

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
<b>Bekanntmachung der Neufassung der Brandenburgischen Bauordnung</b>	<b>Entwurf</b>	
<b>Brandenburgische Bauordnung</b>	<b>Brandenburgische Bauordnung</b>	
<b>Vom 17. September 2008</b>	<b>Vom</b>	
– zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I, Nummer 39)		
Aufgrund des Artikels 4 des Gesetzes zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung und anderer Gesetze vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 172) wird nachstehend der Wortlaut der Brandenburgischen Bauordnung in der seit dem 1. August 2008 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt die am 1. September 2003 in Kraft getretene Brandenburgische Bauordnung.		
<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Inhaltsübersicht</b>	
<b>Teil 1 Allgemeine Vorschriften</b>	<b>Teil 1 Allgemeine Vorschriften</b>	Die Paragraphenfolge und Gliederung der Musterbauordnung (MBO) wird – wie in der Berliner Bauordnung - übernommen. Die Hinweise § ... (neu) = § ... (alt) beziehen sich in der Regel auf den Standort und bedeuten nicht, dass die Vorschrift unverändert geblieben ist.
§ 1 Anwendungsbereich	§ 1 Anwendungsbereich	
§ 2 Begriffe	§ 2 Begriffe	
§ 3 Allgemeine Anforderungen	§ 3 Allgemeine Anforderungen	
<b>Teil 2 Das Grundstück und seine Bebauung</b>	<b>Teil 2 Das Grundstück und seine Bebauung</b>	
§ 4 Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden, Teilung der Grundstücke	§ 4 Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden	

<b>BbgBO 2008</b>		<b>BbgBO 2014</b>		<b>Bemerkungen</b>
§ 5	Zugänge und Zufahrten der Grundstücke	§ 5	Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken	
§ 6	Abstandsflächen	§ 6	Abstandsflächen, Abstände	
§ 7	Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze	§ 7	Teilung von Grundstücken	
		§ 8	Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze	
<b>Teil 3 Bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen</b>		<b>Teil 3 Bauliche Anlagen</b>		
<b>Abschnitt 1 Gestaltung</b>		<b>Abschnitt 1 Gestaltung</b>		
§ 8	Gestaltung	§ 9	Gestaltung	
§ 9	Werbeanlagen	§ 10	Werbeanlagen	
<b>Abschnitt 2 Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung</b>		<b>Abschnitt 2 Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung</b>		
§ 10	Baustelle	§ 11	Baustelle	
§ 11	Standsicherheit, Schutz gegen schädliche Einflüsse	§ 12	Standsicherheit	
		§ 13	Schutz gegen schädliche Einflüsse	
§ 12	Brandschutz	§ 14	Brandschutz	

<b>BbgBO 2008</b>		<b>BbgBO 2014</b>		<b>Bemerkungen</b>
§ 13	Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz	§ 15	Wärme-, Schall-, Erschütterungsschutz	
		§ 16	Verkehrssicherheit	
<b>Abschnitt 3 Bauprodukte und Bauarten</b>		<b>Abschnitt 3 Bauprodukte, Bauarten</b>		
§ 14	Bauprodukte	§ 17	Bauprodukte	
§ 15	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	§ 18	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	
§ 16	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis	§ 19	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis	
§ 17	Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall	§ 20	Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall	
§ 18	Bauarten	§ 21	Bauarten	
§ 19	Übereinstimmungsnachweis	§ 22	Übereinstimmungsnachweis	
§ 20	Übereinstimmungserklärung des Herstellers	§ 23	Übereinstimmungserklärung des Herstellers	
§ 21	Übereinstimmungszertifikat	§ 24	Übereinstimmungszertifikat	
§ 22	Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen	§ 25	Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen	
<b>Abschnitt 4 Anforderungen an Bauteile</b>		<b>Abschnitt 4 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Wände, Decken, Dächer</b>		
§ 23	Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Bauteilen	§ 26	Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen	

<b>BbgBO 2008</b>		<b>BbgBO 2014</b>		<b>Bemerkungen</b>
§ 24	Tragende oder aussteifende Bauteile Tragende oder aussteifende Bauteile	§ 27	Tragende Wände, Stützen	
§ 25	Raumabschließende Bauteile	§ 28	Außenwände	
§ 26	Brandwände	§ 29	Trennwände	
§ 27	Außenwände	§ 30	Brandwände	
§ 28	Dächer	§ 31	Decken	
		§ 32	Dächer	
<b>Abschnitt 5 Rettungswege, Treppen und Öffnungen</b>		<b>Abschnitt 5 Rettungswege, Öffnungen, Umwehungen</b>		
§ 29	Erster und zweiter Rettungsweg	§ 33	Erster und zweiter Rettungsweg	
§ 30	Treppen	§ 34	Treppen	
§ 31	Notwendige Treppenräume und Ausgänge	§ 35	Notwendige Treppenräume, Ausgänge	
§ 32	Abschlüsse von Öffnungen, Fenster und Kellerlichtschächte	§ 36	Notwendige Flure, offene Gänge	
§ 33	Umwehungen und Abdeckungen	§ 37	Fenster, Türen, sonstige Öffnungen	
		§ 38	Umwehungen	
<b>Abschnitt 6 Technische Gebäudeausrüstungen</b>		<b>Abschnitt 6 Technische Gebäudeausrüstung</b>		
§ 34	Aufzüge	§ 39	Aufzüge	
§ 35	Leitungen, Schächte und Kanäle für technische Gebäudeausrüstungen	§ 40	Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle	

<b>BbgBO 2008</b>	<b>BbgBO 2014</b>	<b>Bemerkungen</b>
§ 36 Feuerungsanlagen, Anlagen zur Wärmeerzeugung und Brennstoffversorgungsanlagen	§ 41 Lüftungsanlagen	
§ 37 Wasserversorgungsanlagen	§ 42 Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung, Brennstoffversorgung	
§ 38 Kleinkläranlagen, Gruben und Sickeranlagen	§ 43 Sanitäre Anlagen, Wasserzähler	
§ 39 Wertstoff- und Abfallbehälter, Abfallschächte	§ 44 Kleinkläranlagen, Gruben	
	§ 45 Aufbewahrung fester Abfallstoffe	
	§ 46 Blitzschutzanlagen	
<b>Abschnitt 7 Aufenthaltsräume und Wohnungen</b>	<b>Abschnitt 7 Nutzungsbedingte Anforderungen</b>	
§ 40 Aufenthaltsräume	§ 47 Aufenthaltsräume	
§ 41 Wohnungen	§ 48 Wohnungen	
	§ <u>49</u> Stellplätze, Garagen, Abstellplätze für Fahrräder	
	§ 50 Barrierefreies Bauen	
	§ 51 Sonderbauten	
<b>Abschnitt 8 Besondere bauliche Anlagen</b>		
§ 42 Toilettenräume und Toilettenanlagen		

<b>BbgBO 2008</b>		<b>BbgBO 2014</b>		<b>Bemerkungen</b>
§ 43	Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag			
§ 44	Sonderbauten			
§ 45	Barrierefreies Bauen			
<b>Teil 4 Die am Bau Beteiligten</b>		<b>Teil 4 Die am Bau Beteiligten</b>		
§ 46	Grundsatz	§ 52	Grundpflichten	
§ 47	Bauherr	§ 53	Bauherrin oder Bauherr	
§ 48	Objektplaner, Bauvorlageberechtigung	§ 54	Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser	
		§ 55	Unternehmerin oder Unternehmer	
§ 49	Bauüberwachung	§ 56	Bauleiterin oder Bauleiter	
§ 50	Unternehmer			
<b>Teil 5 Organisation, Zuständigkeit und Aufgaben</b>		<b>Teil 5 Bauaufsichtsbehörden, Verfahren</b>		
		<b>Abschnitt 1 Bauaufsichtsbehörden</b>		
§ 51	Bauaufsichtsbehörden, Sonderordnungsbehörden, Sonderaufsichtsbehörden	§ 57	Aufbau und Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden	
§ 52	Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden	§ 58	Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden	

<b>BbgBO 2008</b>	<b>BbgBO 2014</b>	<b>Bemerkungen</b>
§ 53 Aufgaben und Befugnisse der amtsfreien Gemeinden und der Ämter als Sonderordnungsbehörden	§ 59 Aufgaben und Befugnisse der amtsfreien Gemeinden und der Ämter als Sonderordnungsbehörden	
<b>Teil 6 Verwaltungsverfahren</b>		
<b>Abschnitt 1 Genehmigungspflichtige und genehmigungsfreie Vorhaben</b>	<b>Abschnitt 2 Genehmigungspflicht, Genehmigungsfreiheit</b>	
§ 54 Genehmigungspflichtige Vorhaben	§ 60 Genehmigungspflichtige Vorhaben	
§ 55 Genehmigungsfreie Vorhaben	§ 61 Genehmigungsfreie Vorhaben, Beseitigung von Anlagen	
<b>Abschnitt 2 Bauaufsichtliche Verfahren</b>	<b>Abschnitt 3 Verfahren</b>	
§ 56 Baugenehmigungsverfahren	§ 62 Baugenehmigungsverfahren	
§ 57 Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	§ 63 Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	
§ 58 Bauanzeigeverfahren	§ 64 Bauanzeigeverfahren	
§ 59 Vorbescheidsverfahren	§ 65 Bauvorlageberechtigung	
§ 60 Zulassung von Abweichungen	§ 66 Bautechnische Nachweise	
§ 61 Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften, sonderordnungsbehördliches Erlaubnisverfahren	§ 67 Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen	

BbgBO 2008		BbgBO 2014		Bemerkungen
§ 62	Bauantrag und Bauvorlagen	§ 68	Bauantrag, Bauvorlagen	
§ 63	Behandlung des Bauantrags	§ 69	Behandlung des Bauantrags	
§ 64	Beteiligung der Nachbarn	§ 70	Beteiligung der Nachbarn	
§ 65	Rechtliche Sicherung	§ 71	Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens	
§ 66	Bautechnische Nachweise			
§ 67	Baugenehmigung	§ 72	Baugenehmigung, Baubeginn	
§ 68	Baubeginn, Baufreigabe, Einmessung, Mitteilungspflichten über den Stand der Bauarbeiten			
§ 69	Geltungsdauer der Genehmigung	§ 73	Geltungsdauer der Genehmigung	
§ 70	Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens	§ 74	Teilbaugenehmigung	
§ 71	Besondere Verfahrensvorschriften für Fliegende Bauten	§ 75	Vorbescheid	
		§ 76	Genehmigung Fliegender Bauten	
§ 72	Zustimmung zu Vorhaben öffentlicher Bauherren	§ 77	Bauaufsichtliche Zustimmung	
<b>Abschnitt 3 Besondere bauaufsichtliche Maßnahmen</b>		<b>Abschnitt 4 Bauaufsichtliche Maßnahmen</b>		
§ 73	Baueinstellung und Nutzungsuntersagung	§ 78	Verbot unrechtmäßig gekennzeichnete Bauprodukte	
§ 74	Beseitigungsanordnung	§ 79	Einstellung von Arbeiten	
§ 75	Überprüfung der Bauausführung	§ 80	Beseitigung von Anlagen, Nutzungsuntersagung	



BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	§ 81 Anpassung bestehender baulicher Anlagen	
	<b>Abschnitt 5 Bauüberwachung</b>	
§ 76 Fertigstellung und Nutzung der baulichen Anlage	§ 82 Bauüberwachung	
§ 77 Verbot unrechtmäßig gekennzeichnete Bauprodukte	§ 83 Bauzustandsanzeigen, Aufnahme der Nutzung	
§ 78 Anpassung bestehender baulicher Anlagen		
<b>Abschnitt 4 Ordnungswidrigkeiten</b>	<b>Abschnitt 6 Baulasten</b>	
§ 79 Ordnungswidrigkeiten	§ 84 Baulasten, Baulastenverzeichnis	
<b>Teil 7 Rechtsverordnungen, örtliche Bauvorschriften, Datenschutz, Schlussvorschriften</b>	<b>Teil 6 Ordnungswidrigkeiten, Rechtsvorschriften, Über- gangs- und Schlussvorschriften</b>	
	§ 85 Ordnungswidrigkeiten	
§ 80 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	§ 86 Rechtsvorschriften	
§ 81 Örtliche Bauvorschriften	§ 87 Örtliche Bauvorschriften	
§ 82 Datenschutz	§ 88 Datenschutz	
§ 83 Übergangsvorschriften	§ 89 Übergangsvorschriften	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
§ 84 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 90 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	
<b>Teil 1</b>	<b>Teil 1</b>	
<b>Allgemeine Vorschriften</b>	<b>Allgemeine Vorschriften</b>	
§ 1	§ 1	
<b>Anwendungsbereich</b>	<b>Anwendungsbereich</b>	
(1) Dieses Gesetz gilt für alle baulichen Anlagen und Bauprodukte. Es gilt auch für Grundstücke sowie für andere Anlagen und Einrichtungen, an die in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes Anforderungen gestellt werden.	(1) <sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für bauliche Anlagen und Bauprodukte. <sup>2</sup> Es gilt auch für Grundstücke sowie für andere Anlagen und Einrichtungen, an die in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes Anforderungen gestellt werden.	Redaktionelle Anpassung an MBO.
(2) Dieses Gesetz gilt nicht für	(2) Dieses Gesetz gilt nicht für	
1. Straßen, Wege und Plätze, die als öffentliche Straße gewidmet werden oder sind und unter verantwortlicher Leitung einer Straßenbaubehörde nach den straßenrechtlichen Vorschriften hergestellt werden und ihre Nebenanlagen, mit Ausnahme von Gebäuden,	1. <sup>1</sup> Anlagen des öffentlichen Verkehrs einschließlich Zubehör, Nebenanlagen und Nebenbetrieben, ausgenommen Gebäude und Seilbahnen,	§ 1 Abs. 2 Nr. 1 (alt) = § 1 Abs. 2 Nr. 1 (neu); Redaktionelle Anpassung an MBO
2. sonstige Anlagen des öffentlichen Verkehrs und ihre Nebenanlagen, mit Ausnahme von Seilbahnen und Gebäuden,	2. Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, ausgenommen Gebäude,	§ 1 Abs. 2 Nr. 2 (alt) = § 1 Abs. 2 Nr. 1 (neu); Regelung zu Seilbahnen wird beibehalten in § 1 Abs. 2 Nr. 1 (neu).  § 1 Abs. 2 Nr. 2 (neu) = § 1 Abs. 2 Nr. 3 (alt)  Redaktionelle und inhaltliche Anpassung an MBO

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
3. Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen sowie endgültig stillgelegte bergbauliche Anlagen, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen, mit Ausnahme von Gebäuden auf der Geländeoberfläche,	3. Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der öffentlichen Abwasserentsorgung oder der Telekommunikation dienen,	§ 1 Abs. 2 Nr. 3 (neu) = § 1 Abs. 2 Nr. 4 (alt); Redaktionelle Anpassung an MBO; Herausnahme von Masten und Unterstützungen, da entbehrlich.  § 1 Abs. 2 Nr. 3 (alt) entspricht im Wesentlichen § 1 Abs. 2 Nr. 2 (neu)
4. Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der öffentlichen Abwasserbeseitigung oder der Telekommunikation dienen, mit Ausnahme von Masten und Unterstützungen,	4. Rohrleitungen, die dem Ferntransport von Stoffen dienen,	§ 1 Abs. 2 Nr. 4 (alt) = § 1 Abs. 2 Nr. 3 (neu); Redaktionelle Anpassung an MBO.  § 1 Abs. 2 Nr. 4 (neu) = § 1 Abs. 2 Nr. 5 (alt); Herausnahme von Masten und Unterstützungen, da entbehrlich.
5. Rohrleitungen, die dem Ferntransport von Stoffen dienen, mit Ausnahme von Masten und Unterstützungen,	5. Kräne und Krananlagen,	§ 1 Abs. 2 Nr. 5 (alt) = § 1 Abs. 2 Nr. 4 (neu); Herausnahme von Masten und Unterstützungen, da entbehrlich.  § 1 Abs. 2 Nr. 5 (neu) = § 1 Abs. 2 Nr. 6 (alt); Redaktionelle Anpassung an MBO.
6. Kräne mit Ausnahme von Kranbahnen und Unterstützungen	6. Messestände in Messe- und Ausstellungsgebäuden,	§ 1 Abs. 2 Nr. 6 (alt) = § 1 Abs. 2 Nr. 5 (neu); Kranbahnen unterfallen als dauerhafte ortsfeste bauliche Anlagen dem Anwendungsbereich, siehe auch § 2 Abs. 1 Satz 1, und entfallen an dieser Stelle.  § 1 Abs. 2 Nr. 6 (neu): Übernahme der MBO 2012; Klarstellung, dass Messestände in Gebäuden keine baulichen Anlagen, sondern Einrichtungsgegenstände sind. Es gilt das allgemeine Sicherheitsrecht.
7. Parkanlagen und andere Grünflächen, die öffentliche Einrichtungen sind, sowie Friedhöfe, mit Ausnahme von Gebäuden.	7. Schiffsanleger und Stege.	§ 1 Abs. 2 Nr. 7 (alt): Regelung zu Parkanlagen und Grünflächen kann entfallen. Sie sind durch „Nebenanlagen zu öffentlichen Verkehrsanlagen“ erfasst, sie werden durch Gebietskörperschaften errichtet. Naturschutzrecht steht im Vordergrund. Für Friedhöfe gilt der Vorrang des BbgBestG, so dass ausdrückliche Herausnahme entbehrlich ist.

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
§ 2	§ 2	
<b>Begriffe</b>	<b>Begriffe</b>	
(1) Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist, oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Zu den baulichen Anlagen zählen auch	(1) <sup>1</sup> Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen; eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist, oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. <sup>2</sup> Bauliche Anlagen sind auch	§ 2 Abs. 1 Satz 1 (alt) = § 2 Abs. 1 Satz 1 (neu) § 2 Abs. 1 Satz 2 (alt) = § 2 Abs. 1 Satz 1 HS 2 (neu) § 2 Abs. 1 Satz 3 (alt) = § 2 Abs. 1 Satz 2 (neu)
1. Aufschüttungen und Abgrabungen,	1. Aufschüttungen und Abgrabungen,	
2. Lagerplätze, Abstellplätze und Ausstellungsplätze,	2. Lagerplätze, Abstellplätze und Ausstellungsplätze,	
3. Campingplätze, Wochenendhausplätze, Spielplätze und Sportplätze,	3. Sport- und Spielflächen,	§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 (alt) = § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Nr. 4 (neu)
	4. Campingplätze, Wochenendplätze und Zeltplätze,	§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 (neu) = § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 (alt); Zeltplätze werden klarstellend eingefügt
4. Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder,	5. Freizeit- und Vergnügungsparks,	§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 (alt) = § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 (neu) § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 (neu) Übernahme MBO
5. Gerüste,	6. Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder,	§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 (neu) = § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 (alt)
6. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen,	7. Gerüste,	§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 (neu) = § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 (alt)

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
7. künstliche Hohlräume unter der Geländeoberfläche,	8. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen,	§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 (alt) entfällt, da kein Klarstellungsbedürfnis besteht; siehe MBO.  § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 (neu) = § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 (alt)
8. Seilbahnen.	9. Seilbahnen.	Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 unterfallen Seilbahnen dem Anwendungsbereich der BbgBO. Sie werden deshalb - abweichend von der MBO - in dem Katalog als bauliche Anlage aufgeführt.
	<sup>3</sup> Anlagen sind bauliche Anlagen und sonstige Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2.	§ 2 Abs. 1 Satz 3 (neu) dient der Klarstellung, dass dort, wo die Bauordnung den Begriff „Anlagen“ verwendet, bauliche Anlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen erfasst werden.
(2) Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.	(2) Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.	
(3) Gebäude geringer Höhe sind Gebäude, bei denen der Fußboden eines oberirdischen Geschosses nicht höher als 7 m über der Geländeoberfläche liegt. Gebäude mittlerer Höhe sind Gebäude, bei denen der Fußboden eines oberirdischen Geschosses höher als 7 m und nicht höher als 22 m über der Geländeoberfläche liegt. Hochhäuser sind Gebäude, bei denen der Fußboden eines oberirdischen Geschosses höher als 22 m über der Geländeoberfläche liegt.	(3) <sup>1</sup> Gebäude werden in folgende Gebäudeklassen eingeteilt:	Mit § 2 Abs. 3 (neu) wird das Gebäudeklassensystems der MBO übernommen.
	1. Gebäudeklasse 1:	
	a) freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m <sup>2</sup> und	
	b) freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude,	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	2. Gebäudeklasse 2:	
	Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m <sup>2</sup> ,	
	3. Gebäudeklasse 3:	
	sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m,	
	4. Gebäudeklasse 4:	
	Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m <sup>2</sup> ,	
	5. Gebäudeklasse 5:	
	sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude.	
	<sup>2</sup> Höhe im Sinne des Satzes 1 ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel. <sup>3</sup> Die Grundflächen der Nutzungseinheiten im Sinne dieses Gesetzes sind die Brutto-Grundflächen; bei der Berechnung der Brutto-Grundflächen nach Satz 1 bleiben Flächen in Kellergeschossen außer Betracht. <sup>4</sup> Wird ein Nebengebäude an ein Gebäude der Gebäudeklasse 1 angebaut, verändert sich die Gebäudeklasse nicht, wenn das Nebengebäude nach § 61 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder b genehmigungsfrei ist.	§ 2 Abs. 3 Satz 4 (neu) ist eine in der BauO Bln enthaltene Klarstellung, die übernommen wird. Diese Regelung entspricht einem Beschluss der 253. Sitzung der Fachkommission Bauaufsicht. Die Regelung verhindert, dass der Anbau eines genehmigungsfreien Nebengebäudes nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 a) oder b) dazu führt, dass das Hauptgebäude in die Gebäudeklasse 2 (geschlossene Bauweise) fällt.
	(4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:	§ 2 Abs. 4 (neu) enthält den bisher in § 44 Abs. 2 (alt) aufgeführten Katalog der Sonderbauten. Die Sonderbautatbestände entsprechen der MBO 2012. Sie enthalten im Unterschied zur alten Regelung Schwellenwerte. Unterhalb der Schwellenwerte werden an Anlagen nur die Regelbauanforderungen gestellt.

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	1. Hochhäuser (Gebäude mit einer Höhe nach Absatz 3 Satz 2 von mehr als 22 m),	
	2. bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m,	
	3. Gebäude mit mehr als 1 600 m <sup>2</sup> Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude und Garagen,	
	4. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Grundfläche von insgesamt mehr als 800 m <sup>2</sup> haben,	
	5. Gebäude mit Räumen, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und einzeln eine Grundfläche von mehr als 400 m <sup>2</sup> haben,	
	6. Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind,	
	7. Versammlungsstätten	
	a) mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,	
	b) im Freien mit Szenenflächen sowie Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1 000 Besucher fassen, und Freisportanlagen, deren Besucherbereich jeweils mehr als 1 000 Besucher fasst,	
	8. Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen in Gebäuden oder mehr als 1 000 Gastplätzen im Freien, Beherbergungsstätten mit mehr als zwölf Betten und Spielhallen mit mehr als 150 m <sup>2</sup> Grundfläche,	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	9. Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstretungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn die Nutzungseinheiten	*§ 2 Abs. 4 Nr. 9 (neu) entspricht der Regelung der MBO. Zwischen MI und MASF werden hierzu noch Gespräche geführt.
	a) einzeln für mehr als sechs Personen oder	
	b) für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind, oder	
	c) einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als zwölf Personen bestimmt sind,	
	10. Krankenhäuser,	
	11. sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen sowie Wohnheime,	
	12. Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderung und alte Menschen, ausgenommen Tageseinrichtungen einschließlich Tagespflege für nicht mehr als zehn Kinder,	
	13. Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen,	
	14. Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug,	
	15. Camping- und Wochenendplätze,	
	16. Freizeit- und Vergnügungsparks,	
	17. Fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen,	
	18. Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m,	



BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	19. bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist,	
	20. Anlagen und Räume, die in den Nummern 1 bis 19 nicht aufgeführt und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden sind.	
	(5) Aufenthaltsräume sind Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind.	§ 2 Abs. 5 (neu) = § 2 Abs. 5 (alt)
(4) Vollgeschosse sind alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse.	(6) <sup>1</sup> Geschosse sind oberirdische Geschosse, wenn ihre Deckenoberkanten im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen; im Übrigen sind sie Kellergeschosse. <sup>2</sup> Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, sind keine Geschosse.	§ 2 Abs. 4 Satz 1 (alt) entfällt, weil bauordnungsrechtlich nur an Geschosse Anforderungen gestellt werden. § 89 Abs. 7 (neu) sieht eine entsprechende Übergangsregelung zum Vollgeschossbegriff vor.  § 2 Abs. 4 Satz 2 entfällt. Installationsgeschosse werden von § 2 Abs. 6 Satz erfasst.  § 2 Abs. 6 Satz 1 (neu) = im Wesentlichen § 2 Abs. 4 Satz 1 (alt).  § 2 Abs. 6 Satz 2 (neu) = im Wesentlichen § 2 Abs. 4 Satz 2 (alt).
(5) Aufenthaltsräume sind Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder nach Lage und Größe dazu geeignet sind.		§ 2 Absatz 5 (alt) = § 2 Absatz 5 (neu)
(6) Geländeoberfläche ist die natürliche Geländeoberfläche, soweit nicht gemäß § 9 Abs. 2 des Baugesetzbuchs oder in der Baugenehmigung eine andere Geländeoberfläche festgesetzt ist.		§ 2 Abs. 6 (alt) entfällt. Die bisherige pauschale Definition des Begriffs der Geländeoberfläche wird aufgegeben, weil der Begriff der Geländeoberfläche in der BbgBO in verschiedenen Funktionen verwendet wird, die ihn unterschiedlich konkretisieren.

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
(7) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Ausstellungsräume, Verkaufsräume, Werkräume oder Lagerräume für Kraftfahrzeuge gelten nicht als Stellplätze oder Garagen.	(7) <sup>1</sup> Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. <sup>2</sup> Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. <sup>3</sup> Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen.	§ 2 Abs. 7 (alt) = § 2 Abs. 7 (neu)
(8) Feuerstätten sind in oder an Gebäuden ortsfest benutzte Anlagen oder Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen.	(8) Feuerstätten sind in oder an Gebäuden ortsfest benutzte Anlagen oder Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen.	§ 2 Abs. 8 (alt) = § 2 Abs. 8 (neu)
	(9) Barrierefrei sind bauliche Anlagen, soweit sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.	§ 2 Abs. 9 (neu): Übernahme MBO 2012
(9) Bauprodukte sind	(10) Bauprodukte sind	§ 2 Abs. 9 (alt) = § 2 Abs. 10 (neu)
1. Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden,	1. Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden,	
2. aus Baustoffen und Bauteilen vorgefertigte bauliche Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden, wie Fertighäuser, Fertigaragen und Silos.	2. aus Baustoffen und Bauteilen vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden, wie Fertighäuser, Fertigaragen und Silos.	
(10) Bauart ist das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen.	(11) Bauart ist das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen.	§ 2 Abs. 10 (alt) = § 2 Abs. 11 (neu)

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
§ 3	§ 3	
<b>Allgemeine Anforderungen</b>	<b>Allgemeine Anforderungen</b>	
(1) <i>Bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 sowie ihre Teile</i> sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass	(1) Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.	Redaktionelle Anpassung an MBO
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit <i>und Eigentum</i> , nicht gefährdet werden,		§ 3 Abs. 1 Nr. 1 (alt) ist § 3 Abs. 1 Satz 1 (neu). Der Begriff „öffentliche Sicherheit“ umfasst das Eigentum.
2. <i>sie die allgemeinen Anforderungen ihrem Zweck entsprechend dauerhaft erfüllen und ohne Missstände benutzbar sind und</i>		§ 3 Abs. 1 Nr. 2 (alt) kann entfallen, weil dieser Tatbestand von der „Instandhaltung“ in § 3 Abs. 1 Satz 1 (neu) erfasst wird.
3. die natürlichen Lebensgrundlagen <i>geschont werden</i> .		§ 3 Abs. 1 Nr. 3 (alt) ist § 3 Abs. 1 Satz 1 (neu)
(2) Bauprodukte und Bauarten dürfen nur verwendet werden, wenn die baulichen Anlagen unter Verwendung der Bauprodukte und bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer <i>ihrem</i> Zweck entsprechenden, angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder <i>der Vorschriften</i> aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und gebrauchstauglich sind.	(2) Bauprodukte und Bauarten dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erfüllen und gebrauchstauglich sind.	Redaktionelle Anpassung an MBO
(3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann Regeln der Technik durch Bekanntmachung <i>im Amtsblatt für Brandenburg</i> als Technische Baubestimmungen einführen. Bei der Bekanntmachung kann hinsichtlich des Inhalts der Technischen Baubestimmungen auf die Fundstelle verwiesen werden.	(3) <sup>1</sup> Die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten. <sup>2</sup> Bei der Bekanntmachung kann hinsichtlich ihres Inhalts auf die Fundstelle verwiesen werden. <sup>3</sup> Von den Technischen Baubestimmungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt werden; § 17 Absatz 3 und § 21 bleiben unberührt.	GGO VII. Kapitel regelt die Bekanntmachungen. Hinweis auf das Amtsblatt kann entfallen. Entscheidend ist die Art der Bekanntmachung, nicht das Bekanntmachungsorgan.  § 3 Abs. 3 Satz 3 (neu) = § 3 Abs. 4 Satz 2 (alt)

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
(4) Die von der obersten Bauaufsichtsbehörde eingeführten Technischen Baubestimmungen sind zu beachten. Von den Technischen Baubestimmungen kann abgewichen werden, wenn eine andere Lösung in gleicher Weise die allgemeinen Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt; § 14 Abs. 3, § 18 und § 60 Abs. 1 bleiben unberührt.		§ 3 Abs. 4 (alt) = § 3 Abs. 3 (neu)
(5) Für die Beseitigung <i>baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 oder ihrer Teile</i> , für ihre Nutzungsänderung und für die Baustelle gelten die Absätze 1, 3 und 4 entsprechend.	(4) Für die Beseitigung von Anlagen und für die Änderung ihrer Nutzung gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.	§ 3 Abs. 5 (alt) = § 3 Abs. 4 (neu)  Der in § 3 Abs. 5 (alt) enthaltene Hinweis auf Baustellen kann entfallen. Baustellen werden vom Arbeitsschutzrecht erfasst.
(6) Bauprodukte, Bauarten und <i>Prüfverfahren</i> , die den in Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet oder angewendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht und die <i>Verwendbarkeit nachgewiesen</i> wird.	(5) Bauprodukte und Bauarten, die in Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet oder angewendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.	§ 3 Abs. 6 (alt) = § 3 Abs. 5 (neu)  Redaktionelle Anpassung an MBO  Der in § 3 Abs. 6 (alt) enthaltene Hinweis auf den Nachweis der Verwendbarkeit kann als Doppelregelung entfallen, siehe § 17 (neu).

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
Teil 2	Teil 2	
Das Grundstück und seine Bebauung	Das Grundstück und seine Bebauung	
§ 4	§ 4	
Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden, Teilung der Grundstücke	Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden	
(1) Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn	(1) Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat.	§ 4 Abs. 1 (neu) = § 4 Abs. 1 Nr. 2 Redaktionelle Anpassung an die MBO.
1. das Grundstück nach Lage, Form, Größe und Beschaffenheit für die beabsichtigte Bebauung geeignet ist,		§ 4 Abs. 1 Nr. 1 (alt) entfällt, Beschaffenheit ist in § 3 Abs. 1 geregelt; die anderen Belange werden über die planungsrechtliche Zulässigkeit gesteuert.
2. das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder die Nutzung einer befahrbaren Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche rechtlich gesichert ist; für Wohngebäude geringer Höhe sind nicht befahrbare Wohnwege von nicht mehr als 50 m Länge zulässig,		§ 4 Abs. 1 Nr. 2 (alt) = § 4 Abs. 1 (neu)  Die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 (alt) enthaltene Regelung über nicht befahrbare Wohnwege bis 50 m Länge kann entfallen. Die Zulassung ist über eine Abweichung im Einzelfall möglich, siehe § 67 (neu).
3. bis zum Beginn der Benutzung des Gebäudes die Zufahrtswege sowie die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen benutzbar sind.		§ 4 Abs. 1 Nr. 3 (alt) entfällt. Die Anforderungen an die Erschließung zum Zeitpunkt der Aufnahme der Nutzung von Anlagen sind in § 82 Abs. 2 Satz 3 (neu) geregelt.

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
<p>(2) Die Errichtung eines Gebäudes auf mehreren Grundstücken ist zulässig, wenn rechtlich gesichert ist, dass keine Verhältnisse eintreten können, die den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Ein Gebäude auf mehreren Grundstücken ist nur zulässig, wenn rechtlich gesichert ist, dass keine Verhältnisse eintreten können, die den Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes widersprechen. <sup>2</sup>Dies gilt bei bestehenden Gebäuden nicht für eine Außenwand- und Dachdämmung, die über die Bauteilanforderungen der Energieeinsparverordnung in der jeweils geltenden Fassung für bestehende Gebäude nicht hinausgeht. <sup>3</sup>Satz 2 gilt entsprechend für die mit der Wärmedämmung zusammenhängenden notwendigen Änderungen von Bauteilen.</p>	<p>§ 4 Abs. 2 (alt) = § 4 Abs. 2 Satz 1 (neu)</p> <p>Redaktionelle und inhaltliche Anpassung an MBO (Klarstellung, dass dies nicht nur für die Errichtung gilt).</p> <p>§ 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3 (neu) beinhalten eine Privilegierung für die nachträgliche Dämmung an der Grundstücksgrenze. Rechtsfolge ist, dass eine Überbauung ohne rechtliche Sicherung zulässig wird. Die Regelung der BauO Bln wurde übernommen.</p>
<p>(3) Durch die Teilung eines Grundstücks, das bebaut oder dessen Bebauung genehmigt ist, dürfen keine Verhältnisse geschaffen werden, die den Vorschriften dieses Gesetzes oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften über die Abstandsflächen, den Brandschutz und die Erschließung, zuwiderlaufen. Entspricht die Teilung eines Grundstücks, das bebaut oder dessen Bebauung genehmigt ist, nicht den Anforderungen des Satzes 1 oder des § 19 Abs. 2 des Baugesetzbuchs, so darf eine die Teilung vorbereitende Liegenschaftsvermessung nur vorgenommen werden, wenn die erforderliche Abweichung nach § 60 zugelassen oder die erforderliche Befreiung erteilt ist.</p>		<p>§ 4 Abs. 3 (alt) wird beibehalten und in § 7 Satz 2 (neu) geregelt.</p>

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
§ 5	§ 5	
<b>Zugänge und Zufahrten der Grundstücke</b>	<b>Zugänge und Zufahrten der Grundstücke</b>	
<p>(1) Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen; zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen; zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt. <sup>2</sup>Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über Gelände liegt, ist in den Fällen des Satzes 1 anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. <sup>3</sup>Ist für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen. <sup>4</sup>Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten nach Satz 2 zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind.</p>	<p>§ 5 Abs. 1 Satz 2 (neu) = § 5 Abs. 2 (alt)  § 5 Abs. 1 Satz 3 (neu) = § 5 Abs. 4 (alt)  § 5 Abs. 1 Satz 4 (neu) = § 5 Abs. 3 (alt)  Redaktionelle Anpassung an MBO.</p>
<p>(2) Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über Gelände liegt, ist in den Fällen des Absatzes 1 anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen.</p>		<p>§ 5 Abs. 2 (alt) = § 5 Abs. 1 Satz 2 (neu)</p>
<p>(3) Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten nach Absatz 2 zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind.</p>		<p>§ 5 Abs. 3 (alt) = § 5 Abs. 1 Satz 4 (neu)</p>

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
(4) Ist für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, so sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen herzustellen.		§ 5 Abs. 4 (alt) = § 5 Abs. 1 Satz 3 (neu)
(5) Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten; die Kennzeichnung der Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nach Satz 1 nicht abgestellt werden.	(2) <sup>1</sup> Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten; die Kennzeichnung der Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. <sup>2</sup> Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nach Satz 1 nicht abgestellt werden.	§ 5 Abs. 5 (alt) = § 5 Abs. 2 (neu)
§ 6	§ 6	
<b>Abstandsflächen</b>	<b>Abstandsflächen, Abstände</b>	Anpassung an MBO
(1) Vor den Außenwänden von Gebäuden sind Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. Eine Abstandsfläche ist nicht erforderlich vor Außenwänden, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, wenn nach planungsrechtlichen Vorschriften das Gebäude an die Grundstücksgrenze gebaut werden muss oder darf.	(1) <sup>1</sup> Vor den Außenwänden von Gebäuden sind Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. <sup>2</sup> Satz 1 gilt entsprechend für andere Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen. <sup>3</sup> Eine Abstandsfläche ist nicht erforderlich vor Außenwänden,	§ 6 Abs. 1 Satz 2 (neu) entspricht im Wesentlichen § 6 Abs. 9 Satz 1 (alt) § 6 Abs. 1 Satz 3 (neu) ist MBO 2012
	1. die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, wenn nach planungsrechtlichen Vorschriften an die Grenze gebaut werden muss oder gebaut werden darf, oder	§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 (neu) = § 1 Abs. 1 Satz 2 (alt)



BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	<p>2. soweit sich das Vorhaben nach der umgebenden Bebauung im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuches einfügt.</p>	<p>§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 (neu) regelt den Vorrang des Planungsrechts. Damit wird die Nachverdichtung im Innenbereich erleichtert. Mit der Regelung wird eine erhebliche Flexibilisierung des Abstandsflächenrechts erreicht. Es entfällt das Erfordernis der Abstandsfläche, nicht das Erfordernis von Gebäudeabständen.</p>
<p>(2) Die Abstandsflächen müssen auf dem Grundstück selbst liegen. Die Abstandsflächen dürfen auch auf öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Grünflächen oder öffentlichen Wasserflächen liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte. Eine geringfügige Erstreckung von Abstandsflächen auf das Nachbargrundstück mit einer Breite von nicht mehr als 4 m und einer Tiefe von nicht mehr als 1 m, höchstens jedoch einer Fläche von insgesamt nicht mehr als 2 m<sup>2</sup>, ist zulässig. Abweichend von Satz 1 dürfen sich Abstandsflächen ganz oder teilweise auf ein Nachbargrundstück erstrecken, wenn rechtlich gesichert ist, dass sie nicht überbaut werden und sich nicht mit anderen Abstandsflächen überdecken.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Die Abstandsflächen sowie Abstände nach § 30 Absatz 2 Nummer 2 und § 32 Absatz 2 müssen auf dem Grundstück selbst liegen. <sup>2</sup>Sie dürfen auch auf öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Grünflächen oder öffentlichen Wasserflächen liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte. <sup>3</sup>Abstandsflächen sowie Abstände im Sinne des Satzes 1 dürfen sich ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, wenn rechtlich gesichert ist, dass sie nicht überbaut werden; Abstandsflächen dürfen auf die auf diesen Grundstücken erforderlichen Abstandsflächen nicht angerechnet werden.</p>	<p>§ 6 Abs. 2 Satz 1 (alt) entspricht im Wesentlichen § 6 Abs. 2 Satz 1 neu.</p> <p>§ 6 Abs. 2 Satz 1 (neu) = § 6 Abs. 2 Satz 1 (alt); die Aufnahme der Brandschutzabstände ist konsequent.</p> <p>§ 6 Abs. 2 Satz 2 (alt) = § 6 Abs. 2 Satz 2 (neu)</p> <p>§ 6 Abs. 2 Satz 2 (neu) = § 6 Abs. 2 Satz 2 (alt)</p> <p>§ 6 Abs. 2 Satz 3 (alt) entfällt. Die sog. Bagatellregelung ist nicht mehr erforderlich, da das Maß der Tiefe der Abstandsfläche auf 0,4 H verkürzt wird und die Berechnungsweise an die MBO angepasst wird. Die von der Bagatellregelung beabsichtigte Privilegierung des „Giebeldreiecks“ ist dann nicht mehr notwendig, da dieses nicht mehr anfällt.</p> <p>§ 6 Abs. 2 Satz 3 HS 1(neu) = § 6 Abs. 2 Satz 4 (alt)</p> <p>§ 6 Abs. 2 Satz 3 HS 2 (neu) = § 6 Abs. 2 Satz 4 am Ende; redaktionelle Anpassung an MBO</p>
<p>(3) Die Abstandsflächen dürfen sich nicht überdecken; dies gilt nicht für</p>	<p>(3) Die Abstandsflächen dürfen sich nicht überdecken; dies gilt nicht für</p>	
<p>1. Außenwände, die in einem Winkel von mehr als 75° zueinander stehen</p>	<p>1. Außenwände, die in einem Winkel von mehr als 75 Grad zueinander stehen,</p>	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
2. Außenwände zu einem fremder Sicht entzogenen Gartenhof bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen und	2. Außenwände zu einem fremder Sicht entzogenen Gartenhof bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,	Die Erleichterung des Halbsatzes 2 gilt zukünftig für Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 mit nicht mehr als 2 Nutzungseinheiten und entspricht damit der bisherigen Kategorie der Wohngebäude (geringer Höhe) mit nicht mehr als 2 Wohnungen.
3. Gebäude und andere bauliche Anlagen, die in den Abstandsflächen zulässig sind oder gestattet werden,	3. Gebäude und andere bauliche Anlagen, die in den Abstandsflächen zulässig sind.	Die Vorschrift hat praktisch nur klarstellenden Charakter, da die gesetzliche Regelung über die Zulässigkeit von Gebäuden und baulichen Anlagen in fremden Abstandsflächen (z.B. nach § 6 Abs. 8 neu) für diese Gebäude und baulichen Anlagen die Einhaltung von eigenen Abstandsflächen gerade suspendiert hat.
4. die geringfügige Erstreckung von Abstandsflächen auf das Nachbargrundstück nach Absatz 2 Satz 3.		§ 6 Abs. 3 Nr. 4 (alt) entfällt als Folgeänderung zu § 6 Abs. 2, siehe Bemerkung dort.
(4) Die Tiefe der Abstandsflächen bemisst sich nach der Wandhöhe von der Geländeoberfläche bis zum oberen Abschluss der Wand. Die Schnittlinie der Außenfläche der Wand mit der Dachhaut gilt als oberer Abschluss der Wand. Bei gegenüber der Außenwand vor- oder zurücktretenden Bauteilen gilt die Höhe des oberen Abschlusses des Bauteils über der Geländeoberfläche als Wandhöhe. Bei gestaffelten Wänden, bei Dächern oder Dachaufbauten sowie bei vor die Außenwand vortretenden Bauteilen oder Vorbauten ist die Wandhöhe für den jeweiligen Wandabschnitt, Dachaufbau, Vorbau oder das jeweilige Bauteil gesondert zu ermitteln. Das sich ergebende Maß ist H.	(4) <sup>1</sup> Die Tiefe der Abstandsfläche bemisst sich nach der Wandhöhe; sie wird senkrecht zur Wand gemessen. <sup>2</sup> Wandhöhe ist das Maß von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand. <sup>3</sup> Die Höhe von Dächern mit einer Neigung von weniger als 70 Grad wird zu einem Drittel der Wandhöhe hinzugerechnet. <sup>4</sup> Andernfalls wird die Höhe des Daches voll hinzugerechnet. <sup>5</sup> Die Sätze 1 bis 4 gelten für Dachaufbauten entsprechend. <sup>6</sup> Das sich ergebende Maß ist H.	Die Systematik der Berechnung der Tiefe der Abstandsfläche wird an die Bauo Bln/MBO angepasst.

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
(5) Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,5 H, mindestens 3 m. Vor Außenwänden ohne Fenster für Aufenthaltsräume beträgt die Tiefe der Abstandsflächen 0,4 H, mindestens 3 m. In Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten, die nicht der Erholung dienen, beträgt die Tiefe der Abstandsflächen 0,25 H, mindestens 3 m. Bestimmt eine örtliche Bauvorschrift nach § 81 eine geringere oder größere Tiefe der Abstandsflächen, so gilt diese Tiefe.	(5) <sup>1</sup> Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,4 H, mindestens 3 m. <sup>2</sup> In Gewerbe- und Industriegebieten genügt eine Tiefe von 0,2 H, mindestens 3 m. <sup>3</sup> Vor den Außenwänden von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen genügt als Tiefe der Abstandsfläche 3 m. <sup>4</sup> Werden von einer städtebaulichen Satzung oder einer Satzung nach § 87 Außenwände zugelassen oder vorgeschrieben, vor denen Abstandsflächen größerer oder geringerer Tiefe als nach den Sätzen 1 bis 3 liegen müssten, finden die Sätze 1 bis 3 keine Anwendung, es sei denn, die Satzung ordnet die Geltung dieser Vorschriften an.	Die Verringerung der Tiefe der Abstandsfläche auf 0,4 H und in Gewerbe- und Industriegebieten auf 0,2 H bedeutet eine Erleichterung. Die geringere Tiefe von 0,4 H ist schon bisher vor Außenwänden ohne Fenster für Aufenthaltsräume zulässig. Da es praktisch kaum zu kontrollieren ist, ob eine zweckentsprechende Nutzung erfolgt, sollte die Tiefe der Abstandsfläche einheitlich 0,4 H betragen.  § 6 Abs. 5 Satz 4 (neu) i.V. mit § 87 Abs. 2 (neu) entspricht der in § 6 Abs. 5 Satz 4 (alt) i. V. mit § 81 Abs. 2 (alt) enthaltenen Erleichterung.
(6) Vor den Außenwänden von Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei oberirdischen Geschossen und nicht mehr als 9 m Gebäudehöhe genügt als Tiefe der Abstandsfläche 3 m. Absatz 2 Satz 3 ist nicht anzuwenden.		§ 6 Abs. 6 (alt) entfällt. § 6 Abs. 5 Satz 2 (neu) regelt eine entsprechende Erleichterung für Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 bis 2 mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen.
(7) Bei der Bemessung der Abstandsflächen werden folgende untergeordnete Bauteile nicht berücksichtigt:	(6) Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben außer Betracht:	§ 6 Abs. 6 (neu) entspricht im Wesentlichen § 6 Abs. 7 (alt) und regelt die Zulässigkeit untergeordneter Bauteile und Vorbauten in den Abstandsflächen.
1. Pfeiler, Gesimse, Dachüberstände und andere Bauteile, die nicht mehr als 1 m vor die Außenwand vortreten,	1. vor die Außenwand vortretende Bauteile wie Gesimse und Dachüberstände,	
2. Stufen, Podeste und Überdachungen vor Hauseingängen, die nicht mehr als 1,5 m vor die Außenwand vortreten,		
3. untergeordnete Vorbauten, wie	2. Vorbauten, wenn sie	
a) Wintergärten mit nicht mehr als 5 m Breite, wenn sie über nicht mehr als zwei Geschosse reichen und nicht mehr als 3 m vortreten,	a) insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen,	
b) Balkone mit nicht mehr als 5 m Breite, wenn sie nicht mehr als 2 m vortreten,	b) nicht mehr als 1,50 m vor diese Außenwand vortreten und	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
c) andere Vorbauten mit nicht mehr als 3 m Breite, wenn sie über nicht mehr als zwei Geschosse reichen und nicht mehr als 1 m vortreten,	c) mindestens 2 m von der gegenüberliegenden Nachbargrenze entfernt bleiben,	
4. an bestehenden Gebäuden nachträglich angebrachte Außenwandverkleidungen, die dem Wärmeschutz dienen.	3. bei Gebäuden an der Grundstücksgrenze die Seitenwände von Vorbauten und Dachaufbauten, auch wenn sie nicht an der Grundstücksgrenze errichtet werden.	§ 6 Abs. 7 Nr. 4 (alt) = § 6 Abs. 7 (neu)
Vorbauten sind untergeordnet, wenn ihre Gesamtbreite ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand nicht überschreitet. Bauteile und Vorbauten müssen von den Nachbargrenzen oder von den Abstandsflächen anderer Gebäude mindestens 2 m entfernt bleiben.	(7) <sup>1</sup> Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung und Solaranlagen an bestehenden Gebäuden unabhängig davon, ob diese den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 entsprechen, außer Betracht, wenn sie	Im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung der Nutzung erneuerbarer Energien und das Erfordernis der Energieeinsparung auch im Hinblick auf die Regelungen der EnEV sieht § 6 Abs. 7 (neu) eine abstandsflächenrechtliche Privilegierung von Maßnahmen der Wärmedämmung und von Solaranlagen an bestehenden Gebäuden vor.
	1. eine Stärke von nicht mehr als 0,25 m aufweisen und	
	2. mindestens 2,50 m von der Nachbargrenze zurückbleiben.	
	<sup>2</sup> § 63 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.	
(8) Die Tiefe der Abstandsfläche wird von dem lotrecht unter dem oberen Abschluss der Wand, des Wandabschnitts, des Daches, des Dachaufbaus, des Vorbaus oder des jeweiligen Bauteils liegenden Fußpunkt im rechten Winkel zum Verlauf der Wand und in horizontaler Richtung gemessen.		§ 6 Abs. 8 (alt) = § 6 Abs. 4 Satz 1 (neu)
(9) Für bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend. Stützmauern und geschlossene Einfriedungen mit nicht mehr als 2 m Höhe sind ohne Abstandsflächen unmittelbar an der Grundstücksgrenze zulässig.	(8) <sup>1</sup> In den Abstandsflächen eines Gebäudes sowie ohne eigene Abstandsflächen sind, auch wenn sie nicht an die Grundstücksgrenze oder an das Gebäude angebaut werden, zulässig	§ 6 Abs. 9 Satz 1 (alt) = § 6 Abs. 1 Satz 2 (neu) § 6 Abs. 9 Satz 2 (alt) = § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 (neu) § 6 Abs. 8 (neu) = § 6 Abs. 10 (alt)

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	1. Garagen und Gebäude ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Gebäudelänge je Grundstücksgrenze von 9 m,	
	2. gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m,	
	3. Stützmauern und geschlossene Einfriedungen in Gewerbe- und Industriegebieten, außerhalb dieser Baugebiete mit einer Höhe bis zu 2 m.	
	<sup>2</sup> Die Länge der die Abstandsflächentiefe gegenüber den Grundstücksgrenzen nicht einhaltenden Bebauung nach Nummern 1 und 2 darf auf einem Grundstück insgesamt 15 m nicht überschreiten.	§ 6 Abs. 8 Satz 2 (neu) = § 6 Abs. 10 Satz 2 (alt)

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
<p>(10) Garagen und Nebengebäude ohne Aufenthaltsräume und mit nicht mehr als 3 m Gebäudehöhe dürfen ohne Abstandsflächen auch unmittelbar an der Grundstücksgrenze errichtet werden (Grenzbebauung). Die entlang der Grundstücksgrenzen errichteten Außenwände dürfen insgesamt eine Länge von 15 m und entlang einer Grundstücksgrenze eine Länge von 9 m nicht überschreiten. Die Einbeziehung der Grenzbebauung unter das Dach eines Hauptgebäudes ist nicht zulässig. Feuerstätten sind in der Grenzbebauung unzulässig.</p>		<p>§ 6 Abs. 10 (alt) = § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 (neu)</p> <p>Zu § 6 Abs. 10 Satz 4 (alt): Die Regelung, dass nur Gebäude ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten in der Abstandsfläche zulässig sind, findet sich in § 6 Abs. 8 Nr. 1 (neu) wieder.</p>
<p>(11) Die Bebauung nach den Absätzen 9 und 10 ist in der Abstandsfläche eines Gebäudes auf dem gleichen Grundstück ohne eigene Abstandsfläche zu diesem Gebäude zulässig, wenn die Belichtung von Aufenthaltsräumen nicht beeinträchtigt wird.</p>		<p>§ 6 Abs. 11 (alt) entfällt, weil § 6 Abs. 8 Satz 1 (neu) dies bereits zulässt und die Grundanforderungen an Aufenthaltsräume in § 47 Abs. 2 ohnehin gelten.</p>
<p>(12) Die sich bei Änderung rechtmäßig errichteter Gebäude ergebenden Abstandsflächen sind unbeachtlich, soweit die für den Gebäudebestand ermittelten Abstandsflächen nicht überschritten werden oder Gebäudeteile für sich genommen die Abstandsflächen einhalten. Satz 1 gilt entsprechend für die Nutzungsänderung rechtmäßig errichteter Gebäude, ausgenommen Garagen und Nebengebäude nach Absatz 10 Satz 1, wenn die geänderte bauliche Nutzung nach Art und Maß zulässig ist. Vor Erlöschen des Bestandschutzes rechtmäßig errichteter Gebäudebestand gilt hinsichtlich der Anwendung der Sätze 1 und 2 weiter als rechtmäßig errichtet.</p>	<p>(9) Die sich bei Änderung rechtmäßig errichteter Gebäude ergebenden Abstandsflächen sind unbeachtlich, soweit die für den Gebäudebestand ermittelten Abstandsflächen nicht überschritten werden oder Gebäudeteile für sich genommen die Abstandsflächen einhalten. Satz 1 gilt entsprechend für die Nutzungsänderung rechtmäßig errichteter Gebäude, ausgenommen Garagen und Nebengebäude nach Absatz 8 Satz 1 Nummer 1, wenn die geänderte bauliche Nutzung nach Art und Maß zulässig ist. Vor Erlöschen des Bestandschutzes rechtmäßig errichteter Gebäudebestand gilt hinsichtlich der Anwendung der Sätze 1 und 2 weiter als rechtmäßig errichtet.</p>	<p>§ 6 Abs. 12 (alt) = 6 Abs. 9 (neu)</p> <p>Die Privilegierung wurde überarbeitet.</p>
	§ 7	
	<b>Teilung von Grundstücken</b>	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	<p><sup>1</sup>Durch die Teilung eines Grundstücks, das bebaut oder dessen Bebauung genehmigt ist, dürfen keine Verhältnisse geschaffen werden, die Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes widersprechen.</p> <p><sup>2</sup>Entspricht die Teilung eines Grundstücks, das bebaut oder dessen Bebauung genehmigt ist, nicht den Anforderungen des Satzes 1 oder des § 19 Absatz 2 des Baugesetzbuches, so darf eine die Teilung vorbereitende Liegenschaftsvermessung nur vorgenommen werden, wenn die erforderliche Abweichung nach § 67 zugelassen oder die erforderliche Befreiung erteilt ist.</p>	§ 7 (neu) = § 4 Abs. 3 (alt)
§ 7	§ 8	
<b>Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze</b>	<b>Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze</b>	
(1) Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind	(1) <sup>1</sup> Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind	§ 8 Abs. 1 (neu) = § 7 Abs. 1 (alt)
1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und	1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und	
2. zu begrünen oder zu bepflanzen,	2. zu begrünen oder zu bepflanzen,	
soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.	soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. <sup>2</sup> Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
<p>(2) Bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen können die Bauaufsichtsbehörden verlangen, dass die Geländeoberfläche des Grundstücks erhalten oder in ihrer Höhenlage verändert wird, um eine Störung des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes zu vermeiden oder zu beseitigen oder um die Geländeoberfläche der Höhe der Verkehrsflächen oder der Nachbargrundstücke anzugleichen.</p>		<p>§ 7 Abs. 2 (alt) entfällt.</p>
<p>(3) Kinderspielplätze sind so anzuordnen und auszustatten, dass die Kinder nicht gefährdet werden. Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen müssen die durch die Gemeinde in einer örtlichen Bauvorschrift nach § 81 festgesetzten Kinderspielplätze hergestellt werden.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen müssen auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert sein muss, die durch die Gemeinde in einer örtlichen Bauvorschrift nach § 87 festgesetzten Kinderspielplätze hergestellt werden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage oder ein sonstiger für die Kinder nutzbarer Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden oder ein solcher Spielplatz wegen der Art und der Lage der Wohnung nicht erforderlich ist. <sup>3</sup>Bei bestehenden Gebäuden nach Satz 1 kann die Herstellung von Spielplätzen für Kleinkinder verlangt werden, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern.</p>	<p>§ 8 Abs. 2 (neu) = § 7 Abs. 3 (alt)</p>



BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
Teil 3	Teil 3	
Bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen	Bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen	
Abschnitt 1	Abschnitt 1	
Gestaltung	Gestaltung	
§ 8	§ 9	
Gestaltung	Gestaltung	
(1) Bauliche Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunst durchzubilden und so zu gestalten, dass sie nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe nicht verunstaltet wirken.	<sup>1</sup> Bauliche Anlagen müssen nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie nicht verunstaltet wirken. <sup>2</sup> Bauliche Anlagen dürfen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten.	§ 9 Satz 1 (neu) = § 8 Abs. 1 (alt) Red. Anpassung an MBO
(2) Bauliche Anlagen sind mit ihrer Umgebung derart in Einklang zu bringen, dass sie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht stören.		§ 9 Satz 2 (neu) = § 8 Abs. 2 (alt) Red. Anpassung an MBO

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
§ 9	§ 10	
Werbeanlagen	Werbeanlagen	
<p>(1) Werbeanlagen sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Plakatanschläge oder für Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Plakatanschläge oder für Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.</p>	<p>§ 10 Abs. 1 (neu) enthält die Legaldefinition von Werbeanlagen und entspricht § 9 Abs. 1 (alt).</p> <p>Inhaltliche Anpassung an MBO</p> <p>Es wird klargestellt, dass nur an <i>Anlagen der Außenwerbung</i> Anforderungen gestellt werden.</p>
<p>(2) Werbeanlagen dürfen weder bauliche Anlagen noch das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild verunstalten oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden. Die störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig. Werbeanlagen müssen so angebracht und betrieben werden, dass sie das Wohnen nicht stören. Die besonderen Belange behinderter Menschen sind angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Für Werbeanlagen, die bauliche Anlagen sind, gelten die in diesem Gesetz an bauliche Anlagen gestellten Anforderungen. <sup>2</sup>Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, dürfen weder bauliche Anlagen noch das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild verunstalten oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden. <sup>3</sup>Die störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig. <sup>4</sup>Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen sind angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 10 Abs. 2 Satz 1 (neu) stellt klar, dass bei Werbeanlagen, die bauliche Anlagen sind, die auch für andere baulichen Anlagen geltenden Bestimmungen zu beachten sind. In Betracht kommen dabei insbesondere die Regelungen über Abstandsflächen und das Verunstaltungsverbot. Bei Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, sind vorrangig das Verunstaltungsverbot und das Verbot der Verkehrsgefährdung zu beachten. Erfasst werden durch die Regelung vorrangig Bemalungen.</p> <p>§ 10 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 (neu) = § 9 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 (alt)</p> <p>§ 9 Abs. 2 Satz 3 (alt) kann entfallen, weil das Schutzziel „gesundes Wohnen“ in § 3 Abs. 1 Nr. 1 geregelt ist. Lichtimmissionen sind im Fachrecht geregelt.</p>
<p>(3) Auf vorübergehend angebrachte oder wechselnde Werbemittel</p>	<p>(3) Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Werbeanlagen unzulässig. Ausgenommen sind, soweit in anderen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist,</p>	<p>§ 10 Abs. 3 (neu) dient der Klarstellung, dass im Außenbereich Werbeanlagen nur ausnahmsweise zulässig sind.</p> <p>§ 9 Abs. 3 (alt) = § 10 Abs. 5 (neu)</p>
<p>1. an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen,</p>	<p>1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung,</p>	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
2. an Verkaufsstellen für Zeitungen und Zeitschriften,	2. einzelne Hinweiszeichen an Verkehrsstraßen und Wegabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen,	
3. in Fenstern und Schaukästen	3. Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefasst sind,	
ist Absatz 2 nicht anzuwenden.	4. Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen und Versammlungsstätten, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken,	
	5. Werbeanlagen auf Ausstellungs- und Messegeländen.	
	(4) <sup>1</sup> In Kleinsiedlungsgebieten, Dorfgebieten, reinen und allgemeinen Wohngebieten sind Werbeanlagen nur zulässig an der Stätte der Leistung sowie Anlagen für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen; die jeweils freie Fläche dieser Anlagen darf auch für andere Werbung verwendet werden. <sup>2</sup> In reinen Wohngebieten darf an der Stätte der Leistung nur mit Hinweisschildern geworben werden.	§ 10 Abs. 4 (neu) regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen je nach bauplanungsrechtlicher Zuordnung des Standorts. Dabei handelt es sich ebenso wie bei Abs. 3 nicht um eine unzulässige Regelung des Bauplanungsrechts im Gewand des Bauordnungsrechts (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. Oktober 2007, Az. 4 C 8/06).
	(5) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf	§ 10 Abs. 5 (neu) = § 9 Abs. 3 (alt)  Abs. 5 nimmt bestimmte Arten von Werbungen aus dem Anwendungsbereich der Bauordnung aus. Dabei handelt es sich um Werbung an Anlagen, die auf ständig wechselnde Werbeanschläge ausgerichtet sind und die bereits als Anlage für diesen Zweck genehmigt sind, um Werbemittel, bei denen die Abgrenzung zu den für den Verkauf vorgesehenen Produkten kaum möglich ist und um Wahlwerbung.
	1. Anschläge und Lichtwerbung an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen,	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	2. Werbemittel an Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufsstellen,	
	3. Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen,	
	4. Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfs.	
<b>Abschnitt 2</b>	<b>Abschnitt 2</b>	
<b>Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung</b>	<b>Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung</b>	
§ 10	§ 11	
<b>Baustelle</b>	<b>Baustelle</b>	
(1) Baustellen sind so einzurichten, dass bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen und instand gehalten werden können und keine Gefahren oder vermeidbaren Belästigungen entstehen.	(1) Baustellen sind so einzurichten, dass Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.	§ 11 Abs. 1 (neu) = § 10 Abs. 1 (alt)  Der Begriff Anlagen umfasst gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 auch sonstige Anlagen und Einrichtungen.
(2) Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten.	(2) <sup>1</sup> Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. <sup>2</sup> Soweit erforderlich, sind Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten.	§ 11 Abs. 2 (neu) = § 10 Abs. 2 (alt)

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
(3) Für die Dauer der Ausführung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben hat der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens, Art und Maß der Nutzung und die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten (§§ 47 bis 50) enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbar anzubringen.	(3) Bei der Ausführung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben hat die Bauherrin oder der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Bauleiterin oder des Bauleit und der Unternehmer für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.	§ 11 Abs. 3 (neu) = § 10 Abs. 3 (alt)
§ 11	§ 12	
<b>Standicherheit, Schutz gegen schädliche Einflüsse</b>	<b>Standicherheit</b>	
(1) Jede bauliche Anlage und andere Anlage und Einrichtung muss unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit und Setzungsempfindlichkeit des Baugrundes und der Grundwasserverhältnisse standsicher sein. Die Standicherheit anderer baulicher Anlagen und anderer Anlagen und Einrichtungen sowie die Tragfähigkeit des Baugrundes des Nachbargrundstücks dürfen nicht gefährdet werden.	(1) <sup>1</sup> Jede bauliche Anlage muss im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein. <sup>2</sup> Die Standicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke dürfen nicht gefährdet werden.	§ 12 Abs. 1 (neu) = § 11 Abs. 1 (alt)  Red. Anpassung an MBO
(2) Die Verwendung gemeinsamer Bauteile für mehrere bauliche Anlagen ist zulässig, wenn rechtlich gesichert ist, dass die gemeinsamen Bauteile bei der Beseitigung einer der baulichen Anlagen bestehen bleiben können.	(2) Die Verwendung gemeinsamer Bauteile für mehrere bauliche Anlagen ist zulässig, wenn rechtlich gesichert ist, dass die gemeinsamen Bauteile bei der Beseitigung einer der baulichen Anlagen bestehen bleiben können.	§ 12 Abs. 2 (neu) = § 11 Abs. 2 (alt)
(3) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen müssen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass durch Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche oder tierische Schädlinge sowie andere chemische, physikalische oder biologische Einwirkungen keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen entstehen.		§ 11 Abs. 3 (alt) = § 13 (neu)
	§ 13	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	<b>Schutz gegen schädliche Einflüsse</b>	
	<sup>1</sup> Bauliche Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass durch Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche oder tierische Schädlinge sowie andere chemische, physikalische oder biologische Einwirkungen keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen entstehen. <sup>2</sup> Baugrundstücke müssen für bauliche Anlagen geeignet sein.	§ 13 (neu) = § 11 Abs. 3 (alt)  Die Regelung gehört systematisch nicht zu den Anforderungen an die Standsicherheit (§ 12).
§ 12	§ 14	
<b>Brandschutz</b>	<b>Brandschutz</b>	
(1) Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine Entrauchung von Räumen und wirksame Löscharbeiten möglich sind.	Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.	§ 14 (neu) = § 12 Abs. 1 (alt)  Das Schutzziel Entrauchung von Räumen ist notwendiger Bestandteil der Rettung von Menschen und Tieren.
(2) Baustoffe werden nach den Anforderungen an das Brandverhalten unterschieden in		§ 12 Abs. 2 (alt) = § 26 Abs. 2 (neu)  Übernahme des Brandschutzkonzeptes der MBO
1. normalentflammbar		
2. schwerentflammbar,		
3. nichtbrennbar.		
Baustoffe, die nicht mindestens normalentflammbar sind (leichtentflammbare Baustoffe), dürfen nur in einem Verbund mit anderen Baustoffen verwendet werden, der den Anforderungen nach Satz 1 entspricht.		

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
(3) Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.		§ 12 Abs. 3 (alt) = § 46 (neu)  Blitzschutzanlagen gehören systematisch zur technischen Gebäudeausrüstung.
§ 13	§ 15	
<b>Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz</b>	<b>Wärme-, Schall-, Erschütterungsschutz</b>	
(1) Gebäude müssen einen ihrer Nutzung, ihrem Standort und den klimatischen Verhältnissen entsprechenden Wärmeschutz haben.	(1) Gebäude müssen einen ihrer Nutzung und den klimatischen Verhältnissen entsprechenden Wärmeschutz haben.	§ 15 Abs. 1 (neu) = § 13 Abs. 1 (alt)
(2) Gebäude müssen einen ihrer Nutzung und dem Standort entsprechenden ausreichenden Schallschutz haben. Wenn die Lage oder Nutzung von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen es erfordert, können Lärmschutzmauern oder ähnliche Anlagen verlangt werden.	(2) <sup>1</sup> Gebäude müssen einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. <sup>2</sup> Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.	§ 15 Abs. 2 (neu) = § 13 Abs. 2 (alt)  § 13 Abs. 2 Satz 2 (alt) ist in § 15 Abs. 1 Satz 1 geregelt  Red. Anpassung an MBO
(3) Erschütterungen, Schwingungen oder Geräusche, die von ortsfesten Anlagen oder Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Grundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.	(3) Erschütterungen oder Schwingungen, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.	§ 15 Abs. 3 (neu) = § 13 Abs. 3 (alt)  Red. Anpassung an MBO
	§ 16	
	<b>Verkehrssicherheit</b>	§ 16 (neu) = Übernahme der MBO Regelung
	(1) Bauliche Anlagen und die dem Verkehr dienenden nicht überbauten Flächen von bebauten Grundstücken müssen verkehrssicher sein.	Verkehrssicherheit im Sinne des Absatzes betrifft nicht nur den Fahrzeugverkehr sondern dient allgemeine dem Schutz vor Unfällen bei der Nutzung baulicher Anlagen. Aufgrund des Schutzziels sind beispielsweise Gefahrenstellen abzugrenzen oder Verkehrswege wie Treppen und Flure tritt- und rutschsicher sowie ausreichend breit zu gestalten.

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	(2) Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs darf durch bauliche Anlagen oder deren Nutzung nicht gefährdet werden.	Durch Absatz 2 werden die Teilnehmer am öffentlichen Verkehr vor Gefahren geschützt, die von einer baulichen Anlage ausgehen können.
<b>Abschnitt 3</b>	<b>Abschnitt 3</b>	
<b>Bauprodukte und Bauarten</b>	<b>Bauprodukte, Bauarten</b>	Die Regelungen im Abschnitt 3 entsprachen schon bisher der MBO.
§ 14	§ 17	
<b>Bauprodukte</b>	<b>Bauprodukte</b>	
(1) Bauprodukte dürfen für die Errichtung, Änderung, Instandsetzung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur verwendet werden, wenn sie für den Verwendungszweck	(1) <sup>1</sup> Bauprodukte dürfen für die Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur verwendet werden, wenn sie für den Verwendungszweck	§ 17 Abs. 1 (neu) = § 14 Abs. 1 (alt)
1. von den nach Absatz 2 bekannt gemachten technischen Regeln nicht oder nicht wesentlich abweichen (geregelte Bauprodukte) oder nach Absatz 3 zulässig sind und wenn sie aufgrund des Übereinstimmungsnachweises nach § 19 das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) tragen oder	1. von den nach Absatz 2 bekannt gemachten technischen Regeln nicht oder nicht wesentlich abweichen (geregelte Bauprodukte) oder nach Absatz 3 zulässig sind und wenn sie aufgrund des Übereinstimmungsnachweises nach § 22 das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) tragen oder	
2. nach den Vorschriften	2. nach den Vorschriften	



BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
a) des Bauproduktengesetzes,	<u>a)</u> der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Bauproduktenverordnung) vom 9. März 2011 (ABl. EU Nr. L 88 S. 5),	<p>Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 dürfen bisher Bauprodukte für die Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen u. a. nur verwendet werden, wenn sie nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes (BauPG) – Buchstabe a – oder nach Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (Bauproduktenrichtlinie) vom 21. Dezember 1988 (ABl. EG Nr. L 40 S. 12), geändert durch Art. 4 der Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 220 S. 1), durch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union und andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, insbesondere das Zeichen der Europäischen Union (CEKennzeichnung) tragen und dieses Zeichen die nach Absatz 7 Nr. 1 festgelegten Klassen- und Leistungsstufen ausweist oder die Leistung des Bauprodukts angibt. Die Bauproduktenrichtlinie ist durch Art. 65 Abs. 1 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 09. März 2011 (ABl. EG Nr. L 88 S. 5) aufgehoben worden. Da diese Verordnung (im Folgenden: Bauproduktenverordnung) unmittelbar gilt, bedarf sie keiner Umsetzung ins nationale Recht; die einschlägigen Transformationsvorschriften des BauPG sind damit gegenstandslos, sodass ihre Inbezugnahme in § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a ins Leere geht. Der bisherige Buchstabe b ist an die neue Rechtslage anzupassen.</p>
	<u>b)</u> anderer unmittelbar geltender Vorschriften der Europäischen Union oder	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
<p>b) zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (Bauproduktenrichtlinie) vom 21. Dezember 1988 (ABl. EG Nr. L 40 S. 12) durch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union und andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder</p>	<p>c) zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union, soweit diese die Grundanforderungen an Bauwerke nach Anhang I der Bauproduktenverordnung berücksichtigen,</p>	
<p>c) zur Umsetzung sonstiger Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, soweit diese die wesentlichen Anforderungen nach § 5 Abs. 1 des Bauproduktengesetzes berücksichtigen in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, insbesondere das Zeichen der Europäischen Union (CE-Zeichen) tragen und dieses Zeichen die nach Absatz 7 Nr. 1 festgelegten Klassen- und Leistungsstufen ausweist. Sonstige Bauprodukte, die von allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht abweichen, dürfen auch verwendet werden, wenn diese Regeln nicht nach Absatz 2 bekannt gemacht sind. Sonstige Bauprodukte, die von allgemein anerkannten Regeln der Technik abweichen, bedürfen keines Nachweises ihrer Verwendbarkeit nach Absatz 3; § 60 Abs. 1 bleibt unberührt.</p>	<p>in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, insbesondere die CE-Kennzeichnung (Artikel 8 und 9 der Bauproduktenverordnung) tragen und dieses Zeichen die nach Absatz 7 Nummer 1 festgelegten Leistungsstufen oder –klassen ausweist oder die Leistung des Bauprodukts angibt.</p>	
	<p><sup>2</sup>Sonstige Bauprodukte, die von allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht abweichen, dürfen auch verwendet werden, wenn diese Regeln nicht in der Bauregelliste A bekannt gemacht sind. <sup>3</sup>Sonstige Bauprodukte, die von allgemein anerkannten Regeln der Technik abweichen, bedürfen keines Nachweises ihrer Verwendbarkeit nach Absatz 3.</p>	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
(2) Das Deutsche Institut für Bautechnik macht im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde für Bauprodukte, für die nicht nur die Vorschriften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 maßgebend sind, in der Bauregelliste A die technischen Regeln bekannt, die zur Erfüllung der in diesem Gesetz und in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes an bauliche Anlagen gestellten Anforderungen erforderlich sind.	(2) <sup>1</sup> Das Deutsche Institut für Bautechnik macht im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde für Bauprodukte, für die nicht nur die Vorschriften nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 maßgebend sind, in der Bauregelliste A die technischen Regeln bekannt, die zur Erfüllung der in diesem Gesetz und in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes an bauliche Anlagen gestellten Anforderungen erforderlich sind. <sup>2</sup> Diese technischen Regeln gelten als Technische Baubestimmungen im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 1.	§ 17 Abs. 2 (neu) = § 14 Abs. 2 (alt)
(3) Bauprodukte, für die technische Regeln in der Bauregelliste A nach Absatz 2 bekannt gemacht worden sind und die von diesen wesentlich abweichen oder für die es Technische Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt (nicht geregelte Bauprodukte), bedürfen	(3) <sup>1</sup> Bauprodukte, für die technische Regeln in der Bauregelliste A nach Absatz 2 bekannt gemacht worden sind und die von diesen wesentlich abweichen oder für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt (nicht geregelte Bauprodukte), müssen	§ 17 Abs. 3 (neu) = § 14 Abs. 3 (alt)
1. einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (§ 15),	1. eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 18),	
2. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (§ 16) oder	2. ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (§ 19) oder	
3. einer Zustimmung im Einzelfall (§ 17).	3. eine Zustimmung im Einzelfall (§ 20)	
Ausgenommen sind Bauprodukte, die für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes nur eine untergeordnete Bedeutung haben und die das Deutsche Institut für Bautechnik im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde in einer Liste C öffentlich bekannt gemacht hat.	haben. <sup>2</sup> Ausgenommen sind Bauprodukte, die für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes nur eine untergeordnete Bedeutung haben und die das Deutsche Institut für Bautechnik im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde in einer Liste C öffentlich bekannt gemacht hat.	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
<p>(4) Das für die Bauaufsicht zuständige Mitglied der Landesregierung kann durch Rechtsverordnung vorschreiben, dass für bestimmte Bauprodukte, auch soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, hinsichtlich dieser Anforderungen bestimmte Nachweise der Verwendbarkeit oder bestimmte Übereinstimmungsnachweise nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 und der §§ 18 bis 22 zu führen sind, wenn die anderen Rechtsvorschriften diese Nachweise verlangen oder zulassen.</p>	<p>(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Rechtsverordnung vorschreiben, dass für bestimmte Bauprodukte, auch soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, hinsichtlich dieser Anforderungen bestimmte Nachweise der Verwendbarkeit oder bestimmte Übereinstimmungsnachweise nach Maßgabe der §§ 17 bis 20 und der §§ 22 bis 25 zu führen sind, wenn die anderen Rechtsvorschriften diese Nachweise verlangen oder zulassen.</p>	<p>§ 17 Abs. 4 (neu) = § 14 Abs. 4 (alt)</p>
<p>(5) Bei Bauprodukten nach Absatz 1 Nr. 1, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung des für die Bauaufsicht zuständigen Mitglieds der Landesregierung vorgeschrieben werden, dass der Hersteller über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und dies einer Prüfstelle nach § 22 nachzuweisen hat. In der Rechtsverordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.</p>	<p>(5) <sup>1</sup>Bei Bauprodukten nach Absatz 1 Nummer 1, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, dass der Hersteller über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 25 zu erbringen hat. <sup>2</sup>In der Rechtsverordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.</p>	<p>§ 17 Abs. 5 (neu) = § 14 Abs. 5 (alt)</p>
<p>(6) Für Bauprodukte, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften oder ihres besonderen Verwendungszweckes einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Einbau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung bedürfen, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung des für die Bauaufsicht zuständigen Mitglieds der Landesregierung die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 22 vorgeschrieben werden.</p>	<p>(6) Für Bauprodukte, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften oder ihres besonderen Verwendungszweckes einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Einbau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung bedürfen, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 25 vorgeschrieben werden.</p>	<p>§ 17 Abs. 6 (neu) = § 14 Abs. 6 (alt)</p>

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
(7) Das Deutsche Institut für Bautechnik kann im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde in der Bauregelliste B	(7) Das Deutsche Institut für Bautechnik kann im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde in der Bauregelliste B	§ 17 Abs. 7 (neu) = § 14 Abs. 7 (alt) Einer Übergangsregelung bedarf es wegen des unmittelbar geltenden Art. 66 Abs. 1 Bauproduktenverordnung nicht.
1. festlegen, welche der Klassen- und Leistungsstufen, die in Normen, Leitlinien oder europäischen technischen Zulassungen nach dem Bauproduktengesetz oder in anderen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften enthalten sind, Bauprodukte nach Absatz 1 Nr. 2 erfüllen müssen und	1. festlegen, welche Leistungsstufen oder -klassen nach Artikel 27 der Bauproduktenverordnung oder nach Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Union Bauprodukte nach Absatz 1 Nummer 2 erfüllen müssen, und	
2. bekannt machen, inwieweit andere Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften die wesentlichen Anforderungen nach § 5 Abs. 1 des Bauproduktengesetzes nicht berücksichtigen.	2. bekannt machen, inwieweit Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union die Grundanforderungen an Bauwerke nach Anhang I der Bauproduktenverordnung nicht berücksichtigen.	
§ 15	§ 18	
<b>Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung</b>	<b>Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung</b>	
(1) Das Deutsche Institut für Bautechnik erteilt eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für nicht geregelte Bauprodukte, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 nachgewiesen ist.	(1) Das Deutsche Institut für Bautechnik erteilt eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für nicht geregelte Bauprodukte, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Absatz 2 nachgewiesen ist.	§ 18 Abs. 1 (neu) = § 15 Abs. 1 (alt)
(2) Die zur Begründung des Antrags erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Soweit erforderlich, sind Probestücke vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen oder durch Sachverständige, die das Deutsche Institut für Bautechnik bestimmen kann, zu entnehmen oder Probeausführungen unter Aufsicht der Sachverständigen herzustellen. § 63 Abs. 2 gilt entsprechend.	(2) <sup>1</sup> Die zur Begründung des Antrags erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. <sup>2</sup> Soweit erforderlich, sind Probestücke vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen oder durch Sachverständige, die das Deutsche Institut für Bautechnik bestimmen kann, zu entnehmen oder Probeausführungen unter Aufsicht der Sachverständigen herzustellen. <sup>3</sup> § 69 Absatz 2 gilt entsprechend.	§ 18 Abs. 2 (neu) = § 15 Abs. 2 (alt)

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
(3) Das Deutsche Institut für Bautechnik kann für die Durchführung der Prüfung die sachverständige Stelle und für Probeausführungen die Ausführungsstelle und Ausführungszeit vorschreiben.	(3) Das Deutsche Institut für Bautechnik kann für die Durchführung der Prüfung die sachverständige Stelle und für Probeausführungen die Ausführungsstelle und Ausführungszeit vorschreiben.	§ 18 Abs. 3 (neu) = § 15 Abs. 3 (alt)
(4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich und für eine bestimmte Frist erteilt, die in der Regel fünf Jahre beträgt. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Sie kann auf schriftlichen Antrag in der Regel um fünf Jahre verlängert werden, wenn der Antrag vor Ablauf der Geltungsdauer beim Deutschen Institut für Bautechnik eingegangen ist.	(4) <sup>1</sup> Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich und für eine bestimmte Frist erteilt, die in der Regel fünf Jahre beträgt. <sup>2</sup> Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. <sup>3</sup> Sie kann auf schriftlichen Antrag in der Regel um fünf Jahre verlängert werden; § 73 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.	§ 18 Abs. 4 (neu) = § 15 Abs. 4 (alt)
(5) Die Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.	(5) Die Zulassung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.	§ 18 Abs. 5 (neu) = § 15 Abs. 5 (alt)
(6) Das Deutsche Institut für Bautechnik macht die von ihm erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt öffentlich bekannt.	(6) Das Deutsche Institut für Bautechnik macht die von ihm erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt öffentlich bekannt.	§ 18 Abs. 6 (neu) = § 15 Abs. 6 (alt)
(7) Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen nach dem Recht anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch im Land Brandenburg.	(7) Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen nach dem Recht anderer Länder gelten auch im Land Brandenburg.	§ 18 Abs. 7 (neu) = § 15 Abs. 7 (alt)
§ 16	§ 19	
<b>Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis</b>	<b>Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis</b>	
(1) Bauprodukte,	(1) <sup>1</sup> Bauprodukte,	§ 19 Abs. 1 (neu) = § 16 Abs. 1 (alt)
1. deren Verwendung nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient oder	1. deren Verwendung nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient, oder	
2. die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden,	2. die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden,	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
<p>bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Das Deutsche Institut für Bautechnik macht dies mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln und, soweit es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt, mit der Bezeichnung der Bauprodukte im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde in der Bauregelliste A bekannt.</p>	<p>bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.<sup>2</sup>Das Deutsche Institut für Bautechnik macht dies mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln und, soweit es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt, mit der Bezeichnung der Bauprodukte im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde in der Bauregelliste A bekannt.</p>	
<p>(2) Ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis wird von einer Prüfstelle nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 für nicht geregelte Bauprodukte nach Absatz 1 erteilt, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 nachgewiesen ist. § 15 Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis wird von einer Prüfstelle nach § 25 Satz 1 Nummer 1 für nicht geregelte Bauprodukte nach Absatz 1 erteilt, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Absatz 2 nachgewiesen ist. <sup>2</sup>§ 18 Absatz 2 bis 7 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Anerkennungsbehörde für Stellen nach § 25 Satz 1 Nummer 1, § 85 Absatz 4 Nummer 2 kann allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse zurücknehmen oder widerrufen; §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden Anwendung.</p>	<p>§ 19 Abs. 2 (neu) = § 16 Abs. 2 (alt)</p> <p>MBO 2012: Die Anerkennungsbehörde der Prüfstellen hat bisher für den Fall, dass diese ihre Aufgaben bei der Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse nicht ordnungsgemäß erfüllen, lediglich die Möglichkeit, der Prüfstelle ihre Anerkennung zu entziehen bzw. als milderes Mittel fachaufsichtliche Weisungen zu erteilen. Das Recht zur Ersatzvornahme, das als weiteres Instrument der Fachaufsicht in Fällen erforderlich ist, in denen sich die Prüfstelle den Weisungen widersetzt, steht ihr dagegen nicht zu. Die neue Regelung schließt diese Lücke im Instrumentarium der Fachaufsicht.</p>
<p>§ 17</p>	<p>§ 20</p>	
<p><b>Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall</b></p>	<p><b>Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall</b></p>	
<p>(1) Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen im Einzelfall</p>	<p><sup>1</sup>Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen im Einzelfall</p>	<p>§ 20 Satz 1 (neu) = § 17 Abs. 1 (alt)</p>

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
1. Bauprodukte, die ausschließlich nach dem Bauproduktengesetz in Verkehr gebracht werden und gehandelt werden dürfen, dessen Anforderungen jedoch nicht erfüllen,	1. Bauprodukte, die nach Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, hinsichtlich der nicht berücksichtigten Grundanforderungen an Bauwerke im Sinne des § 17 Absatz 7 Nummer 2,	MBO 2012: Nach § 20 Satz 1 Nr. 1 in der bisherigen Fassung dürfen mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall Bauprodukte, die ausschließlich nach dem Bauproduktengesetz in Verkehr gebracht werden und gehandelt werden dürfen, dessen Anforderungen jedoch nicht erfüllen, verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 nachgewiesen ist. Die Bauproduktenrichtlinie ist durch Art. 65 Abs. 1 der Bauproduktenverordnung aufgehoben worden. Da diese Verordnung unmittelbar gilt, bedarf sie keiner Umsetzung ins nationale Recht; die einschlägigen Transformationsvorschriften des Bauproduktengesetzes sind damit gegenstandslos, so dass auch ihre Inbezugnahme in § 20 Satz 1 Nr. 1 ins Leere geht.
2. Bauprodukte, die nach sonstigen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union oder auf der Grundlage von unmittelbar geltendem Recht der Europäischen Union in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, hinsichtlich der nicht berücksichtigten wesentlichen Anforderungen im Sinne des § 14 Absatz 7 Nummer 2,	2. Bauprodukte, die auf der Grundlage von unmittelbar geltendem Recht der Europäischen Union in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, hinsichtlich der nicht berücksichtigten Grundanforderungen an Bauwerke im Sinne des § 17 Absatz 7 Nummer 2,	MBO 2012: Nummer 2 (alt) ist an die neue Rechtslage anzupassen.
3. nicht geregelte Bauprodukte	3. nicht geregelte Bauprodukte	
verwendet werden, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Absatz 2 nachgewiesen ist. Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall erklären, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.	verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Absatz 2 nachgewiesen ist. <sup>2</sup> Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Absatz 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall erklären, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.	
(2) Die Zustimmung für Bauprodukte nach Absatz 1, die in nach dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz denkmalgeschützten baulichen Anlagen verwendet werden sollen, erteilen die unteren Bauaufsichtsbehörden.		Die Regelung in § 17 Abs. 2 (alt) entfällt. Es handelte sich um eine Brandenburgische Sonderregelung.



BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
§ 18	§ 21	
<b>Bauarten</b>	<b>Bauarten</b>	
(1) Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt (nicht geregelte Bauarten), dürfen bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur angewendet werden, wenn für sie	(1) <sup>1</sup> Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt (nicht geregelte Bauarten), dürfen bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur angewendet werden, wenn für sie	§ 21 Abs. 1 (neu) = § 18 Abs. 1 (alt)
1. eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder	1. eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 18) oder	
2. eine Zustimmung im Einzelfall	2. eine Zustimmung im Einzelfall (§ 20)	
erteilt worden ist. § 14 Abs. 5 und 6 sowie die §§ 15 bis 17 gelten entsprechend. Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall oder für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, dass eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine Zustimmung im Einzelfall nicht erforderlich ist.	erteilt worden ist. <sup>2</sup> Anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genügt ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, wenn die Bauart nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient oder nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt wird. <sup>3</sup> Das Deutsche Institut für Bautechnik macht diese Bauarten mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln und, soweit es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt, mit der Bezeichnung der Bauarten im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde in der Bauregelliste A bekannt. <sup>4</sup> § 17 Absatz 5 und 6 sowie §§ 18, 19 Absatz 2 und § 20 gelten entsprechend. <sup>5</sup> Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Absatz 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall oder für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, dass eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine Zustimmung im Einzelfall nicht erforderlich ist.	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
(2) Das für die Bauaufsicht zuständige Mitglied der Landesregierung kann durch Rechtsverordnung vorschreiben, dass für bestimmte Bauarten, auch soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, Absatz 1 ganz oder teilweise anwendbar ist, wenn die anderen Rechtsvorschriften dies verlangen oder zulassen.	(2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Rechtsverordnung vorschreiben, dass für bestimmte Bauarten, auch soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, Absatz 1 ganz oder teilweise anwendbar ist, wenn die anderen Rechtsvorschriften dies verlangen oder zulassen.	§ 21 Abs. 2 (neu) = § 18 Abs. 2 (alt)
§ 19	§ 22	
<b>Übereinstimmungsnachweis</b>	<b>Übereinstimmungsnachweis</b>	
(1) Bauprodukte bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den technischen Regeln nach § 14 Abs. 2, den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder den Zustimmungen im Einzelfall; als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist.	(1) Bauprodukte bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den technischen Regeln nach § 17 Absatz 2, den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder den Zustimmungen im Einzelfall; als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist.	§ 22 Abs. 1 (neu) = § 19 Abs. 1 (alt)
(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt durch	(2) <sup>1</sup> Die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt durch	§ 22 Abs. 2 (neu) = § 19 Abs. 2 (alt)
1. Übereinstimmungserklärung des Herstellers (§ 20) oder	1. Übereinstimmungserklärung des Herstellers (§ 23) oder	
2. Übereinstimmungszertifikat (§ 21).	2. Übereinstimmungszertifikat (§ 24).	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
<p>In der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder in der Bauregelliste A kann die Bestätigung durch Übereinstimmungszertifikat vorgeschrieben werden, wenn dies zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich ist. Bauprodukte, die nicht in Serie hergestellt werden, bedürfen nur der Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach § 20 Abs. 1, sofern nichts anderes bestimmt ist. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Verwendung von Bauprodukten ohne das erforderliche Übereinstimmungszertifikat gestatten, wenn nachgewiesen ist, dass diese Bauprodukte den technischen Regeln, Zulassungen, Prüfzeugnissen oder Zustimmungen nach Absatz 1 entsprechen.</p>	<p><sup>2</sup>Die Bestätigung durch Übereinstimmungszertifikat kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder in der Bauregelliste A vorgeschrieben werden, wenn dies zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich ist. <sup>3</sup>Bauprodukte, die nicht in Serie hergestellt werden, bedürfen nur der Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach § 23 Absatz 1, sofern nichts anderes bestimmt ist. <sup>4</sup>Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Verwendung von Bauprodukten ohne das erforderliche Übereinstimmungszertifikat gestatten, wenn nachgewiesen ist, dass diese Bauprodukte den technischen Regeln, Zulassungen, Prüfzeugnissen oder Zustimmungen nach Absatz 1 entsprechen.</p>	
<p>(3) Für Bauarten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.</p>	<p>(3) Für Bauarten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.</p>	<p>§ 22 Abs. 3 (neu) = § 19 Abs. 3 (alt)</p>
<p>(4) Die Übereinstimmungserklärung und die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.</p>	<p>(4) Die Übereinstimmungserklärung und die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.</p>	<p>§ 22 Abs. 4 (neu) = § 19 Abs. 4 (alt)</p>
<p>(5) Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf seiner Verpackung, einem Beipackzettel, dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.</p>	<p>(5) Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.</p>	<p>§ 22 Abs. 5 (neu) = § 19 Abs. 5 (alt) Anpassung an MBO</p>
<p>(6) Ü-Zeichen aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten auch im Land Brandenburg.</p>	<p>(6) Ü-Zeichen aus anderen Ländern und aus anderen Staaten gelten auch im Land Brandenburg.</p>	<p>§ 22 Abs. 6 (neu) = § 19 Abs. 6 (alt) Anpassung an MBO</p>

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
§ 20	§ 23	
<b>Übereinstimmungserklärung des Herstellers</b>	<b>Übereinstimmungserklärung des Herstellers</b>	
<p>(1) Der Hersteller darf eine Übereinstimmungserklärung nur abgeben, wenn er durch werkseigene Produktionskontrolle sichergestellt hat, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.</p>	<p>(1) Der Hersteller darf eine Übereinstimmungserklärung nur abgeben, wenn er durch werkseigene Produktionskontrolle sichergestellt hat, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.</p>	§ 23 Abs. 1 (neu) = § 20 Abs. 1 (alt)
<p>(2) In den technischen Regeln nach § 14 Abs. 2, in der Bauregelliste A, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Prüfung der Bauprodukte durch eine Prüfstelle vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgeschrieben werden, wenn dies zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich ist. In diesen Fällen hat die Prüfstelle das Bauprodukt daraufhin zu überprüfen, ob es den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>In den technischen Regeln nach § 17 Absatz 2, in der Bauregelliste A, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Prüfung der Bauprodukte durch eine Prüfstelle vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgeschrieben werden, wenn dies zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich ist. <sup>2</sup>In diesen Fällen hat die Prüfstelle das Bauprodukt daraufhin zu überprüfen, ob es den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.</p>	§ 23 Abs. 2 (neu) = § 20 Abs. 2 (alt)
§ 21	§ 24	
<b>Übereinstimmungszertifikat</b>	<b>Übereinstimmungszertifikat</b>	
<p>(1) Ein Übereinstimmungszertifikat ist von einer Zertifizierungsstelle nach § 22 zu erteilen, wenn das Bauprodukt</p>	<p>(1) Ein Übereinstimmungszertifikat ist von einer Zertifizierungsstelle nach § 25 zu erteilen, wenn das Bauprodukt</p>	§ 24 Abs. 1 (neu) = § 21 Abs. 1 (alt)

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
1. den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem all-gemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht und	1. den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem all-gemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht und	
2. einer werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer Fremdüberwachung nach Maßgabe des Absatzes 2 unterliegt.	2. einer werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer Fremdüberwachung nach Maßgabe des Absatzes 2 unterliegt.	
(2) Die Fremdüberwachung ist von Überwachungsstellen nach § 22 durchzuführen. Die Fremdüberwachung hat regelmäßig zu überprüfen, ob das Bauprodukt den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.	(2) <sup>1</sup> Die Fremdüberwachung ist von Überwachungsstellen nach § 25 durchzuführen. <sup>2</sup> Die Fremdüberwachung hat regelmäßig zu überprüfen, ob das Bauprodukt den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.	§ 24 Abs. 2 (neu) = § 21 Abs. 2 (alt)
§ 22	§ 25	
<b>Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen</b>	<b>Prüf-, Zertifizierungs-, Überwachungsstellen</b>	
(1) Das Deutsche Institut für Bautechnik kann im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde eine natürliche oder juristische Personen als	<sup>1</sup> Das Deutsche Institut für Bautechnik kann im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde eine natürliche oder juristische Personen als	§ 25 Satz 1 - 2 (neu) = § 22 Abs. 1 (alt)
1. Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (§ 16 Abs. 2	1. Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (§ 19 Absatz 2),	
2. Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung (§ 20 Abs. 2),	2. Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung (§ 23 Absatz 2),	
3. Zertifizierungsstelle (§ 21 Abs. 1),	3. Zertifizierungsstelle (§ 24 Absatz 1),	
4. Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (§ 21 Abs. 2),	4. Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (§ 24 Absatz 2),	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
5. Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 14 Abs. 6 oder	5. Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 17 Absatz 6 oder	
6. Prüfstelle für die Überprüfung nach § 14 Abs. 5	6. Prüfstelle für die Überprüfung nach § 17 Absatz 5	
anerkennen, wenn sie oder die bei ihr Beschäftigten nach ihrer Ausbildung, Fachkenntnis, persönlichen Zuverlässigkeit, ihrer Unparteilichkeit und ihren Leistungen die Gewähr dafür bieten, dass diese Aufgaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechend wahrgenommen werden und wenn sie über die erforderlichen Vorrichtungen verfügen. Satz 1 ist entsprechend auf Behörden anzuwenden, wenn sie ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt und mit den erforderlichen Vorrichtungen ausgestattet sind.	anerkennen, wenn sie oder die bei ihr Beschäftigten nach ihrer Ausbildung, Fachkenntnis, persönlichen Zuverlässigkeit, ihrer Unparteilichkeit und ihren Leistungen die Gewähr dafür bieten, dass diese Aufgaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechend wahrgenommen werden, und wenn sie über die erforderlichen Vorrichtungen verfügen. <sup>2</sup> Satz 1 ist entsprechend auf Behörden anzuwenden, wenn sie ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt und mit den erforderlichen Vorrichtungen ausgestattet sind. <sup>3</sup> Die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen anderer Länder gilt auch im Land Brandenburg. <sup>4</sup> Das Deutsche Institut für Bautechnik ist für die Überwachung der Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen zuständig.	§ 25 Satz 3 (neu) = § 22 Abs. 2 und 4 (alt)
(2) Die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen anderer Länder gilt auch im Land Brandenburg. Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsergebnisse von Stellen, die nach Artikel 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt worden sind, stehen den Ergebnissen der in Absatz 1 genannten Stellen gleich. Dies gilt auch für Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsergebnisse von Stellen anderer Staaten, wenn sie in einem Artikel 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie entsprechenden Verfahren anerkannt worden sind.		§ 22 Abs. 2 (alt) = § 25 Satz 3 (neu)  Die Streichung von § 22 Abs. 2 Sätze 2 und 3 (alt) ist eine Folgeänderung zur Aufhebung der Bauproduktenrichtlinie durch die Bauproduktenverordnung. Da eine Übergangsregelung in der Verordnung fehlt, kommt sie auch im nationalen Recht nicht in Betracht.

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
<p>(3) Das Deutsche Institut für Bautechnik erkennt auf Antrag eine natürliche oder juristische Person oder Behörde als Stelle nach Artikel 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie an, wenn in dem in Artikel 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie vorgesehenen Verfahren nachgewiesen ist, dass die natürliche oder juristische Person oder Behörde die Voraussetzungen erfüllt, nach den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu prüfen, zu zertifizieren oder zu überwachen. Dies gilt auch für die Anerkennung von natürlichen und juristischen Personen oder Behörden, die nach den Vorschriften eines anderen Staates zu prüfen, zu zertifizieren oder zu überwachen beabsichtigen, wenn der erforderliche Nachweis in einem Artikel 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie entsprechenden Verfahren geführt wird.</p>		<p>Die Streichung Abs. 3 (alt) ist eine Folgeänderung zur Aufhebung der Bauproduktenrichtlinie durch die Bauproduktenverordnung. Da eine Übergangsregelung in der Verordnung fehlt, kommt sie auch im nationalen Recht nicht in Betracht.</p>
<p>(4) Das Deutsche Institut für Bautechnik ist für die Überwachung der Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen zuständig.</p>		<p>§ 22 Abs. 4 (alt) = § 25 Satz 4 (neu)</p>

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
<b>Abschnitt 4</b>	<b>Abschnitt 4</b>	
<b>Anforderungen an Bauteile</b>	<b>Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Wände, Decken, Dächer</b>	Das Brandschutzkonzept der MBO 2012 wird übernommen.
§ 23	§ 26	
<b>Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Bauteilen</b>	<b>Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen</b>	§ 26 (neu) greift die in § 12 Abs. 2 (alt) geregelten allgemeinen Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und die in § 23 (alt) geregelten allgemeinen Anforderungen an Bauteile auf und vervollständigt sie, so dass in § 26 (neu) nun das gesamte System der im Gesetz verwendeten Begriffe und deren Zuordnung enthalten ist.
(1) Einer Brandbeanspruchung von einer oder mehreren Seiten müssen	(1) <sup>1</sup> Baustoffe werden nach den Anforderungen an ihr Brandverhalten unterschieden in	§ 26 Abs. 1 Satz 1 (neu) nennt auch die bisher schon benutzten Bezeichnungen für die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen. Die technische Umsetzung der Anforderungen erfordert wie bisher eine Zuordnung der bauordnungsrechtlichen Begriffe zu Klassen von Baustoffen und Bauteilen, die sich aufgrund von Brandversuchen nach technischen Regeln (DIN 4102, DIN EN 13501) ergeben. Diese Zuordnung ist in der Bauregelliste A Teil 1 in den Anlagen 01 und 02 veröffentlicht.
1. feuerhemmende Bauteile 30 Minuten,	1. nichtbrennbare,	Die Feuerwiderstandsdauer der Bauteile ist in Absatz 2 (neu) geregelt.
2. hochfeuerhemmende Bauteile 60 Minuten,	2. schwerentflammbare,	
3. feuerbeständige Bauteile 90 Minuten	3. normalentflammbare.	
lang standhalten.	<sup>2</sup> Baustoffe, die nicht mindestens normalentflammbar sind (leichtentflammbare Baustoffe), dürfen nicht verwendet werden; dies gilt nicht, wenn sie in Verbindung mit anderen Baustoffen nicht leichtentflammbar sind.	§ 26 Abs. 1 Satz 2 (neu) enthält, geringfügig redaktionell geändert, das in § 12 Abs. 2 Satz 2 (alt) enthaltene Verbot der Verwendung leichtentflammbarer Baustoffe.



BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
(2) Hochfeuerhemmende Bauteile, deren tragende oder aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen, müssen allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben.	(2) <sup>1</sup> Bauteile werden nach den Anforderungen an ihre Feuerwiderstandsfähigkeit unterschieden in	§ 26 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 (neu) nennt die bisher schon benutzten Bezeichnungen für die Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauteilen. Die Feuerwiderstandsdauer für die einzelnen Klassifizierungen (feuerhemmend, hochfeuerhemmend, feuerbeständig) ergibt sich aus der DIN 4102 und der DIN EN 13501.
	1. feuerbeständige,	
	2. hochfeuerhemmende,	
	3. feuerhemmende;	
	die Feuerwiderstandsfähigkeit bezieht sich bei tragenden und aussteifenden Bauteilen auf deren Standsicherheit im Brandfall, bei raumabschließenden Bauteilen auf deren Widerstand gegen die Brandausbreitung. <sup>2</sup> Bauteile werden zusätzlich nach dem Brandverhalten ihrer Baustoffe unterschieden in	§ 26 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 (neu) bezieht die Feuerwiderstandsfähigkeit auf die Funktionen, auf die es im Brandfall ankommt: Für tragende (auch unterstützende) und aussteifende Bauteile die Standsicherheit im Brandfall (bisher § 24 (alt), für raumabschließende Bauteile ihr Widerstand gegen die Brandausbreitung (bisher § 25 (alt)). Die Einzelvorschriften in den §§ 27 ff stellen diese Funktion jeweils klar.  § 26 Abs. 2 Satz 2 (neu) benennt vier Typen der Baustoffverwendung von Bauteilen.
	1. Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen,	§ 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 (neu) = § 12 Abs. 2 Nr. 3 (alt)
	2. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und die bei raumabschließenden Bauteilen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen haben,	§ 26 Abs 2 Satz 2 Nr. 2 (neu) bezieht die Feuerwiderstandsfähigkeit auf die in §§ 24 und 25 (alt) enthaltenen Anforderungen.
	3. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brand-schutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben,	§ 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 (neu) bezieht die Feuerwiderstandsfähigkeit auf die in § 24 Abs. 2 (alt) enthaltenen Anforderungen.

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	4. Bauteile aus brennbaren Baustoffen.	§ 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 (neu) ist eine klarstellende Typisierung, die bisher nicht in der BbgBO enthalten war.
	<sup>3</sup> Soweit in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, müssen	§ 26 Abs. 2 Satz 3 (neu) ordnet den Anforderungen „feuerbeständig“ und „hochfeuerhemmend“ Mindestanforderungen an die Baustoffe standardmäßig zu: Soweit in der BbgBO oder in Vorschriften aufgrund der BbgBO keine andere Baustoffverwendung verlangt oder zugelassen wird, ist mindestens die hier verlangte oder eine brandschutztechnisch bessere Ausführung erforderlich. An Bauteile, die feuerhemmend sein müssen, werden standardmäßig keine besonderen Anforderungen gestellt.
	1. Bauteile, die feuerbeständig sein müssen, mindestens den Anforderungen des Satzes 2 Nummer 2,	
	2. Bauteile, die hochfeuerhemmend sein müssen, mindestens den Anforderungen des Satzes 2 Nummer 3	
	entsprechen.	
(3) Tragende oder aussteifende Bauteile, die feuerbeständig sein müssen, müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.		
(4) Raumabschließende Bauteile, die feuerbeständig sein müssen, müssen eine in der raumabschließenden Ebene des Bauteils durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen haben.		

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
§ 24	§ 27	
<b>Tragende oder aussteifende Bauteile</b>	<b>Tragende Wände, Stützen</b>	
(1) Tragende oder aussteifende Bauteile, wie Wände, Stützen oder Decken, müssen bei Brandbeanspruchung ohne Verlust der Tragfähigkeit ausreichend lang standsicher sein.	(1) <sup>1</sup> Tragende oder aussteifende Wände und Stützen müssen im Brandfall ausreichend lang standsicher sein. <sup>2</sup> Sie müssen	<p>§ 27 Absatz 1 Satz 1 (neu) enthält neu eine Schutzzieleformulierung. Diese Schutzzieleformulierung, die jeder Einzelanforderung der §§ 27 bis 32 vorangestellt ist, besteht aus zwei Elementen: Die vom Bauteil verlangte Funktion im Brandfall (hier: Standsicherheit) und die zeitliche Dauer (ausreichend lang). Sie werden durch die geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit in den jeweils nachfolgenden Regelungen konkretisiert, unterschieden nach Gebäudeklassen und bestimmten Fallgestaltungen.</p> <p>§ 27 Abs. 1 Satz 2 (neu) enthält die Feuerwiderstandsfähigkeitsanforderung. Die Anforderungsstufe hochfeuerhemmend wird der Gebäudeklasse 4 (Oberkante Fußboden Aufenthaltsräume &lt; 13 m, 400 m<sup>2</sup> Nutzungseinheiten) zugeordnet. Für Gebäude der Gebäudeklassen 2 und 3 bleibt es bei der Anforderungsstufe feuerhemmend.</p> <p>Die Freistellung der freistehenden zweigeschossigen Wohngebäude von Brandschutzanforderungen wird ausgedehnt auf alle Gebäude der Gebäudeklasse 1; die landwirtschaftlich genutzten Gebäude werden dabei wie bisher erfasst.</p>
	1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig,	
	2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend,	
	3. in Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 feuerhemmend	
	sein. <sup>3</sup> Satz 2 gilt	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	1. für Geschosse im Dachraum nur, wenn darüber noch Aufenthaltsräume möglich sind; § 29 Absatz 4 bleibt unberührt,	<p>§ 27 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 (neu) enthält wie § 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 (alt) die Erleichterung für oberste Geschosse von Dachräumen. Sofern im Dachraum Trennwände nach § 29 erforderlich sind und diese nicht bis zur Dachhaut geführt werden sollen, kann sich daraus eine Anforderung an den oberen Raumabschluss des obersten Geschosses und an die diesen tragenden (unterstützenden) Teile ergeben (feuerhemmend nach § 29 Abs. 4 (neu). Geschosse im Dachraum sind nur solche Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume möglich sind; im Übrigen sind sie keine Geschosse, sondern Hohlräume (§ 2 Abs. 6 Satz 2 neu).</p> <p>Klarstellung: Wenn die Erleichterung schon für Geschosse mit Aufenthaltsräumen gilt, dann erst recht für Hohlräume, in denen keine Aufenthaltsräume möglich sind.</p>
	2. nicht für Balkone, ausgenommen offene Gänge, die als notwendige Flure dienen.	Zusätzlich werden in Nummer 2 Balkonkonstruktionen von den Anforderungen freigestellt, soweit sie nicht als (Lauben-)Gänge Rettungswege sind.
(2) Tragende oder aussteifende Bauteile müssen feuerbeständig, in Gebäuden geringer Höhe mindestens feuerhemmend sein. Im Keller von Gebäuden geringer Höhe mit mehr als zwei Nutzungseinheiten müssen tragende oder aussteifende Bauteile feuerbeständig sein. Satz 1 gilt nicht für	(2) Im Kellergeschoss müssen tragende und aussteifende Wände und Stützen	§ 27 Absatz 2 (neu) enthält wie § 24 Abs. 2 (alt) die Anforderungen an tragende und aussteifende Wände und Stützen im Kellergeschoss. Die Abstufung der Feuerwiderstandsfähigkeit auf 30 Minuten (feuerhemmend) wird in Nummer 2 annähernd so wie bisher für alle Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 zugelassen; auf die Ausführung der wesentlichen Teile aus nichtbrennbaren Baustoffen wird dabei verzichtet.
	1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 feuerbeständig,	
	2. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 feuerhemmend	
	sein.	
1. Hohlräume im Dach zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind,		

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
2. Balkone, soweit diese nicht Teil des Rettungsweges sind,		§ 24 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 (alt) entfällt, weil bei GK 1 an tragende oder aussteifende Bauteile nach § 27 Abs. 1 keine Anforderungen gestellt werden. Für GK 2 bis 5 ist in § 27 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 klargestellt, dass sich die Anforderungen nach Abs. 1 nicht auf Balkone erstrecken.
3. Nebengebäude ohne Aufenthaltsräume, Wintergärten und oberirdische Garagen, mit nicht mehr als einem Geschoss und nicht mehr als 50 m <sup>2</sup> Grundfläche,		
4. freistehende Wohngebäude mit nicht mehr als zwei oberirdischen Geschossen und nicht mehr als zwei Wohnungen,		
5. freistehende landwirtschaftliche Betriebsgebäude.		
(3) Tragende oder aussteifende Bauteile im Dachraum von Gebäuden mittlerer Höhe müssen mindestens hochfeuerhemmend sein, wenn im Dachraum Aufenthaltsräume liegen; im obersten Geschoss genügen feuerhemmende Bauteile.		
§ 25	§ 28	
<b>Raumabschließende Bauteile</b>	<b>Außenwände</b>	§ 28 (neu) = § 27 (alt)
(1) Raumabschließende Bauteile, wie Decken oder Trennwände, müssen bei Brandbeanspruchung ausreichend lang widerstandsfähig gegen strahlende Wärme sowie die Ausbreitung von Feuer und Brandgasen sein.	(1) Außenwände und Außenwandteile wie Brüstungen und Schürzen sind so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist.	§ 28 Abs. 1 (neu) enthält das Schutzziel. Danach müssen die Außenwände so beschaffen sein, dass eine Brandausbreitung auf <u>und in</u> diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist. Die Anforderungen stellen auf die Einschränkung des aktiven Beitrags der Fassade zum Brand ab. Die Herstellung eines Feuerüberschlagwegs zwischen den Geschossen wird – wie bisher – als Regelanforderung nicht verlangt.

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
<p>(2) Raumabschließende Bauteile müssen feuerbeständig, in Gebäuden geringer Höhe mindestens feuerhemmend sein. Im Keller von Gebäuden geringer Höhe mit mehr als zwei Nutzungseinheiten müssen die raumabschließenden Bauteile feuerbeständig sein. Bauteile zum Abschluss von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr müssen feuerbeständig sein. In oberirdischen Geschossen müssen die Trennwände notwendiger Flure mindestens feuerhemmend sein.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; sie sind aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn sie als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sind. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für</p>	<p>§ 28 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 (neu) verlangt, dass nichttragende Außenwände und nichttragende Teile von tragenden Außenwänden, wie z. B. Brüstungen und Schürzen, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, und entspricht insoweit – redaktionell geändert – § 27 Abs. 2 (alt). Beibehalten wurde in Halbsatz 2 die Zulässigkeit einer feuerhemmenden Ausführung anstelle der Nichtbrennbarkeit; diese Feuerwiderstandsfähigkeit bezieht sich auf die raumabschließende Wirkung im Bereich des Bauteils.</p> <p>In Satz 2 wird die für die Baupraxis notwendige Erleichterung beibehalten: Fensterprofile, Fugendichtungen und Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen Profilen der Fassadenkonstruktion dürfen brennbar sein; sie spielen wegen ihrer geometrischen Form (punkt- oder linienförmig) und der geringen Abmessungen bei der Brandausbreitung eine untergeordnete Rolle. Für Dämmstoffe in Gebäudetrennfugen ist die Erleichterung nicht anzuwenden, nur für deren äußere Abdeckung in Fassadenebene.</p> <p>Übernommen wird auch die Änderung der MBO 2012: In der erweiterten Ausnahmeregelung des Satzes 2 wird klargestellt, dass nicht – wie bisher – nur Fensterprofile, sondern Fenster und Türen gänzlich (Profile und Verglasung) von den Anforderungen des Satzes 1 nicht erfasst werden. Die Erleichterung gilt allerdings nur für (einzelne) Fenster und Türen in Außenwänden (Lochfassaden), nicht aber für großflächige Verglasungen oder Glasfassaden.</p>
	<p>1. Türen und Fenster,</p>	
	<p>2. Fugendichtungen und</p>	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	<p>3. brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen Profilen der Außenwandkonstruktionen.</p>	
<p>(3) Raumabschließende Bauteile im Dachraum von Gebäuden mittlerer Höhe müssen mindestens hochfeuerhemmend sein, wenn im Dachraum Aufenthaltsräume liegen; im obersten Geschoss genügen feuerhemmende Bauteile.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwerentflammbar sein; Unterkonstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen sind zulässig, wenn die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. <sup>2</sup>Balkonbekleidungen, die über die erforderliche Umwehrungshöhe hinaus hoch geführt werden, und mehr als zwei Geschosse überbrückende Solaranlagen an Außenwänden müssen schwerentflammbar sein. <sup>3</sup>Baustoffe, die schwerentflammbar sein müssen, in Bauteilen nach Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 dürfen nicht brennend abfallen oder abtropfen.</p>	<p>§ 28 Abs. 3 Satz 1 (neu) regelt – redaktionell geringfügig geändert – wie § 27 Abs. 3 (alt) - die Anforderungen an die außenseitigen Teile von oder auf Außenwänden. Die bisherige Ermächtigung, für Unterkonstruktionen, normalentflammbare Baustoffe zu gestatten (§ 27 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 (alt), wird durch einen Zulässigkeitstatbestand ersetzt. Zu beurteilen ist durch den Entwurfsverfasser, ob die normalentflammbaren Unterkonstruktionen das Schutzziel des Absatzes 1 berühren.</p> <p>Klargestellt wurde in Satz 2, dass Balkonbekleidungen (z.B. Sicht- oder Wetterschutzblenden) nur dann der Anforderung des Satzes 1 unterliegen, wenn sie über die normale Umwehrungshöhe hinaus hochgeführt werden. Mit der MBO 2012 wurden in Satz 2 geschossüberbrückende Solaranlagen in die Betrachtung einbezogen. Solaranlagen an Außenwänden müssen als Teil der Außenwand ebenfalls schwer entflammbar sein, sofern sie mehr als zwei Geschosse überbrücken, da andernfalls das Schutzziel nach Absatz 1 (begrenzte Brandausbreitung), nicht gewährleistet wäre.</p> <p>Satz 3 soll verhindern, dass das Schutzziel des § 28 Abs. 1 für Außenwände durch abfallende oder abtropfende Bauteile unterlaufen wird.</p>

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
(4) Raumabschließende Decken sind erforderlich zwischen Geschossen.	(4) <sup>1</sup> Bei Außenwandkonstruktionen mit geschossübergreifenden Hohl- oder Lufträumen wie hinterlüfteten Außenwandbekleidungen sind gegen die Brandausbreitung besondere Vorkehrungen zu treffen. <sup>2</sup> Satz 1 gilt für Doppelfassaden entsprechend.	<p>§ 28 Abs. 4 (neu) = § 27 Abs. 5 (alt)</p> <p>§ 28 Abs. 4 Satz 1 (neu) greift die Außenwandkonstruktionen mit geschossübergreifenden Hohl- oder Lufträumen auf (hinterlüftete Außenwandbekleidungen, Doppelfassaden), die in der Praxis zunehmend Verwendung finden und einer besonderen Risikobetrachtung bedürfen, da die Brandausbreitung durch die Hohlräume begünstigt werden kann (siehe auch § 30 Abs. 7 Satz 2 (neu)).</p> <p>Da bei Doppelfassaden die mit einer Brandausbreitung, insbesondere der Rauchgase, verbundenen möglichen Gefahren größer einzuschätzen sind als bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen, wird mit der MBO 2012 durch den neuen Satz 2 in Abs. 4 nun eine Differenzierung vorgenommen, auf die in der Ausnahmeregelung des Abs. 5 Bezug genommen wird. Für Doppelfassaden wird dadurch die Ausnahme (Verzicht auf Vorkehrungen) auf Gebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 beschränkt.</p>
(5) Raumabschließende Trennwände sind innerhalb von Geschossen erforderlich		
1. zwischen Nutzungseinheiten sowie zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen,		
2. zum Abschluss von notwendigen Fluren,		
3. zum Abschluss von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr,		
4. zwischen Aufenthaltsräumen und anders genutzten Räumen im Kellergeschoss,		
5. zum Abschluss von offenen Gängen, die als Rettungswege genutzt werden.		



BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
(6) Raumabschließende Bauteile sind bis an andere raumabschließende Bauteile, die Außenwand oder bis unter die Dachhaut zu führen. Der Anschluss der raumabschließenden Bauteile an andere Bauteile muss den Anforderungen des Absatzes 1 genügen.		
(7) In raumabschließenden Bauteilen sind Öffnungen zulässig, wenn sie nach Zahl und Größe auf das für die Nutzung erforderliche Maß beschränkt sind. Die Öffnungen sind mit Abschlüssen, wie Klappen, Türen oder Tore, zu versehen. Dies gilt nicht für raumabschließende Bauteile innerhalb von Wohnungen.		
(8) Die Absätze 4 und 5 gelten nicht für die in § 24 Abs. 2 Satz 3 genannten baulichen Anlagen oder Teile baulicher Anlagen.	(5) Absätze 2, 3 und 4 Satz 1 gelten nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3; Absatz 4 Satz 2 gilt nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2.	§ 28 Abs. 5 (neu) fasst die in § 27 Abs. 4 (alt) enthaltenen Ausnahmen für Gebäude geringer Höhe von den Anforderungen der Absätze 2 und 3 zusammen. Die bisherige Einschränkung hinsichtlich der Brandausbreitung auf andere Gebäude erübrigt sich hier (s. § 30 Abs. 7 Satz 2).
	§ 29	
	<b>Trennwände</b>	
	(1) Trennwände nach Absatz 2 müssen als raumabschließende Bauteile von Räumen oder Nutzungseinheiten innerhalb von Geschossen ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein.	§ 29 Abs. 1 (neu) war bisher in § 25 Abs. 5 (alt) im Zusammenhang mit raumabschließenden Bauteilen geregelt.  § 29 Abs. 1 (neu) enthält das Schutzziel: Trennwände müssen als raumabschließende Bauteile zum Abschluss von Nutzungseinheiten oder Räumen ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein.
	(2) Trennwände sind erforderlich	§ 29 Abs. 2 (neu) entspricht im Wesentlichen § 25 Abs. 5 (alt)
	1. zwischen Nutzungseinheiten sowie zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen, ausgenommen notwendigen Fluren,	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	2. zum Abschluss von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr,	
	3. zwischen Aufenthaltsräumen und anders genutzten Räumen im Kellergeschoss.	
	(3) <sup>1</sup> Trennwände nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 müssen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile des Geschosses haben, jedoch mindestens feuerhemmend sein. <sup>2</sup> Trennwände nach Absatz 2 Nummer 2 müssen feuerbeständig sein.	§ 29 Abs. 3 (neu) enthält die Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit der Trennwände, die den jeweils gestellten Anforderungen an die Tragkonstruktion des Geschosses, in dem sie angeordnet werden, angeglichen sind; sie müssen jedoch mindestens feuerhemmend sein. Die Trennwände von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr müssen wegen der besonderen Gefahrenlage immer feuerbeständig sein.
	(4) Die Trennwände nach Absatz 2 sind bis zur Rohdecke, im Dachraum bis unter die Dachhaut zu führen; werden in Dachräumen Trennwände nur bis zur Rohdecke geführt, ist diese Decke als raumabschließendes Bauteil einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile feuerhemmend herzustellen.	§ 29 Abs. 4 (neu) entspricht § 25 Abs. 6 (alt). Es wird wie bisher zugelassen, dass Trennwände im Dachraum nicht bis unter die Dachhaut geführt werden; sie sind dann bis zu einem oberen Raumabschluss (Rohdecke) zu führen, der einschließlich seiner tragenden und aussteifenden Teile feuerhemmend sein muss, um ein „Überlaufen“ der Trennwand in diesem Bereich für die Zeit der Feuerwiderstandsfähigkeit der Wand auszuschließen. Es wird der Anschluss an die „Rohdecke“ verlangt; unzulässig ist der Anschluss nur an eine abgehängte Decke oder Unterdecke.
	(5) Öffnungen in Trennwänden nach Absatz 2 sind nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind; sie müssen feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.	§ 29 Abs. 5 (neu) behandelt Öffnungen in Trennwänden. Unvermeidbare Öffnungen in der für die Nutzung erforderlichen Zahl und Größe sind unmittelbar aufgrund Gesetzes zulässig; sie müssen feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben. Die Eigenschaft „dicht-schließend“ wird neu für alle Feuerschutzabschlüsse aufgenommen. Sie wird mit einer dreiseitig umlaufenden Dichtung erreicht; eines besonderen Nachweises bedarf es nicht.

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2.	§ 29 Abs. 6 (neu) nimmt Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 von den Anforderungen der Absätze 1 bis 5 aus. Der Verzicht auf Wohnungstrennwände greift im Ergebnis die bisherige Ausnahme von der Abgeschlossenheitsvorschrift in § 41 Abs. 1 Satz 2 (alt) auf. In diesen Gebäuden werden auch keine Räume mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr erwartet; auf Anforderungen an die Abtrennung von Aufenthaltsräumen im Keller wird verzichtet.
§ 26	§ 30	
<b>Brandwände</b>	<b>Brandwände</b>	
(1) Brandwände sind raumabschließende Bauteile zum Abschluss von Gebäuden oder Gebäudeabschnitten. Brandwände müssen durchgehend und in allen Geschossen übereinander angeordnet sein. Brandwände müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig sein.	(1) Brandwände müssen als raumabschließende Bauteile zum Abschluss von Gebäuden (Gebäudeabschlusswand) oder zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte (innere Brandwand) ausreichend lang die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern.	§ 30 Abs. 1 (neu) = § 26 Abs. 1 (alt)  Absatz 1 enthält das Schutzziel: Brandwände müssen als raumabschließende Bauteile ausreichend lang die Brandausbreitung  • als Gebäudeabschlusswand auf andere Gebäude,  • als innere Brandwand auf andere Brandabschnitte  verhindern. Die Anforderungen der nachfolgenden Absätze beziehen sich teilweise nur auf Gebäudeabschlusswände oder auf innere Brandwände
(2) Brandwände sind herzustellen	(2) Brandwände sind erforderlich	§ 30 Abs. 2 (neu) nennt wie § 26 Abs. 2 (alt) die Fälle, in denen Brandwände verlangt werden.

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
1. als Grenzwall (§§ 16 bis 19 des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes) zum Abschluss von Gebäuden an der Grenze zu Nachbargrundstücken; bei Wohngebäuden geringer Höhe ist die Errichtung als Nachbarwand (§§ 9 bis 15 des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes) zulässig,	1. als Gebäudeabschlusswand, ausgenommen von Gebäuden ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt, wenn diese Abschlusswände an oder mit einem Abstand von weniger als 2,50 m gegenüber der Grundstücksgrenze errichtet werden, es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden gesichert ist,	Nummer 1 enthält eine (unmittelbar gesetzesabhängige) Ausnahme für kleine Gebäude ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt. Dieser Ausnahme unterfallen ggf. auch Kleingaragen, unabhängig von den speziellen Erleichterungen für Gebäudeabschlusswände von Garagen in der Muster-Garagenverordnung.
2. als äußere Brandwand zum Abschluss von Gebäuden, die in einem Abstand von nicht mehr als 2,50 m von der Grenze zu Nachbargrundstücken errichtet werden, es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden rechtlich gesichert ist,		
3. als äußere Brandwand zwischen aneinandergereihten Gebäuden auf demselben Grundstück,		§ 26 Abs. 2 Nr. 3 (alt) entfällt. Auf die Forderung von Brandwänden in 40 m Abstand zwischen aneinandergereichten Gebäuden auf demselben Grundstück wurde verzichtet; diese Regelung kam nur zum Zuge, wenn es sich um selbstständige Gebäude handelte. In diesen Fällen stellen die Gebäude jeweils Nutzungseinheiten dar, die voneinander durch Trennwände nach § 29 zu trennen sind; eine zusätzliche Brandwand alle 40 m ist entbehrlich.
4. als innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von höchstens 40 m,	2. als innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40 m,	§ 30 Abs. 2 Nr. 2 (neu) enthält wie § 26 Abs. 2 Nr. 4 (alt) den größten zulässigen Abstand innerer Brandwände.
5. als innere Brandwand zwischen Wohnungen und anderen Nutzungseinheiten in Gebäuden, wenn von den anderen Nutzungseinheiten besondere Brandgefahren ausgehen.	3. als innere Brandwand zur Unterteilung landwirtschaftlich genutzter Gebäude in Brandabschnitte von nicht mehr als 10 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt,	§ 30 Abs. 2 Nr. 3 (neu) enthält neu eine Spezialvorschrift für die Brandabschnittsgrößen von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden, die sachgerechter statt auf den Brandwandabstand von 40 m auf den umbauten Raum abstellt (10 000 m <sup>3</sup> ).

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	4. als Gebäudeabschlusswand zwischen Wohngebäuden und angebauten landwirtschaftlich genutzten Gebäuden sowie als innere Brandwand zwischen dem Wohnteil und dem landwirtschaftlich genutzten Teil eines Gebäudes.	§ 30 Abs. 2 Nr. 4 (neu) wird neu geregelt.
Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 gilt nicht für Nebengebäude ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 75 m <sup>3</sup> umbauten Raum.		
(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 dürfen innere Brandwände geschossweise versetzt angeordnet werden, wenn	(3) <sup>1</sup> Brandwände müssen auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. <sup>2</sup> Anstelle von Brandwänden sind in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 bis 3 zulässig	§ 30 Abs. 3 Satz 1 (neu) enthält die grundsätzlichen Anforderungen an eine Brandwand.  § 30 Abs. 3 Satz 2 (neu) regelt die umfangreiche Zulässigkeit anderer Wände anstelle von Brandwänden mit zum Teil deutlich geringeren Anforderungen bis hin zur Verwendung brennbarer Baustoffe. Die reduzierten Anforderungen berücksichtigen die konstruktiv mögliche Aussteifung durch die (jeweils geforderte) Tragkonstruktion der Gebäude. Durch die Bezugnahme des Satzes 2 auf Absatz 2 wird klargestellt, in welchen Fällen die Erleichterungen des Satzes 2, die sich ausschließlich an den Gebäudeklassen orientieren, gelten.
1. die in Verbindung mit diesen Wänden stehenden Decken sowie die diese Wände und Decken unterstützenden Bauteile feuerbeständig sind und aus nichtbrennbaren Bauteilen bestehen und	1. für Gebäude der Gebäudeklasse 4 Wände, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend sind,	
2. die Decken und Außenwände im Bereich des Versatzes in allen Geschossen feuerbeständig sind und keine Öffnungen haben.	2. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 hochfeuerhemmende Wände,	
	3. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 Gebäudeabschlusswände, die jeweils von innen nach außen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Teile des Gebäudes, mindestens jedoch feuerhemmende Bauteile, und von außen nach innen die Feuerwiderstandsfähigkeit feuerbeständiger Bauteile haben.	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	<sup>3</sup> In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 4 sind anstelle von Brandwänden feuerbeständige Wände zulässig, wenn der Brutto-Rauminhalt des landwirtschaftlich genutzten Gebäudes oder Gebäudeteils nicht größer als 2 000 m <sup>3</sup> ist.	Die Erleichterung für Brandwände regelt der neue Satz 3; Bezugsgröße ist – unabhängig von den Gebäudeklassen – der Rauminhalt. Zur Anpassung an die anderweitige Diktion der MBO wurde der Begriff des „umbauten Raums“ durch den Begriff „Brutto-Rauminhalt“ ersetzt.
(4) Müssen auf einem Grundstück Gebäude oder Gebäudeteile, die in einem Winkel von bis zu 120° zusammenstoßen, durch eine Brandwand getrennt werden, so muss der Abstand dieser Wand von der inneren Ecke mindestens 5 m betragen oder mindestens eine Außenwand auf 5 m Länge als öffnungslose feuerbeständige Wand aus nichtbrennbaren Baustoffen ausgebildet sein.	(4) <sup>1</sup> Brandwände müssen bis zur Bedachung durchgehen und in allen Geschossen übereinander angeordnet sein. <sup>2</sup> Abweichend davon dürfen anstelle innerer Brandwände Wände geschossweise versetzt angeordnet werden, wenn	Die Absätze 4 bis 10 regeln wie bisher die Detailausbildung von Brandwänden.
	1. die Wände im Übrigen Absatz 3 Satz 1 entsprechen,	
	2. die Decken, soweit sie in Verbindung mit diesen Wänden stehen, feuerbeständig sind, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und keine Öffnungen haben,	
	3. die Bauteile, die diese Wände und Decken unterstützen, feuerbeständig sind und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,	
	4. die Außenwände in der Breite des Versatzes in dem Geschoss oberhalb oder unterhalb des Versatzes feuerbeständig sind und	
	5. Öffnungen in den Außenwänden im Bereich des Versatzes so angeordnet oder andere Vorkehrungen so getroffen sind, dass eine Brandausbreitung in andere Brandabschnitte nicht zu befürchten ist.	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
<p>(5) Brandwände sind 0,30 m über die Bedachung zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 m auskragenden feuerbeständigen Platte aus nichtbrennbaren Baustoffen abzuschließen. Bei Gebäuden geringer Höhe sind Brandwände mindestens bis unter die Dachhaut zu führen. Verbleibende Hohlräume sind vollständig mit nichtbrennbaren Baustoffen auszufüllen.</p>	<p>(5) <sup>1</sup>Brandwände sind 0,30 m über die Bedachung zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 m auskragenden feuerbeständigen Platte aus nichtbrennbaren Baustoffen abzuschließen; darüber dürfen brennbare Teile des Daches nicht hinweggeführt werden. <sup>2</sup>Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 sind Brandwände mindestens bis unter die Dachhaut zu führen. <sup>3</sup>Verbleibende Hohlräume sind vollständig mit nichtbrennbaren Baustoffen auszufüllen.</p>	<p>§ 30 Abs. 5 (neu) = § 26 Abs. 5 (alt)</p>
	<p>(6) Müssen Gebäude oder Gebäudeteile, die über Eck zusammenstoßen, durch eine Brandwand getrennt werden, so muss der Abstand dieser Wand von der inneren Ecke mindestens 5 m betragen; das gilt nicht, wenn der Winkel der inneren Ecke mehr als 120 Grad beträgt oder mindestens eine Außenwand auf 5 m Länge als öffnungslose feuerbeständige Wand aus nichtbrennbaren Baustoffen, bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 4 als öffnungslose hochfeuerhemmende Wand ausgebildet ist.</p>	<p>§ 30 Abs. 6 (neu) = § 26 Abs. 4 (alt)</p>
<p>(6) Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen über Brandwände nicht hinweggeführt werden. Bauteile, Leitungen und Leitungsschlitze dürfen in Brandwände nur so weit eingreifen, dass deren Feuerwiderstandsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>(7) <sup>1</sup>Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen über Brandwände nicht hinweggeführt werden. <sup>2</sup>Bei Außenwandkonstruktionen, die eine seitliche Brandausbreitung begünstigen können wie hinterlüftete Außenwandbekleidungen oder Doppelfassaden, sind gegen die Brandausbreitung im Bereich der Brandwände besondere Vorkehrungen zu treffen. <sup>3</sup>Außenwandbekleidungen von Gebäudeabschlusswänden müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen nichtbrennbar sein. <sup>4</sup>Bauteile dürfen in Brandwände nur so weit eingreifen, dass deren Feuerwiderstandsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird; für Leitungen, Leitungsschlitze und Schornsteine gilt dies entsprechend.</p>	<p>§ 30 Abs. 7 (neu) = § 26 Abs. 6 (alt)</p>
<p>(7) Öffnungen in Brandwänden sind unzulässig. In inneren Brandwänden sind Öffnungen zulässig, wenn sie nach Zahl und Größe auf das für die Nutzung erforderliche Maß beschränkt sind. Die Öffnungen sind mit feuerbeständigen, dicht- und selbstschließenden Abschlüssen zu versehen.</p>	<p>(8) <sup>1</sup>Öffnungen in Brandwänden sind unzulässig. <sup>2</sup>Sie sind in inneren Brandwänden zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind; die Öffnungen müssen feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.</p>	<p>§ 30 Abs. 8 (neu) = § 26 Abs. 7 (alt) Red. Anpassung an MBO</p>

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
(8) In inneren Brandwänden sind feuerbeständige Verglasungen zulässig, wenn die Funktion der Brandwand dadurch nicht beeinträchtigt wird.	(9) In inneren Brandwänden sind feuerbeständige Verglasungen nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind.	§ 30 Abs. 9 (neu) = § 26 Abs. 8 (alt) Inhaltliche Anpassung an MBO
(9) Abweichend von Absatz 2 sind für Wohngebäude geringer Höhe an Stelle von Brandwänden feuerbeständige oder hochfeuerhemmende Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen zulässig. Abweichend von Absatz 2 sind für Wohngebäude geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Geschossen hochfeuerhemmende Wände zulässig. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für als Nachbarwand errichtete äußere Brandwände.	(10) Absatz 2 Nummer 1 gilt nicht für seitliche Wände von Vorbauten im Sinne des § 6 Absatz 6, wenn sie von dem Nachbargebäude oder der Nachbargrenze einen Abstand einhalten, der ihrer eigenen Ausladung entspricht, mindestens jedoch 1 m beträgt.	§ 28 Abs. 9 Satz 1 (alt) = § 30 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 (neu)
	(11) Die Absätze 4 bis 10 gelten entsprechend auch für Wände, die nach Absatz 3 Sätze 2 und 3 anstelle von Brandwänden zulässig sind.	Nach § 30 Abs. 11 (neu) gelten diese Anforderungen sinngemäß auch für die Wände, die anstelle von Brandwänden zulässig sind.
§ 27	§ 31	
<b>Außenwände</b>	<b>Decken</b>	Die Anforderungen an Decken waren in § 25 (alt) geregelt. In § 31 (neu) wird das Brandschutzkonzept der MBO übernommen.
(1) Außenwände und Außenwandteile, wie Wandbekleidungen, Brüstungen und Schürzen, sind so auszubilden, dass eine Brandausbreitung über diese Bauteile ausreichend lang begrenzt ist.	(1) <sup>1</sup> Decken müssen als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen im Brandfall ausreichend lang standsicher und widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein. <sup>2</sup> Sie müssen	§ 31 Abs. 1 Satz 1 (neu) enthält das Schutzziel: Decken müssen als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen den Geschossen ausreichend lang standsicher und widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein.  § 31 Abs. 1 Satz 2 (neu) enthält wie § 25 Abs. 2 (alt) die Anforderungen an die Decken. Diese entsprechen einschließlich der Ausnahmen in Satz 3 § 27 Abs. 1 Sätze 2 und 3. Die Ausnahme für Geschosse im Dachraum (Satz 3 Nr. 1) lässt § 29 Abs. 4 unberührt (feuerhemmende Decken, an die Trennwände geführt werden).
	1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig,	



BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend,	
	3. in Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 feuerhemmend	
	sein. <sup>3</sup> Satz 2 gilt	
	1. für Geschosse im Dachraum nur, wenn darüber Aufenthaltsräume möglich sind; § 29 Absatz 4 bleibt unberührt,	
	2. nicht für Balkone, ausgenommen offene Gänge, die als notwendige Flure dienen.	
(2) Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände müssen feuerhemmend sein. Sie sind ohne Feuerwiderstandsdauer zulässig, wenn sie aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Brennbare Fensterprofile und Dichtungsstoffe oder brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen Profilen sind zulässig.	(2) <sup>1</sup> Im Kellergeschoss müssen Decken	§ 31 Abs. 2 Satz 1 (neu) entspricht inhaltlich § 25 Abs. 2 (alt), regelt aber in Bezug auf alle Gebäudeklassen detailliert die Bauteilanforderung.
	1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 feuerbeständig,	
	2. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 feuerhemmend	
	sein. <sup>2</sup> Decken müssen feuerbeständig sein	§ 31 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 (neu) enthält weiterhin die Forderung feuerbeständiger Decken unter und über Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr und ergänzt die entsprechende Trennwandregelung (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. mit Absatz 3 Satz 2).
	1. unter und über Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr, ausgenommen in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	2. zwischen dem landwirtschaftlich genutzten Teil und dem Wohnteil eines Gebäudes.	§ 31 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 (neu) wird neu aufgenommen.
(3) Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen sind aus schwerentflammenden Baustoffen herzustellen; Unterkonstruktionen aus normalentflammenden Baustoffen können gestattet werden, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen.	(3) Der Anschluss der Decken an die Außenwand ist so herzustellen, dass er den Anforderungen aus Absatz 1 Satz 1 genügt.	§ 31 Abs. 3 (neu) = § 25 Abs. 6 Satz 2 (alt)  § 31 Abs. 3 (neu) enthält weiterhin die Forderung, dass der Anschluss der Decken an die Außenwand so herzustellen ist, dass er dem Schutzziel in Absatz 1 genügt. Die Vorschrift berücksichtigt die zunehmend verwendeten Fassadensysteme, die vor den Geschossdecken hochgeführt und nicht durch diese getrennt werden. Zu Außenwandkonstruktionen mit Hohlräumen, die durch die Decke nicht getrennt werden, siehe § 28 Abs. 4.
(4) Bei Gebäuden geringer Höhe sind Außenwandbekleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen aus normalentflammenden Baustoffen zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen eine Brandausbreitung auf angrenzende Gebäude verhindert wird.	(4) Öffnungen in Decken, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, sind nur zulässig	§ 31 Abs. 4 regelt wie § 25 Abs. 7 (alt) Öffnungen in Decken.
	1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,	§ 31 Abs. 4 Nr. 1 (neu) erweitert die in § 25 Abs. 7 (alt) enthaltene Ausnahme für Deckenöffnungen, die nun ohne Einschränkung und Abschlüsse in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 zulässig sind.
	2. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400 m <sup>2</sup> in nicht mehr als zwei Geschossen,	Neu ist in § 31 Abs. 4 Nr. 2 (neu) die Ausnahmeregelung für die Deckenöffnung zur Verbindung der Geschosse einer zweigeschossigen Nutzungseinheit – unabhängig von der Gebäudeklasse – mit insgesamt nicht mehr als 400 m <sup>2</sup> . Sie erfasst auch die bisherige Ausnahme für die Verbindung der Geschosse innerhalb einer Wohnung.
	3. im Übrigen, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind und Abschlüsse mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der Decke haben.	Für alle anderen Fälle sind nach § 31 Abs. 4 Nr. 3 (neu) - anstelle der bisherigen behördlichen Ermessensentscheidung, § 25 Abs. 7 Satz 1 (alt) - unvermeidbare Öffnungen in der für die Nutzung erforderlichen Zahl und Größe unmittelbar gesetzesabhängig zulässig; sie müssen Abschlüsse mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der Decke haben.

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
(5) Bei Außenwandkonstruktionen, die eine Brandausbreitung über diese Bauteile begünstigen können, wie Doppelfassaden oder hinterlüftete Außenwandbekleidungen, sind gegen die Brandausbreitung besondere Vorkehrungen zu treffen.		
§ 28	§ 32	
<b>Dächer</b>	<b>Dächer</b>	
(1) Dächer müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass andere Gebäude nicht durch Feuer, Flugfeuer oder strahlende Wärme gefährdet werden.		
(2) Bedachungen müssen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sein (harte Bedachung).	(1) Bedachungen müssen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung).	§ 32 Abs. 1 (neu) enthält wie bisher das Schutzziel für die Anforderungen an die Bedachung.
(3) Gebäude geringer Höhe, die keine harte Bedachung haben, sind zulässig, wenn sie einen Abstand einhalten von	(2) <sup>1</sup> Bedachungen, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, sind zulässig bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, wenn die Gebäude	§ 32 Abs. 2 (neu) lässt wie bisher auch Ausnahmen von der nach Absatz 1 grundsätzlich erforderlichen harten Bedachung zu. Um die damit verbundene Erhöhung der Gefahr einer Brandübertragung über das Dach zu reduzieren, müssen Gebäude ohne harte Bedachung von der Grenze und von anderen Gebäuden einen größeren Abstand einhalten. Die Abstände werden an die MBO angepasst.
1. 5 m zu Nebengebäuden ohne Feuerstätten,	1. einen Abstand von der Grundstücksgrenze von mindestens 12 m,	
2. 10 m zur Grundstücksgrenze; dies gilt nicht zu öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Wasserflächen,		
3. 15 m zu Gebäuden mit harter Bedachung,	2. von Gebäuden auf demselben Grundstück mit harter Bedachung einen Abstand von mindestens 15 m,	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
4. 20 m zu Gebäuden ohne harte Bedachung.	3. von Gebäuden auf demselben Grundstück mit Bedachungen, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, einen Abstand von mindestens 24 m,	
	4. von Gebäuden auf demselben Grundstück ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt einen Abstand von mindestens 5 m	
	einhalten. <sup>2</sup> Soweit Gebäude nach Satz 1 Abstand halten müssen, genügt bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 in den Fällen	
	1. der Nummer 1 ein Abstand von mindestens 6 m,	
	2. der Nummer 2 ein Abstand von mindestens 9 m,	
	3. der Nummer 3 ein Abstand von mindestens 12 m.	
Für Gebäude geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen genügt abweichend von Satz 1 Nr. 2 ein Abstand von 5 m und abweichend von Satz 1 Nr. 3 und 4 ein Abstand von 10 m.		
(4) Lichtdurchlässige Bedachungen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Für Lichtkuppeln, Eingangsüberdachungen und Vordächer von Wohngebäuden genügen schwerentflammbare Baustoffe, die nicht brennend abtropfen können. Für das Tragwerk lichtdurchlässiger Bedachungen sind brennbare Dichtungsstoffe und brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren Profilen zulässig.	(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für	§ 32 Abs. 3 (neu) enthält Ausnahmen für kleine Nebengebäude und Teile von Bedachungen, von denen nur ein geringes Risiko ausgeht.
	1. Gebäude ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt,	§ 32 Abs. 3 Nr. 1 (neu) wird in Anpassung an die MBO neu eingefügt.

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	2. lichtdurchlässige Bedachungen aus nichtbrennbaren Baustoffen; brennbare Fugendichtungen und brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren Profilen sind zulässig,	§ 32 Abs. 3 Nr. 2 (neu) entspricht inhaltlich § 28 Abs. 4 (alt)
	3. Dachflächenfenster, Oberlichte und Lichtkuppeln von Wohngebäuden,	Die Erweiterung des Ausnahmetatbestandes in § 32 Abs. 3 Nr. 3 (neu) auf Dachflächenfenster korrespondiert mit der Ausnahmeregelung in § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 für Türen und Fenster in Außenwänden.
	4. Eingangsüberdachungen und Vordächer aus nichtbrennbaren Baustoffen,	
	5. Eingangsüberdachungen aus brennbaren Baustoffen, wenn die Eingänge nur zu Wohnungen führen.	
(5) Lichtdurchlässige Bedachungen und begrünte Bedachungen sind zulässig, wenn Vorkehrungen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer oder strahlende Wärme getroffen werden oder eine solche Brandbeanspruchung nicht zu befürchten ist.	(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind	§ 32 Abs. 4 (neu) entspricht im Wesentlichen § 28 Abs. 5 (alt).
	1. lichtdurchlässige Teilflächen aus brennbaren Baustoffen in Bedachungen nach Absatz 1 und	
	2. begrünte Bedachungen	
	zulässig, wenn eine Brandentstehung bei einer Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer oder strahlende Wärme nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen werden.	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
<p>(6) Lichtdurchlässige Bedachungen, Dachgauben, Dachaufbauten oder Öffnungen in der Dachhaut müssen von Brandwänden mindestens 1,25 m entfernt sein. Dies gilt nicht, wenn eine Brandübertragung durch die Anordnung der Brandwände oder andere bauliche Maßnahmen verhindert wird.</p>	<p>(5) <sup>1</sup>Dachüberstände, Dachgesimse und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen, Dachflächenfenster, Lichtkuppeln, Oberlichte und Solaranlagen sind so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann. <sup>2</sup>Von Brandwänden und von Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, müssen mindestens 1,25 m entfernt sein</p>	<p>Die Änderungen dienen der Anpassung an § 32 Abs. 3 (neu). Da, bedingt durch die Ausnahmeregelung, Dachflächenfenster dort nun ausdrücklich genannt werden, war auch in Absatz 5 durch ausdrückliche Nennung klarzustellen, dass sich das Schutzziel des Satz 1 und die Anforderung des Satz 2 (auch) auf Dachflächenfenster erstrecken. Ferner wurde durch die Ergänzung von Solaranlagen der zunehmenden Errichtung dieser Anlagen auf Dächern Rechnung getragen.</p>
	<p>1. Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, wenn diese Wände nicht mindestens 0,30 m über die Bedachung geführt sind,</p>	
	<p>2. Solaranlagen, Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind.</p>	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
<p>(7) Dächer von traufseitig aneinandergebauten Gebäuden müssen als raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile feuerhemmend sein. Öffnungen in diesen Dachflächen müssen waagrecht gemessen mindestens 2 m von der Brandwand oder der Wand, die anstelle der Brandwand zulässig ist, entfernt sein.</p>	<p>(6) <sup>1</sup>Dächer von traufseitig aneinandergebauten Gebäuden müssen als raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile feuerhemmend sein. <sup>2</sup>Öffnungen in diesen Dachflächen müssen waagrecht gemessen mindestens 2 m von der Brandwand oder der Wand, die anstelle der Brandwand zulässig ist, entfernt sein.</p>	<p>§ 32 Abs. 6 (neu) = § 28 Abs. 7 (alt).</p> <p>Die Regelung stellt an Dächer von traufseitig aneinandergebauten Gebäuden höhere Anforderungen. Diese sind gerechtfertigt, da andernfalls der durch eine Brandwand oder eine Trennwand vermittelte Schutz vor Brandübertragung oberhalb der Wand enden würde. Für Öffnungen in diesen Dächern ist anders als bei Öffnungen in Wänden (vgl. § 30 Abs. 2 Nr. 1) ein Abstand von 2 m ausreichend, da im Brandfall die Hitze nicht unmittelbar in Richtung auf die Grenze bzw. das andere Gebäude abgestrahlt wird.</p>
<p>(8) Die Dächer von Anbauten, die an Wände mit Öffnungen oder an Wände, die nicht mindestens feuerhemmend sind, anschließen, sind innerhalb eines Abstandes von 5 m zu diesen Wänden mindestens feuerhemmend herzustellen.</p>	<p>(7) <sup>1</sup>Dächer von Anbauten, die an Außenwände mit Öffnungen oder ohne Feuerwiderstandsfähigkeit anschließen, müssen innerhalb eines Abstandes von 5 m von diesen Wänden als raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudeteils haben, an den sie angebaut werden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Anbauten an Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3.</p>	<p>§ 32 Abs. 7 (neu) ersetzt § 28 Abs. 8 (alt).</p> <p>Nach § 31 müssen Decken eine bestimmte Feuerwiderstandsfähigkeit erreichen. Da es für die Brandübertragung gleichgültig ist, ob die durch Decken getrennten Geschosse unmittelbar übereinander oder versetzt angeordnet sind, verlangt Absatz 7, dass Dächer von Anbauten außer bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudes aufweisen müssen, an das sie angebaut sind.</p>
<p>(9) Soweit geneigte Dächer an Verkehrsflächen angrenzen, müssen sie Vorrichtungen zum Schutz gegen das Herabfallen von Schnee und Eis haben. Für die vom Dach aus vorzunehmenden Arbeiten sind sicher benutzbare Vorrichtungen anzubringen.</p>	<p>(8) Soweit geneigte Dächer an Verkehrsflächen angrenzen, müssen sie Vorrichtungen zum Schutz gegen das Herabfallen von Schnee und Eis haben. Für vom Dach aus vorzunehmende Arbeiten sind sicher benutzbare Vorrichtungen anzubringen.</p>	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
Abschnitt 5	Abschnitt 5	
Rettungswege, Treppen und Öffnungen	Rettungswege, Öffnungen, Umwehungen	
§ 29	§ 33	
Erster und zweiter Rettungsweg	Erster und zweiter Rettungsweg	
<p>(1) Rettungswege müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass im Brandfall ihre Benutzung ausreichend lange möglich ist. Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum, wie Wohnungen, Praxen oder selbstständige Betriebsstätten, müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein. Beide Rettungswege dürfen innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen. Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum) oder wenn die Nutzungseinheit zu ebener Erde liegt und die Flucht ins Freie sicher möglich ist.</p>	<p>(1) Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum, wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten, müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen.</p>	<p>§ 33 Abs. 1 (neu) enthält das Rettungswegsystem, wonach jede Nutzungseinheit in jedem Geschoss zwei voneinander unabhängige Rettungswege haben muss. Um das Erfordernis von Rettungswegen auszulösen, reicht ein Aufenthaltsraum aus. Beide Rettungswege müssen aus dem Geschoss ins Freie führen. Zusätzlich wird jedoch klargestellt, dass beide Rettungswege innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen dürfen.</p>



BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
<p>(2) Für Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, muss der erste Rettungsweg über mindestens eine notwendige Treppe führen. Der zweite Rettungsweg muss eine weitere notwendige Treppe oder eine Außentreppe sein.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Für Nutzungseinheiten nach Absatz 1, die nicht zu ebener Erde liegen, muss der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führen. <sup>2</sup>Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein. <sup>3</sup>Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum).</p>	<p>§ 33 Abs. 2 (neu) enthält die Regelungen für Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen. Satz 1 verlangt die Führung des ersten Rettungswegs über eine notwendige Treppe, an die § 34 nähere Anforderungen stellt. Satz 2 regelt den zweiten Rettungsweg. Dabei stehen zwei Möglichkeiten nebeneinander: Eine weitere notwendige Treppe oder ein Rettungsweg, der mit Hilfe der Feuerwehr hergestellt wird. Klarstellend ist festgelegt, dass die dafür erforderliche mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle eine Stelle in bzw. an der Nutzungseinheit sein muss, auf die sich das Rettungswegsystem bezieht. Unter welchen Bedingungen die zweite Variante angewandt werden kann, ergibt sich aus Absatz 3. Satz 3 ermöglicht den Verzicht auf einen zweiten Rettungsweg, wenn ein Sicherheitstreppenraum hergestellt wird, der auch sicher erreichbar sein muss (siehe auch § 36 Abs. 3 Satz 4).</p>

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
<p>(3) Bei Gebäuden geringer Höhe darf der zweite Rettungsweg eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein. Bei Gebäuden mittlerer Höhe darf der zweite Rettungsweg eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte, wie Hubrettungsfahrzeuge, verfügt. Bei Gebäuden oder Nutzungseinheiten, die für eine größere Zahl von Personen bestimmt sind, sind die Sätze 1 und 2 nicht anzuwenden.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte, wie Hubrettungsfahrzeuge, verfügt. <sup>2</sup>Bei Sonderbauten ist der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.</p>	<p>§ 33 Abs. 3 (neu) enthält Bedingungen für die Zulässigkeit des zweiten Rettungswegs über Rettungsgeräte der Feuerwehr.</p> <p>Voraussetzung ist nach Satz 1 auch, dass die Feuerwehr überhaupt über die erforderlichen Rettungsgeräte verfügt. Bei Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, muss die Feuerwehr daher über Hubrettungsfahrzeuge verfügen. Weitere Voraussetzung ist die Erreichbarkeit der zum Anleitern bestimmten Stellen nach § 5.</p> <p>Satz 2 lässt die Rettungswegführung über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zu, wenn wegen der Personenrettung keine Bedenken bestehen. Solche Bedenken bestehen insbesondere bei Sonderbauten, bei denen wegen einer großen Zahl von Personen in einer Nutzungseinheit oder wegen einer erhöhten Hilfsbedürftigkeit der Personen (z. B. kranke Menschen oder Menschen mit Behinderungen, Kleinkinder) eine Rettung über die Feuerwehrleiter so erschwert ist, dass sie nicht oder nicht in vertretbarer Zeit durchgeführt werden kann. Für Gebäude, die keine Sonderbauten sind, werden dagegen nur in besonderen Fällen Bedenken gegen den zweiten Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr bestehen.</p>
<p>(4) Flure und offene Gänge, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen oder Nutzungseinheiten zu notwendigen Treppenträumen oder zu Ausgängen ins Freie führen (notwendige Flure) müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass im Brandfall ihre Benutzung als Rettungsweg ausreichend lange möglich ist. Als notwendige Flure gelten nicht</p>		<p>§ 29 Abs. 4 bis 7 (alt) werden in § 33 (neu) nicht beibehalten. MBO regelt Rettungswege in § 33 und notwendige Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, in § 36. Dieser Systematik schließt sich die BbgBO 2014 an.</p>
<p>1. Flure innerhalb von Wohnungen,</p>		

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
2. Flure innerhalb von Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und deren Grundfläche in einem Geschoss nicht mehr als 400 m <sup>2</sup> beträgt.		
(5) Notwendige Flure von mehr als 30 m Länge sind durch nichtabschließbare selbstschließende Rauchschutzabschlüsse in Rauchabschnitte zu unterteilen. Die Rauchschutzabschlüsse sind bis unter die Rohdecke zu führen; sie dürfen bis unter die Unterdecke geführt werden, wenn diese feuerhemmend ist. Notwendige Flure mit nur einer Fluchrichtung für beide Rettungswege oder zu einem Sicherheitstuppenraum dürfen nicht länger als 15 m sein.		§ 29 Abs. 5 (alt) = § 36 Abs. 3 (neu)
(6) Die Breite der baulichen Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss mindestens 1,00 m betragen. In Wohnungen genügt eine lichte Breite von 0,80 m. Für Treppen mit geringer Benutzung genügt eine lichte Breite von 0,60 m. Bei Gebäuden, die für eine größere Zahl von Personen oder für die Öffentlichkeit bestimmt sind, muss die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen je 200 darauf angewiesener Personen mindestens 1,20 m betragen. Staffelungen sind in Schritten von 0,60 m zulässig.		§ 29 Abs. 6 (alt) = § 36 Abs. 2 (neu)
(7) In baulichen Rettungswegen müssen		§ 29 Abs. 7 (alt) = § 36 Abs. 6 (neu)
1. Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken, Oberflächen von nicht bekleideten Wänden und Decken sowie Einbauten aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,		
2. raumabschließende Bauteile aus brennbaren Baustoffen eine ausreichend dicke Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen haben,		

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
3. Bodenbeläge, ausgenommen Gleitschutzprofile, aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen.		
Satz 1 gilt nicht für Wohngebäude geringer Höhe.		
§ 30	§ 34	
Treppen	Treppen	
(1) Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoss und der benutzbare Dachraum eines Gebäudes müssen über mindestens eine Treppe zugänglich sein (notwendige Treppe). Statt notwendiger Treppen sind Rampen mit flacher Neigung zulässig.	(1) <sup>1</sup> Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoss und der benutzbare Dachraum eines Gebäudes müssen über mindestens eine Treppe zugänglich sein (notwendige Treppe). <sup>2</sup> Statt notwendiger Treppen sind Rampen mit flacher Neigung zulässig.	§ 34 Abs. 1 Satz 1 (neu) = § 30 Abs. 1 (alt)
(2) Einschiebbare Treppen und Rolltreppen sind als notwendige Treppen unzulässig. Zu einem Dachraum oder Kellerraum ohne Aufenthaltsräume sind einschiebbare Treppen und einschiebbare Leitern zulässig, wenn sie sicher begehbar sind und die Einstiegsöffnungen gegen unbefugtes Öffnen gesichert sind.	(2) <sup>1</sup> Einschiebbare Treppen und Rolltreppen sind als notwendige Treppen unzulässig. <sup>2</sup> In Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 sind einschiebbare Treppen und Leitern als Zugang zu einem Dachraum ohne Aufenthaltsraum zulässig.	§ 34 Abs. 2 Satz 1 (neu) = § 30 Abs. 2 Satz 1 (alt) § 34 Abs. 2 Satz 1 (neu) sieht die in § 30 Abs. 2 Satz 2 (alt) enthaltene Sonderregelung nur für Gebäudeklasse 1 und 2 vor. § 34 Abs. 2 (neu) untersagt die Verwendung einschiebbarer Treppen und Rolltreppen als notwendige Treppen, da deren jederzeitige gefahrlose Nutzung als Rettungsweg nicht gewährleistet ist. Dieses Verbot gilt nicht für Zugänge zum Dachraum von Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, wenn dieser keine Aufenthaltsräume aufweist, da hier mit einem überraschenden Einschieben der Treppe regelmäßig nicht zu rechnen ist.

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
(3) Jede notwendige Treppe muss in einem eigenen Treppenraum (notwendiger Treppenraum) liegen. Für die Verbindung von Geschossen innerhalb von Wohnungen oder Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 400 m <sup>2</sup> Grundfläche sind notwendige Treppen ohne eigenen Treppenraum zulässig, wenn in jedem Geschoss ein anderer Rettungsweg erreicht werden kann. Notwendige Treppen sind als Außentreppe zulässig, wenn ihre Benutzung im Brandfall nicht gefährdet werden kann.		
(4) Notwendige Treppen sind in einem Zuge zu allen angeschlossenen Geschossen zu führen; sie müssen mit den Treppen zum Dachraum unmittelbar verbunden sein. Dies gilt nicht für Gebäude geringer Höhe.	(3) <sup>1</sup> Notwendige Treppen sind in einem Zuge zu allen angeschlossenen Geschossen zu führen; sie müssen mit den Treppen zum Dachraum unmittelbar verbunden sein. <sup>2</sup> Dies gilt nicht für Treppen	§ 34 Abs. 3 verlangt, dass Treppen grundsätzlich in einem Zug zu allen angeschlossenen Geschossen zu führen sind. Die Forderung dient dem Zweck, Rettungswege möglichst kurz und übersichtlich zu halten. Da bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 (vgl. Nr. 1) und bei Maisonettetritten (vgl. Nr. 2) mit der Anwesenheit überwiegend ortskundiger Personen zu rechnen ist, ist bei ihnen eine abweichende Führung der Treppen zulässig.
	1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,	
	2. nach § 35 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2.	
(5) Notwendige Treppen müssen feuerbeständig, in Gebäuden geringer Höhe mindestens feuerhemmend oder aus nichtbrennbaren Baustoffen sein. Für notwendige Treppen in notwendigen Treppenträumen oder als Außentritten genügen Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen. Satz 1 gilt nicht innerhalb von Wohnungen oder Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 400 m <sup>2</sup> Grundfläche in nicht mehr als zwei Geschossen.	(4) <sup>1</sup> Die tragenden Teile notwendiger Treppen müssen	§ 34 Abs. 4 (neu) enthält die Brandschutzanforderungen an die tragenden Teile notwendiger Treppen. Die Anforderungen werden für Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 reduziert. Die Erleichterung für Treppen in Wohngebäuden mit zwei Wohnungen wird auf Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 ausgedehnt (Satz 1).
	1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen,	
	2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 aus nichtbrennbaren Baustoffen,	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 aus nichtbrennbaren Baustoffen oder feuerhemmend	
	sein. <sup>2</sup> Tragende Teile von Außentreppen nach § 35 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 für Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.	Tragende Teile von Außentreppen, die als notwendige Treppe nach § 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 ohne Treppenraum zulässig sind, müssen nur für Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 nichtbrennbar sein (Satz 2).
	(5) Die nutzbare Breite der Treppenläufe und Treppenabsätze notwendiger Treppen muss für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen.	§ 34 Abs. 5 (neu) verlangt nur, dass Treppen für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichend breit sein müssen. Konkrete Maßangaben enthält die als Technische Baubestimmung eingeführte DIN 18065; die Norm enthält Angaben zur Breite. Für Versammlungsstätten enthält § 7 Abs. 4 der Muster-Versammlungsstättenverordnung eine Berechnungsmöglichkeit.
(6) Treppen müssen mindestens einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Soweit es die Verkehrssicherheit erfordert, müssen Treppen Handläufe auf beiden Seiten oder Zwischenhandläufe haben.	(6) <sup>1</sup> Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. <sup>2</sup> Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert.	§ 34 Abs. 6 (neu) dient der sicheren Benutzbarkeit der Treppen. Auch zu diesen Grundanforderungen enthält die DIN 18065 ergänzende Regelungen.
(7) Zwischen einer Treppe und einer Tür muss ein Treppenabsatz liegen, dessen Tiefe mindestens der Breite der Tür entspricht; dies gilt nicht für Treppen in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen, die zu einem Dachraum oder Kellerraum ohne Aufenthaltsräume führen. Bei Treppen, auf die eine größere Zahl von Personen angewiesen ist, müssen die Treppenabsätze so tief sein, dass die Türen nicht in den Personenstrom hinein aufschlagen.	(7) Eine Treppe darf nicht unmittelbar hinter einer Tür beginnen, die in Richtung der Treppe aufschlägt; zwischen Treppe und Tür ist ein ausreichender Treppenabsatz anzuordnen.	§ 34 Abs. 7 (neu) dient der sicheren Benutzbarkeit der Treppen. Auch zu diesen Grundanforderungen enthält die DIN 18065 ergänzende Regelungen.

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
§ 31	§ 35	
<b>Notwendige Treppenräume und Ausgänge</b>	<b>Notwendige Treppenräume, Ausgänge</b>	
<p>(1) Notwendige Treppenräume müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass im Brandfall die Benutzung der notwendigen Treppe als Rettungsweg ausreichend lange möglich ist.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Jede notwendige Treppe muss zur Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie in einem eigenen, durchgehenden Treppenraum liegen (notwendiger Treppenraum). <sup>2</sup>Notwendige Treppenräume müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung der notwendigen Treppen im Brandfall ausreichend lang möglich ist. <sup>3</sup>Notwendige Treppen sind ohne eigenen Treppenraum zulässig</p>	<p>§ 35 (neu) enthält wie bisher § 31 (alt) die Anforderungen an notwendige Treppenräume und an Ausgänge. In der Überschrift wird klargestellt, dass nur notwendige Treppenräume erfasst werden. Zur Vereinfachung und zur besseren Verständlichkeit der Regelung des § 35 wurde die Differenzierung zwischen außenliegenden und innenliegenden Treppenräumen aufgegeben. Im Hinblick auf die Aufgabe dieser Differenzierung wurde das Erfordernis der Lage von notwendigen Treppenräumen an einer Außenwand gestrichen, vgl. § 31 Abs. 4 Satz 1 (alt).</p> <p>§ 35 Abs. 1 Satz 1 (neu) enthält neu das Schutzziel der Forderung: Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie (vgl. § 33 Abs. 1 und 2 neu). Dadurch wird auch klargestellt, dass für andere als notwendige Treppen kein Treppenraum nach § 35 erforderlich ist. Soweit die durch andere als notwendige Treppen entstehenden Deckenöffnungen unzulässig sind, kann die Gestattung einer Abweichung von § 31 Abs. 4 die Herstellung eines vergleichbaren Raumabschlusses zwischen den Geschossen in der Art eines Treppenraums voraussetzen.</p> <p>§ 35 Abs. 1 Satz 2 (neu) enthält neu das Schutzziel der Anforderungen an notwendige Treppenräume.</p> <p>Satz 3 lässt in drei Fällen notwendige Treppen ohne eigenen Treppenraum zu.</p>
	1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,	
	2. für die Verbindung von höchstens zwei Geschossen innerhalb derselben Nutzungseinheit von insgesamt nicht mehr als 200 m <sup>2</sup> , wenn in jedem Geschoss ein anderer Rettungsweg erreicht werden kann,	Maisonettetreppe

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	3. als Außentreppe, wenn ihre Nutzung ausreichend sicher ist und im Brandfall nicht gefährdet werden kann.	
(2) Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes sowie eines Kellergeschosses muss mindestens ein notwendiger Treppenraum oder ein Ausgang ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein. Sind mehrere notwendige Treppenräume erforderlich, so sind sie so zu verteilen, dass sie möglichst entgegengesetzt liegen und die Rettungswege möglichst kurz sind.	(2) <sup>1</sup> Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes sowie eines Kellergeschosses muss mindestens ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum oder ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein. <sup>2</sup> Übereinanderliegende Kellergeschosse müssen jeweils mindestens zwei Ausgänge in notwendige Treppenräume oder ins Freie haben. <sup>3</sup> Sind mehrere notwendige Treppenräume erforderlich, müssen sie so verteilt sein, dass sie möglichst entgegengesetzt liegen und dass die Rettungswege möglichst kurz sind.	§ 35 Abs. 2 (neu) enthält die Anforderungen an die Lage und Anzahl notwendiger Treppenräume, die sich insbesondere aus der Fluchtweglänge ergeben. Ergänzend wird verlangt, dass mehrere notwendige Treppenräume möglichst entgegengesetzt liegen sollen, um im Rahmen der Möglichkeiten eine alter-native Fluchtrichtung zu erhalten
(3) Übereinanderliegende Kellergeschosse und Kellergeschosse mit Aufenthaltsräumen müssen jeweils mindestens zwei Ausgänge zu notwendigen Treppenräumen oder ins Freie haben.	(3) <sup>1</sup> Jeder notwendige Treppenraum muss einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben. <sup>2</sup> Sofern der Ausgang eines notwendigen Treppenraumes nicht unmittelbar ins Freie führt, muss der Raum zwischen dem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie	§ 35 Abs. 3 (neu) enthält Anforderungen an die Ausgänge von Treppenräumen ins Freie bzw. an Flächen zwischen Treppenraum und Ausgang ins Freie. Auf das Erfordernis einer Lage von notwendigen Treppenräumen an einer Außenwand wird aus den oben genannten Gründen verzichtet.
	1. mindestens so breit sein wie die dazugehörigen Treppenläufe,	
	2. Wände haben, die die Anforderungen an die Wände des Treppenraumes erfüllen,	
	3. rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse zu notwendigen Fluren haben und	
	4. ohne Öffnungen zu anderen Räumen, ausgenommen zu notwendigen Fluren, sein.	



BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
<p>(4) Notwendige Treppenräume müssen durchgehend sein, an einer Außenwand liegen und einen Ausgang unmittelbar ins Freie haben. Innenliegende notwendige Treppenräume sind zulässig, wenn ihre Nutzung ausreichend lang nicht durch Raucheintritt gefährdet werden kann. Führt der Ausgang eines notwendigen Treppenraumes nicht unmittelbar ins Freie, so muss zwischen dem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie ein Flur als Sicherheitsschleuse angeordnet sein. Weitere Öffnungen der Sicherheitsschleuse dürfen nur zu notwendigen Fluren führen.</p>		
<p>(5) In Geschossen mit mehreren Nutzungseinheiten von jeweils mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche oder mit mehr als vier Nutzungseinheiten müssen notwendige Flure angeordnet sein; dies gilt nicht für Wohngebäude geringer Höhe.</p>		
<p>(6) Die Wände von notwendigen Treppenräumen und Sicherheitsschleusen müssen in der Bauart von Brandwänden, bei Gebäuden geringer Höhe in der Bauart der tragenden und raumabschließenden Bauteile hergestellt sein. Dies gilt nicht für Außenwände aus nichtbrennbaren Baustoffen, wenn die Benutzung der notwendigen Treppe im Brandfall nicht gefährdet werden kann.</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Die Wände notwendiger Treppenräume müssen als raumabschließende Bauteile</p>	<p>§ 35 Abs. 4 (neu) enthält die Anforderungen an die Treppenraumwände und den oberen Abschluss des Treppenraums. Die Anforderungen an die Wände werden (in Satz 1 Nr. 2 und 3) für Gebäude der Gebäudeklassen 3 und 4 auf die erforderliche Feuerwiderstandsfähigkeit der jeweiligen Tragkonstruktion reduziert (feuerhemmend, in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung). Die Anforderungen an den oberen Abschluss werden den Anforderungen an Decken des Gebäudes angepasst und übernehmen damit die Erleichterung für Gebäude der Gebäudeklasse 4.</p>
	<p>1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 die Bauart von Brandwänden haben,</p>	
	<p>2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend und</p>	
	<p>3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 feuerhemmend</p>	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	sein. <sup>2</sup> Dies ist nicht erforderlich für Außenwände von Treppenträumen, die aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und durch andere an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet werden können. <sup>3</sup> Der obere Abschluss notwendiger Treppenträume muss als raumabschließendes Bauteil die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudes haben; dies gilt nicht, wenn der obere Abschluss das Dach ist und die Treppenraumwände bis unter die Dachhaut reichen.	
(7) Reichen die Treppenraumwände nicht bis unter das Dach, so muss der obere Abschluss aus raumabschließenden Bauteilen bestehen.	(5) In notwendigen Treppenträumen und in Räumen nach Absatz 3 Satz 2 müssen	§ 35 Abs. 5 (neu) enthält die Anforderungen an die treppenhausseitigen Baustoffe. Für Wände, die aus brennbaren Baustoffen zulässig sind (betrifft feuerhemmende Wände, siehe Absatz 4), wird verlangt, dass sie eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke erhalten. Für die ebenfalls zulässigen hochfeuerhemmenden Wände ergibt sich das bereits aus der standardmäßig erforderlichen Brandschutzbekleidung (siehe § 26 Abs. 2).
	1. Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,	
	2. Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben,	
	3. Bodenbeläge, ausgenommen Gleitschutzprofile, aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen.	
(8) Für Öffnungen in den Wänden notwendiger Treppenträume zu notwendigen Fluren genügen selbstschließende Rauchschutzabschlüsse, zu Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m <sup>2</sup> Grundfläche genügen vollwandige und dichtschießende Abschlüsse.	(6) <sup>1</sup> In notwendigen Treppenträumen müssen Öffnungen	§ 35 Abs. 6 (neu) regelt Anforderungen an die Öffnungen in den raumabschließenden Bauteilen von Treppenträumen. Für die Türen zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten (Satz 1 Nr. 3, das sind insbesondere Wohnungen und Nutzungseinheiten mit weniger als 200 m <sup>2</sup> ) wird die Anforderung „dichtschießend“ beibehalten; diese Eigenschaft wird mit einer dreiseitig umlaufenden Dichtung erreicht und bedarf keines formellen Nachweises.

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	1. zu Kellergeschossen, zu nicht ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lager- und ähnlichen Räumen sowie zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit einer Fläche von mehr als 200 m <sup>2</sup> , ausgenommen Wohnungen, mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse,	
	2. zu notwendigen Fluren rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse,	
	3. zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mindestens dicht- und selbstschließende Abschlüsse	
	haben. <sup>2</sup> Die Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse dürfen lichtdurchlässige Seitenteile und Oberlichte enthalten, wenn der Abschluss insgesamt nicht breiter als 2,50 m ist.	
(9) Notwendige Treppenräume müssen beleuchtet werden können. Innenliegende notwendige Treppenräume in Gebäuden mittlerer Höhe müssen eine Sicherheitsbeleuchtung haben.	(7) <sup>1</sup> Notwendige Treppenräume müssen zu beleuchten sein. <sup>2</sup> Notwendige Treppenräume ohne Fenster müssen in Gebäuden mit einer Höhe nach § 2 Absatz 3 Satz 2 von mehr als 13 m eine Sicherheitsbeleuchtung haben.	§ 35 Abs. 7 (neu) verlangt zur sicheren Benutzbarkeit von Treppenräumen, dass sie zu beleuchten sind und bei höheren Gebäuden mit einem regelmäßig auch größeren Benutzerkreis den zusätzlichen Einbau einer Sicherheitsbeleuchtung. Bei dem Erfordernis des Vorhandenseins einer Sicherheitsbeleuchtung wird die Differenzierung von außenliegenden und innenliegenden Treppenräumen aufgegeben. Auch bei außenliegenden Treppenräumen ist eine zusätzliche Lichtquelle zur Vermeidung von Stürzen erforderlich, da bei Dunkelheit kein Licht von außen den Treppenraum beleuchtet.

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
<p>(10) Notwendige Treppenräume müssen in jedem oberirdischen Geschoss unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem freien Querschnitt von 0,50 m<sup>2</sup> haben, die geöffnet werden können. In Gebäuden, deren Fußboden eines Aufenthaltsraumes mehr als 13 m über der Geländeoberfläche liegt, sowie bei innenliegenden notwendigen Treppenräumen, muss an der obersten Stelle eines notwendigen Treppenraumes eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 1 m<sup>2</sup> vorhanden sein. Der Abschluss der Öffnung muss vom Erdgeschoss und vom obersten Treppenabsatz aus geöffnet werden können.</p>	<p>(8) <sup>1</sup>Notwendige Treppenräume müssen belüftet und zur Unterstützung wirksamer Löscharbeiten entraucht werden können. <sup>2</sup>Sie müssen</p>	<p>§ 35 Abs. 8 (neu) enthält die Anforderungen an die Belüftung und Rauchableitung. Die Regelung wird im Hinblick auf die grundsätzliche Aufhebung der Differenzierung zwischen außenliegenden und innenliegenden Treppenräumen neu gefasst.</p> <p>Satz 1 enthält die Grundanforderung.</p> <p>Satz 2 unterscheidet zwischen Treppenräumen mit Fenstern und ohne Fenster. Die Fenster dienen der Belüftung und Belichtung sowie der Rauchableitung und – in Verbindung mit der geöffneten Haustür – als Nachströmöffnung für die Zuluft. Der Begriff „Öffnung zur Rauchableitung“ soll klarstellen, dass keine Rauchabzugsanlage und auch keine automatische Einschaltung verlangt werden; das Öffnen erfolgt in der Regel durch die Feuerwehr.</p>
	<p>1. in jedem oberirdischen Geschoss unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem freien Querschnitt von mindestens 0,50 m<sup>2</sup> haben, die geöffnet werden können, oder</p>	
	<p>2. an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung haben.</p>	
	<p><sup>3</sup>In den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 ist in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung erforderlich; in den Fällen des Satzes 2 Nummer 2 sind in Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 erforderlich ist, besondere Vorkehrungen zu treffen. <sup>4</sup>Öffnungen zur Rauchableitung nach Satz 2 und 3 müssen in jedem Treppenraum einen freien Querschnitt von mindestens 1 m<sup>2</sup> und Vorrichtungen zum Öffnen ihrer Abschlüsse haben, die vom Erdgeschoss sowie vom obersten Treppenabsatz aus bedient werden können.</p>	<p>Zur Erfüllung der Grundanforderung sind nach Satz 3 in Abhängigkeit von der Gebäudeklasse und der Beschaffenheit des Treppenraums zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Diese können bei Treppenräumen ohne Fenster beispielsweise darin bestehen, dass der Raucheintritt aus anschließenden Nutzungseinheiten begrenzt (Anordnung notwendiger Flure/Vorräume, qualifizierte Abschlüsse) und die Zuluftzufuhr verstärkt wird (ggf. maschinelle Spülluft). Satz 5 bestimmt die Mindestgröße der Öffnungen für die Rauchableitung und regelt die Bedienung der Abschlüsse dieser Öffnungen.</p>
<p>(11) Die Absätze 1 bis 10 gelten nicht für Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen.</p>		

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	§ 36	
	<b>Notwendige Flure, offene Gänge</b>	
	<p>(1) <sup>1</sup>Flure, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen oder aus Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen zu Ausgängen in notwendige Treppenträume oder ins Freie führen (notwendige Flure), müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich ist. <sup>2</sup>Notwendige Flure sind nicht erforderlich</p>	<p>Notwendige Flure in § 29 BbgBO (alt) geregelt.</p> <p>§ 36 Abs. 1 Satz 1 (neu) enthält die Funktionsbeschreibung sowie das Schutzziel: Notwendige Flure müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich ist.</p> <p>§ 36 Abs. 1 Satz 2 (neu) nimmt bestimmte Fälle vom Erfordernis der Ausbildung notwendiger Flure aus, bei denen von einem kleinen Benutzerkreis und einer aufgrund der geringen Größe der Nutzungseinheiten guten Erreichbarkeit der Treppenträume oder der Ausgänge ins Freie auszugehen ist. Inhaltlich erfolgt eine Anpassung an die MBO.</p>
	1. in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,	
	2. in sonstigen Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, ausgenommen in Kellergeschossen,	
	3. innerhalb von Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m <sup>2</sup> und innerhalb von Wohnungen,	
	4. innerhalb von Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen, mit nicht mehr als 400 m <sup>2</sup> ; das gilt auch für Teile größerer Nutzungseinheiten, wenn diese Teile nicht größer als 400 m <sup>2</sup> sind, Trennwände nach § 29 Absatz 2 Nummer 1 haben und jeder Teil unabhängig von anderen Teilen Rettungswege nach § 33 Absatz 1 hat.	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	(2) <sup>1</sup> Notwendige Flure müssen so breit sein, dass sie für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen. <sup>2</sup> In den Fluren ist eine Folge von weniger als drei Stufen unzulässig.	§ 36 Abs. 2 (neu) verlangt wie § 34 Abs. 5 (neu), dass die Breite des Rettungswegs (hier von Fluren) für den größten zu erwartenden Verkehr ausreicht. Jedenfalls dann, wenn die Nutzung des Flurs als Rettungsweg durch aus anschließenden Räumen kommende Personen oder in den Fluchtweg aufschlagende Türen beeinträchtigt werden kann, muss die Breite der Flure größer sein als die Breite der Treppen.
	(3) <sup>1</sup> Notwendige Flure sind durch nichtabschließbare, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse in Rauchabschnitte zu unterteilen. <sup>2</sup> Die Rauchabschnitte sollen nicht länger als 30 m sein. <sup>3</sup> Die Abschlüsse sind bis an die Rohdecke zu führen; sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend ist. <sup>4</sup> Notwendige Flure mit nur einer Fluchtrichtung, die zu einem Sicherheitstreppenraum führen, dürfen nicht länger als 15 m sein. <sup>5</sup> Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für offene Gänge nach Absatz 5.	<p>§ 36 Abs. 3 (neu) regelt die Unterteilung langer Flure durch Rauchabschlüsse in Rauchabschnitte.</p> <p>Um auszuschließen, dass eine Rauchausbreitung oberhalb der abgehängten Decke den Rauchabschluss „überläuft“, wird in Satz 3 zusätzlich klargestellt, dass Rauchabschlüsse bis an die Rohdecke zu führen sind. Der obere Anschluss an eine Unterdecke ist stattdessen nur dann zulässig, wenn diese feuerhemmend ist, weil dadurch ein vergleichbarer Rauchabschluss zu erwarten ist, ohne dass weitere Maßnahmen erforderlich wären.</p> <p>In Satz 4 wird zur Konkretisierung der allgemeinen Forderung „sicher erreichbar“ (siehe § 33 Abs. 2 Satz 3) die Flurlänge eines Flurs mit nur einer Fluchtrichtung zu einem Sicherheitstreppenraum auf 15 m begrenzt. Davon unberührt bleibt ggf. eine kürzere Länge in Sonderbauten, wie in Hochhäusern, s. Muster-Hochhausrichtlinie.</p> <p>Offene Gänge nach Absatz 5 sind von den Regelungen ausgenommen.</p>

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	<p>(4) <sup>1</sup>Die Wände notwendiger Flure müssen als raumabschließende Bauteile feuerhemmend, in Kellergeschossen, deren tragende und aussteifende Bauteile feuerbeständig sein müssen, feuerbeständig sein. <sup>2</sup>Die Wände sind bis an die Rohdecke zu führen. <sup>3</sup>Sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend und ein demjenigen nach Satz 1 vergleichbarer Raumabschluss sichergestellt ist. <sup>4</sup>Türen in diesen Wänden müssen dicht schließen; Öffnungen zu Lagerbereichen im Kellergeschoss müssen feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.</p>	<p>§ 36 Abs. 4 (neu) enthält die Anforderungen an die Flurwände.</p> <p>Die Anforderung feuerhemmend bezieht sich auf den Raumabschluss (Satz 1). Die notwendigen Flure von Aufenthaltsräumen in Kellergeschossen müssen – wie die Trennwände von Aufenthaltsräumen in Kellergeschossen – der Feuerwiderstandsfähigkeit der Tragkonstruktion des Kellergeschosses entsprechen, gegebenenfalls also feuerbeständig sein.</p> <p>Es wird auch hier klargestellt, dass die Wände bis zur Rohdecke zu führen sind (Satz 2).</p> <p>Der obere Anschluss an eine Unterdecke ist nur zulässig, wenn die Unterdecke feuerhemmend ist und der Raumabschluss sichergestellt ist (Satz 3), was in der Regel ein bauaufsichtlich zugelassenes System voraussetzt.</p> <p>Satz 4 enthält eine Erleichterung für Türen in Flurwänden und verlangt nur, dass sie dicht schließen (dreiseitig umlaufende Dichtung, kein formeller Nachweis erforderlich); zu Lagerbereichen in Kellergeschossen werden dagegen Feuerschutzabschlüsse verlangt.</p>

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	(5) <sup>1</sup> Für Wände und Brüstungen notwendiger Flure mit nur einer Fluchtrichtung, die als offene Gänge vor den Außenwänden angeordnet sind, gilt Absatz 4 entsprechend. <sup>2</sup> Fenster sind in diesen Außenwänden ab einer Brüstungshöhe von 0,90 m zulässig.	<p>§ 36 Abs. 5 (neu) regelt die Ausbildung der Wände von offenen Gängen, die anstelle von notwendigen Fluren die einzige Verbindung zwischen Aufenthaltsräumen und notwendigen Treppenträumen darstellen.</p> <p>Satz 1 stellt klar, dass Anforderungen nur an solche Gänge gestellt werden, die nur in einer Fluchtrichtung benutzt werden können. Unter Wänden sind hier die Außenwand, vor der der Gang liegt, und seine Brüstung zu verstehen. Für sie gilt die Anforderung des Absatzes 4 entsprechend (Satz 1); sie müssen (raumabschließend) feuerhemmend sein.</p> <p>Fenster in der Außenwand sind ohne besondere Anforderung ab einer Brüstungshöhe von 90 cm zulässig (Satz 2). Die Brüstung muss geschlossen ausgebildet werden. Wenn ein Feuerüberschlag nicht zu befürchten ist, beispielsweise wegen besonders tiefer Gangbreiten und/oder der Anordnung von Schürzen, kann durch Zulassung einer Abweichung nach § 67 auf die geschlossene feuerhemmende Brüstung teilweise oder ganz verzichtet werden.</p>
	(6) In notwendigen Fluren sowie in offenen Gängen nach Absatz 5 müssen	§ 36 Abs. 6 (neu) regelt die Anforderungen an die flurseitigen Baustoffe, die wie bisher (vgl. § 29 Abs. 7) nichtbrennbar sein müssen. Für Wände aus brennbaren Baustoffen wird verlangt, dass sie eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke erhalten.
	1. Bekleidungen, Putze, Unterdecken und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,	
	2. Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben.	



BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
§ 32	§ 37	
<b>Abschlüsse von Öffnungen, Fenster und Kellerlichtschächte</b>	<b>Fenster, Türen, sonstige Öffnungen</b>	
<p>(1) In raumabschließenden Bauteilen, die feuerhemmend sein müssen, müssen Öffnungen dicht- und selbstschließende Abschlüsse, wie Türen, Tore oder Klappen, haben; für Öffnungen in den Trennwänden notwendiger Flure genügen dichtschließende Abschlüsse. In raumabschließenden Bauteilen, die hochfeuerhemmend sein müssen, müssen Öffnungen feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Feuerschutzabschlüsse haben. In raumabschließenden Bauteilen, die feuerbeständig sein müssen, müssen Öffnungen hochfeuerhemmende, dicht- und selbstschließende Feuerschutzabschlüsse haben. § 26 Abs. 7, § 29 Abs. 5 und § 31 Abs. 8 bleiben unberührt.</p>	<p>(1) Können die Fensterflächen nicht gefahrlos vom Erdboden, vom Innern des Gebäudes, von Loggien oder Balkonen aus gereinigt werden, so sind Vorrichtungen wie Aufzüge, Halterungen oder Stangen anzubringen, die eine Reinigung von außen ermöglichen.</p>	<p>§ 37 Abs. 1 (neu) dient der Vermeidung von Unfällen bei der Reinigung von nicht ohne Weiteres zugänglichen Glasflächen. Auf besondere Vorrichtungen kann dann verzichtet werden, wenn es sich um Fenster handelt, die typischerweise von Spezialfirmen mit besonderen Geräten gereinigt werden, die auf die Hilfsvorrichtungen nicht angewiesen sind.</p>
<p>(2) Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse im Zuge notwendiger Flure und von Öffnungen in den Wänden notwendiger Treppenträume dürfen lichtdurchlässige Seitenteile und Oberlichte in der Feuerwiderstandsdauer der Abschlüsse haben, wenn die Öffnung insgesamt nicht breiter als 2,50 m ist.</p>		
<p>(3) Abschlüsse, die selbstschließend sein müssen, dürfen offengehalten werden, wenn sie Einrichtungen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen der Abschlüsse bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.</p>		

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
(4) Glastüren und andere Glasflächen, die bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herabreichen, sind so zu kennzeichnen, dass sie leicht erkannt werden können. Für größere Glasflächen können Schutzmaßnahmen zur Sicherung des Verkehrs verlangt werden.	(2) <sup>1</sup> Glastüren und andere Glasflächen, die bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herabreichen, sind so zu kennzeichnen, dass sie leicht erkannt werden können. <sup>2</sup> Weitere Schutzmaßnahmen sind für größere Glasflächen vorzusehen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert.	§ 37 Abs. 2 (neu) dient der Vermeidung von Unfällen und Verletzungen, die sowohl durch Kollisionen mit den Glasflächen als auch durch Glasbruch und dadurch entstehende scharfe Kanten verursacht werden können. Über die Kennzeichnung hinausgehende Maßnahme kann beispielsweise die Verwendung von Gläsern mit erhöhter Bruchsicherheit sein.
(5) Öffnungen und Fenster, die als Rettungswege dienen, müssen im Lichten mindestens 0,90 m x 1,20 m groß und nicht höher als 1,10 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein. Liegen diese Öffnungen in Dachschrägen oder Dachaufbauten, so darf ihre Unterkante oder ein davor liegender Austritt von der Traufkante nur so weit entfernt sein, dass Personen sich bemerkbar machen und von der Feuerwehr gerettet werden können.	(3) Eingangstüren von Wohnungen, die über Aufzüge erreichbar sein müssen, müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben.	§ 37 Abs. 3 (neu) dient der barrierefreien Nutzbarkeit von Wohnungen, ist aber nicht auf Wohnungen beschränkt, die nach § 50 Abs. 1 barrierefrei erreichbar sein müssen. Welche Wohnungen darüber hinaus über Aufzüge erreichbar sein müssen, bestimmt § 39 Abs. 4 (Wohnungen in Gebäuden mit einer Höhe nach § 2 Abs. 3 Satz 2 von mehr als 13 m).
(6) Keller müssen Kellerlichtschächte oder andere Öffnungen zur Rauchableitung haben. Gemeinsame Kellerlichtschächte oder Öffnungen zur Rauchableitung für übereinanderliegende Kellergeschosse sind unzulässig.	(4) <sup>1</sup> Jedes Kellergeschoss ohne Fenster muss mindestens eine Öffnung ins Freie haben, um eine Rauchableitung zu ermöglichen. <sup>2</sup> Gemeinsame Kellerlichtschächte für übereinanderliegende Kellergeschosse sind unzulässig.	§ 37 Abs. 4 Satz 1 (neu) verlangt, dass zur Rauchableitung aus fensterlosen Kellergeschossen mindestens eine Öffnung ins Freie vorgesehen werden muss. Ohne Öffnung ins Freie ist eine Rauchableitung aus einem Kellergeschoss nicht oder nur über den notwendigen Treppenraum möglich. Der Anforderung kann auch durch eine anlagentechnische Maßnahme zur Rauchabführung entsprochen werden.
	(5) <sup>1</sup> Fenster, die als Rettungswege nach § 33 Absatz 2 Satz 2 dienen, müssen im Lichten mindestens 0,90 m x 1,20 m (Breite x Höhe) groß und nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein. <sup>2</sup> Liegen diese Fenster in Dachschrägen oder Dachaufbauten, so darf ihre Unterkante oder ein davor liegender Austritt von der Traufkante horizontal gemessen nicht mehr als 1 m entfernt sein.	§ 37 Abs. 5 (neu) = im Wesentlichen § 32 Abs. 5 (alt)  § 37 Abs. 5 (neu) regelt die Anordnung und Größe von Fenstern, die als Rettungsweg dienen. Die erforderliche Größe muss tatsächlich zur Verfügung stehen und darf nicht durch Fensterunterteilungen eingeschränkt werden. Daher muss auch das Rohbaumaß der Fensteröffnungen entsprechend größer sein.

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
§ 33	§ 38	
<b>Umwehungen und Abdeckungen</b>	<b>Umwehungen</b>	
<p>(1) In, an und auf baulichen Anlagen sind Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen, so zu umwehren, dass Personen nicht abstürzen können. Dies gilt nicht, wenn die Umwehrung dem Zweck der Flächen widerspricht.</p>	<p>(1) In, an und auf baulichen Anlagen sind zu umwehren oder mit Brüstungen zu versehen:</p>	<p>§ 38 Abs. 1 (neu) bestimmt, welche Flächen zu umwehren sind. Dabei wird zwischen Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind (Nummern 1 und 2), und Flächen, die zum auch nur zeitweiligen Aufenthalt bestimmt sind (Nummern 3 bis 5), unterschieden. Ziel der Anforderung ist das Vermeiden von unbeabsichtigtem Abstürzen. Daraus ergibt sich auch, in welcher Weise die Umwehrung zu erfolgen hat.</p>
	<p>1. Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen; dies gilt nicht, wenn die Umwehrung dem Zweck der Flächen widerspricht,</p>	
	<p>2. nicht begehbare Oberlichte und Glasabdeckungen in Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind, wenn sie weniger als 0,50 m aus diesen Flächen herausragen,</p>	
	<p>3. Dächer oder Dachteile, die zum auch nur zeitweiligen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind,</p>	
	<p>4. Öffnungen in begehbaren Decken sowie in Dächern oder Dachteilen nach Nummer 3, wenn sie nicht sicher abgedeckt sind,</p>	
	<p>5. nicht begehbare Glasflächen in Decken sowie in Dächern oder Dachteilen nach Nummer 3,</p>	
	<p>6. die freien Seiten von Treppenläufen, Treppenab-sätzen und Treppenöffnungen (Treppenaugen),</p>	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	7. Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, die an Verkehrsflächen liegen, wenn sie nicht verkehrssicher abgedeckt sind.	
(2) In Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind, sind Licht- und Betriebsschächte sowie nicht begehbare Oberlichte und Glasabdeckungen zu umwehren oder verkehrssicher abzudecken. Abdeckungen an und in öffentlichen Verkehrsflächen müssen gegen unbefugtes Abheben gesichert sein.	(2) <sup>1</sup> In Verkehrsflächen liegende Kellerlichtschächte und Betriebsschächte sind in Höhe der Verkehrsfläche zu umwehren oder verkehrssicher abzudecken. <sup>2</sup> An und in Verkehrsflächen liegende Abdeckungen müssen gegen unbefugtes Abheben gesichert sein. <sup>3</sup> Fenster, die unmittelbar an Treppen liegen und deren Brüstungen unter der notwendigen Umwehrungshöhe liegen, sind zu sichern.	§ 38 Abs. 2 (neu) verlangt die Abdeckung von Schächten an und in Verkehrsflächen, da durch eine Umwehrung die Funktion der Verkehrsfläche durch die Einengung regelmäßig eingeschränkt würde und durch die Hindernisse auch neue Gefahrenstellen entstehen können. Dementsprechend ist eine Abdeckung bei Schächten an Verkehrsflächen entbehrlich, wenn sie umwehrt werden (siehe Absatz 1 Nr. 7).
(3) Die Höhe von Umwehrungen muss mindestens 0,90 m, ab einer Absturzhöhe von 12 m mindestens 1,10 m betragen. Eine geringere Höhe ist zulässig, wenn aufgrund anderer technischer Einrichtungen oder der Tiefe der Brüstung keine Absturzgefahr besteht.	(3) <sup>1</sup> Fensterbrüstungen von Flächen mit einer Absturzhöhe bis zu 12 m müssen mindestens 0,80 m, von Flächen mit mehr als 12 m Absturzhöhe mindestens 0,90 m hoch sein. <sup>2</sup> Geringere Brüstungshöhen sind zulässig, wenn durch andere Vorrichtungen wie Geländer die nach Absatz 4 vorgeschriebenen Mindesthöhen eingehalten werden.	In § 38 Abs. 3 (neu) wird die erforderliche Höhe der Absturzsicherungen festgelegt und dabei nach der möglichen Absturzhöhe differenziert. Die Höhe von Fensterbrüstungen wird gegenüber anderen Umwehrungen reduziert, da zum einen das Risiko des unbeabsichtigten Absturzes geringer ist und zum anderen die übliche Breite von Fensterbrüstungen psychologisch eine zusätzliche Sicherung darstellt.
	(4) Andere notwendige Umwehrungen müssen folgende Mindesthöhen haben:	In § 38 Abs. 4 (neu) wird die erforderliche Höhe der Absturzsicherungen festgelegt und dabei nach der möglichen Absturzhöhe differenziert. Die Höhe von Fensterbrüstungen wird gegenüber anderen Umwehrungen reduziert, da zum einen das Risiko des unbeabsichtigten Absturzes geringer ist und zum anderen die übliche Breite von Fensterbrüstungen psychologisch eine zusätzliche Sicherung darstellt.
	1. Umwehrungen zur Sicherung von Öffnungen in begehbaren Decken und Dächern sowie Umwehrungen von Flächen mit einer Absturzhöhe von 1 m bis zu 12 m 0,90 m,	
	2. Umwehrungen von Flächen mit mehr als 12 m Absturzhöhe 1,10 m.	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
Abschnitt 6	Abschnitt 6	
Technische Gebäudeausrüstungen	Technische Gebäudeausrüstung	
§ 34	§ 39	
Aufzüge	Aufzüge	
(1) Aufzüge im Innern von Gebäuden müssen eigene Fahrschächte haben, die eine Übertragung von Feuer und Rauch in andere Geschosse ausreichend lang verhindern. In einem Aufzugsschacht dürfen bis zu drei Aufzüge liegen.	(1) <sup>1</sup> Aufzüge im Innern von Gebäuden müssen eigene Fahrschächte haben, um eine Brandausbreitung in andere Geschosse ausreichend lang zu verhindern. <sup>2</sup> In einem Fahrschacht dürfen bis zu drei Aufzüge liegen. <sup>3</sup> Aufzüge ohne eigene Fahrschächte sind zulässig	§ 39 Abs. 1 Sätze 1 und 2 (neu) = § 34 Abs. 1 (alt) Abs. 1 Satz 1 (neu) enthält das Schutzziel der Fahrschachtforderung § 39 Abs.1 Satz 3 (neu) = § 34 Abs. 4 (alt)
	1. innerhalb eines notwendigen Treppenraumes, ausgenommen in Hochhäusern,	= § 34 Abs. 4 Nr. 1 (alt)
	2. innerhalb von Räumen, die Geschosse überbrücken,	= § 34 Abs. 4 Nr. 2 (alt)
	3. zur Verbindung von Geschossen, die offen miteinander in Verbindung stehen dürfen,	Anpassung an MBO
	4. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2;	= § 34 Abs. 4 Nr. 3 (alt) „Wohnungen“
	sie müssen sicher umkleidet sein.	
(2) Die Fahrschachtwände müssen die Anforderungen an tragende und raumabschließende Bauteile erfüllen. Fahrschachttüren und andere Öffnungen in feuerbeständigen Schachtwänden sind so herzustellen, dass Feuer und Rauch nicht in den Fahrschacht oder in andere Geschosse übertragen werden.	(2) <sup>1</sup> Die Fahrschachtwände müssen als raumabschließende Bauteile	In § 39 Abs. 2 (neu) werden die Bauteil- und Baustoffanforderungen nach den Gebäudeklassen differenziert gestellt.

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen,	
	2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend,	
	3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 feuerhemmend	
	sein; Fahrschachtwände aus brennbaren Baustoffen müssen schachtseitig eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben. <sup>2</sup> Fahrschachttüren und andere Öffnungen in Fahr-schachtwänden mit erforderlicher Feuerwiderstandsfähigkeit sind so herzustellen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht beeinträchtigt werden.	
(3) Der Fahrschacht muss zu lüften und mit Rauchabzugsvorrichtungen versehen sein. Die Rauchabzugsöffnungen in Fahrschächten müssen eine Größe von mindestens 5 Prozent der Grundfläche des Fahrschachtes, mindestens jedoch von 0,20 m <sup>2</sup> haben.	(3) <sup>1</sup> Fahrschächte müssen zu lüften sein und eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 2,5 Prozent der Fahrschachtgrundfläche, mindestens jedoch 0,10 m <sup>2</sup> haben. <sup>2</sup> Diese Öffnung darf einen Abschluss haben, der im Brandfall selbsttätig öffnet und von mindestens einer geeigneten Stelle aus bedient werden kann. <sup>3</sup> Die Lage der Rauchaustrittsöffnungen muss so gewählt werden, dass der Rauchaustritt durch Windeinfluss nicht beeinträchtigt wird.	Die Öffnung zur Rauchableitung ist erforderlich, um die Wirksamkeit der Fahrschachttüren (Verhinderung einer Brandübertragung von Geschoss zu Geschoss) sicherzustellen. Aus Gründen der Energieeinsparung werden vermehrt die Öffnungen mit Verschlüssen versehen. Der neue Satz 2 regelt, welche Anforderungen solche Abschlüsse erfüllen müssen. Als eine geeignete Stelle für die Bedienung des Abschlusses (Handauslösung) kommt der Bereich vor der Fahrschachttür des Erdgeschosses (Zugangsebene des Gebäudes) in Betracht.  § 39 Abs. 3 Satz 3 (neu) dient der Klarstellung
(4) Aufzüge ohne Fahrschächte sind zulässig		Abs. 4 (alt) = Abs. 1 Satz 3 (neu)
1. innerhalb notwendiger Treppenräume, ausgenommen in Hochhäusern,		Abs. 4 Nr. 1 (alt) = Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 (neu)
2. innerhalb von Hallen,		Abs. 4 Nr. 2 (alt) = Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 (neu)
3. innerhalb von Wohnungen,		Abs. 4 Nr. 3 (alt) = Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 (neu)

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
4. außerhalb von Gebäuden.		Abs. 4 Nr. 4 (alt) entfällt, da außerhalb von Gebäuden keine Fahrschächte gefordert werden, siehe Satz 1 (Umkehrschluss)
Der Fahrbereich der Aufzüge ohne eigene Fahrschächte muss so umkleidet sein, dass Personen nicht gefährdet werden können.		Abs. 4 Satz 2 (alt) entfällt, da allgemeine Anforderung nach § 3 Abs. 1
(5) In Gebäuden, in denen der Fußboden eines Aufenthaltsraumes mehr als 13 m über der Geländeoberfläche liegt, müssen Aufzüge in ausreichender Zahl eingebaut werden. Dabei sind Aufenthaltsräume im obersten Geschoss nicht zu berücksichtigen, die eine Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen im darunter liegenden Geschoss bilden. Satz 1 gilt nicht, wenn das Dach bestehender Gebäude nachträglich ausgebaut wird. Einer der Aufzüge muss zur Aufnahme von Krankentragen und Rollstühlen geeignet sein.	(4) <sup>1</sup> Gebäude mit einer Höhe nach § 2 Absatz 3 Satz 2 von mehr als 13 m müssen Aufzüge in ausreichender Zahl haben; dabei sind Aufenthaltsräume im obersten Geschoss nicht zu berücksichtigen, die eine Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen im darunter liegenden Geschoss bilden. <sup>2</sup> Von diesen Aufzügen muss mindestens ein Aufzug Kinderwagen, Rollstühle, Krankentragen und Lasten aufnehmen können und Haltestellen in allen Geschossen haben. <sup>3</sup> Dieser Aufzug muss von der öffentlichen Verkehrsfläche und von allen Wohnungen in dem Gebäude aus stufenlos erreichbar sein. <sup>4</sup> Haltestellen im obersten Geschoss, im Erdgeschoss und in den Kellergeschossen sind nicht erforderlich, wenn sie nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können. <sup>5</sup> Satz 1 Halbsatz 1 gilt nicht, wenn das Dach bestehender Gebäude nachträglich ausgebaut wird.	Abs. 5 (alt) = Abs. 4 (neu)  Satz 1, HS. 2 (neu) = Abs. 5 Satz 2 (alt)  Satz 3 (alt) wird als Satz 5 (neu) beibehalten. Die Erleichterung ermöglicht den nachträglichen Dachausbau bei bestehenden Gebäuden ohne Aufzüge. Die Regelung ist seit 1994 unverändert.  Abs. 5 Satz 5 (alt) = Abs. 5 (neu)
	(5) <sup>1</sup> Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,10 m x 2,10 m, zur Aufnahme eines Rollstuhls von mindestens 1,10 m x 1,40 m haben; Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. <sup>2</sup> In einem Aufzug für Rollstühle und Krankentragen darf der für Rollstühle nicht erforderliche Teil der Fahrkorbgrundfläche durch eine verschließbare Tür abgesperrt werden. <sup>3</sup> Vor den Aufzügen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein.	Abs. 5 (neu) = Abs. 5 Satz 5 (alt)

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
§ 35	§ 40	
<b>Leitungen, Schächte und Kanäle für technische Gebäudeausrüstungen</b>	<b>Leitungsanlagen, Installationsschächte und –kanäle</b>	
(1) Leitungen sowie Schächte und Kanäle für technische Gebäudeausrüstungen dürfen durch raumabschließende Bauteile nur hindurchgeführt werden, wenn eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind. In notwendigen Treppenträumen, Sicherheitsschleusen und in notwendigen Fluren sind Leitungen zulässig, wenn eine Benutzung als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lang möglich ist.	(1) Leitungen dürfen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind; dies gilt nicht	§ 40 Abs. 1 (neu) = § 35 Abs. 1 (alt) Abs. 1 Satz 2 (alt) = Abs. 2 (neu)
	1. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2,	
	2. innerhalb von Wohnungen,	
	3. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400 m <sup>2</sup> in nicht mehr als zwei Geschossen.	
(2) Leitungen sowie Schächte und Kanäle für technische Gebäudeausrüstungen sind so zu errichten, dass Gerüche, Staub und Schall nicht in unzumutbarer Weise in andere Räume übertragen werden.		Die Anforderung für Lüftungsanlagen sind in § 41 Abs. 3 (neu) geregelt.
(3) Leitungen, Schächte und Kanäle von raumluftechnischen Anlagen (Lüftungsleitungen) müssen betriebs- und brandsicher sein und dürfen den ordnungsgemäßen Betrieb von Feuerungsanlagen nicht beeinträchtigen. Lüftungsleitungen, die durch raumabschließende Bauteile hindurchgeführt werden, müssen einschließlich ihrer Verkleidungen und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.	(2) In notwendigen Treppenträumen, in Räumen nach § 35 Absatz 3 Satz 2 und in notwendigen Fluren sind Leitungsanlagen nur zulässig, wenn eine Nutzung als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lang möglich ist.	§ 35 Abs. 3 (alt) = § 41 (neu)



BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
(4) Absatz 1 gilt nicht für Leitungen, Schächte und Kanäle technischer Gebäudeausrüstungen in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen und innerhalb von Wohnungen oder Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 400 m <sup>2</sup> Grundfläche in nicht mehr als zwei Geschossen.	(3) Für Installationsschächte und -kanäle gelten Absatz 1 sowie § 41 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 entsprechend.	§ 35 Abs. 4 (alt) = § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 – 3 (neu)
	§ 41	
	<b>Lüftungsanlagen</b>	
	(1) Lüftungsanlagen müssen betriebssicher und brandsicher sein; sie dürfen den ordnungsgemäßen Betrieb von Feuerungsanlagen nicht beeinträchtigen.	§ 41 Abs. 1 (neu) = § 35 Abs. 3 (alt)
	(2) <sup>1</sup> Lüftungsleitungen sowie deren Bekleidungen und Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; brennbare Baustoffe sind zulässig, wenn ein Beitrag der Lüftungsleitung zur Brandentstehung und Brandweiterleitung nicht zu befürchten ist. <sup>2</sup> Lüftungsleitungen dürfen raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur überbrücken, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder wenn Vorkehrungen hiergegen getroffen sind.	§ 41 Abs. 2 Satz 1 (neu) = § 35 Abs. 3 Satz 2 (alt) § 41 Abs. 2 Satz 2 (neu) = § 35 Abs. 1 Satz 1 (alt)
	(3) Lüftungsanlagen sind so herzustellen, dass sie Gerüche und Staub nicht in andere Räume übertragen.	§ 41 Abs. 3 (neu) = § 35 Abs. 2 (alt)
	(4) <sup>1</sup> Lüftungsanlagen dürfen nicht in Abgasanlagen eingeführt werden; die gemeinsame Nutzung von Lüftungsleitungen zur Lüftung und zur Ableitung der Abgase von Feuerstätten ist zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Betriebssicherheit und des Brandschutzes bestehen. <sup>2</sup> Die Abluft ist ins Freie zu führen. <sup>3</sup> Nicht zur Lüftungsanlage gehörende Einrichtungen sind in Lüftungsleitungen unzulässig.	Durch die in Absatz 4 vorgeschriebene Trennung von Abluft- und Abgasführung soll verhindert werden, dass bei ungünstigen Witterungslagen Abgase über die Lüftungsanlagen in Aufenthaltsräume gelangen. Die Trennung ist entbehrlich, wenn durch technische Vorkehrungen dieses Risiko ausgeschlossen wird oder aus anderen Gründen Gefahren nicht zu erwarten sind.

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	(5) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht	Die in Absatz 5 getroffenen Ausnahmen betreffen kleinere Nutzungseinheiten, bei denen Gefahren üblicherweise nicht zu erwarten sind oder bei denen sich die Nichteinhaltung der Grundanforderungen nur innerhalb der gleichen Nutzungseinheit mit begrenztem Nutzerkreis auswirkt.
	1. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2,	
	2. innerhalb von Wohnungen,	
	3. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als 400 m <sup>2</sup> in nicht mehr als zwei Geschossen.	
	(6) Für raumluftechnische Anlagen und Warmluftheizungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.	Absatz 6 erklärt die Anforderungen an Lüftungsanlagen für auf andere Anlagen anwendbar, da es auch bei diesen Anlagen zu einer Durchdringung raumabschließender Bauteile kommt und damit die gleichen Gefahren entstehen können.

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
§ 36	§ 42	
<b>Feuerungsanlagen, Anlagen zur Wärmeerzeugung und Brennstoffversorgungsanlagen</b>	<b>Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung, Brennstoffversorgung</b>	
(1) Feuerstätten und Abgasanlagen (Feuerungsanlagen) sowie Behälter und Rohrleitungen für brennbare Gase und Flüssigkeiten müssen betriebs- und brandsicher sein.	(1) Feuerstätten und Abgasanlagen (Feuerungsanlagen) müssen betriebssicher und brandsicher sein.	§ 42 Abs 1 (neu) = § 36 Abs. 1 (alt)  Abs. 1 (alt) „Behälter und Rohrleitungen“ = § 42 Abs. 4 (neu)  § 42 enthält die erforderlichen Grundregeln zu Feuerungsanlagen und zur Brennstofflagerung reduziert. Anlagen, die mit Hilfe von Verbrennungsprozessen (auch) Wärme erzeugen, aber keine Feuerstätten sind, werden hinsichtlich der Aufstellung und Ableitung der Verbrennungsgase erfasst, da bei der Ableitung dieser Abgase durch das Gebäude bauliche Vorkehrungen zum Gesundheits- und zum Brandschutz erforderlich sind. Absatz 1 fasst Feuerstätten und Abgasanlagen unter den Begriff Feuerungsanlage zusammen und enthält die Grundanforderung, dass diese betriebssicher und brandsicher sein müssen.
(2) Die Abgase von Feuerstätten sind durch Abgasanlagen über Dach und so ins Freie abzuleiten, dass keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen. Die Weiterleitung von Schall in fremde Räume muss ausreichend gedämmt sein. Abgasanlagen müssen leicht und sicher zu reinigen sein.	(2) Feuerstätten dürfen in Räumen nur aufgestellt werden, wenn nach der Art der Feuerstätte und nach Lage, Größe, baulicher Beschaffenheit und Nutzung der Räume Gefahren nicht entstehen.	§ 42 Abs. 2 (neu) = § 36 Abs. 3 (alt)  Absatz 2 enthält die Grundanforderung an die Aufstellung von Feuerstätten.
(3) Feuerstätten sowie Behälter für brennbare Gase und Flüssigkeiten dürfen in Räumen nur aufgestellt werden, wenn nach Lage, Größe, baulicher Beschaffenheit und Nutzung der Räume keine Gefahren entstehen.	(3) <sup>1</sup> Abgase von Feuerstätten sind durch Abgasleitungen, Schornsteine und Verbindungsstücke (Abgasanlagen) so abzuführen, dass keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen. <sup>2</sup> Abgasanlagen sind in solcher Zahl und Lage und so herzustellen, dass die Feuerstätten des Gebäudes ordnungsgemäß angeschlossen werden können. <sup>3</sup> Sie müssen leicht gereinigt werden können.	§ 42 Abs. 3 (neu) = § 36 Abs. 2 (alt)  Absatz 3 enthält die Grundforderungen an Abgasanlagen. Gefahren sind möglich sowohl durch brennbare als auch durch toxische Bestandteile der Abgase, die deshalb gefahrlos ins Freie abgeleitet werden müssen.

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
(4) Behälter für brennbare Gase und Flüssigkeiten sind so aufzustellen und feste Brennstoffe sind so zu lagern, dass keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen entstehen.	(4) <sup>1</sup> Behälter und Rohrleitungen für brennbare Gase und Flüssigkeiten müssen betriebssicher und brandsicher sein. <sup>2</sup> Diese Behälter sowie feste Brennstoffe sind so aufzustellen oder zu lagern, dass keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen.	§ 42 Abs. 4 Satz 1 (neu) = § 36 Abs. 1 (alt) § 42 Abs. 4 Satz 2 (neu) = § 36 Abs. 4 (alt)  Absatz 4 enthält die grundsätzlichen Anforderungen an die Brennstofflagerung und an Rohrleitungen für brennbare Gase und Flüssigkeiten.
(5) Für die Aufstellung ortsfester Verbrennungsmotoren, Blockheizkraftanlagen, Brennstoffzellen oder anderer Anlagen zur Wärmeerzeugung sowie für die Ableitung der bei der Wärmeerzeugung entstehenden Gase gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.	(5) Für die Aufstellung von ortsfesten Verbrennungsmotoren, Blockheizkraftwerken, Brennstoffzellen und Verdichtern sowie für die Ableitung ihrer Verbrennungsgase gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.	Absatz 5 regelt die entsprechende Anwendung der Absätze 1 bis 3 für die Aufstellung und die Ableitung der Verbrennungsgase von Verbrennungsmotoren, Blockheizkraftwerken usw. Die Anlagen selbst unterliegen nicht dem Bauordnungsrecht.
(6) Feuerungsanlagen und ortsfeste Anlagen zur Wärmeerzeugung durch Verbrennung dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister schriftlich bescheinigt hat, dass sie den Anforderungen der Absätze 1 bis 5 und der für sie geltenden Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes entsprechen.		§ 36 Abs. 6 (alt) = § 82 Abs.2 Satz 4 (neu)
§ 37	§ 43	
<b>Wasserversorgungsanlagen</b>	<b>Sanitäre Anlagen, Wasserzähler</b>	
(1) Wasserversorgungsanlagen müssen betriebssicher und so angeordnet und beschaffen sein, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.	(1) Fensterlose Bäder und Toiletten sind nur zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist.	Die Forderung wird konkretisiert durch die als Technische Baubestimmung eingeführte Bauaufsichtliche Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen.
(2) Zur Brandbekämpfung muss eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung stehen.	(2) <sup>1</sup> Jede Wohnung muss einen eigenen Wasserzähler haben. <sup>2</sup> Dies gilt nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderung nach Satz 1 nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden kann.	Absatz 2 dient der sparsamen Verwendung von Trinkwasser, da separate Wasserzähler einen auf den tatsächlichen Verbrauch abstellende Nebenkostenabrechnung ermöglichen und dadurch einen Anreiz zum Wassersparen schaffen.

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
§ 38	§ 44	
<b>Kleinkläranlagen, Gruben und Sickeranlagen</b>	<b>Kleinkläranlagen, Gruben</b>	
(1) Die Einleitung der Abwässer in Kleinkläranlagen ist zulässig, wenn die einwandfreie Abwasserbeseitigung innerhalb und außerhalb des Grundstücks dauernd gesichert ist.		§ 38 Abs. 1 (alt) entfällt. Die Zulässigkeit von Kleinkläranlagen bestimmt sich nach wasserrechtlichen Regelungen.
(2) Die Einleitung der Abwässer in abflusslose Sammelgruben ist zulässig, wenn die Gemeinde oder die sonst abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft die regelmäßige Entleerung der Sammelgrube und die einwandfreie und schadlose Abwasserbehandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage gewährleistet. Satz 1 gilt nicht für Jauche- oder Güllegruben landwirtschaftlicher Betriebe.		§ 38 Abs. 2 (alt) entfällt. Die Zulässigkeit von Sammelgruben bestimmt sich nach wasserrechtlichen Regelungen.
(3) Kleinkläranlagen und Sammelgruben müssen wasserdicht und ausreichend groß sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Anlagen sind so zu entlüften, dass Gesundheitsschäden oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Die Zuleitungen zu Abwasserbeseitigungsanlagen müssen geschlossen, dicht und, soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein.	<sup>1</sup> Kleinkläranlagen und Gruben müssen wasserdicht und ausreichend groß sein. <sup>2</sup> Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. <sup>3</sup> Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. <sup>4</sup> Die Anlagen sind so zu entlüften, dass Gesundheitsschäden oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. <sup>5</sup> Die Zuleitungen zu Abwasserentsorgungsanlagen müssen geschlossen, dicht und, soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein.	§ 44 (neu) = § 38 Abs. 3 (alt) § 44 enthält Anforderungen an Kleinkläranlagen und Gruben, die u. a. auch bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu berücksichtigen sind. Ergänzende Anforderungen können wasserrechtliche Regelungen enthalten. Aus diesen ergibt sich auch, ob eine Entsorgung über Kleinkläranlagen und Gruben überhaupt zulässig ist.
(4) Kleinkläranlagen, Sammelgruben, Sickeranlagen und Dungstätten dürfen nicht unter Aufenthaltsräumen angelegt werden und müssen von Öffnungen zu Aufenthaltsräumen mindestens 5 m und von den Grundstücksgrenzen mindestens 2 m entfernt sein. Satz 1 gilt nicht für biologische Hauskläranlagen mit Bauartzulassung.		§ 38 Abs. 4 (alt) entfällt. Es gilt die allgemeine Anforderung nach § 3 Abs. 1.

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
§ 39	§ 45	
<b>Wertstoff- und Abfallbehälter, Abfallschächte</b>	<b>Aufbewahrung fester Abfallstoffe</b>	
Für bewegliche Wertstoff- und Abfallbehälter ist eine befestigte Fläche auf dem Grundstück vorzusehen. Innerhalb von Gebäuden dürfen Wertstoff- und Abfallbehälter nur in gut belüfteten Räumen aufgestellt werden, deren raumabschließende Bauteile feuerbeständig sind. Abfallschächte sind unzulässig.	<sup>1</sup> Feste Abfallstoffe dürfen innerhalb von Gebäuden vorübergehend aufbewahrt werden, in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 jedoch nur, wenn die dafür bestimmten Räume	§ 39 Satz 1 (alt) entfällt, da kein Schutzziel berührt.  Von Abfallstoffen können nicht nur Gesundheits- sondern auch Brandgefahren ausgehen. Ihre vorübergehende Lagerung innerhalb von Gebäuden verlangt daher Vorkehrungen zur Verringerung dieser Gefahren, die in den Nummern 1 bis 4 beschrieben werden. Auf erhöhte Anforderungen kann bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 verzichtet werden, da davon ausgegangen werden kann, dass bei diesen Gebäuden nicht zuletzt wegen der fehlenden Anonymität ein sorgsamerer Umgang mit den Abfallstoffen erfolgt.
	1. Trennwände und Decken als raumabschließende Bauteile mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Wände und	
	2. Öffnungen vom Gebäudeinnern zum Aufstellraum mit feuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden Abschlüssen haben,	
	3. unmittelbar vom Freien entleert werden können und	
	4. eine ständig wirksame Lüftung haben.	
	<sup>2</sup> Abfallschächte sind unzulässig.	
	§ 46	
	<b>Blitzschutzanlagen</b>	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.	<p>§ 46 (neu) = § 12 Abs. 3 (alt)</p> <p>Blitzschutzanlagen gehören systematisch zur technischen Gebäudeausrüstung.</p> <p>Nach § 46 sind nur in besonderen Fällen Blitzschutzanlagen erforderlich. In Betracht kommen beispielsweise besonders hohe Gebäude oder Gebäude, die gleichzeitig von vielen Personen genutzt werden. Die Forderung dient dem Personenschutz. Allein das Risiko hoher Sachschäden erfordert regelmäßig keine Blitzschutzanlage.</p>
<b>Abschnitt 7</b>	<b>Abschnitt 7</b>	
<b>Aufenthaltsräume und Wohnungen</b>	<b>Nutzungsbedingte Anforderungen</b>	
§ 40	§ 47	
<b>Aufenthaltsräume</b>	<b>Aufenthaltsräume</b>	
<p>(1) Aufenthaltsräume müssen eine für ihre Benutzung ausreichende Grundfläche und eine lichte Höhe von mindestens 2,40 m haben. Aufenthaltsräume im Dachraum müssen diese lichte Höhe über mindestens die Hälfte ihrer Grundfläche haben; <i>Raumteile mit einer lichten Höhe unter 1,50 m bleiben dabei außer Betracht. Bei nachträglichem Ausbau von Dachräumen genügt eine lichte Höhe von 2,30 m.</i></p>	<p>(1) <sup>1</sup>Aufenthaltsräume müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,40 m haben. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Aufenthaltsräume in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 sowie für Aufenthaltsräume im Dachraum.</p>	<p>§ 47 Abs. 1 (neu) = § 40 Abs. 1 (alt)</p> <p>Nach Absatz 1 müssen Aufenthaltsräume unabhängig von ihrer konkreten Nutzung eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,40 m aufweisen. Satz 2 nimmt von dieser Anforderung Aufenthaltsräume in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 aus, da es sich hierbei um Gebäude handelt, die der (Haupt-)Nutzer für sich selbst errichtet. Bei diesen Gebäuden spielt der Schutz der Nutzer (Mieter) keine Rolle. Auch für Aufenthaltsräume im Dachgeschoss werden keine Mindesthöhen vorgesehen, da insoweit teilweise geringere Raumhöhen durch die besondere Geometrie von Dachräumen kompensiert werden.</p> <p>Materielle Erleichterung</p>

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
<p>(2) Aufenthaltsräume müssen ausreichend mit Tageslicht beleuchtet und belüftet werden können. Das Rohbaumaß der Belichtungsöffnungen muss mindestens ein Achtel der Grundfläche des Raumes einschließlich der Grundfläche verglaster Vorbauten oder Loggien betragen; die Grundfläche von Vorbauten, die die Beleuchtung des Raumes mit Tageslicht beeinträchtigen, ist mit einzubeziehen.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Aufenthaltsräume müssen ausreichend belüftet und mit Tageslicht belichtet werden können. <sup>2</sup>Sie müssen Fenster mit einem Rohbaumaß der Fensteröffnungen von mindestens ein Achtel der Netto-Grundfläche des Raumes einschließlich der Netto-Grundfläche verglaster Vorbauten und Loggien haben.</p>	<p>§ 47 Abs. 2 (neu) = § 40 Abs. 2 (alt)</p> <p>§ 40 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (alt) entfällt. Vorbauten (z.B. Erker) werden von der Netto-Grundfläche des Raumes mit erfasst.</p>
<p>(3) Aufenthaltsräume, deren Nutzung eine Beleuchtung mit Tageslicht verbietet, sind ohne Belichtungsöffnungen zulässig. Aufenthaltsräume ohne Belichtungsöffnungen müssen durch technische Einrichtungen ausreichend beleuchtet und belüftet werden können.</p>	<p>(3) Aufenthaltsräume, deren Nutzung eine Belichtung mit Tageslicht verbietet, sowie Verkaufsräume, Schank- und Speisegaststätten, ärztliche Behandlungs-, Sport-, Spiel-, Werk- und ähnliche Räume sind ohne Fenster zulässig.</p>	<p>§ 47 Abs. 3 (neu) = § 40 Abs. 3 Satz 1 (alt)</p> <p>§ 40 Abs. 3 Satz 2 (alt) entfällt. Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche müssen Lüftungsanlagen haben, § 17 Abs. 2 BbgVStättV.</p> <p>Absatz 3 lässt bei verschiedenen Räumen einen Verzicht auf Fenster zu. Dabei handelt es sich zum einen um Räume, deren Benutzung eine Belichtung mit Tageslicht verbietet (beispielsweise Theater) und zum anderen um Räume, bei denen aufgrund ihrer Größe, wegen des nur kurzzeitigen Aufenthalts oder aus anderen Gründen eine natürliche Belichtung nicht erforderlich ist.</p>



BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
§ 41	§ 48	
Wohnungen	Wohnungen	
<p>(1) Jede Wohnung muss von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben. Wohnungen in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen brauchen nicht abgeschlossen zu sein. Wohnungen in Gebäuden, die nicht nur zum Wohnen dienen, müssen einen besonderen Zugang haben; gemeinsame Zugänge können gestattet werden, wenn Gefahren oder unzumutbare Belästigungen für die Benutzer der Wohnungen nicht entstehen.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Jede Wohnung muss eine Küche oder Kochnische haben. <sup>2</sup>Fensterlose Küchen oder Kochnischen sind zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist.</p>	<p>§ 48 Abs. 1 (neu) = § 41 Abs. 4 (alt)</p> <p>§ 41 Abs. 1 Sätze 1 und 2 (alt) entfallen, da die Anforderungen an die Abgeschlossenheit in § 3 Abs. 2 WEG geregelt sind.</p> <p>§ 41 Abs. 1 Satz 3 (alt) entfällt, es gilt die allgemeine Anforderung in § 3 Abs. 1.</p> <p>Absatz 1 enthält eine dem § 43 Abs. 1 entsprechende Regelung für fensterlose Küchen und Kochnischen. Die Forderung wird konkretisiert durch die als Technische Baubestimmung eingeführte Bauaufsichtliche Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen.</p>

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
(2) Jede Wohnung muss eine für ihre Bestimmung ausreichende Größe und eine entsprechende Zahl besonnter Aufenthaltsräume haben. Es dürfen nicht alle Aufenthaltsräume nach Norden liegen.	(2) In Wohngebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 sind leicht erreichbare und gut zugängliche Abstellräume für Rollstühle, Kinderwagen und Fahrräder sowie für jede Wohnung ein ausreichend großer Abstellraum herzustellen.	<p>§ 48 Abs. 2 (neu) = § 41 Abs. 5 (alt)</p> <p>§ 41 Abs. 2 (alt) entfällt. Die ausreichende Belichtung von Aufenthaltsräumen ist in § 47 Abs. 2 geregelt.</p> <p>Absatz 2 fordert für Wohngebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 leicht erreichbare und gut zugängliche Abstellräume für Rollstühle, Kinderwagen und Fahrräder sowie den einzelnen Wohnungen zugeordnete Abstellräume. Von der Festlegung einer Mindestgröße des Abstellraums oder einer Verpflichtung, eine Abstellmöglichkeit in den Wohnungen selbst zu schaffen, wird wegen der unterschiedlichen Umstände des Einzelfalls abgesehen. Auf die Verpflichtung, grundsätzlich einen Abstellraum herzustellen und nicht nur eine Abstellfläche vorzusehen, wird nicht verzichtet um zu vermeiden, dass diese Verpflichtung mit der Begründung umgangen wird, jeder Bewohner könne nach eigener Entscheidung an irgendeiner Stelle sich eine Abstellfläche reservieren. Je nach Wohnungsgrundriss können aber andere Lösungen als Abweichung nach § 67 zugelassen werden (beispielsweise Aufweitungen in Fluren).</p>
(3) Einzelne Aufenthaltsräume sind in Kellergeschossen zulässig, wenn	(3) Jede Wohnung muss ein Bad mit Badewanne oder Dusche und eine Toilette haben.	<p>§ 48 Abs. 3 (neu) = § 41 Abs. 4 (alt)</p> <p>§ 41 Abs. 3 (alt) entfällt. § 47 Abs. 2 (neu) regelt die Anforderung an die ausreichende Belüftung und Belichtung mit Tageslicht.</p>
1. der Fußboden der Aufenthaltsräume nicht mehr als 1,50 m unter der Geländeoberfläche liegt und	(4) <sup>1</sup> In Wohnungen müssen	Absatz 4 verlangt eine Ausstattung von Wohnungen für Rauchmelder und eine Nachrüstpflicht für bestehende Wohnungen. Die vorgesehene Übergangsfrist ist im Hinblick auf die große Zahl der von einzelnen Wohnungsunternehmen verwalteten Wohnungsbestände erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage angemessen.
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufenthaltsräume, ausgenommen Küchen, und</li> <li>2. Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen,</li> </ol>	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. <sup>2</sup> Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. <sup>3</sup> Bestehende Wohnungen sind bis zum 31. Dezember 2020 entsprechend auszustatten.	Alternative (Bayern, Sachsen) <sup>3</sup> Die Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2020 entsprechend auszustatten. <sup>4</sup> Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzern, es sei denn, der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst.
2. die Geländeoberfläche, die sich an die Außenwände mit notwendigen Fenstern anschließt, in einer Entfernung von 2 m und in Breite der Aufenthaltsräume vor den notwendigen Fenstern nicht mehr als 0,50 m über dem Fußboden der Aufenthaltsräume liegt.		
(4) Innerhalb jeder Wohnung müssen ein Bad und eine Toilette mit Wasserspülung sowie die technischen Voraussetzungen für den Einbau einer Küche vorhanden sein. Fensterlose Räume sind zulässig, wenn sie eine Lüftungsanlage haben.		§ 41 Abs. 4 (alt) = § 48 Abs. 3 (neu)
(5) Wohngebäude müssen über einen leicht erreichbaren und gut zugänglichen Abstellraum für Kinderwagen, Rollstühle und Fahrräder sowie über leicht erreichbare und witterungsgeschützte Abstellplätze für Fahrräder verfügen. Dies gilt nicht für Wohngebäude geringer Höhe.		§ 41 Abs. 5 (alt) = § 48 Abs. 2 (neu)

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
<b>Abschnitt 8</b>		
<b>Besondere bauliche Anlagen</b>		
§ 42		
<b>Toilettenräume und Toilettenanlagen</b>		§ 42 (alt) entfällt
(1) Selbstständige Betriebs- oder Arbeitsstätten müssen mindestens einen Toilettenraum mit Toiletten mit Wasserspülung haben.		§ 42 Abs. 1 (alt) entfällt. Es handelt sich um eine Anforderung, die in § 6 Abs. 2 Arbeitsstättenverordnung geregelt ist.
(2) Toilettenanlagen, die für eine größere Zahl von Personen oder für die Öffentlichkeit bestimmt sind, müssen eine ausreichende Zahl von Toiletten in nach Geschlechtern getrennten Räumen haben. Die Räume müssen einen eigenen Vorraum mit Waschbecken haben.		Für Versammlungsstätten regelt § 12 BbgVStättV die Mindestanforderung an Toiletten.
§ 43	§ 49	
<b>Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag</b>	<b>Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder</b>	
(1) Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die durch die Gemeinde in einer örtlichen Bauvorschrift nach § 81 festgesetzten notwendigen Stellplätze hergestellt werden.	(1) Die notwendigen Stellplätze und Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder (§ 87 Absatz 4 Nummer 1) sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird.	§ 49 Abs. 1 (neu) = § 43 Abs. 1 und 2 (alt)  Die Erforderlichkeit der Stellplatzpflicht ergibt sich unmittelbar aus der örtlichen Bauvorschrift. § 49 Abs. 1 (neu) regelt nur, wo der Stellplatz herzustellen ist.

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
(2) Die notwendigen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert ist.	(2) Die Gemeinde hat den Geldbetrag für die Ablösung von Stellplätzen zu verwenden für	§ 49 Abs. 2 (neu) = § 43 Abs. 4 (alt) § 43 Abs. 2 (alt) = § 49 Abs. 1 (neu)
	1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,	
	2. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straße vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs.	
(3) Soweit der Bauherr durch örtliche Bauvorschrift zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen verpflichtet ist, kann die Gemeinde durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Bauherrn vereinbaren, dass der Bauherr seine Verpflichtung ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde ablöst (Stellplatzablösevertrag). Der Anspruch der Gemeinde auf Zahlung des im Stellplatzablösevertrag vereinbarten Geldbetrages entsteht mit Baubeginn.		§ 43 Abs. 3 (alt) = § 87 Abs.4 Nr. 3 (neu)  Die Regelung der Ablösung erfolgt gemäß der Ermächtigung in der örtlichen Bauvorschrift.
(4) Der Geldbetrag je Stellplatz soll den anteiligen durchschnittlichen Grunderwerbs- und Herstellungskosten für 25 m <sup>2</sup> Stellplatz- und Bewegungsfläche entsprechen. Die Gemeinde hat die vereinbarten Geldbeträge zweckgebunden für		§ 43 Abs. 4 Satz 1 (alt) entfällt, siehe Anmerkung zu Abs. 3 (alt)
1. die Herstellung und Instandhaltung öffentlicher oder allgemein zugänglicher Stellplatzeinrichtungen außerhalb der öffentlichen Straßen oder		§ 43 Abs. 4 Nr. 1 (alt) = § 49 Abs. 2 Nr. 1 (neu)
2. bauliche Maßnahmen zum Ausbau und zur Instandsetzung von Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs		§ 43 Abs. 4 Nr. 2 (alt) = § 49 Abs. 2 Nr. 2 (neu)

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
zu verwenden.		
<p>(5) Stellplätze, Garagen und ihre Nebenanlagen müssen verkehrssicher sein und entsprechend dem Gefährlichkeitsgrad der Treibstoffe, der Zahl und Art der abzustellenden Kraftfahrzeuge dem Brandschutz genügen. Abfließende Treib- und Schmierstoffe müssen unschädlich beseitigt werden können. Garagen und ihre Nebenanlagen müssen zu lüften sein.</p>		<p>§ 43 Abs. 5 Satz 1 (alt) entfällt; § 16 Abs. 1 (neu) regelt Verkehrssicherheit, §§ 3 Abs. 1 und 14 den Brandschutz.</p> <p>§ 43 Abs. 5 Satz 2 (alt) entfällt. Für die Beseitigung von Treib- und Schmierstoffen ist § 13 (neu) zu beachten, i.Ü. gelten die Bestimmungen des Bodenschutzrechts.</p> <p>§ 43 Abs. 5 Satz 3 (alt) entfällt. Für Garagen gibt es detaillierte Regelungen, u.a. zur Belüftung in der BbgGStV.</p>
<p>(6) Stellplätze und Garagen müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung durch Lärm oder Gerüche nicht über das zumutbare Maß hinaus stört.</p>		<p>§ 43 Abs. 6 (alt) entfällt. Es gilt die allgemeine Anforderung nach § 3 Abs. 1.</p>
<p>(7) Für Abstellplätze für Fahrräder gelten die Absätze 1, 2 und 6 entsprechend.</p>		<p>§ 43 Abs. 7 (alt) = § 49 Abs. 1 (neu)</p>
	<p>§ 50</p>	
	<p><b>Barrierefreies Bauen</b></p>	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	<p>(1) <sup>1</sup>In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein; diese Verpflichtung kann auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden. <sup>2</sup>In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder die Kochnische barrierefrei sein. <sup>3</sup>§ 39 Absatz 4 bleibt unberührt.</p>	<p>§ 50 Abs. 1 (neu) = § 45 Abs. 1 (alt)</p> <p>§ 50 regelt die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit bei baulichen Anlagen. Konkrete Anforderungen, wie die Barrierefreiheit erreicht werden muss, enthält die als Technische Baubestimmung eingeführte und damit grundsätzlich verbindliche DIN 18040.</p> <p>Der Einstiegsschwellenwert wurde von 5 auf 3 gesenkt um dem steigenden Bedürfnis nach altersgerechten und damit barrierefreien Wohnungen im Geschosswohnungsbau Rechnung zu tragen.</p> <p>Absatz 1 verlangt, dass bei Gebäuden mit mindestens drei Wohnungen die Wohnungen mindestens eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein müssen. Bestimmte Räume in diesen Wohnungen müssen nicht nur mit dem Rollstuhl zugänglich sein sondern grundsätzlich im Sinne des § 2 Abs. 9 barrierefrei nutzbar sein. Diese Anforderung wird in der als Technische Baubestimmung eingeführten DIN 18040-2 durch den Begriff „barrierefrei nutzbare Wohnung“ (ohne die Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“) konkretisiert. Da die Herstellung der Barrierefreiheit andere Wohnungsgrundrisse erfordern kann, können bei übereinanderliegenden Wohnungen dann bautechnische Probleme entstehen, wenn diese Wohnungen nicht im obersten Geschoss liegen. Zur Vermeidung dieser Probleme wird zugelassen, dass die barrierefrei herzustellenden Wohnungen in mehreren Geschossen liegen dürfen.</p>

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	(2) <sup>1</sup> Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. <sup>2</sup> Dies gilt insbesondere für	§ 50 Abs. 2 (neu) = § 45 Abs. 3 (alt)  Absatz 2 Satz 1 stellt bei der Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit anderer baulicher Anlagen auf die öffentliche Zugänglichkeit, um zu gewährleisten, dass öffentlichen Zwecken dienende Anlagen von allen Menschen barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe genutzt werden können. Die Anforderungen werden allerdings auf die dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teile – einschließlich Stellplätze und Garagen – beschränkt, da für Arbeitnehmer in diesen Anlagen andere Vorschriften, insbesondere des Schwerbehindertenrechts einschlägig sind. Absatz 2 Nr. 3 erfasst Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von kranken, behinderten oder alten Menschen genutzt werden (§ 45 Abs. 3 alt).
	1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,	
	2. Sport- und Freizeitstätten,	
	3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,	
	4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,	
	5. Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten,	
	6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.	
	<sup>3</sup> Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind. <sup>4</sup> Toilettenräume und notwendige Stellplätze für Besucher und Benutzer müssen in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein.	§ 50 Abs. 3 MBO wird nicht übernommen. Abweichungen können nach § 67 zugelassen werden.



BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
§ 44	§ 51	
Sonderbauten	Sonderbauten	
<p>(1) Können durch die besondere Art oder Nutzung von baulichen Anlagen und Räumen (Sonderbauten) ihre Benutzer oder die Allgemeinheit gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden, so können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 besondere Anforderungen gestellt werden. Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung von baulichen Anlagen oder Räumen oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf.</p>	<p><sup>1</sup>An Sonderbauten können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Absatz 1 besondere Anforderungen gestellt werden. <sup>2</sup>Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf. <sup>3</sup>Die Anforderungen und Erleichterungen nach den Sätzen 1 und 2 können sich insbesondere erstrecken auf</p>	<p>§ 51 Abs. 1 (neu) = § 44 Abs. 1 (alt)</p> <p>Die in § 2 Abs. 4 aufgeführten Sonderbauten sind dadurch gekennzeichnet, dass bei ihnen entweder eine besondere Gefährdungssituation vorliegt oder es erforderlich ist, auch von sicherheitsrelevanten Bestimmungen der Bauordnung abzuweichen und dies gegebenenfalls durch andere Maßnahmen zu kompensieren. Diese Abweichungen „nach oben und unten“ sind grundsätzlich für das jeweils zur Genehmigung beantragte Bauvorhaben festzulegen.</p>
<p>(2) Sonderbauten sind insbesondere</p>		<p>Absatz 2 (alt) = § 2 Absatz 4 (neu)</p> <p>Der bisher in § 44 Abs. 2 Nummern 1 bis 16 (alt) enthaltene Katalog der beispielhaft aufgeführten Sonderbauten wird umgestellt auf die Systematik der MBO. Zwischen Regelbau und Sonderbauten erfolgt in § 2 Abs. 4 (neu) durch Schwellenwerte eine trennscharfe Abgrenzung.</p>
1. Hochhäuser,		
2. Verkaufsstätten,		
3. Gast- und Beherbergungsstätten,		
4. Versammlungsstätten,		
5. Büro- und Verwaltungsgebäude,		
6. Krankenhäuser, Entbindungs- und Säuglingsheime,		

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
7. Krankenhäuser, Heime und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung und Pflege von Personen,		
8. Einrichtungen für Kinder und Jugendliche,		
9. Schulen und Sportstätten,		
10. bauliche Anlagen und Räume von großer Ausdehnung oder mit erhöhter Brand-, Explosions- oder Verkehrsgefahr,		
11. bauliche Anlagen und Räume, die für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe oder für Gewerbe- oder Industriebetriebe bestimmt sind,		
12. bauliche Anlagen und Räume, deren Nutzung mit einer starken Emission schädlicher Stoffe und Strahlen verbunden ist,		
13. Fliegende Bauten,		
14. Zelte, soweit sie nicht Fliegende Bauten sind,		
15. Camping- und Wochenendhausplätze,		
16. Seilbahnen.		
(3) Die Anforderungen und Erleichterungen nach Absatz 1 können sich insbesondere erstrecken		<p>§ 44 Abs. 3 (alt) = § 51 Sätze 1 bis 3 (neu)</p> <p>§ 44 Abs. 3 Nummern 1 bis 18 (alt) werden unter Beibehaltung des Regelungsinhaltes an die MBO angeglichen und umgestellt.</p>
1. die Abstände von Grundstücksgrenzen, von anderen baulichen Anlagen auf dem Grundstück und von öffentlichen Verkehrsflächen sowie auf die Größe der freizuhaltenen Flächen der Baugrundstücke,	1. die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück,	alte Nr. 2

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
2. die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück,	2. die Abstände von Nachbargrenzen, von anderen baulichen Anlagen auf dem Grundstück und von öffentlichen Verkehrsflächen sowie auf die Größe der freizuhaltenden Flächen der Grundstücke,	alte Nr. 1
3. die Öffnungen nach öffentlichen Verkehrsflächen und nach angrenzenden Grundstücken	3. die Öffnungen nach öffentlichen Verkehrsflächen und nach angrenzenden Grundstücken,	alte Nr. 3
4. die Bauart und Anordnung aller für die Stand- oder die Verkehrssicherheit, den Brand-, den Wärme-, den Schall- oder den Gesundheitsschutz wesentlichen Bauteile,	4. die Anlage von Zu- und Abfahrten,	alte Nr. 14
5. die Brandschutzeinrichtungen, die Brandschutzvorkehrungen und die Löschwasserrückhaltung,	5. die Anlage von Grünstreifen, Baumpflanzungen und anderen Pflanzungen sowie die Begrünung oder Beseitigung von Halden und Gruben,	alte Nr. 15
	6. die Bauart und Anordnung aller für die Stand- und Verkehrssicherheit, den Brand-, Wärme-, Schall- oder Gesundheitsschutz wesentlichen Bauteile und die Verwendung von Baustoffen,	alte Nr. 4
6. die Feuerungsanlagen und Heizräume,	7. Brandschutzanlagen, -einrichtungen und -vorkehrungen,	alte Nr. 5
7. die Anordnung und Herstellung der Aufzüge sowie der Treppen, Treppenräume, Flure, Ausgänge und sonstigen Rettungswege,	8. die Löschwasserrückhaltung,	alte Nr. 5
8. die zulässige Zahl der Benutzer, Anordnung und Zahl der zulässigen Sitzplätze und Stehplätze bei Versammlungsstätten, Tribünen und Fliegenden Bauten,	9. die Anordnung und Herstellung von Aufzügen, Treppen, Treppenräumen, Fluren, Ausgängen und sonstigen Rettungswegen,	alte Nr. 7
	10. die Beleuchtung und Energieversorgung,	alte Nr. 10
9. die Lüftung,	11. die Lüftung und Rauchableitung,	alte Nr. 9 für Lüftung alte Nr. 5 für Rauchableitungen (Brandschutzeinrichtungen)

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
10. die Beleuchtung und Energieversorgung,	12. die Feuerungsanlagen und Heizräume,	alte Nr. 6
11. die Wasserversorgung,	13. die Wasserversorgung,	alte Nr. 11
12. die Aufbewahrung und Beseitigung von Abwasser und von festen Abfallstoffen	14. die Aufbewahrung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen,	alte Nr. 12
13. die Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge und die Fahrradabstellplätze,	15. die Garagen, Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder,	alte Nr. 13
	16. die barrierefreie Nutzbarkeit,	neu
14. die Anlagen der Zu- und Abfahrten,	17. die zulässige Zahl der Benutzer, Anordnung und Zahl der zulässigen Sitz- und Stehplätze bei Versammlungsstätten, Tribünen und Fliegenden Bauten,	alte Nr. 8
15. die Anlagen von Grünstreifen, Baum- und anderen Pflanzungen sowie die Begrünung oder Beseitigung von Halden und Gruben,	18. die Zahl der Toiletten für Besucher,	§ 42 Abs. 2 (alt)
	19. Umfang, Inhalt und Zahl besonderer Bauvorlagen sowie weiterer Unterlagen, insbesondere eines Brandschutzkonzepts,	weiter als MBO aber Angleichung an Berlin (Nr. 18) bisher nur BbgBauVorIV
16. weitere Bescheinigungen, die bei den Abnahmen zu erbringen sind,	20. weitere zu erbringende Bescheinigungen,	alte Nr. 16
17. erste und zu wiederholende Überprüfungen und die Bescheinigungen, die hierfür zu erbringen sind,	21. die Bestellung und Qualifikation der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter,	neu
18. den Betrieb und die Benutzung einschließlich der Bestellung und der Qualifikation fachkundiger Personen.	22. den Betrieb und die Nutzung einschließlich der Bestellung und der Qualifikation eines Brandschutzbeauftragten,	alte Nr. 18
	23. Erst-, Wiederholungs- und Nachprüfungen und die Bescheinigungen, die hierüber zu erbringen sind.	alte Nr. 17

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
§ 45		
<b>Barrierefreies Bauen</b>		§ 45 (alt) = § 50 (neu)
(1) In Wohngebäuden mit mehr als vier Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei sein. In Gebäuden mit Aufzügen und mit mehr als vier Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei sein.		§ 45 Abs. 1 (alt) = § 50 Abs. 1 (neu)
(2) Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von kranken, behinderten oder alten Menschen genutzt werden oder ihrer Betreuung dienen, müssen barrierefrei sein.		§ 45 Abs. 2 und 3 (alt) zusammengefasst in § 50 Abs. 2 Nummern 1 bis 6 (neu)
(3) Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt oder allgemein zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein.		
(4) Gebäude, die für eine größere Zahl von Personen oder für die Öffentlichkeit bestimmt sind, müssen mit einer ausreichenden Zahl, mindestens jedoch mit einer Toilette für Benutzer von Rollstühlen ausgestattet sein.		§ 45 Abs. 4 (alt) = § 50 Abs. 2 Satz 4 (neu)
(5) Bauliche Anlagen nach den Absätzen 2 und 3 müssen eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für die Kraftfahrzeuge behinderter Menschen haben.		§ 45 Abs. 5 (alt) = § 50 Abs. 2 Satz 4 (neu)

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
<p>(6) Lassen sich die Anforderungen der Absätze 1 bis 4 nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unzumutbaren Mehrkosten verwirklichen, so kann die Bauaufsichtsbehörde zulassen, dass die Anforderungen auf einen Teil der baulichen Anlage beschränkt werden, wenn dabei die zweckentsprechende Nutzung durch die auf barrierefreie Zugänglichkeit angewiesenen Personen gewährleistet bleibt. Im Fall des Absatzes 1 muss die Zugänglichkeit der Wohnungen für die Benutzer von Rollstühlen gewährleistet bleiben. § 60 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.</p>		
<b>Teil 4</b>	<b>Teil 4</b>	
<b>Die am Bau Beteiligten</b>	<b>Die am Bau Beteiligten</b>	
§ 46	§ 52	
<b>Grundsatz</b>	<b>Grundpflichten</b>	
<p>Bei der Errichtung, der Instandhaltung, der Änderung, der Nutzungsänderung oder der Beseitigung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen sind der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Anordnungen der Bauaufsichtsbehörden eingehalten werden. Die am Bau Beteiligten müssen ausreichend haftpflichtversichert sein.</p>	<p>Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und der Beseitigung von Anlagen sind die Bauherrin oder der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.</p>	<p>§ 52 (neu) = § 46 Satz 1 (alt)  § 46 Satz 2 (alt) entfällt. Die Versicherungspflichten sind im jeweiligen Bauberufsrecht (z. B. dem Architektengesetz oder dem Ingenieurgesetz) geregelt. Die Verpflichtung wurde nicht überwacht. Ein Verstoß gegen die Pflicht war keine Ordnungswidrigkeit.</p>

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
§ 47	§ 53	
Bauherr	Bauherrin oder Bauherr	
<p>(1) Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens geeignete am Bau Beteiligte zu bestellen, die den Anforderungen der §§ 48 bis 50 entsprechen, soweit er nicht selbst diese Anforderungen erfüllt. Dies gilt entsprechend für die technisch schwierige Beseitigung baulicher Anlagen. Der Bauherr hat die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anzeigen und Nachweise zu erbringen.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Bauherrin oder der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines nicht genehmigungsfreien Bauvorhabens sowie der Beseitigung von Anlagen geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 54 bis 56 zu bestellen, soweit sie oder er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesen Vorschriften geeignet ist. <sup>2</sup>Der Bauherrin oder dem Bauherrn obliegen außerdem die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge, Anzeigen und Nachweise. <sup>3</sup>Ein Wechsel der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers hat die Bauherrin oder der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. <sup>4</sup>Sie oder er hat vor Baubeginn den Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. <sup>5</sup>Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>§ 53 Abs. 1 Satz 1 (neu) = § 47 Abs. 1 Satz 1 (alt)  § 53 Abs. 1 Satz 2 (neu) = § 47 Abs. 1 Satz 2 (alt)  § 53 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 (neu) = § 47 Abs. 2 (alt)  (statt Objektplaner &gt; Entwurfsverfasser und Bauleiter)</p>
<p>(2) Wechselt der Bauherr oder der Objektplaner vor der Fertigstellung der baulichen Anlage, so hat dies der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Treten bei einem Bauvorhaben mehrere Personen als Bauherrin oder Bauherr auf, so kann die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass ihr gegenüber eine Vertreterin oder ein Vertreter bestellt wird, die oder der die der Bauherrin oder dem Bauherrn nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen hat. <sup>2</sup>Im Übrigen findet § 18 Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechende Anwendung.</p>	<p>Nach Absatz 2 Satz 1 kann die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass mehrere Personen mit Bauherrneigenschaft einen gemeinsamen Vertreter bestellen. Satz 2 stellt klar, dass mit der Regelung lediglich die verwaltungsverfahrensrechtliche „Masseschwelle“ abgesenkt werden soll, im Übrigen aber die einschlägigen verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften gelten. Durch die Regelungen des Absatzes 2 soll erreicht werden, dass die Bauaufsichtsbehörde bei Abstimmungsgesprächen nur mit einer Person verhandeln muss, nicht aber die möglicherweise gegenläufigen Interessen von Bauherrngemeinschaften koordinieren soll.</p>

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
§ 48	§ 54	
<b>Objektplaner, Bauvorlageberechtigung</b>	<b>Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser</b>	
<p>(1) Der für die Erarbeitung der Bauvorlagen bestellte Objektplaner muss nach Sachkunde und Erfahrung zur Vorbereitung und Überwachung des jeweiligen Bauvorhabens geeignet sein und ist für die Vollständigkeit und Brauchbarkeit seiner Planung verantwortlich. Der Objektplaner hat dafür zu sorgen, dass die Ausführungsplanung erarbeitet wird und die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen geliefert werden. Der Objektplaner ist dafür verantwortlich, dass das Bauvorhaben nach den genehmigten oder angezeigten Bauvorlagen ausgeführt wird und im Übrigen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser muss nach Sachkunde und Erfahrung zur Vorbereitung des jeweiligen Bauvorhabens geeignet sein. <sup>2</sup>Sie oder er ist für die Vollständigkeit und Brauchbarkeit seines Entwurfs verantwortlich. <sup>3</sup>Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser hat dafür zu sorgen, dass die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.</p>	<p>Den sowohl für die Erarbeitung der Bauvorlagen als auch für die Bauleitung verantwortlichen Objektplaner gibt es nur in Brandenburg. Die MBO und alle anderen Landesbauordnungen unterscheiden zwischen dem Entwurfsverfasser, der die Bauvorlagen erstellt, und dem Bauleiter, der für die Bauausführung entsprechend den genehmigten oder angezeigten Bauvorlagen und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich ist. Mit der Umstellung erfolgt eine Angleichung der Anforderungen und Pflichten der am Bau Beteiligten, wie sie z. B. in Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gelten.</p>
<p>(2) Verfügt der Objektplaner auf einzelnen Fachgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde oder Erfahrung, so sind geeignete Fachplaner heranzuziehen. Diese sind für die von ihnen gefertigten Fachplanungen verantwortlich. Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachplanungen bleibt der Objektplaner verantwortlich.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Hat die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so sind geeignete Fachplaner heranzuziehen. <sup>2</sup>Diese sind für die von ihnen gefertigten Unterlagen, die sie zu unterzeichnen haben, verantwortlich. <sup>3</sup>Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachplanungen bleibt die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser verantwortlich.</p>	<p>§ 54 Abs. 2 (neu) entspricht der Regelung des § 48 Abs. 2 (alt)</p>
<p>(3) Beendet der Objektplaner seine Tätigkeit vor der Fertigstellung der baulichen Anlage, so hat er dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p>		<p>§ 48 Abs. 3 (alt) entfällt. Nach § 51 Abs. 1 Satz 3 (neu) ist die Bauherrin oder der Bauherr verpflichtet, einen Wechsel der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers anzuzeigen.</p>
<p>(4) Bauvorlagen für die Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einem Objektplaner erstellt sein, der bauvorlageberechtigt ist. Bauvorlageberechtigt ist, wer</p>		<p>§ 48 Abs. 4 (alt) = § 65 (neu)</p>



BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines geregelten Studiums in der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen nachweist,		
2. danach mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in der Objektplanung von Gebäuden hat,		
3. über ausreichende Kenntnisse des öffentlichen Baurechts, insbesondere des Bauordnungs-, Bau-produkten- und Bauplanungsrechts, verfügt und		
4. bei einer Kammer als bauvorlageberechtigter Architekt oder bauvorlageberechtigter Ingenieur eingetragen ist.		
Die Anforderungen des Satzes 2 Nr. 3 gelten als erfüllt, wenn im Rahmen des Studiums entsprechende Lehrveranstaltungen zur Vermittlung der Rechtsgrundlagen oder im Anschluss an das Studium vergleichbare Fortbildungsveranstaltungen besucht wurden. Personen, die ihre Berufsqualifikation nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben, sind bauvorlageberechtigt, wenn ihre Berufsqualifikation nach den dafür geltenden Bestimmungen als gleichwertig anerkannt ist.		
(5) Der Nachweis der Bauvorlageberechtigung wird durch Vorlage einer Urkunde oder Bescheinigung einer Architekten- oder Ingenieurkammer eines Landes geführt. Soweit Bedienstete einer Baudienststelle einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit Bauvorlagen erstellen, wird der Nachweis der Bauvorlageberechtigung durch eine Bescheinigung der Baudienststelle geführt.		

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
(6) Als Fachplaner ist bauvorlageberechtigt, wer unter Beschränkung auf sein Fachgebiet Bauvorlagen erstellt, die üblicherweise von Fachkräften mit anderer Ausbildung als nach Absatz 4 verfasst werden.		
(7) Bei geringfügigen oder technisch einfachen Vorhaben ist jeder Objektplaner bauvorlageberechtigt, der die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt. Die Anforderungen des Absatzes 1 gelten auch für Objektplaner, die für die Erarbeitung von Entwurfs- oder Ausführungsplanungen von Vorhaben bestellt sind, die keiner Genehmigung bedürfen.		
	§ 55	
	<b>Unternehmerin oder Unternehmer</b>	
	(1) <sup>1</sup> Jede Unternehmerin oder jeder Unternehmer ist für die mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen übereinstimmende Ausführung der von ihr oder ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle verantwortlich. <sup>2</sup> Sie oder er hat die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten.	§ 55 Abs. 1 (neu) = § 50 Abs. 1 (alt) Red. Anpassung an MBO
	(2) Jede Unternehmerin oder jeder Unternehmer hat auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde für Arbeiten, bei denen die Sicherheit der Anlage in außergewöhnlichem Maße von der besonderen Sachkenntnis und Erfahrung der Unternehmerin oder des Unternehmers oder von einer Ausstattung des Unternehmens mit besonderen Vorrichtungen abhängt, nachzuweisen, dass sie oder er für diese Arbeiten geeignet ist und über die erforderlichen Vorrichtungen verfügt.	§ 55 Abs. 2 (neu) = § 50 Abs. 2 (alt) Red. Anpassung an MBO

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
§ 49	§ 56	
<b>Bauüberwachung</b>	<b>Bauleiterin oder Bauleiter</b>	
<p>(1) Verfügt der Objektplaner nicht über die erforderliche Sachkunde oder Erfahrung zur Bauüberwachung, so ist ein geeigneter Bauüberwacher heranzuziehen, der die Aufgabe nach § 48 Abs. 1 Satz 3 wahrnimmt. Die Bauüberwachung darf eigenverantwortlich nur durchführen und die Erklärung nach § 76 Abs. 1 Nr. 1 darf eigenverantwortlich nur abgeben, wer die Bauüberwachung als Objektplaner durchführt.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. <sup>2</sup>Sie oder er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmerinnen oder Unternehmer zu achten. <sup>3</sup>Die Verantwortlichkeit der Unternehmerinnen oder Unternehmer bleibt unberührt.</p>	<p>§ 56 Abs. 1 (neu) ersetzt die Regelung des § 49 Abs. 1 (alt). An die Stelle des Objektplaners tritt die Bauleiterin oder der Bauleiter. Absatz 1 beschreibt die Aufgaben der Bauleiterin oder des Bauleiters. Diese besteht darin, für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu sorgen.</p>
<p>(2) Der Bauüberwacher hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den genehmigten Bauvorlagen entsprechend durchgeführt wird und hat die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmer zu achten.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für ihre oder seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. <sup>2</sup>Verfügt sie oder er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde, so sind geeignete Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter heranzuziehen. <sup>3</sup>Diese treten insoweit an die Stelle der Bauleiterin oder des Bauleiters. <sup>4</sup>Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat die Tätigkeit der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter und ihre oder seine Tätigkeit aufeinander abzustimmen.</p>	<p>§ 56 Abs. 2 (neu) stellt an die Bauleiterin oder den Bauleiter dieselben Qualifikationsanforderungen, die nach § 49 Abs. 1 Satz 1 (alt) an den Objektplaner als Bauüberwacher gestellt wurden. Im Unterschied zum Objektplaner muss aber die Bauleiterin oder der Bauleiter nicht bauvorlageberechtigt im Sinne des § 65 (neu) sein. Bei Sonderbauten kann die Bauaufsichtsbehörde nach § 51 Abs. 2 Nr. 21 (neu) hinsichtlich der Bestellung und Qualifikation der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter weitergehende Anforderungen stellen. Eine besondere Ausbildung oder ein bestimmter Ausbildungsabschluss wird nicht verlangt, da je nach Schwierigkeit des konkreten Bauvorhabens unterschiedliche Kenntnisse erforderlich sind. So wird eine für die Bauleitung bei einem Gebäude der Gebäudeklasse 1 ausreichende Erfahrung für die Bauleitung bei einem Krankenhausneubau regelmäßig nicht ausreichend sein. Wegen der unterschiedlichen Anforderungen der Gewerke kann die Einschaltung von Fachbauleiterinnen oder Fachbauleitern erforderlich sein. In diesem Fall muss gleichwohl eine Koordinierung durch eine „Hauptbauleiterin“ oder einen „Hauptbauleiter“ erfolgen.</p>

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
§ 50		
<b>Unternehmer</b>		
<p>(1) Jeder Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass die von ihm übernommenen Arbeiten nach den genehmigten oder angezeigten Bauvorlagen, den für die Bauausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen des Objektplaners entsprechend den öffentlich-rechtlichen Vorschriften ausgeführt werden. Jeder Unternehmer hat die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der eingesetzten Bauprodukte und Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten.</p>		§ 50 Abs. 1 (alt) = § 55 Abs. 1 (neu)
<p>(2) Die Unternehmer haben auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde für Arbeiten, bei denen die Sicherheit der baulichen Anlagen in außergewöhnlichem Maße von der besonderen Sachkenntnis und Erfahrung des Unternehmers oder von einer Ausstattung des Unternehmens mit besonderen Vorrichtungen abhängt, nachzuweisen, dass sie für diese Bauarbeiten geeignet sind und über die erforderlichen Vorrichtungen verfügen.</p>		§ 50 Abs. 2 (alt) = § 50 Abs. 2 (neu)

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
Teil 5	Teil 5	
<i>Organisation, Zuständigkeit und Aufgaben</i>	Bauaufsichtsbehörden, Verfahren	
	Abschnitt 1	
	Bauaufsichtsbehörden	
§ 51	§ 57	
<b>Bauaufsichtsbehörden, Sonderordnungsbehörden, Sonderaufsichtsbehörden</b>	<b>Aufbau und Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden</b>	
<p>(1) Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind Sonderordnungsbehörden. Die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die Großen kreisangehörigen Städte, denen diese Aufgabe übertragen ist, nehmen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde wahr. Die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf eine Große kreisangehörige Stadt sowie der Widerruf der Übertragung richten sich nach den kommunalrechtlichen Vorschriften.</p>	<p>(1) Bauaufsichtsbehörden sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Großen kreisangehörigen Städte als untere Bauaufsichtsbehörden,</li> <li>2. das für das Bauordnungsrecht zuständige Ministerium als oberste Bauaufsichtsbehörde.</li> </ol>	<p>§ 57 Abs. 1 (neu) = § 51 Abs. 1 (alt)</p> <p>Red. Anpassung an MBO</p> <p>§ 51 Abs. 1 Satz 3 (alt) = § 57 Abs. 1 Satz 3 (neu)</p>

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	<p><sup>2</sup>Für den Vollzug dieses Gesetzes sowie anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften für die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie die Nutzung und die Instandhaltung von Anlagen ist die untere Bauaufsichtsbehörde oder die nach Absatz 7 errichtete gemeinsame untere Bauaufsichtsbehörde als Sonderordnungsbehörde zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. <sup>3</sup>Die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf eine Große kreisangehörige Stadt sowie der Widerruf der Übertragung richten sich nach den kommunalrechtlichen Vorschriften.</p>	<p>§ 57 Abs. 1 Satz 2 (neu) = § 51 Abs. 1 Satz 2 (alt)</p> <p>§ 57 Abs. 1 Satz 3 (neu) = § 51 Abs. 1 Satz 3 (alt)</p> <p>Absatz 1 Satz 2 in der neu eingeführten Zuständigkeitsalternative regelt die Aufgabenübertragung der unteren Bauaufsichtsbehörden auf die neu geschaffene „gemeinsame untere Bauaufsichtsbehörde“. Sofern die Gebietskörperschaften, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen sind, von der Ermächtigung Gebrauch machen, gemeinsame untere Bauaufsichtsbehörden zu errichten, geht diese Aufgabe insgesamt auf diese über. Es handelt sich weder um eine bereits nach geltendem Recht zulässige Form der Aufgabenübertragung auf eine andere Gebietskörperschaft, noch um eine Form der kommunalen Zusammenarbeit oder um eine spezialgesetzliche Ausgestaltung der gegenseitigen Amtshilfe, sondern eine originäre Aufgabendelegation. Gründung und Ausgestaltung der gemeinsamen unteren Bauaufsichtsbehörde werden in Absatz 7 geregelt.</p>
(2) Der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde ist Sonderaufsichtsbehörde über	(2) <sup>1</sup> Der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde ist Sonderaufsichtsbehörde über	§ 57 Abs. 2 (neu) = § 51 Abs. 2 (alt)
1. die Großen kreisangehörigen Städte als untere Bauaufsichtsbehörden,	1. die Großen kreisangehörigen Städte als untere Bauaufsichtsbehörden,	
2. die amtsfreien Gemeinden und die Ämter als Sonderordnungsbehörden, soweit diese nach § 53 zuständig sind.	2. die amtsfreien Gemeinden und die Ämter als Sonderordnungsbehörden, soweit diese nach § 59 zuständig sind.	
Für die nach § 132 Absatz 5 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg von den Landkreisen zur Verfügung zu stellenden Dienstkräfte gilt Absatz 4 entsprechend.	<sup>2</sup> Für die nach § 132 Absatz 5 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg von den Landkreisen zur Verfügung zu stellenden Dienstkräfte gilt Absatz 4 entsprechend.	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
<p>(3) Oberste Bauaufsichtsbehörde ist das für die Bauaufsicht zuständige Ministerium. Es ist Sonderaufsichtsbehörde über die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Bauaufsichtsbehörden sowie oberste Sonderaufsichtsbehörde über die Großen kreisangehörigen Städte als untere Bauaufsichtsbehörden und über die amtsfreien Gemeinden und die Ämter als Sonderordnungsbehörden, soweit diese nach § 53 zuständig sind.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Die oberste Bauaufsichtsbehörde ist Sonderaufsichtsbehörde über die Landkreise, die kreisfreien Städte als untere Bauaufsichtsbehörden und die nach Absatz 7 errichteten gemeinsamen unteren Bauaufsichtsbehörden. <sup>2</sup>Die oberste Bauaufsichtsbehörde ist oberste Sonderaufsichtsbehörde über die Großen kreisangehörigen Städte als untere Bauaufsichtsbehörden und über die amtsfreien Gemeinden und die Ämter als Sonderordnungsbehörden, soweit diese nach § 59 zuständig sind.</p>	<p>§ 57 Abs. 3 (neu) = § 51 Abs. 3 (alt)  § 51 Abs. 3 Satz 1 (alt) = § 57 Abs. 1 Nr. 2 (neu)</p>
<p>(4) Die Bauaufsichtsbehörden sind zur Durchführung ihrer Aufgaben ausreichend mit geeigneten Fachkräften zu besetzen und mit den erforderlichen Vorrichtungen auszustatten. Den unteren Bauaufsichtsbehörden müssen Bedienstete mit der Befähigung für den höheren technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Hochbau oder Städtebau, die die erforderlichen Kenntnisse der Bautechnik, der Baugestaltung und des öffentlichen Baurechts haben, sowie Bedienstete mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst angehören. Die Leitung der für die Durchführung der Aufgaben zuständigen Stelle ist einem Beamten oder Angestellten zu übertragen, der eine der Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt und eine ausreichende Erfahrung nachweist. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Die Bauaufsichtsbehörden sind zur Durchführung ihrer Aufgaben ausreichend mit geeigneten Fachkräften zu besetzen und mit den erforderlichen Vorrichtungen auszustatten. <sup>2</sup>Den Bauaufsichtsbehörden müssen insbesondere Bedienstete, die die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst und die erforderlichen Kenntnisse der Bautechnik, der Baugestaltung und des öffentlichen Baurechts haben, und Bedienstete, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst haben, angehören. <sup>3</sup>Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann Ausnahmen gestatten.</p>	<p>§ 57 Abs. 4 (neu) = § 51 Abs. 4 (alt)  § 51 Abs. 4 Satz 3 (alt) entfällt. Brandenburg verfügte gegenüber anderen Bundesländern bisher in § 51 Abs. 4 Satz 3 über gesteigerte Anforderungen an die formale Qualifikation der Leiter der unteren Bauaufsichtsbehörden im behördenorganisatorischen Sinn. Diese Sonderregelung hat eine Vielzahl von Ausnahmegenehmigungen durch die oberste Bauaufsichtsbehörde notwendig gemacht und sich nicht bewährt. Sie wird aufgehoben und die Rechtslage damit der Musterbauordnung angeglichen. Die Besetzung der Stellen durch ausreichend qualifizierte Leiterinnen und Leiter obliegt der Personal- und Organisationshoheit der Gebietskörperschaften.</p>
<p>(5) Die Befugnis der Sonderaufsichtsbehörde, besondere Weisungen zu erteilen, ist nicht auf den Bereich der Gefahrenabwehr beschränkt. Für die Sonderaufsichtsbehörde gilt § 121 der Kommunalverfassung entsprechend.</p>	<p>(5) <sup>1</sup>Die Befugnis der Sonderaufsichtsbehörde, besondere Weisungen zu erteilen, ist nicht auf den Bereich der Gefahrenabwehr beschränkt. <sup>2</sup>Für die Sonderaufsichtsbehörde gilt § 121 der Kommunalverfassung entsprechend.</p>	<p>§ 57 Abs. 5 (neu) = § 51 Abs. 5 (alt)</p>
<p>(6) Die Bestimmungen des Staatshaftungsgesetzes und des § 38 Abs. 1 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes finden keine Anwendung.</p>	<p>(6) Die Bestimmungen des Staatshaftungsgesetzes und des § 38 Absatz 1 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes finden keine Anwendung.</p>	<p>§ 57 Abs. 6 (neu) = § 51 Abs. 6 (alt)</p>

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
§ 52	§ 58	
<b>Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden</b>	<b>Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden</b>	
<p>(1) Die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Großen kreisangehörigen Städte nehmen die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Für den Vollzug dieses Gesetzes sowie anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften für die Errichtung, die Änderung, die Instandhaltung, die Nutzung oder die Beseitigung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen sind die unteren Bauaufsichtsbehörden zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>(1) Die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Großen kreisangehörigen Städte nehmen die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.</p>	<p>§ 52 Abs. 1 Satz 2 (alt) = § 57 Abs. 1 Satz 2 (neu)</p>
<p>(2) Die Bauaufsichtsbehörde hat bei der Errichtung, der Änderung, der Beseitigung, der Instandhaltung und der Nutzung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Sie haben in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die am Bau Beteiligten zu beraten. Die Bauaufsichtsbehörde hat nicht die Befugnisse zum Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen nach den §§ 24 bis 37 des Ordnungsbehördengesetzes.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden, soweit nicht andere Behörden zuständig sind. <sup>2</sup>Sie können in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen treffen und haben die am Bau Beteiligten zu beraten. Die Bauaufsichtsbehörden haben nicht die Befugnisse zum Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen nach den §§ 24 bis 37 des Ordnungsbehördengesetzes.</p>	<p>§ 58 Abs. 2 (neu) = § 52 Abs. 2 (alt)</p> <p>Satz 2 (neu) eröffnet der Behörde ein Ermessen und schreibt ihr keine bestimmte Reaktion (intendiertes Ermessen) vor. Dadurch wird klargestellt, dass die Behörde nicht bei jeder Missachtung öffentlich-rechtlicher Vorschriften handeln muss, was häufig bei Nachbarstreitigkeiten dazu führt, dass die Bauaufsichtsbehörde durch Antrag auf ordnungsbehördliches Einschreiten „instrumentalisiert“ wird. Gleichwohl kann das Ermessen im Einzelfall auf Null reduziert sein, wenn ordnungsbehördliche Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren erforderlich sind.</p>



BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
<p>(3) Die Bauaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Bauherrn zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige und sachverständige Stellen heranziehen. Sind natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts hoheitliche Aufgaben nach diesem Gesetz zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts durch Beleihung nach § 21 des Landesorganisationsgesetzes übertragen, so besteht keine Haftung des Landes oder des Rechtsträgers der Bauaufsichtsbehörde anstelle der natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts.</p>	<p>(3) Bauaufsichtliche Genehmigungen und sonstige Maßnahmen gelten auch für und gegen Rechtsnachfolger.</p>	<p>§ 58 Abs. 3 (neu) = § 52 Abs. 5 (alt) und § 67 Abs. 5 (alt)</p> <p>§ 52 Abs. 3 Satz 1 (alt) entfällt. Nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwVfG kann die Behörde, wenn sie dies nach pflichtgemäßem Ermessen für die Ermittlung eines Sachverhalts für erforderlich hält, Sachverständige anhören.</p> <p>§ 52 Abs. 3 Satz 2 (alt) = § 58 Abs. 5 (neu)</p>
<p>(4) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und bauliche Anlagen einschließlich der Wohnungen zu betreten. Das Betreten einer Wohnung ist nur zulässig, wenn dies zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung aus Artikel 13 des Grundgesetzes und aus Artikel 15 der Verfassung des Landes Brandenburg wird insoweit eingeschränkt.</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und Anlagen einschließlich der Wohnungen zu betreten. <sup>2</sup>Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung aus Artikel 13 des Grundgesetzes und aus Artikel 15 der Verfassung des Landes Brandenburg wird insoweit eingeschränkt.</p>	<p>§ 58 Abs. 4 (neu) = § 52 Abs. 4 (alt)</p> <p>Redaktionelle und inhaltliche Anpassung an MBO</p>
<p>(5) Anordnungen der Bauaufsichtsbehörden sind auch gegenüber den Rechtsnachfolgern wirksam.</p>	<p>(5) Sind natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts hoheitliche Aufgaben nach diesem Gesetz zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts durch Beleihung nach § 21 des Landesorganisationsgesetzes übertragen, so besteht keine Haftung des Landes oder des Rechtsträgers der Bauaufsichtsbehörde anstelle der natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts.</p>	<p>§ 58 Abs. 5 (neu) = § 52 Abs. 3 Satz 2 (alt)</p> <p>§ 52 Abs. 5 (alt) = § 58 Abs. 3 (neu)</p>

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
§ 53	§ 59	
<b>Aufgaben und Befugnisse der amtsfreien Gemeinden und der Ämter als Sonderordnungsbehörden</b>	<b>Aufgaben und Befugnisse der amtsfreien Gemeinden und der Ämter</b>	
(1) Die amtsfreien Gemeinden und die Ämter sind als Sonderordnungsbehörden für den Vollzug der örtlichen Bauvorschriften und der planungsrechtlichen Festsetzungen bei genehmigungsfreien Vorhaben zuständig. Dies gilt insbesondere für	(1) <sup>1</sup> Die amtsfreien Gemeinden und die Ämter sind als Sonderordnungsbehörden für den Vollzug der örtlichen Bauvorschriften und der planungsrechtlichen Festsetzungen bei genehmigungsfreien Vorhaben zuständig. <sup>2</sup> Dies gilt insbesondere für	§ 59 Abs. 1 (neu) = § 53 Abs. 1 (alt)
1. die Zulassung von Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften sowie die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 des Baugesetzbuchs,	1. die Zulassung von Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften sowie die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 des Baugesetzbuchs,	
2. die sonderordnungsbehördliche Erlaubnis von Werbeanlagen,	2. die Erlaubnis von Werbeanlagen,	
3. die Einstellung von Bauarbeiten, die Nutzungsuntersagung sowie die Beseitigung rechtswidrig errichteter baulicher Anlagen unter entsprechender Anwendung der §§ 73 und 74,	3. die Einstellung von Bauarbeiten, die Nutzungsuntersagung sowie die Beseitigung rechtswidrig errichteter baulicher Anlagen unter entsprechender Anwendung der §§ 79 und 80,	
4. die vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs binnen einer Frist von einem Monat ab Kenntnis des Vorhabens,	4. die vorläufige Untersagung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs binnen einer Frist von einem Monat ab Kenntnis des Vorhabens,	
5. Ordnungswidrigkeitenverfahren.	5. Ordnungswidrigkeitenverfahren.	
(2) § 52 Abs. 2, 4 und 5 gilt für die von den amtsfreien Gemeinden und den Ämtern als Sonderordnungsbehörden nach diesem Gesetz wahrgenommenen Aufgaben entsprechend.	(2) § 58 Absatz 2, 3 und 4 gilt für die von den amtsfreien Gemeinden und den Ämtern als Sonderordnungsbehörden nach diesem Gesetz wahrgenommenen Aufgaben entsprechend.	§ 59 Abs. 2 (neu) = § 53 Abs. 2 (alt)

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
Teil 6		
Verwaltungsverfahren		
Abschnitt 1	Abschnitt 2	
Genehmigungspflichtige und <i>genehmigungsfreie Vorhaben</i>	Genehmigungspflicht, Genehmigungsfreiheit	
§ 54	§ 60	
Genehmigungspflichtige Vorhaben	Grundsatz	
Die Errichtung, die Änderung und die Nutzungsänderung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen, an die in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes Anforderungen gestellt sind, bedürfen der Baugenehmigung, soweit in den §§ 55, 58, 60, 61, 71 und 72 nichts anderes bestimmt ist.	(1) Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen bedürfen der Baugenehmigung, soweit in den §§ 61 bis 62, 76 und 77 nichts anderes bestimmt ist.	§ 60 Abs. 1 (neu) = § 54 (alt)
	(2) Keiner Baugenehmigung, Abweichung, Genehmigungsfreistellung, Zustimmung und Bauüberwachung nach diesem Gesetz bedürfen	§ 60 Abs. 2 (neu) = § 67 Abs. 2 Satz 1 (alt) und stellt den gesetzgeberischen Willen klar, dass in diesen Fällen keine Baugenehmigung erteilt wird.  Die Regelung zum Vorrang anderer Gestattungsverfahren nach § 60 MBO befindet sich derzeit in der Prüfung.

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	1. Anlagen, die nach Produktsicherheitsrecht einer Genehmigung oder Erlaubnis bedürfen,	*Bisher war in § 67 Abs. 2 Satz 1 (alt) klargestellt, dass sich die Konzentrationswirkung nicht auf Anlagen nach dem Produktsicherheitsgesetz und dem Atomgesetz erstreckt. Durch die MBO konforme Neuregelung entfällt zukünftig die Baugenehmigung wegen des Vorrangs anderer Gestattungsverfahren.
	2. Anlagen, die einer Errichtungsgenehmigung nach dem Atomgesetz bedürfen.	
	(3) Die Genehmigungsfreiheit nach § 61 gilt nur für selbstständige Einzelvorhaben und entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden, und lassen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt.	§ 60 Abs. 3 (neu) = § 55 Abs. 1 (alt)
§ 55	§ 61	
<b>Genehmigungsfreie Vorhaben</b>	<b>Genehmigungsfreie Vorhaben, Beseitigung von Anlagen</b>	
(1) Die Genehmigungsfreiheit nach den Absätzen 2 bis 13 gilt nur für selbstständige Einzelvorhaben und entbindet nicht von der Verpflichtung, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen gestellten Anforderungen einzuhalten, insbesondere auch die in örtlichen Bauvorschriften, einem Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 bis 3 oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs getroffenen Festsetzungen zu beachten. Die Genehmigungsfreiheit entbindet nicht davon, den nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgeschriebenen Anzeigepflichten nachzukommen sowie sonstige für die Durchführung des Vorhabens erforderliche behördliche Entscheidungen einzuholen.		§ 55 Abs. 1 (alt) = § 60 Abs. 2 (neu) § 55 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 (alt) gehen in § 60 Abs. 2 (neu) auf.

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
(2) Keiner Baugenehmigung bedürfen die Errichtung oder Änderung folgender Gebäude:	(1) Genehmigungsfrei sind	§ 61 Abs. 1 (neu) = § 55 Abs. 2 (alt)  Der Katalog „genehmigungsfreie Anlagen“ der MBO ersetzt den bisherigen Katalog. In der Praxis führen Abweichungen vom „Muster-Katalog“ sehr häufig zu Vollzugs- und Auslegungsproblemen. Der „Muster-Katalog“ wird kontinuierlich von dem Arbeitsgremium der Bauministerkonferenz weiter entwickelt. Er beruht auf der Grundlage der Gesamtheit der in den Landesbauordnungen entwickelten Tatbestände der Genehmigungsfreistellung. Die Umstellung auf den „Muster-Katalog“ ermöglicht zukünftig, Änderungen der MBO schneller im Landesrecht umzusetzen und die verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen zu Auslegungsfragen länderübergreifend für die Steuerung des Vollzugs durch die Bauaufsichtsbehörden zu nutzen.
1. Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten mit nicht mehr als 75 m <sup>3</sup> umbautem Raum, die nicht im Außenbereich liegen;	1. folgende Gebäude:	
2. Gebäude ohne Feuerstätten im Außenbereich, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, nur zum vorübergehenden Schutz von Tieren oder zur Unterbringung von Ernteerzeugnissen oder land- und forstwirtschaftlichen Geräten bestimmt sind, nicht unterkellert sind und nicht mehr als 150 m <sup>2</sup> Grundfläche und nicht mehr als 5 m Höhe haben,	a) eingeschossige Gebäude mit einer Brutto-Grundfläche bis zu 10 m <sup>2</sup> , außer im Außenbereich,	Abs. 2 Nr. 1 (alt)
3. oberirdische Garagen mit nicht mehr als einem Geschoss und nicht mehr als 150 m <sup>2</sup> Grundfläche, im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 oder 2 des Baugesetzbuchs,	b) Garagen, überdachte Stellplätze und überdachte Abstellplätze für Fahrräder jeweils mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Brutto-Grundfläche bis zu 30 m <sup>2</sup> , außer im Außenbereich,	Abs. 2 Nr. 3 und 4 (alt)

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
4. zu einem Wohngebäude gehörende oberirdische Garagen mit insgesamt nicht mehr als 50 m <sup>2</sup> Grundfläche auf dem gleichen Grundstück,	c) Gebäude ohne Feuerungsanlagen mit einer traufseitigen Wandhöhe bis zu 5 m, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne der §§ 35 Absatz 1 Nummern 1 und 2, 201 Baugesetzbuch dienen, höchstens 150 m <sup>2</sup> Brutto- Grundfläche haben und nur zur Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind,	Abs. 2 Nr. 2 (alt)
5. Gewächshäuser im Außenbereich, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, nicht mehr als 150 m <sup>2</sup> Grundfläche und nicht mehr als 5 m Höhe haben,	d) Gewächshäuser mit einer Firsthöhe bis zu 5 m, die einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne der §§ 35 Absatz 1 Nummern 1 und 2, 201 Baugesetzbuch dienen und höchstens 150 m <sup>2</sup> Brutto-Grundfläche haben,	*d) erfasst auch gartenbauliche und forstwirtschaftliche Betriebe. Die Größenordnung der Gewächshäuser befindet sich in der Prüfung.
6. Gewächshäuser mit nicht mehr als 50 m <sup>3</sup> umbautem Raum, ausgenommen im Außenbereich,	e) Fahrgastunterstände, die dem öffentlichen Personenverkehr oder der Schülerbeförderung dienen,	Abs. 2 Nr. 11 (alt) Abs. 2 Nr. 6 (alt) wird durch a) (neu) erfasst
7. Wochenendhäuser mit nicht mehr als 50 m <sup>2</sup> Grundfläche und 4 m Höhe in durch Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 oder 2 des Baugesetzbuchs festgesetzten Wochenendhausgebieten oder auf bauaufsichtlich genehmigten Wochenendhausplätzen,	f) Schutzhütten für Wanderer, die jedermann zugänglich sind und keine Aufenthaltsräume haben,	Abs. 2 Nr. 12 (alt)
8. Gartenlauben einschließlich Freisitz mit nicht mehr als 24 m <sup>2</sup> Grundfläche in Dauerkleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz oder bauaufsichtlich genehmigten Kleingartenanlagen,	g) vor der Außenwand eines Gebäudes aus lichtdurchlässigen Baustoffen errichtete unbeheizte Wintergärten oder Überdachungen mit nicht mehr als 20 m <sup>2</sup> Grundfläche und 75 m <sup>3</sup> umbautem Raum,	MBO: Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 m <sup>2</sup> und einer Tiefe bis zu 3 m,
9. einzelne Aufenthaltsräume zu Wohnzwecken im Dachgeschoss von Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen, wenn die Konstruktion und die äußere Gestalt des Dachgeschosses nicht verändert werden,	h) Gartenlauben in Kleingartenanlagen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Bundeskleingartengesetzes oder in bauaufsichtlich genehmigten Kleingartenanlagen,	Größenbegrenzung und Freisitz ist in § 3 Abs. 2 BKleingG geregelt;

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
10. vor der Außenwand eines Gebäudes aus lichtdurchlässigen Baustoffen errichtete unbeheizte Wintergärten oder Überdachungen mit nicht mehr als 20 m <sup>2</sup> Grundfläche und 75 m <sup>3</sup> umbautem Raum,	i) Wochenendhäuser mit nicht mehr als 50 m <sup>2</sup> Grundfläche und 4 m Höhe in durch Bebauungsplan nach § 30 Absatz 1 oder 2 des Baugesetzbuchs festgesetzten Wochenendhausgebieten oder auf bauaufsichtlich genehmigten Wochenendhausplätzen,	Abs. 2 Nr. 7 (alt)
11. Fahrgastunterstände, die dem öffentlichen Personennahverkehr oder der Schülerbeförderung dienen,		Abs. 1 Nr. 1 e) (neu)
12. Schutzhütten, wenn die Hütten jedermann jederzeit zugänglich sind und keine Aufenthaltsräume haben.		Abs. 1 Nr. 1 f) (neu)
(3) Keiner Baugenehmigung bedürfen die Errichtung oder Änderung folgender technischer Gebäudeausrüstungen:	2. Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, ausgenommen freistehende Abgasanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 m;	Nr. 2 (neu) erfasst alle Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, die in Abs. 3 Nr. 1. bis 8 (alt) aufgeführt waren; Nr. 9 ist keine TGA und in Nr. 4 a) (neu) erfasst; Nr. 10 = Nr. 3 a) und b) (neu)
1. Feuerungsanlagen mit nicht mehr als 300 kW Nennwärmeleistung, ausgenommen Schornsteine gewerblicher Anlagen,		Abs. 1 Nr. 2 (neu)
2. Abgasleitungen, Lüftungsleitungen, Leitungen von Klimaanlage und Warmluftheizungen, Installationsschächte und Kanäle, die nicht durch feuerbeständige Decken oder Wände geführt werden,		Abs. 1 Nr. 2 (neu)
3. Leitungen für Wasser, Abwasser, Niederschlagswasser, Gas, Elektrizität oder Wärme in Gebäuden,		Abs. 1 Nr. 2 (neu)
4. Wasser- und Warmwasserversorgungsanlagen in Gebäuden,		Abs. 1 Nr. 2 (neu)
5. Anlagen zur Verteilung von Wärme bei Warmwasser- und Niederdruckdampfheizungen,		Abs. 1 Nr. 2 (neu)

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
6. Abgasleitungen in stillgelegten Schornsteinen und die Auskleidung oder Querschnittsverengung bestehender Schornsteine,		Abs. 1 Nr. 2 (neu)
7. ortsfeste Verbrennungsmotoren zur gekoppelten Strom- und Wärmeerzeugung in Gebäuden (Blockheizkraftanlagen),		Abs. 1 Nr. 2 (neu)
8. Wärmepumpen,		Abs. 1 Nr. 2 (neu)
9. Brunnen,		Abs. 1 Nr. 4 a) (neu)
	3. folgende Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien:	
10. Sonnenkollektoren, Solarenergie- und Fotovoltaikanlagen, die mit einem Abstand von nicht mehr als 0,20 m an Dach- oder Außenwandflächen angebracht oder mit einer Gesamtfläche von nicht mehr als 10 m <sup>2</sup> und einer Bauhöhe von nicht mehr als 0,60 m auf Flachdächern aufgestellt werden.	a) Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen ausgenommen bei Hochhäusern sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes,	Der Begriff „Solaranlagen“ erfasst thermische Solaranlagen, die Wärmeenergie liefern und Fotovoltaikanlagen, die der Stromerzeugung dienen.
	b) gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,	
	c) Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche und einem Rotordurchmesser bis zu 3 m, außer in reinen Wohngebieten;	
(4) Keiner Baugenehmigung bedürfen die Errichtung oder Änderung folgender Versorgungsanlagen, Masten, Antennen und ähnlicher baulicher Anlagen:	4. folgende Anlagen der Ver- und Entsorgung:	



BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
1. bauliche Anlagen mit nicht mehr als 20 m <sup>2</sup> Grundfläche und nicht mehr als 4 m Höhe, die ausschließlich der öffentlichen Ver- oder Entsorgung oder der Wasserwirtschaft dienen, wie Transformatoren, Schalt-, Regler- oder Pumpstationen,	<u>a)</u> Brunnen,	Abs. 3 Nr. 9 (alt)
2. unterirdische Leitungsschächte und -kanäle mit einer lichten Weite von nicht mehr als 1 m für die gemeinsame Führung von Leitungen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 und 5,	<u>b)</u> Anlagen, die der Telekommunikation, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Öl oder Wärme dienen, mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Brutto-Grundfläche bis zu 10 m <sup>2</sup> ;	Abs. 4 Nr. 1 (alt) b) (neu) = Klammer zu § 1 Abs. 2 Nr. 3, wonach die entsprechenden Leitungen nicht dem Anwendungsbereich unterfallen, wohl aber die jeweiligen Anlagen
3. Masten und Unterstützungen für Leitungen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 und 5,	5. folgende Masten, Antennen und ähnliche Anlagen:	Abs. 4 (alt) aufgelöst in Nr. 4 und 5 (neu)
4. Antennenanlagen mit nicht mehr als 10 m Bauhöhe und Parabolantennenanlagen mit einem Durchmesser der Reflektorschalen von nicht mehr als 1,20 m,	<u>a)</u> unbeschadet der Nummer 4 Buchstabe b Antennen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 10 m und Parabolantennen mit einem Durchmesser bis zu 1,20 m und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m <sup>3</sup> sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage,	Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 4 Nr. 1 (alt)
5. Sirenen und deren Masten,	<u>b)</u> Masten und Unterstützungen für Fernspreitleitungen, für Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität, für Seilbahnen und für Leitungen sonstiger Verkehrsmittel, für Sirenen und für Fahnen,	
6. Signalhochbauten der Landvermessung,	<u>c)</u> Masten, die aus Gründen des Brauchtums errichtet werden,	Abs. 4 Nr. 10 (alt)
7. Blitzschutzanlagen,	<u>d)</u> Signalhochbauten für die Landesvermessung,	Abs. 4 Nr. 6 (alt)
8. Unterstützungen von Seilbahnen, die der Lastenbeförderung dienen und nicht über öffentliche Verkehrsflächen führen,		

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
9. Masten mit nicht mehr als 10 m Bauhöhe,	<u>e)</u> Flutlichtmasten mit einer Höhe bis zu 10 m;	Abs. 4 Nr. 9 (alt)
10. Masten, die aus Gründen des Brauchtums errichtet werden.		
(5) Keiner Baugenehmigung bedürfen die Errichtung oder Änderung folgender Anlagen, Behälter und Becken:	6. folgende Behälter:	
1. Behälter für verflüssigte und nicht verflüssigte Gase mit nicht mehr als 10 m <sup>3</sup> Behälterinhalt,	<u>a)</u> ortsfeste Behälter für Flüssiggas mit einem Fassungsvermögen von weniger als 3 t, für nicht verflüssigte Gase mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 6 m <sup>3</sup> ,	Abs. 5 Nr. 1 (alt) Tatbestandsmerkmal „ortsfest“ dient der Klarstellung, vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 letzte Alternative
2. Gärfutterbehälter mit nicht mehr als 10 m <sup>3</sup> Behälterinhalt,	<u>b)</u> ortsfeste Behälter für brennbare oder wassergefährdende Flüssigkeiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m <sup>3</sup> ,	Abs. 5 Nr. 3 (alt)
3. Behälter zur Lagerung von Abwasser, Jauche und Gülle sowie wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 g des Wasserhaushaltsgesetzes mit nicht mehr als 10 m <sup>3</sup> Behälterinhalt,	<u>c)</u> ortsfeste Behälter sonstiger Art mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 50 m <sup>3</sup> und einer Höhe bis zu 3 m,	Abs. 5 Nr. 6 (alt)
4. Kleinkläranlagen mit einem Abwasseranfall von nicht mehr als 8 m <sup>3</sup> täglich,	<u>d)</u> Gärfutterbehälter mit einer Höhe bis zu 6 m und Schnitzelgruben,	Abs. 5 Nr. 2 (alt)
5. Klärteiche bis zu 100 m <sup>2</sup> Grundfläche und bewachsene Bodenfilter	<u>e)</u> Fahrsilos, Kompost- und ähnliche Anlagen,	
6. sonstige drucklose Behälter mit nicht mehr als 30 m <sup>3</sup> Behälterinhalt,		
7. Wasserbecken mit nicht mehr als 100 m <sup>3</sup> Beckeninhalte als Nebenanlage zu einem Wohngebäude,	<u>f)</u> Wasserbecken mit einem Beckeninhalte bis zu 100 m <sup>3</sup> ;	Abs. 5 Nr. 7 (alt)
8. Wasserbecken mit nicht mehr als 100 m <sup>3</sup> Beckeninhalte auf bauaufsichtlich genehmigten Camping- und Wochenendhausplätzen und in festgesetzten Wochenendhausgebieten.	<u>g)</u> Kleinkläranlagen mit einem Abwasseranfall von nicht mehr als 8 m <sup>3</sup> täglich,	Abs. 5 Nr. 4 (alt) Abs. 5 Nr. 8 (alt) = Nr. 6 f) (neu)

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	h) Klärteiche bis zu 100 m <sup>2</sup> Grundfläche und bewachsene Bodenfilter	Abs. 5 Nr. 5 (alt)
(6) Keiner Baugenehmigung bedürfen die Errichtung oder Änderung folgender Einfriedungen, Verkehrsanlagen, Stützmauern und Durchlässe:	7. folgende Mauern und Einfriedungen:	Abs. 6 (alt) Abs. 6 (alt) „Verkehrsanlagen“ = Nr. 8 (neu)
1. Pfeiler oder Mauern mit nicht mehr als 1,50 m Höhe sowie sonstige Einfriedungen mit nicht mehr als 2 m Höhe, ausgenommen im Außenbereich,	a) Mauern einschließlich Stützmauern und Einfriedungen mit einer Höhe bis zu 2 m, außer im Außenbereich,	Abs. 6 Nr. 1 (alt) Neuer Tatbestand bringt Erleichterung für Bauherren. Die alte Unterscheidung zwischen Pfeilern oder Mauern bis 1,50 m und sonstigen Einfriedungen bis 2,0 m hat im Vollzug häufig zu Problemen geführt.
2. offene Einfriedungen ohne Fundamente oder Sockel mit nicht mehr als 2 m Höhe im Außenbereich, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen,	b) offene, sockellose Einfriedungen für Grundstücke, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne der §§ 35 Absatz 1 Nummern 1 und 2, 201 Baugesetzbuch dienen;	Abs. 6 Nr. 2 (alt)
3. Wildzäune,	c) Wildzäune,	
4. Wege und Straßen mit nicht mehr als 4 m Fahrbahnbreite, ausgenommen im Außenbereich sowie Wege und Straßen, die nach Anlage 1 des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Vorprüfung oder Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen,		
5. Stützmauern mit nicht mehr als 1,50 m Höhe, ausgenommen im Außenbereich,		
6. Durchlässe mit nicht mehr als 2 m lichte Weite.		

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	8. private Verkehrsanlagen einschließlich Brücken und Durchlässen mit einer lichten Weite bis zu 5 m und Untertunnelungen mit einem Durchmesser bis zu 3 m;	Abs. 6 Nr. 4 (alt) Die Regelung erfasst auch – größenunabhängig - private Waldwege. Die Maße beziehen sich auf die Brücken, Durchlässe und Untertunnelungen.
	9. Aufschüttungen und Abgrabungen mit einer Höhe oder Tiefe bis zu 2 m und einer Grundfläche bis zu 30 m <sup>2</sup> , im Außenbereich bis zu 300 m <sup>2</sup> ;	Abs. 10 Nr. 2 und 3 (alt)
(7) Keiner Baugenehmigung bedürfen die Errichtung oder Änderung folgender baulicher Anlagen auf Camping- oder Wochenendhausplätzen, in Gärten und zur Freizeitgestaltung:	10. folgende Anlagen in Gärten und zur Freizeitgestaltung:	Freizeitgestaltung erfasst Camping- und Wochenendhausplätze, so dass diese entfallen können.
1. Wohnwagen und Zelte auf bauaufsichtlich genehmigten Campingplätzen,	a) Schwimmbecken mit einem Beckeninhalt bis zu 100 m <sup>3</sup> einschließlich dazugehöriger luftgetragener Überdachungen, außer im Außenbereich,	Abs. 5 Nr. 7 und 8 (alt) und § 55 Abs. 7 Nr. 7 (alt)
2. bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, auf bauaufsichtlich genehmigten Wochenendhausplätzen,	b) Sprungschanzen, Sprungtürme und Rutschbahnen mit einer Höhe bis zu 10 m,	§ 55 Abs. 7 Nr. 6 (alt) § 55 Abs. 7 Nr. 2 (alt) = Nr. 10 d) (neu)
3. bauliche Anlagen, die der Gartennutzung, der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, wie Bänke, Sitzgruppen, Pergolen oder nicht überdachte Terrassen, ausgenommen Gebäude,	c) Anlagen, die der zweckentsprechenden Einrichtung von Spiel-, Abenteuerspiel-, Bolz- und Sportplätzen, Reit- und Wanderwegen, Trimm- und Lehrpfaden dienen, ausgenommen Gebäude und Tribünen,	§ 55 Abs. 7 Nr. 4 (alt) § 55 Abs. 7 Nr. 3 (alt) = Nr. 10 e)
4. bauliche Anlagen, die der zweckentsprechenden Einrichtung von Sport- und Spielplätzen dienen, wie Tore für Ballspiele, Schaukeln und Klettergerüste, ausgenommen Gebäude und Tribünen,	d) Wohnwagen, Zelte und bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, auf Camping-, Zelt- und Wochenendplätzen,	§ 55 Abs. 7 Nr. 1 (alt) § 55 Abs. 7 Nr. 4 (alt) = Nr. 10 c)

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
5. bauliche Anlagen ohne Aufenthaltsräume auf Abenteuerplatzplätzen,	<u>e)</u> Anlagen, die der Gartennutzung, der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, ausgenommen Gebäude und Einfriedungen;	§ 55 Abs. 7 Nr. 3 (alt) § 55 Abs. 7 Nr. 5 (alt) = Nr. 10 c) (neu)
6. Sprungtürme und Rutschbahnen mit nicht mehr als 10 m Höhe in genehmigten Schwimmbädern,		Nr. 10 b) (neu)
7. Schwimmbeckenabdeckungen mit nicht mehr als 100 m <sup>2</sup> Grundfläche,		Nr. 10 a) (neu)
8. Stege in Gewässern, wie Boots- oder Badestege.		
	11. folgende tragende und nichttragende Bauteile:	Abs. 11 (alt)
	<u>a)</u> nichttragende und nichtaussteifende Bauteile in baulichen Anlagen,	Abs. 11 Nr. 3 (alt)
	<u>b)</u> die Änderung tragender oder aussteifender Bauteile innerhalb von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,	Abs. 11 Nr. 3 (alt)
	<u>c)</u> Fenster und Türen sowie die dafür bestimmten Öffnungen,	Abs. 11 Nr. 1 (alt)
	<u>d)</u> Außenwandbekleidungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung, ausgenommen bei Hochhäusern, Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen,	Abs. 11 Nr. 2 (alt)
	<u>e)</u> Bedachung einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung, ausgenommen bei Hochhäusern;	neu
(8) Keiner Baugenehmigung bedürfen die Errichtung oder Änderung folgender Werbeanlagen:	12. folgende Werbeanlagen:	Abs. 8 (alt)

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung mit nicht mehr als 2,50 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	<u>a)</u> Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 m <sup>2</sup> , an der Stätte der Leistung bis zu 2,50 m <sup>2</sup> ,	Abs. 8 Nr. 1 (alt)
2. Werbeanlagen an Fahrradabstellanlagen mit nicht mehr als 1 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche,	<u>b)</u> Warenautomaten,	
3. Werbeanlagen für Veranstaltungen von nicht mehr als zwei Monaten an der Stätte der Leistung mit nicht mehr als 10 m Höhe und insgesamt nicht mehr als 50 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung,	<u>c)</u> Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden, außer im Außenbereich,	Abs. 8 Nr. 3 (alt)
4. Werbeanlagen für die unmittelbare Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse während der Erntezeit an der Stätte der Leistung mit nicht mehr als 4 m Höhe und insgesamt nicht mehr als 10 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche, bis zu einer Dauer von zwei Monaten,	<u>d)</u> Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer einzigen Tafel zusammengefasst sind,	
5. Werbeanlagen für Werbung zu öffentlichen Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes,	<u>e)</u> Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung mit einer Höhe bis zu 10 m	
6. Werbeanlagen mit nicht mehr als 1,50 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche zur Unterrichtung über Veranstaltungen	sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage;	
7. Werbeanlagen mit nicht mehr als 10 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche und nicht mehr als 10 m Bauhöhe einschließlich Unterkonstruktion im Geltungsbereich einer örtlichen Bauvorschrift, die die Art, die Größe, die Gestaltung, die Farbe und den Anbringungsort von Werbeanlagen festsetzt,		
8. vorübergehend angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen auf Baustellen,		

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
9. Werbeanlagen, deren Aufstellung auf öffentlicher Straße als Sondernutzung nach den straßen-rechtlichen Vorschriften gestattet ist,		
10. nichtamtliche Hinweisschilder an Verkehrsstraßen und Wegabzweigungen, deren Aufstellung durch die zuständige Straßenbaubehörde gestattet ist.		
(9) Keiner Baugenehmigung bedürfen die Errichtung oder Änderung folgender vorübergehend aufgestellter oder genutzter Anlagen:	13. folgende vorübergehend aufgestellte oder benutzbare Anlagen:	Abs. 9 (alt)
1. Gerüste der Regelausführung und Gerüste mit Bauartzulassung,		
2. behelfsmäßige bauliche Anlagen, die ausschließlich der öffentlichen Ver- oder Entsorgung dienen, bis zu einer Dauer von drei Monaten,		Abs. 9 Nr. 2 (alt) = Nr. 15 e) (neu)
3. Baustelleneinrichtungen einschließlich der an der Baustelle errichteten Baubüros und Tagesunterkünfte, ausgenommen Wohnunterkünfte, bis zum Abschluss der Bauarbeiten,	a) Baustelleneinrichtungen einschließlich der Lagerhallen, Schutzhallen und Unterkünfte,	Abs. 9 Nr. 3 (alt)
4. unbefestigte Lagerplätze für land- oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse,	b) Gerüste,	Abs. 9 Nr. 1 (alt)
5. Folientunnel, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen,	c) Toilettenwagen,	
6. Behelfsbauten, die dem Katastrophenschutz oder der Unfallhilfe dienen,	d) Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz oder der Unfallhilfe dienen,	Abs. 9 Nr. 6 (alt)

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
7. bauliche Anlagen, die zu Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen errichtet werden und die keine Tribünen und keine Fliegenden Bauten sind, bis zu einer Dauer von drei Monaten,		Abs. 9 Nr. 7 (alt) = Nr. 15 e) (neu)
8. bauliche Anlagen, die für höchstens drei Monate in genehmigten Messe- und Ausstellungshallen oder auf genehmigten Messe- und Ausstellungsgeländen aufgestellt werden, ausgenommen Fliegende Bauten,	e) bauliche Anlagen, die für höchstens drei Monate auf genehmigtem Messe- und Ausstellungsgelände errichtet werden, ausgenommen Fliegende Bauten,	Abs. 9 Nr. 8 (alt)
9. Auslagenstände vor zugehörigen Ladengeschäften bis zur Breite des Schaufensters, jedoch mit insgesamt nicht mehr als 5 m Breite und 1 m Tiefe,		Abs. 9 Nr. 8 (alt) = Nr. 15 e) (neu)
10. Verkaufsstände und andere bauliche Anlagen auf genehmigten Straßenfesten und festgesetzten Volksfesten und Märkten, ausgenommen Fliegende Bauten,	f) Verkaufsstände und andere bauliche Anlagen auf Straßenfesten, Volksfesten und Märkten, ausgenommen Fliegende Bauten;	Abs. 9 Nr. 10 (alt)
11. Auslagen- oder Verkaufsstände, deren Aufstellung auf öffentlicher Straße als Sondernutzung nach den straßenrechtlichen Vorschriften gestattet ist.		Abs. 9 Nr. 11 (alt) = Nr. 15 e) (neu)
(10) Keiner Baugenehmigung bedürfen die Errichtung oder Änderung folgender sonstiger baulicher Anlagen:	14. folgende Plätze:	
1. Erkundungsgrabungen und -bohrungen für Bodenuntersuchungen und Grabungen und Bohrungen für Zwecke der Denkmalpflege,		
2. Aufschüttungen, die der landwirtschaftlichen Bodenverbesserung dienen,	a) unbefestigte Lager- und Abstellplätze, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne der §§ 35 Absatz 1 Nummern 1 und 2, 201 Baugesetzbuch dienen,	Abs. 10 Nr. 2 (alt) = Nr. 9 (neu)



BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
3. Aufschüttungen und Abgrabungen mit nicht mehr als 200 m <sup>2</sup> Grundfläche und mit nicht mehr als 1,50 m Höhe oder Tiefe, ausgenommen Aufschüttungen und Abgrabungen des an bauliche Anlagen anschließenden Geländes,		Abs. 10 Nr. 3 (alt) Nr. 9 (neu)
4. Ausstellungsplätze und Lagerplätze mit nicht mehr als 200 m <sup>2</sup> Grundfläche, ausgenommen im Außenbereich,		
5. Spielplätze und Sportplätze mit nicht mehr als 200 m <sup>2</sup> Grundfläche, ausgenommen im Außenbereich,		
6. nicht überdachte Stellplatzanlagen für nicht notwendige Stellplätze, einschließlich Zufahrten mit nicht mehr als 200 m <sup>2</sup> Grundfläche, ausgenommen im Außenbereich,	b) nicht überdachte Stellplätze und nicht überdachte Abstellplätze für Fahrräder jeweils mit einer Fläche bis zu 30 m <sup>2</sup> und deren Zufahrten,	Abs. 10 Nr. 6 und 7 (alt)
7. Fahrradabstellanlagen,	c) Kinderspielplätze im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1;	Abs. 10 Nr. 5 (alt)
8. Fahrzeugwaagen,		
9. Regallager mit nicht mehr als 8 m Höhe (Oberkante Lagergut),		Abs. 10 Nr. 9 (alt) = Nr. 15 c) (neu)
10. Denkmäler, Feldkreuze, Springbrunnen und sonstige Kunstwerke mit nicht mehr als 3 m Höhe und Grabdenkmäler auf Friedhöfen,		Abs. 10 Nr. 10 (alt) = Nr. 15 d) (neu)
11. unbedeutende bauliche Anlagen und sonstige Anlagen und Einrichtungen, wie Teppichstangen, Hauseingangsüberdachungen mit nicht mehr als 4 m <sup>2</sup> Dachfläche, Hochsitze sowie Markisen, soweit sie nicht Werbeträger sind.		Abs. 10 Nr. 11 (alt) = Nr. 15 e) (neu)
(11) Keiner Baugenehmigung bedürfen		Abs. 11 (alt) = Nr. 11 (neu)

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
1. die Änderung von Fenstern und Türen in den dafür bestimmten Öffnungen von Wohngebäuden,		Nr. 11 a) (neu)
2. die Verkleidung, die Verblendung, der Verputz und der Anstrich von Fassaden baulicher Anlagen,		Nr. 11 d) (neu)
3. die Errichtung oder Änderung von Bauteilen, die nicht tragend, aussteifend oder raumabschließend sein müssen, und		Nr. 11 a) (neu)
4. der Einbau liegender Fenster in Dachflächen.		Nr. 11 c) (neu)
	15. folgende sonstige Anlagen:	
	a) Zapfsäulen und Tankautomaten genehmigter Tankstellen,	
	b) Regale mit einer Höhe bis zu 7,50 m Oberkante Lagergut,	Abs. 10 Nr. 9 (alt)
	c) Grabdenkmale auf Friedhöfen, Feldkreuze, Denkmäler und sonstige Kunstwerke jeweils mit einer Höhe bis zu 4 m,	Abs. 10 Nr. 10 (alt)
	d) andere unbedeutende Anlagen oder unbedeutende Teile von Anlagen wie Hauseingangsüberdachungen, Markisen, Rollläden, Terrassen, Maschinenfundamente, Straßenfahrzeugwaagen, Pergolen, Jagdstände, Wildfütterungen, Bienenfreistände, Taubenhäuser, Hofeinfahrten und Teppichstangen.	Abs. 11 (alt)
(12) Keiner Baugenehmigung bedarf die Nutzungsänderung einer baulichen Anlage, wenn	(2) Genehmigungsfrei ist die Änderung der Nutzung von Anlagen, wenn	Abs. 12 (alt)

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
1. für die neue Nutzung keine anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen gelten als für die bisherige Nutzung oder	1. für die neue Nutzung keine anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen als für die bisherige Nutzung in Betracht kommen, die bauaufsichtlich geprüft werden, oder	
2. die Errichtung oder Änderung für die neue Nutzung nach den Absätzen 2 bis 11 genehmigungsfrei wäre.	2. die Errichtung oder Änderung der Anlagen nach Absatz 1 genehmigungsfrei wäre.	
	(3) Genehmigungsfrei ist die Beseitigung von	
	1. Anlagen nach Absatz 1,	§ 17 Nr. 1 BbgBauVorIV
	2. freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 3,	§ 17 Nr. 2 BbgBauVorIV
	3. sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m.	§ 17 Nr. 3 BbgBauVorIV
	<sup>2</sup> Im Übrigen ist die beabsichtigte Beseitigung von Anlagen mindestens einen Monat zuvor der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. <sup>3</sup> Bei nicht freistehenden Gebäuden muss die Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, durch einen qualifizierten Tragwerksplaner im Sinne des § 66 Absatz 2 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden; die Beseitigung ist, soweit notwendig, durch den qualifizierten Tragwerksplaner zu überwachen. <sup>4</sup> Satz 3 gilt nicht, soweit an genehmigungsfreie Gebäude angebaut ist. <sup>5</sup> § 72 Absatz 6 Nummer 3, Absatz 8 gilt entsprechend.	Der verfahrensrechtliche Umgang mit der Beseitigung von Anlagen einschließlich der Anzeigepflicht in bestimmten Fällen war bisher nur in § 17 BbgBauVorIV geregelt.
(13) Keiner Baugenehmigung bedürfen Instandhaltungsarbeiten an oder in baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen.	(4) Genehmigungsfrei sind Instandhaltungsarbeiten.	Abs. 13 (alt)

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
<b>Abschnitt 2</b>	<b>Abschnitt 3</b>	
<b>Bauaufsichtliche Verfahren</b>	<b>Genehmigungsverfahren</b>	
§ 56	§ 62	
<b>Baugenehmigungsverfahren</b>	<b>Baugenehmigungsverfahren</b>	§ 62 (neu) = § 56 (alt); unverändert
Bei genehmigungspflichtigen Anlagen prüft die Bauaufsichtsbehörde die Zulässigkeit nach	<sup>1</sup> Bei genehmigungspflichtigen Anlagen prüft die Bauaufsichtsbehörde die Zulässigkeit nach	
1. den Vorschriften des Baugesetzbuchs,	1. den Vorschriften des Baugesetzbuchs,	
2. den Vorschriften dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes,	2. den Vorschriften dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes,	
3. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese für das Vorhaben beachtlich sind.	3. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese für das Vorhaben beachtlich sind.	
	<sup>2</sup> § 66 bleibt unberührt.	Die bisher in § 66 Abs. 1 Satz 2 (alt) enthaltene Regelung wird entsprechend beim jeweiligen Verfahrensrecht geregelt.

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
§ 57	§ 63	
Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	
<p>(1) Für die Errichtung und Änderung von Wohngebäuden geringer und mittlerer Höhe, einschließlich ihrer Garagen, Nebengebäude und Nebenanlagen, im Geltungsbereich eines rechtswirksamen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 oder 2 des Baugesetzbuchs wird abweichend von § 56 auf Antrag des Bauherrn ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren durchgeführt, wenn das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Für die Errichtung und Änderung von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, einschließlich ihrer Garagen, Nebengebäude und Nebenanlagen, im Geltungsbereich eines rechtswirksamen Bebauungsplans nach § 30 Absatz 1 oder 2 des Baugesetzbuchs wird abweichend von § 62 auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren durchgeführt, wenn das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. <sup>2</sup>§ 66 bleibt unberührt.</p>	<p>Umstellung auf das System der Gebäudeklassen.</p> <p>§ 63 Abs. 1 Satz 2 (neu) enthält einen Hinweis, der bisher in § 66 Abs. Satz 2 (alt) geregelt war. Entsprechend der MBO wird dies im jeweiligen Verfahren geregelt.</p> <p><b>* Die Alternative nach der MBO befindet sich derzeit in der Prüfung.</b></p> <p>(1) Bei</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,</li> <li>2. sonstigen Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,</li> <li>3. sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,</li> <li>4. Nebengebäuden und Nebenanlagen zu Bauvorhaben nach den Nummern 1 bis 3,</li> </ol> <p>ausgenommen Sonderbauten, prüft die Bauaufsichtsbehörde</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Übereinstimmung mit den Bestimmungen über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB,</li> <li>2. beantragte Abweichungen im Sinne des § 63 e Abs. 1 und 2 Satz 2 sowie</li> <li>3. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.</li> </ol> <p>§ 66 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Über den Bauantrag ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen zu entscheiden; die Bauaufsichtsbehörde kann diese Frist gegenüber dem Antragsteller aus wichtigem Grund um bis zu zwei Monate verlängern. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach Satz 1 maßgeblichen Frist entschieden worden ist.</p> <p><b>*Bei Übernahme der MBO Regelung könnten Verfahrenserleichterungen z. B. für Ferienhäuser und Gewächshäuser geschaffen werden.</b></p>

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
(2) Der Bauherr hat mit dem vollständigen Bauantrag die schriftliche Erklärung des Objektplaners vorzulegen, dass für das Vorhaben die Zulassung von Ausnahmen oder Befreiungen nach § 31 des Baugesetzbuchs sowie von Abweichungen nach den §§ 60 und 61 nicht erforderlich ist und das Vorhaben im Übrigen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht.	(2) Die Bauherrin oder der Bauherr hat mit dem vollständigen Bauantrag die schriftliche Erklärung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers vorzulegen, dass für das Vorhaben die Zulassung von Ausnahmen oder Befreiungen nach § 31 des Baugesetzbuchs sowie von Abweichungen nach § 67 nicht erforderlich ist und das Vorhaben im Übrigen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht.	§ 63 Abs. 2 (neu) = § 57 Abs. 2 (alt)
(3) Die Bauaufsichtsbehörde prüft die Beachtung	(3) Die Bauaufsichtsbehörde prüft die Beachtung	§ 63 Abs. 3 (neu) = § 57 Abs. 3 (alt)
1. der Festsetzungen des Bebauungsplans,	1. der Festsetzungen des Bebauungsplans,	
2. anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, soweit diese für das Vorhaben beachtlich sind.	2. anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, soweit diese für das Vorhaben beachtlich sind.	
(4) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 vor, erteilt die Bauaufsichtsbehörde die Baugenehmigung binnen eines Monats nach Eingang des Bauantrags.	(4) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 vor, erteilt die Bauaufsichtsbehörde die Baugenehmigung binnen eines Monats nach Eingang des Bauantrags.	§ 63 Abs. 4 (neu) = § 57 Abs. 4 (alt)
§ 58	§ 64	
<b>Bauanzeigeverfahren</b>	<b>Bauanzeigeverfahren</b>	
(1) Für die Errichtung und Änderung von Wohngebäuden geringer Höhe, einschließlich der zugehörigen Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen, sowie für Gewächshäuser mit nicht mehr als 5 m Höhe im Geltungsbereich eines rechtswirksamen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 oder 2 des Baugesetzbuchs wird abweichend von den §§ 56 und 57 auf Wunsch des Bauherrn ein Bauanzeigeverfahren durchgeführt, wenn das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.	(1) Für die Errichtung und Änderung von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, einschließlich der zugehörigen Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen, sowie für Gewächshäuser mit nicht mehr als 5 m Höhe im Geltungsbereich eines rechtswirksamen Bebauungsplans nach § 30 Absatz 1 oder 2 des Baugesetzbuchs wird abweichend von den §§ 62 und 63 auf Wunsch der Bauherrin oder des Bauherrn ein Bauanzeigeverfahren durchgeführt, wenn das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.	§ 64 Abs. 1 (neu) = § 58 Abs. 1 (alt)  Umstellung auf System der Gebäudeklassen.

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
(2) Die Bauaufsichtsbehörde hat dem Bauherrn binnen einer Woche den Tag des Eingangs der Bauanzeige bei der Bauaufsichtsbehörde zu bestätigen.	(2) Die Bauaufsichtsbehörde hat der Bauherrin oder dem Bauherrn binnen einer Woche den Tag des Eingangs der Bauanzeige bei der Bauaufsichtsbehörde zu bestätigen.	§ 64 Abs. 2(neu) = § 58 Abs. 2 (alt)
(3) Mit der Bauausführung darf nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Bauanzeige bei der Bauaufsichtsbehörde begonnen werden, sofern die Bauaufsichtsbehörde die Bauausführung nicht untersagt oder vorher freigegeben hat. Die Berechtigung zur Bauausführung erlischt nach vier Jahren. Die Berechtigung zur Bauausführung erlischt nicht, wenn das Vorhaben innerhalb der Frist nach Satz 2 begonnen worden und spätestens ein Jahr nach Ablauf der Frist fertig gestellt ist.	(3) <sup>1</sup> Mit der Bauausführung darf nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Bauanzeige bei der Bauaufsichtsbehörde begonnen werden, sofern die Bauaufsichtsbehörde die Bauausführung nicht untersagt oder vorher freigegeben hat. <sup>2</sup> Die Berechtigung zur Bauausführung erlischt nach vier Jahren. <sup>3</sup> Die Berechtigung zur Bauausführung erlischt nicht, wenn das Vorhaben innerhalb der Frist nach Satz 2 begonnen worden und spätestens ein Jahr nach Ablauf der Frist fertig gestellt ist.	§ 64 Abs. 3 (neu) = § 58 Abs. 3 (alt)
(4) Die Bauausführung ist zu untersagen, wenn	(4) <sup>1</sup> Die Bauausführung ist zu untersagen, wenn	§ 64 Abs. 4 (neu) = § 58 Abs. 4 (alt)
1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen,	1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen,	
2. die Bauanzeige, die Bauvorlagen oder Nachweise nicht vollständig oder unrichtig sind,	2. die Bauanzeige, die Bauvorlagen oder Nachweise nicht vollständig oder unrichtig sind,	
3. die Voraussetzungen der §§ 14 oder 15 des Baugesetzbuchs vorliegen.	3. die Voraussetzungen der §§ 14 oder 15 des Baugesetzbuchs vorliegen.	
Die Untersagung bedarf der Schriftform, muss die Untersagungsgründe im Einzelnen benennen und ist dem Bauherrn innerhalb der Frist nach Absatz 3 Satz 1 zuzustellen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung.	<sup>2</sup> Die Untersagung bedarf der Schriftform, muss die Untersagungsgründe im Einzelnen benennen und ist der Bauherrin oder dem Bauherrn innerhalb der Frist nach Absatz 3 Satz 1 zuzustellen. <sup>3</sup> Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung.	
(5) Im Übrigen gelten § 57 Abs. 2 und die Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes entsprechend.	(5) Im Übrigen gelten § 63 Absatz 2 und die Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes entsprechend.	§ 64 Abs. 5 (neu) = § 58 Abs. 5 (alt)

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
§ 59		
<b>Vorbescheidsverfahren</b>		§ 59 (alt) = § 75 (neu)
<p>(1) Vor Einreichung des Bauantrags kann die Bauaufsichtsbehörde einzelne der selbstständigen Beurteilung zugängliche Fragen zu einem Bauvorhaben durch schriftlichen Vorbescheid beantworten. Soweit sich die Fragen auf behördliche Entscheidungen beziehen, die nach § 67 Abs. 1 Satz 2 in eine Baugenehmigung eingeschlossen sind, kann die Bauaufsichtsbehörde diese Fragen im Benehmen mit den betroffenen Behörden mit Bindungswirkung auch für diese Behörden beantworten.</p>		
<p>(2) Die zur Beurteilung der Fragen erforderlichen Zeichnungen oder Pläne müssen den Anforderungen an Bauvorlagen entsprechen. Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 sind dem Antrag ferner die Unterlagen beizufügen, die für die Beurteilung nach den für die weiteren behördlichen Entscheidungen geltenden Vorschriften erforderlich sind.</p>		
<p>(3) Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 beträgt die Geltungsdauer des Vorbescheides abweichend von § 69 drei Jahre.</p>		



BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	§ 65	
	<b>Bauvorlageberechtigung</b>	
	<p>(1) <sup>1</sup>Bauvorlagen für die nicht genehmigungsfreie Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einer Entwurfsverfasserin oder einem Entwurfsverfasser erstellt sein, die oder der bauvorlageberechtigt ist. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für</p>	<p>§ 65 Abs. 1 Satz 1 (neu) = § 48 Abs. 4 (alt)</p> <p>Folgeänderung zu § 54 (neu).</p> <p>§ 65 Abs. Satz 1 (neu) regelt, für welche Bauvorhaben eine Bauvorlageberechtigung erforderlich ist. Das Erfordernis ist beschränkt auf die nicht genehmigungsfreie Errichtung und Änderung von Gebäuden. Eine Bauvorlageberechtigung ist damit nicht erforderlich bei der Nutzungsänderung oder der Beseitigung von Gebäuden sowie bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung von Anlagen, die keine Gebäude sind.</p> <p>§ 65 Abs. 1 Satz 2 (neu) enthält weitere Ausnahmen vom Erfordernis der Bauvorlageberechtigung. Nach Nummer 1 ist die Bestellung eines Bauvorlageberechtigten bei Bauvorlagen zur Errichtung oder Änderung von Gebäuden entbehrlich, die üblicherweise von Fachkräften mit anderer Ausbildung verfasst werden. Dabei handelt es sich in der Regel um Planungen, die keine Bauvorlageberechtigung erfordern und bei denen quasi nebenbei auch in geringem Umfang Baumaßnahmen geplant werden, für die eine Bauvorlageberechtigung erforderlich wäre. Dies betrifft beispielsweise kleinere Gebäude innerhalb von Gartenanlagen, die von Landschaftsarchitekten geplant werden. Nach Nummer 2 wird generell bei geringfügigen oder technisch einfachen Vorhaben auf die Bestellung eines Bauvorlageberechtigten verzichtet. Der Anwendungsbereich dieser Regelung ist gering, da die meisten in Betracht kommenden Vorhaben nach § 61 genehmigungsfrei sind.</p>
	<p>1. Bauvorlagen, die üblicherweise von Fachkräften mit anderer Ausbildung als nach Absatz 2 verfasst werden, und</p>	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	2. geringfügige oder technisch einfache Bauvorhaben.	§ 65 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 (neu) = § 48 Abs. 7 (alt)
	(2) Bauvorlageberechtigt ist, wer	<p>§ 65 Abs. 2 (neu) = § 48 Abs. 4 (alt) und enthält die persönlichen Voraussetzungen der Bauvorlageberechtigung.</p> <p>Bauvorlageberechtigte müssen wegen ihrer hohen Verantwortung ausreichend qualifiziert sein. Die Bauvorlageberechtigung ist daher davon abhängig, dass ein erfolgreiches Studium bestimmter Fachrichtungen und eine Berufserfahrung auf den Gebieten, die für die Bauvorlageberechtigung von Bedeutung sind, nachgewiesen werden.</p>
	1. die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ führen darf,	<p>§ 65 Abs. 2 Nr. 1 (neu) = § 48 Abs. 4 Nr. 1 (alt)</p> <p>Nach der Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie) dürfen Personen, die in einem Mitgliedstaat die Berufsbezeichnung Architekt führen dürfen, diese auch in Deutschland führen und sind den deutschen Architekten – auch hinsichtlich der Bauvorlageberechtigung – gleich gestellt. Da für die Bauvorlageberechtigung der Architekten die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung in einem Land reicht und die Voraussetzungen zum Führen der Berufsbezeichnung im Brandenburgischen Architektengesetz abschließend geregelt sind, sind zusätzliche Regelungen in der Bauordnung entbehrlich.</p> <p>Nummer 1 sieht die uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung der Architekten vor, die in Verbindung mit §§ 1 und 7 BbgArchG nur davon abhängig ist, dass die betreffenden Personen in einem Land (oder Mitgliedstaat) die Berufsbezeichnung führen dürfen.</p>

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	<p>2. in die von der Brandenburgischen Ingenieurkammer geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land Brandenburg;</p>	<p>§ 65 Abs. 2 Nr. 2 (neu) = § 48 Abs. 4 Nr. 1 (alt)</p> <p>§ 65 Abs. 2 Nr. 2 (neu) regelt die Bauvorlageberechtigung der Ingenieure und bestimmt, dass Eintragungen in die Liste der Bauvorlageberechtigten eines Landes auch in anderen Ländern gelten, ohne dass eine neue Eintragung oder Anzeige erforderlich wird. Die Regelung ist zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie erforderlich, nach der Berechtigungen der Dienstleistungserbringung grundsätzlich im gesamten Mitgliedsstaat gelten müssen.</p>
	<p>3. die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ führen darf, für die mit der Berufsaufgabe der Innenarchitektin oder des Innenarchitekten verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden oder</p>	<p>§ 65 Abs. 2 Nr. 3 (neu) 3 enthält die Bauvorlageberechtigung von Innenarchitekten. Sie ist beschränkt auf die mit den Berufsaufgaben der Innenarchitekten verbundenen Änderungen von Gebäuden. Die Beschränkung ist berechtigt, da bei der Errichtung von Gebäuden eine Vielzahl von Vorschriften des sonstigen Fachrechts berührt sein kann, dessen Beachtung aufgrund des beschränkten Prüfumfanges im bauaufsichtlichen Verfahren allein in der Verantwortung des Bauherrn und des ihn beratenden Bauvorlageberechtigten liegt.</p>
	<p>4. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens nachweist, danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist und Bedienstete oder Bediensteter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, für die dienstliche Tätigkeit.</p>	<p>§ 65 Abs. 2 Nr. 4 (neu) = § 48 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 (alt)</p> <p>Nach § 65 Abs. 2 Nr. 4 (neu) sind Bedienstete einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für ihre dienstliche Tätigkeit auch ohne Eintragung in die Architektenliste oder die Liste der Bauvorlageberechtigten bauvorlageberechtigt, wenn sie die Voraussetzungen der Eintragung erfüllen.</p>

<b>BbgBO 2008</b>	<b>BbgBO 2014</b>	<b>Bemerkungen</b>
	(3) <sup>1</sup> In die Liste der Bauvorlageberechtigten ist auf Antrag von der Brandenburgischen Ingenieurkammer einzutragen, wer	§ 65 Abs. 3 (neu) regelt das Verfahren zur Eintragung in die bei der Ingenieurkammer geführte Liste der Bauvorlageberechtigten. Da das Eintragungsverfahren grundsätzlich auch Personen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staaten offensteht – auch wenn diese nach den Absätzen 4 und 5 als Bauvorlageberechtigte tätig werden könnten – , muss es den Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie entsprechen. Die danach erforderlichen Erleichterungen kommen auch inländischen Antragstellern zugute.

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	<p>1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Hochbau (Artikel 49 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22) oder des Bauingenieurwesens nachweist und</p>	<p>Die Eintragungsvoraussetzung eines Hochschulabschlusses eines Studiums der Fachrichtung Hochbau erfasst nicht Absolventen eines Studiums der Architektur mit der Fachrichtung Hochbau; alle Studiengänge der Architektur werden vielmehr bereits von der insoweit spezielleren Regelung des Absatzes 2 Nr. 1 erfasst. Ferner handelt es sich bei dem Studium der Fachrichtung Hochbau nicht um ein Studium des Bauingenieurwesens; diese zweite Alternative der vorliegenden Regelung geht der Eintragungsvoraussetzung eines Hochschulabschlusses eines Studiums der Fachrichtung Hochbau ebenfalls als speziellere Regelung vor. Die Eintragungsvoraussetzung eines Hochschulabschlusses eines Studiums der Fachrichtung Hochbau erfasst damit mithin ausschließlich Studiengänge, die weder solche der Architektur – welcher Fachrichtung auch immer – noch solche des Bauingenieurwesens sind. Solche Studiengänge der Fachrichtung Hochbau werden derzeit an deutschen Hochschulen nicht angeboten. Die Regelung dient insoweit der Besitzstandswahrung für Absolventen früher bestehender Studiengänge, deren Befähigung zur Bauvorlageberechtigung bislang unstrittig gewesen ist, dies stellt die Bezugnahme auf Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22 klar.</p> <p>Die Anknüpfung an einen berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums des Bauingenieurwesens stellt sicher, dass unabhängig von den in den Ländern unterschiedlichen Fassungen der Ingenieurgesetze und deren mögliche künftige Entwicklungen im Hinblick auf das Auslaufen der Diplomstudiengänge einheitliche Qualifikationsanforderungen für den bauvorlageberechtigten Bauingenieur gelten, die namentlich auch für die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie unerlässlich sind.</p>

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	2. danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist.	Nach Nummer 2 ist eine zweijährige Berufspraxis ausreichend. Die Berufserfahrung muss auf dem Gebiet der Gebäudeplanung erworben worden sein, da sonstige Tätigkeiten im Berufsbild von Bauingenieuren (Ausschreibungen vorbereiten, Bauleitung usw.) zwar für eine umfassende Berufsfertigkeit erforderlich, für die Fertigung von Bauvorlagen aber ohne Bedeutung sind.
	<sup>2</sup> Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. <sup>3</sup> Die Brandenburgische Ingenieurkammer bestätigt unverzüglich den Eingang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. <sup>4</sup> Die Eingangsbestätigung muss folgende Angaben enthalten:	Dem Antrag auf Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten sind nach Satz 2 die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Das Erfordernis der in Satz 3 geregelten Eingangsbestätigung und der damit verbundenen Unterrichtung über noch fehlende Unterlagen ergibt sich aus der Dienstleistungsrichtlinie. Dabei kann zunächst nur eine überschlägige Überprüfung der Vollständigkeit der Unterlagen erfolgen. Ergibt sich im weiteren Verfahren, dass entgegen des ersten Anscheins noch Unterlagen fehlen, ist deren Nachforderung zulässig. Satz 4 regelt die Angaben, die die Eingangsbestätigung enthalten muss. Diese Inhalte ergeben sich aus Art. 13 Abs. 5 der Dienstleistungsrichtlinie.
	1. die in Satz 5 genannte Frist,	
	2. die verfügbaren Rechtsbehelfe,	
	3. die Erklärung, dass der Antrag als genehmigt gilt, wenn über ihn nicht rechtzeitig entschieden wird und	
	4. im Fall der Nachforderung von Unterlagen die Mitteilung, dass die Frist nach Satz 5 erst beginnt, wenn die Unterlagen vollständig sind.	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	<p><sup>5</sup>Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu entscheiden; die Brandenburgische Ingenieurkammer kann die Frist gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller einmal um bis zu zwei Monate verlängern. <sup>6</sup>Die Fristverlängerung und deren Ende sind ausreichend zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen. <sup>7</sup>Der Antrag gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach Satz 5 maßgeblichen Frist entschieden worden ist.</p>	<p>Nach Art. 13 Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie muss der Antrag binnen einer vorab festgelegten und bekannt gemachten angemessenen Frist bearbeitet werden. Die in Satz 5 genannte Frist von drei Monaten ist angemessen, da die Prüfung der Anforderungen des Satzes 1 regelmäßig durch einen Eintragungsausschuss erfolgt, der aufgrund des damit verbundenen Aufwands vernünftigerweise erst einberufen wird, wenn eine ausreichende Zahl von zu entscheidenden Anträgen vorliegt. Die mögliche Verlängerung der Bearbeitungsfrist um maximal zwei Monate soll im Einzelfall denkbaren besonderen Schwierigkeiten der Sach- und Rechtslage Rechnung tragen. Da diese nicht hinreichend klar vorhergesehen werden können, werden keine konkreten Verlängerungsgründe bestimmt. Dies ist auch entbehrlich, da im Verwaltungsrecht ohnehin der allgemeine Beschleunigungsgrundsatz gilt. Eine Fristverlängerung ist nur einmal möglich unabhängig davon, ob durch die Verlängerung die mögliche Höchstdauer der Bearbeitung von fünf Monaten erreicht wird. Satz 6 bestimmt, dass sowohl die Verlängerung der Frist als auch der Verlängerungszeitraum ausreichend zu begründen sind. Diese Begründungserfordernisse ergeben sich ebenso aus Art. 13 Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie wie die Verpflichtung, die Fristverlängerung vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen. Die in Satz 7 geregelte Genehmigungsfiktion dient der Umsetzung des Art. 13 Abs. 4 Satz 1 der Dienstleistungsrichtlinie.</p>
	<p>(4) <sup>1</sup>Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, sind ohne Eintragung in die Liste nach Absatz 2 Nummer 2 bauvorlageberechtigt, wenn sie</p>	<p>Absatz 4 betrifft die Bauvorlageberechtigung von Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat bauvorlageberechtigt sind und dafür dem Absatz 3 Satz 1 vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten. Dabei wird nicht unterschieden, ob die Personen eine Niederlassung gründen oder die Dienstleistung nur vorübergehend ohne feste Infrastruktur erbringen wollen.</p>
	<p>1. eine vergleichbare Berechtigung besitzen und</p>	
	<p>2. dafür dem Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 2 vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten.</p>	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	<p><sup>2</sup>Sie haben das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigte vorher der Brandenburgischen Ingenieurkammer anzuzeigen und dabei</p>	<p>Ein (erneuter) Nachweis der Eignung als Bauvorlageberechtigter ist bei Personen entbehrlich, die in anderen Mitgliedstaaten Bauvorlagen erstellen und einreichen dürfen und dort mindestens vergleichbare Anforderungen nachweisen mussten. Diese Personen sollen das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigter lediglich anzeigen und dabei nachweisen, dass sie in dem anderen Staat bereits vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten.</p>
	<p>1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und</p>	
	<p>2. einen Nachweis darüber, dass sie im Staat ihrer Niederlassung für die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigte mindestens die Voraussetzungen des Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 erfüllen mussten, vorzulegen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen.</p>	
	<p><sup>3</sup>Die Brandenburgische Ingenieurkammer hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist; sie kann das Tätigwerden als Bauvorlageberechtigte oder Bauvorlageberechtigter untersagen und die Eintragung in dem Verzeichnis nach Satz 2 löschen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind.</p>	<p>Nach Satz 3 sind auf das Verfahren zur Ausstellung der Bescheinigung die für die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten geltenden Bestimmungen des Absatzes 3 entsprechend anwendbar.</p>



BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	<p>(5) <sup>1</sup>Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 vergleichbar zu sein, sind bauvorlageberechtigt, wenn ihnen die Brandenburgische Ingenieurkammer bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen des Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 erfüllen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen. <sup>2</sup>Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt. <sup>3</sup>Absatz 3 Satz 2 bis 7 ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>Absatz 5 betrifft Personen, die in anderen Mitgliedstaaten bauvorlageberechtigt sind und nach den in dem anderen Staat geltenden Vorschriften zwar geringere Anforderungen erfüllen mussten, tatsächlich aber die Anforderungen des Absatzes 2 Nr. 2 erfüllen. Auch hier wird nicht unterscheiden, ob die Personen eine Niederlassung gründen oder die Dienstleistung nur vorübergehend ohne feste Infrastruktur erbringen wollen. Diese Personen müssen ebenfalls das erstmalige Tätigwerden unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen anzeigen, dürfen aber erst tätig werden, wenn die Ingenieurkammer ihnen bestätigt hat, dass sie die Voraussetzungen der Bauvorlageberechtigung erfüllen. Zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie werden für dieses Verfahren bestimmte Regelungen getroffen werden, die u. a. sicherstellen, dass innerhalb vorhersehbarer Fristen entschieden wird.</p>
	<p>(6) <sup>1</sup>Anzeigen und Bescheinigungen nach den Absätzen 4 und 5 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde; eine weitere Eintragung in die von der Brandenburgischen Ingenieurkammer geführten Verzeichnisse erfolgt nicht. <sup>2</sup>Verfahren nach den Absätzen 3 bis 5 können über die einheitliche Stelle im Sinne des § 71a des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.</p>	<p>Absatz 6 regelt die Entbehrlichkeit von Mehrfachanzeigen und -bescheinigungen. Nach Art. 10 Abs. 3 und 4 der Dienstleistungsrichtlinie müssen gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen die Dienstleistungserbringung im gesamten Hoheitsgebiet des jeweiligen Staates erlauben. Mehrfache Anzeigen oder Genehmigungen dürfen nicht verlangt werden. Daher sieht Satz 1 vor, dass Anzeigen und Genehmigungen nicht erforderlich sind, wenn sie bereits in einem anderen Land erfolgt sind. In diesem Fall erfolgt auch keine Eintragung in die nach Absatz 4 und 5 geführten Verzeichnisse. Nach Art. 6 der Dienstleistungsrichtlinie ist sicher zu stellen, dass vor der Dienstleistungserbringung gegebenenfalls erforderliche Anzeige- oder Genehmigungsverfahren über einen einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden können. Der einheitliche Ansprechpartner ist nicht selbst die genehmigende Stelle sondern vermittelt den Kontakt zu den zuständigen Stellen.</p>
	§ 66	
	<b>Bautechnische Nachweise</b>	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	<p>(1) <sup>1</sup>Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz ist nach näherer Maßgabe der Verordnung aufgrund des § 86 Absatz 3 nachzuweisen (bautechnische Nachweise); dies gilt nicht für genehmigungsfreie Bauvorhaben, einschließlich der Beseitigung von Anlagen, soweit nicht in diesem Gesetz oder in der Rechtsverordnung auf Grund des § 86 Absatz 3 anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Die Bauvorlageberechtigung nach § 65 Absatz 2 Nummern 1, 2 und 4 schließt die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise ein, soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt ist.</p>	<p>§ 66 (neu) stellt für die Kompensation entfallender bauaufsichtlicher Prüfungen ein dreistufiges Modell zur Verfügung. Grundsätzlich genügt die (allgemeine) Bauvorlageberechtigung auch für die Erstellung der bautechnischen Nachweise (Absatz 1 Satz 2). Für Teilbereiche (Absatz 1 Satz 2) wird eine zusätzliche oder besondere Qualifikation gefordert (qualifizierter Tragwerks- bzw. Brandschutzplaner). Soweit dies angesichts der bautechnischen Schwierigkeit und/oder des Risikopotenzials bestimmter Bauvorhaben angezeigt erscheint, hält § 66 am herkömmlichen Vier-Augen-Prinzip fest (Absatz 3).</p> <p>Im Hinblick darauf, dass der nach der Energieeinsparverordnung erforderliche Wärmeschutz den bauordnungsrechtlich erforderlichen Wärmeschutz größtenteils mit abdeckt, wird auf einen Nachweis des bauordnungsrechtlichen Wärmeschutzes verzichtet und dadurch das Verfahren zugunsten des Bauherrn vereinfacht. Diese Vereinfachung ist möglich, da auch in Konstellationen, in denen den Anforderungen an den bauordnungsrechtlichen Wärmeschutznachweis beispielsweise mangels Erforderlichkeit des Nachweises nach der Energieeinsparverordnung oder aufgrund unterschiedlich gut gedämmter Gebäudeteile nicht durch den Wärmeschutznachweis nach der Energieeinsparverordnung genügt ist, nur der Nachweis entfällt, während die materiellen Anforderungen an den bauordnungsrechtlichen Wärmeschutz nach § 15 bestehen bleiben.</p>
	(2) <sup>1</sup> Bei	
	1. Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,	
	2. sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	<p>muss der Standsicherheitsnachweis von einer Person mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung erstellt sein, der unter Beachtung des § 65 Absatz 3 Satz 2 bis 7 in der Liste nach Absatz 5 eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land Brandenburg.<sup>2</sup>Auch bei anderen Bauvorhaben darf der Standsicherheitsnachweis von einer Tragwerksplanerin oder einem Tragwerksplaner nach Satz 1 erstellt werden.<sup>3</sup>Bei Bauvorhaben der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen im Sinne der Verordnung nach § 86 Absatz 1 Nummer 3, muss der Brandschutznachweis erstellt sein von</p>	
	<p>1. einer für das Bauvorhaben bauvorlageberechtigten Person, die die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen hat,</p>	
	<p>2.</p>	
	<p>a) einer oder einem Angehörigen der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz, der ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen hat, oder</p>	
	<p>b) einer Absolventin oder einem Absolventen einer Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst,</p>	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	<p>die oder der nach Abschluss der Ausbildung mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der brand-schutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung praktisch tätig gewesen ist und die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen hat, oder</p>	
	<p>3. einer Prüffingenieurin oder einem Prüffingenieur für Brandschutz,</p>	
	<p>die oder der unter Beachtung des § 65 Absatz 3 Satz 2 bis 7 in der Liste nach Absatz 5 eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land Brandenburg. <sup>4</sup>Auch bei anderen Bauvorhaben darf der Brandschutznachweis von einer Brandschutzplanerin oder einem Brandschutzplaner nach Satz 3 erstellt werden. <sup>5</sup>Für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Erstellung von Standsicherheits- oder Brandschutznachweisen niedergelassen sind, gilt § 65 Absatz 4 bis 6 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Anzeige bzw. der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung bei der nach Satz 1 oder Satz 3 zuständigen Stelle einzureichen ist.</p>	
	<p>(3) <sup>1</sup>Bei</p>	
	<p>1. Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5,</p>	
	<p>2. wenn dies nach Maßgabe eines in der Rechtsverordnung nach § 86 Absatz 3 geregelten Kriterienkatalogs erforderlich ist, bei</p>	<p>*Wegen der qualifizierteren Erstellung des Standsicherheitsnachweises kann nach Maßgabe des Kriterienkatalogs die nochmalige bauaufsichtliche Prüfung der Statik im 4 Augenprinzip entfallen. Dies gilt z. B. auch für Gewächshäuser.</p>
	<p>a) Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,</p>	
	<p>b) Behältern, Brücken, Stützmauern, Tribünen,</p>	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	c) sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10 m,	
	muss der Standsicherheitsnachweis bauaufsichtlich geprüft sein; das gilt nicht für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2. <sup>2</sup> Bei	
	1. Sonderbauten,	
	2. Mittel- und Großgaragen im Sinne der Verordnung nach § 86 Absatz 1 Nummer 3,	
	3. Gebäuden der Gebäudeklasse 5,	
	muss der Brandschutznachweis bauaufsichtlich geprüft sein.	
	(4) <sup>1</sup> Außer in den Fällen des Absatzes 3 werden bautechnische Nachweise nicht geprüft; § 67 bleibt unberührt. <sup>3</sup> Einer bauaufsichtlichen Prüfung bedarf es ferner nicht, soweit für das Bauvorhaben Standsicherheitsnachweise vorliegen, die von einem Prüfer für Standsicherheit allgemein geprüft sind (Typenprüfung); Typenprüfungen anderer Länder gelten auch im Land Brandenburg.	
	(5) Die in Absatz 2 genannten Listen werden von der Brandenburgischen Architektenkammer und der Brandenburgischen Ingenieurkammer gemeinsam geführt. Der § 6 des Brandenburgischen Architektengesetzes sowie die §§ 21 und 22 des Brandenburgischen Ingenieurgesetzes gelten entsprechend.	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
§ 60	§ 67	
<b>Zulassung von Abweichungen</b>	<b>Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen</b>	
(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann auf Antrag Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn die Abweichungen	(1) <sup>1</sup> Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Absatz 1, vereinbar sind. <sup>2</sup> § 3 Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt; der Zulassung einer Abweichung bedarf es nicht, wenn bautechnische Nachweise bauaufsichtlich geprüft werden, es sei denn, öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden berührt.	§ 67 Abs. 1 (neu) = § 60 Abs. 1 (alt); redaktionelle Anpassung an MBO  Satz 2 (neu) dient der Klarstellung.  Satz 3 (neu) ist eine neue Regelung, die vereinfachend wirkt, keine formelle Abweichungsentscheidung durch die Bauaufsichtsbehörde, wenn die Prüferin/der Prüfer die Nachweise geprüft hat.
1. dem Schutzziel der jeweiligen Anforderung entsprechen,	(2) <sup>1</sup> Die Zulassung von Abweichungen nach Absatz 1, von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung ist gesondert zu beantragen; der Antrag ist zu begründen. <sup>2</sup> Für Anlagen, die keiner Genehmigung bedürfen, sowie für Abweichungen von Vorschriften, die im Genehmigungsverfahren nicht geprüft werden, gilt Satz 1 entsprechend. <sup>3</sup> Es gelten die §§ 68 bis 72 entsprechend. <sup>4</sup> § 212 a Absatz 1 des Baugesetzbuches findet Anwendung.	Satz 3 und Satz 4 Anpassung an Berlin, dienen der Klarstellung.
2. unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1, vereinbar sind.	(3) <sup>1</sup> Über Abweichungen nach Absatz 1 Satz 1 von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen nach Absatz 2 Satz 1 entscheidet bei genehmigungsfreien Bauvorhaben die Gemeinde nach Maßgabe der Absätze 1 und 2. <sup>2</sup> Im Übrigen lässt die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften im Einvernehmen mit der Gemeinde zu; § 36 Absatz 2 Satz 2 des Baugesetzbuches gilt entsprechend.	§ 67 Abs. 3 (neu) = § 61 Abs. 1 (alt)  Satz 2 (neu) = § 60 Abs. 2 (alt)

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
Satz 1 gilt entsprechend für die Teilung eines Grundstücks, das bebaut oder dessen Bebauung genehmigt ist.		Klarstellung kann entfallen; ist in § 7 Satz 2 (neu) geregelt.
(2) Zu Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 81 ist das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich. § 36 Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuchs gilt entsprechend.		§ 60 Abs. 2 (alt) = § 67 Abs. 3 Satz 2 (neu)
§ 61		
<b>Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften, sonderordnungsbehördliches Erlaubnisverfahren</b>		
(1) Bei Vorhaben, die nach § 55 keiner Genehmigung bedürfen, entscheidet die amtsfreie Gemeinde oder das Amt als Sonderordnungsbehörde über die Zulassung von Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften und über die Zulassung von Ausnahmen oder Befreiungen nach § 31 des Baugesetzbuchs in einem Erlaubnisverfahren.		§ 67 Abs. 3 Satz 1 (neu)
(2) Ist die Errichtung von Werbeanlagen, die nach § 55 keiner Genehmigung bedürfen, durch örtliche Bauvorschrift einer sonderbehördlichen Erlaubnispflicht unterworfen, entscheidet die amtsfreie Gemeinde oder das Amt als Sonderordnungsbehörde.		§ 61 Abs. 2 (alt) = § 59 Abs. 2 Nr. 2 (neu)
(3) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der amtsfreien Gemeinde oder dem Amt zu beantragen. Im Übrigen gelten § 60 Abs. 1 Satz 1 und die Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes entsprechend.		§ 61 Abs. 3 (alt) = § 67 Abs. 2 Satz 1 (neu)

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
§ 62	§ 68	
<b>Bauantrag und Bauvorlagen</b>	<b>Bauantrag und Bauvorlagen</b>	
(1) Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet in allen bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren nur auf schriftlichen Antrag des Bauherrn (Bauantrag). Der Bauantrag ist bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen.	(1) Der Bauantrag ist bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen.	§ 68 Abs. 1 (neu) verzichtet wegen des zukünftigen elektronischen Baugenehmigungsverfahrens auf das Schriftformerfordernis.
(2) Mit dem Bauantrag sind alle für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrags erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) einzureichen. Die Bauaufsichtsbehörde kann gestatten, dass einzelne Bauvorlagen nachgereicht werden.	(2) <sup>1</sup> Mit dem Bauantrag sind alle für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrags erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) einzureichen. <sup>2</sup> Es kann gestattet werden, dass einzelne Bauvorlagen nachgereicht werden.	Redaktionelle Anpassung an MBO
(3) In besonderen Fällen kann zur Beurteilung der Einwirkung der baulichen Anlagen auf die Umgebung verlangt werden, dass die bauliche Anlage in geeigneter Weise auf dem Grundstück dargestellt wird.	(3) In besonderen Fällen kann zur Beurteilung der Einwirkung des Bauvorhabens auf die Umgebung verlangt werden, dass es in geeigneter Weise auf dem Grundstück dargestellt wird.	Redaktionelle Anpassung an MBO
(4) Der Bauherr und der Objektplaner haben den Bauantrag und die Bauvorlagen zu unterschreiben. Die von den Fachplanern erstellten Bauvorlagen müssen auch von diesen unterschrieben sein. Ist der Bauherr nicht Grundstückseigentümer, so kann die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zu dem Bauvorhaben gefordert werden.	(4) Ist die Bauherrin oder der Bauherr nicht Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer, kann die Zustimmung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers zu dem Bauvorhaben gefordert werden.	Die Form der Unterschrift ist im Verfahrensrecht (Bauvorlagenverordnung) zu regeln.
(5) Treten bei einem Bauvorhaben mehrere Personen als Bauherren auf, so kann die Bauaufsichtsbehörde abweichend von § 18 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg verlangen, dass ihr gegenüber ein Vertreter bestellt wird, der die dem Bauherrn nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen hat.		§ 62 Abs. 5 (alt) = § 53 Abs. 2 (neu)



BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
§ 63	§ 69	
<b>Behandlung des Bauantrags</b>	<b>Behandlung des Bauantrags</b>	
<p>(1) Die Bauaufsichtsbehörde hat binnen zwei Wochen nach Eingang des Bauantrags zu prüfen, ob die Bauvorlagen vollständig sind und den Eingang des Bauantrags schriftlich zu bestätigen.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Bauaufsichtsbehörde prüft innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Bauantrags dessen Vollständigkeit. <sup>2</sup>Ist der Bauantrag vollständig, ist dies der Bauherrin oder dem Bauherrn unverzüglich zu bestätigen. <sup>3</sup>Ist der Bauantrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Bauherrin oder den Bauherrn unverzüglich zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. <sup>4</sup>Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen.</p>	<p>§ 69 Abs. 1 (neu) = § 63 Abs. 1 und 2 (alt)</p> <p>Redaktionelle Anpassung an Berlin</p>
<p>(2) Ist der Bauantrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Bauaufsichtsbehörde den Bauherrn mit der Eingangsbestätigung zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. Werden die Mängel nicht innerhalb der Frist behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen.</p>	<p>(2) Ist der Bauantrag vollständig, holt die Bauaufsichtsbehörde unverzüglich die Stellungnahmen der Behörden und Stellen ein, deren Zustimmung, Einvernehmen oder Benehmen zur Baugenehmigung erforderlich ist oder deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Soweit die Baugenehmigung die Entscheidung einer anderen Behörde einschließt, ist, vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung, deren Benehmen zur Erteilung der Baugenehmigung erforderlich.</p>	<p>§ 63 Abs. 2 (alt) = 69 Abs. 1 (neu)</p> <p>§ 69 Abs. 2 (neu) = 63 Abs. 3 (alt)</p>
<p>(3) Sind die Bauvorlagen vollständig, holt die Bauaufsichtsbehörde unverzüglich die Stellungnahmen der Behörden und Stellen ein, deren Zustimmung, Einvernehmen oder Benehmen zur Baugenehmigung erforderlich ist oder deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Soweit die Baugenehmigung die Entscheidung einer anderen Behörde einschließt, ist, vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung, deren Benehmen zur Erteilung der Baugenehmigung erforderlich.</p>	<p>(3) Soweit bundesrechtliche Vorschriften keine längeren Fristen vorsehen, sind die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen innerhalb eines Monats, in den Fällen der §§ 57 und 58 innerhalb von zwei Wochen, nach Zugang des Ersuchens abzugeben. Geht die Stellungnahme nicht innerhalb dieser Frist ein, so soll die Bauaufsichtsbehörde davon ausgehen, dass die von den Behörden und Stellen wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Erteilung der Baugenehmigung nicht entgegen stehen. Dies gilt entsprechend, wenn die nach bundesrechtlichen Vorschriften zu beachtende Frist nicht eingehalten wird. Die Frist nach Satz 1 geht anderen landesrechtlich geltenden Fristen vor.</p>	<p>§ 63 Abs. 3 (alt) = § 69 Abs. 2 (neu)</p>

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
(4) Soweit bundesrechtliche Vorschriften keine längeren Fristen vorsehen, sind die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen innerhalb eines Monats, in den Fällen der §§ 57 und 58 innerhalb von zwei Wochen, nach Zugang des Ersuchens abzugeben. Geht die Stellungnahme nicht innerhalb dieser Frist ein, so soll die Bauaufsichtsbehörde davon ausgehen, dass die von den Behörden und Stellen wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Erteilung der Baugenehmigung nicht entgegen stehen. Dies gilt entsprechend, wenn die nach bundesrechtlichen Vorschriften zu beachtende Frist nicht eingehalten wird. Die Frist nach Satz 1 geht anderen landesrechtlich geregelten Fristen vor.	(4) Eine gemeinsame Besprechung mit den am Verfahren zu beteiligenden Behörden und Stellen soll durchgeführt werden, wenn dies der beschleunigten Abwicklung des Verfahrens dienlich ist.	§ 63 Abs. 4 (alt) = § 69 Abs. 3 (neu)
(5) Eine gemeinsame Besprechung mit den am Verfahren zu beteiligenden Behörden und Stellen soll durchgeführt werden, wenn dies der beschleunigten Abwicklung des Verfahrens dienlich ist.	(5) Ist für das Vorhaben im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, so sind die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung anzuwenden.	§ 63 Abs. 5 (alt) = § 69 Abs. 4 (neu)
(6) Ist für das Vorhaben im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, so sind die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung anzuwenden.	(6) Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet über den Bauantrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang aller Stellungnahmen.	§ 63 Abs. 6 (alt) = § 69 Abs. 5 (neu)
(7) Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet über den Bauantrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang aller Stellungnahmen.		§ 63 Abs. 7 (alt) = § 69 Abs. 6 (neu)
§ 64	§ 70	
<b>Beteiligung der Nachbarn</b>	<b>Beteiligung der Nachbarn</b>	
(1) Nachbarn sind die Eigentümer oder Erbbauberechtigten der an das Baugrundstück angrenzenden Grundstücke.		

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
<p>(2) Vor der Zulassung von Abweichungen nach § 60 und vor der Erteilung von Befreiungen nach § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuchs, die öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berühren können, hat die Bauaufsichtsbehörde die betroffenen Nachbarn von dem Vorhaben zu benachrichtigen und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen zu geben. Der Bauherr hat auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde Unterlagen zu deren Beteiligung zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Bauaufsichtsbehörde soll die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) vor Erteilung von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen benachrichtigen, wenn zu erwarten ist, dass öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berührt werden. <sup>2</sup>Einwendungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung bei der Bauaufsichtsbehörde vorzubringen.</p>	<p>§ 70 Abs. 1 (neu) = § 64 Abs. 1 und 2 (alt)</p> <p>Der neue Absatz 1 Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 2 Satz 1, enthält aber nunmehr eine partielle Legaldefinition des bauordnungsrechtlichen Nachbarbegriffs, indem er klarstellt, dass dieser nur die Eigentümer benachbarter Grundstücke (und ggf. vergleichbar an solchen Grundstücken dinglich Berechtigte) erfasst, nicht aber – insbesondere – nur obligatorisch Berechtigte wie Mieter und Pächter.</p>
<p>(3) Die Benachrichtigung entfällt, wenn der Nachbar dem Vorhaben, der Zulassung der Abweichung oder der Erteilung der Befreiung schriftlich zugestimmt oder die Zustimmung bereits schriftlich gegenüber der Bauaufsichtsbehörde verweigert hat.</p>	<p>(2) Die Benachrichtigung entfällt, wenn die zu benachrichtigenden Nachbarn die Lagepläne und Bauzeichnungen unterschrieben oder dem Bauvorhaben auf andere Weise zugestimmt haben.</p>	<p>§ 70 Abs. 2 (neu) = § 64 Abs. 3 (alt)</p>
<p>(4) Der Nachbar hat das Recht, die vom Bauherrn eingereichten Bauvorlagen bei der Bauaufsichtsbehörde einzusehen.</p>		
<p>(5) Hat ein Nachbar oder ein von der Bauaufsichtsbehörde hinzugezogener Verfahrensbeteiligter nicht Stellung genommen oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung der Baugenehmigung oder der Entscheidung über die Abweichung oder Befreiung zuzustellen.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Haben die Nachbarn dem Bauvorhaben nicht im Sinne von Absatz 2 zugestimmt, sind ihnen die Baugenehmigung, Abweichung, Ausnahme und Befreiung zuzustellen. <sup>2</sup>Bei mehr als 20 Nachbarn, denen diese Bescheide zuzustellen sind, kann die Zustellung nach Satz 1 durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden; die Bekanntmachung hat den verfügenden Teil der Bescheide, die Rechtsbehelfsbelehrung sowie einen Hinweis darauf zu enthalten, wo die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens eingesehen werden können. <sup>3</sup>Sie ist im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bauaufsichtsbehörde bekannt zu machen. <sup>4</sup>Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.</p>	<p>§ 70 Abs. 3 Sätze 2-4 (neu) soll der Bauaufsichtsbehörde die Bekanntgabe der Baugenehmigung in Massenverfahren, in denen eine Vielzahl von Nachbarn im gleichen Interesse betroffen ist und diese dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, erleichtern, indem die Zustellung durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.</p>
<p>(6) Im Übrigen gelten für die Beteiligung im bauaufsichtlichen Verfahren die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.</p>		<p>§ 70 Abs. 4 (neu) hat rein verfahrensrechtlichen Charakter. Insbesondere dient sie nicht dem Zweck, die materiellrechtlichen Maßstäbe für die Zulässigkeit der in ihrem Anwendungsbereich liegenden Anlagen zu verändern. Vielmehr</p>

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	<p>(4) <sup>1</sup>Bei baulichen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen, kann die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn das Bauvorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt machen; verfährt die Bauaufsichtsbehörde nach Halbsatz 1, finden Absatz 1 und 2 keine Anwendung. <sup>2</sup>Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens nach Satz 1 Halbsatz 1 sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Zustellung des Bescheides nach Absatz 3 Satz 1 kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden; Absatz 3 Satz 4 sowie Satz 1 Halbsatz 1 gelten entsprechend. <sup>4</sup>In der Bekanntmachung nach Satz 1 Halbsatz 1 ist darauf hinzuweisen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="790 799 1400 874">1. wo und wann die Akten des Verfahrens eingesehen werden können,</li> <li data-bbox="790 879 1400 954">2. wo und wann Einwendungen gegen das Bauvorhaben vorgebracht werden können,</li> <li data-bbox="790 959 1400 1034">3. welche Rechtsfolgen mit Ablauf der Frist des Satzes 2 eintreten und</li> <li data-bbox="790 1038 1400 1161">4. dass die Zustellung Bescheides nach Absatz 3 Satz 1 durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann</li> </ol>	<p>soll sie gerade einen möglichst umfassenden verfahrensrechtlichen Schutz der Belange der bei einem solchen Bauvorhaben Beteiligten dienen.</p>
	§ 71	
	<b>Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens</b>	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	<p>(1) <sup>1</sup>Hat eine Gemeinde ihr nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Baugesetzbuchs erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt, ist das fehlende Einvernehmen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu ersetzen. <sup>2</sup>Wird in einem anderen Genehmigungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens entschieden, so tritt die für dieses Verfahren zuständige Behörde an die Stelle der Bauaufsichtsbehörde.</p>	<p>§ 71 Abs. 1 (neu) = § 70 Abs. 1 (alt)</p> <p>Eine Gemeinde darf ihr bauplanungsrechtlich erforderliches Einvernehmen nur unter bestimmten Voraussetzungen verweigern. Die Verweigerung des Einvernehmens hat zur Folge, dass die Baugenehmigungsbehörde und die Widerspruchsbehörde gehindert sind, die beantragte Entscheidung zu treffen. Infolge von erkennbaren Fehlbeurteilungen oder aus anderen Gründen wird das Einvernehmen mitunter rechtswidrig versagt. In diesen Fällen besteht zwar grundsätzlich die Möglichkeit, es kommunalaufsichtlich zu ersetzen. Hierzu ist jedoch ein Sonderverfahren außerhalb des bauaufsichtlichen Verfahrens erforderlich. Erhebt die Gemeinde Widerspruch gegen die Ersetzung des Einvernehmens, wäre ohne besondere Regelung zunächst der Fortgang des bauaufsichtlichen Verfahrens gehemmt. Erst nach Bestandskraft der Ersetzung des Einvernehmens kann weiter über den Bauantrag entschieden werden. Auch aus diesen Gründen hat der Bund die Länder durch die zum 1. Januar 1998 wirksam gewordene Änderung in § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB indirekt verpflichtet, ein Verfahren zur Ersetzung eines rechtswidrig versagten Einvernehmens vorzusehen. Daher wird ein in das bauaufsichtliche Verfahren integriertes Verfahren zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens ermöglicht. Die Bauaufsichtsbehörde und die Widerspruchsbehörde sind grundsätzlich ohne Einräumung eines Ermessens verpflichtet, ein erkennbar rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde zu ersetzen.</p>
	<p>(2) § 113 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg findet keine Anwendung.</p>	<p>Abweichend von § 113 der Brandenburgischen Kommunalverfassung ist es nach Absatz 2 ausreichend, die Gemeinde vor Erlass der Genehmigung und der damit verbundenen Ersetzung des Einvernehmens anzuhören.</p>

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	<p>(3) <sup>1</sup>Die Genehmigung gilt zugleich als Ersatzvornahme. <sup>2</sup>Sie ist insoweit zu begründen. <sup>3</sup>Widerspruch und Anfechtungsklage haben auch insoweit keine aufschiebende Wirkung, als die Genehmigung als Ersatzvornahme gilt.</p>	<p>Nach Absatz 3 ist die Baugenehmigung abweichend von § 72 Abs. 2 auch insoweit zu begründen, als sie als Ersatzvornahme für das fehlende gemeindliche Einvernehmen gilt. Um den erwähnten Beschleunigungseffekt zu erreichen, haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Ersatzvornahme keine aufschiebende Wirkung. Damit erfolgt auch eine Gleichbehandlung mit anderen Rechtsbehelfen der Gemeinde gegen bauaufsichtliche Zulassungen, die nach § 212 a BauGB keine aufschiebende Wirkung haben.</p>
	<p>(4) <sup>1</sup>Die Gemeinde ist vor Erlass der Genehmigung anzuhören. <sup>2</sup>Dabei ist ihr Gelegenheit zu geben, binnen angemessener Frist erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.</p>	<p>Nach Absatz 4 ist der Gemeinde eine angemessene Frist zu geben, erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden. Angemessen wird in der Regel auch unter Berücksichtigung der Ladungsfristen eine Frist von nicht mehr als einem Monat sein. Dies gilt auch dann, wenn hierfür ursprünglich nicht vorgesehene Sitzungen des zuständigen Gemeindeorgans erforderlich werden, da es letztlich um die Aufhebung einer rechtswidrigen, den Bürger belastenden und möglicherweise kostenverursachenden Entscheidung und damit auch im Interesse der Gemeinde um die Vermeidung von Schadensersatzzahlungen geht. Die „Nachfrist“ soll es der Gemeinde auch ermöglichen, in Kenntnis der Unzulässigkeit der Versagung des Einvernehmens über die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans zu entscheiden. Geht der Bauaufsichtsbehörde nicht innerhalb der von ihr gesetzten Frist eine zustimmende Entscheidung der Gemeinde zu, ist sie berechtigt und verpflichtet ohne weitere Anhörung der Gemeinde die Baugenehmigung zu erteilen, soweit nicht andere zu beachtende Vorschriften entgegenstehen. Die Gemeinde ist berechtigt, gegen die Baugenehmigung Widerspruch einzulegen, soweit sie durch die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens in ihren Rechten verletzt wird.</p>

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
§ 65		
<b>Rechtliche Sicherung</b>		
(1) Die zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Anforderungen zu übernehmenden Verpflichtungen sind durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch des zu belastenden Grundstücks zu Gunsten der Gebietskörperschaft rechtlich zu sichern, die die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde wahrnimmt.		
(2) Die Baugenehmigung kann erteilt werden, wenn die Dienstbarkeit oder eine entsprechende Vormerkung eingetragen oder nachgewiesen ist, dass der Antrag auf Eintragung der Dienstbarkeit oder Vormerkung beim Grundbuchamt eingegangen ist.		
(3) Die Dienstbarkeit soll im Rang vor Grundpfandrechten eingetragen werden. Davon kann abgewichen werden, wenn ein Rangrücktritt vorrangiger Rechte nicht möglich ist.		
(4) Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit ist nicht erforderlich, wenn die Miteigentümer die Verwaltung und Benutzung des dienenden Grundstücks geregelt sowie das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, auf Dauer ausgeschlossen haben und dies gemäß § 1010 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Abs. 4 bis 6 der Grundbuchordnung im Grundbuch eingetragen ist.		
(5) Die bestehenden Baulastenverzeichnisse behalten ihre Gültigkeit, soweit Baulasten nicht durch Dienstbarkeiten nach Absatz 1 ersetzt sind.		

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
§ 66		
<b>Bautechnische Nachweise</b>		
<p>(1) Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz und die Energieeinsparung ist durch bautechnische Nachweise zu belegen. Für Vorhaben, die keiner Baugenehmigung bedürfen, sind bautechnische Nachweise nur erforderlich, soweit dies durch Rechtsverordnung nach § 80 vorgeschrieben ist.</p>		
<p>(2) Einer Vorlage und Prüfung bautechnischer Nachweise bedarf es nur, soweit eine Prüfung durch die Absätze 4 bis 6 oder durch Rechtsverordnung nach § 80 vorgeschrieben ist oder im Einzelfall von der Bauaufsichtsbehörde verlangt wird.</p>		
<p>(3) Die Prüfberichte über die Prüfung der Brandschutznachweise müssen der Bauaufsichtsbehörde vor Erteilung der Baugenehmigung vorliegen. Die übrigen erforderlichen Prüfberichte und Prüfbescheinigungen müssen der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn vorliegen.</p>		
<p>(4) Die Prüfung der Standsicherheitsnachweise erfolgt durch die Bauaufsichtsbehörde oder einen Prüfenieur für Standsicherheit. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise ist durch einen Prüfbericht zu bestätigen.</p>		



BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
<p>(5) Die Prüfung der Brandschutznachweise erfolgt bei Sonderbauten durch die Bauaufsichtsbehörde oder einen Prüfsachverständigen für Brandschutz. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise ist durch einen Prüfbericht zu bestätigen. Bei Gebäuden, die keine Sonderbauten sind, erfolgt die Prüfung der Brandschutznachweise durch die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Beurteilung der Bauvorlagen.</p>		
<p>(6) Die Prüfung der Nachweise des Wärmeschutzes und der Energieeinsparung erfolgt bei Sonderbauten durch Prüfsachverständige, soweit diese Nachweise nicht durch Prüfsachverständige erstellt sind. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweise ist durch eine Prüfbescheinigung zu bestätigen.</p>		
<p>(7) Einer Prüfung der bautechnischen Nachweise für Gebäude geringer Höhe ohne Aufenthaltsräume mit nicht mehr als 150 m<sup>2</sup> Grundfläche sowie sonstiger baulicher Anlagen mit nicht mehr als 10 m Bauhöhe bedarf es nicht.</p>		
<p>(8) Einer Prüfung der Standsicherheitsnachweise bedarf es nicht, soweit Standsicherheitsnachweise vorgelegt werden, die von einer nach dem Recht eines Landes der Bundesrepublik Deutschland für eine Typenprüfung zuständigen Behörde allgemein geprüft sind.</p>		

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
§ 67	§ 72	
<b>Baugenehmigung</b>	<b>Baugenehmigung, Baubeginn</b>	
<p>(1) Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Die Baugenehmigung schließt die für das Vorhaben erforderlichen weiteren behördlichen Entscheidungen ein.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlichrechtlichen Vorschriften entgegenstehen. <sup>2</sup>Die Baugenehmigung schließt die für das Vorhaben erforderlichen weiteren behördlichen Entscheidungen ein. <sup>3</sup>In der Baugenehmigung ist anzugeben, welche weiteren behördlichen Entscheidungen sie einschließt. <sup>4</sup>Die durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelten, beschriebenen und bewerteten Umweltauswirkungen sind nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 72 Abs. 1 (neu) = § 67 Abs. 1 und 4 Satz 2 (alt)</p> <p>Satz 4 neu = MBO 2012: Da nach der Änderung des § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) nicht mehr gewährleistet ist, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung bei baugenehmigungsbedürftigen Bauvorhaben (vgl. Nr. 18 der Anlage 1 zum UVP) ausschließlich im Bauleitplanverfahren abzuarbeiten ist, sondern auch Fälle denkbar sind, in denen die Umweltverträglichkeitsprüfung ganz oder teilweise im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren geleistet werden muss, war der neue Satz 4 anzufügen; eine Veränderung der materiellrechtlichen Anforderungen an Bauvorhaben geht damit – wegen der allein verfahrensrechtlichen Bedeutung der Umweltverträglichkeitsprüfung – nicht einher. Der Verweis auf die „hierfür geltenden Vorschriften“ schließt die verfahrensrechtlichen Regelungen der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder ein.</p>

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
<p>(2) Die Erlaubnis nach einer aufgrund des § 14 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung und die Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes schließen eine Baugenehmigung ein. Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für wasserrechtliche Entscheidungen über betriebsbedingte Gewässernutzungen, für Entscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für Entscheidungen in Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für Entscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände und für Entscheidungen in Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren. <sup>2</sup>Für Erlaubnisse und Bewilligungen für Benutzungen von Gewässern im Sinne des § 9 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt Absatz 1 Satz 2 nur für Benutzungen, die für die Errichtung und Erschließung der baulichen Anlage erforderlich sind sowie das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer nur in Bezug auf die Oberflächen- und Dachentwässerung.</p>	<p>§ 72 Abs. 2 Satz 2 (neu) knüpft nunmehr an die Terminologie des Wasserhaushaltsgesetzes an. Sie stellt klar, dass Erlaubnisse und Bewilligungen für Benutzungen von Gewässern im Sinne des § 9 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes die Konzentrationswirkung nur insoweit gilt, wie diese Benutzung für die Errichtung und Erschließung der baulichen Anlage erforderlich sind. Besteht die Gewässernutzung im Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer durch die Benutzung des späteren Gebäudes, ist die wasserrechtliche Zulassung nur in Bezug auf die Oberflächen- und Dachentwässerung in die Baugenehmigung einbezogen. Dies bedeutet, dass die erforderlichen Genehmigungen, die mit der Errichtung des Bauwerkes selbst unmittelbar verbunden sind (Grundwasserabsenkung, Einbringen von Fundamenten in das Grundwasser, Drainagen, Entwässerungsgräben, etc.) stets von der Baugenehmigung umfasst sind, während Benutzungen, die aus der späteren Nutzung des Gebäudes resultieren, grundsätzlich einer gesonderten wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen. Hiervon wiederum ausgenommen ist die Entwässerung von Dächern und Freiflächen als nutzungsunabhängige notwendige Folge der Existenz des Bauwerkes selbst.</p>
	<p>(3) <sup>1</sup>In der Baugenehmigung ist anzugeben, welche weiteren behördlichen Entscheidungen sie einschließt. <sup>2</sup>Diese weiteren behördlichen Entscheidungen sind zu begründen. <sup>3</sup>Im Übrigen ist die Baugenehmigung nur insoweit zu begründen, als Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen von nachbarschützenden Vorschriften zugelassen werden und die Nachbarin oder der Nachbar nicht nach § 70 Absatz 2 zugestimmt hat.</p>	<p>§ 72 Abs. 3 Satz 1 (neu) = § 67 Abs. 4 Satz 2 (alt)</p> <p>§ 72 Abs. 3 Satz 2 (neu) enthält für weitere eingeschlossene behördliche Entscheidungen eine Begründungspflicht, die dem Rechtsschutz (auch von Verbänden) Geltung verschafft.</p> <p>§ 72 Abs. 3 Satz 3 (neu) schränkt die bauordnungsrechtliche Begründungspflicht ein.</p>

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
<p>(3) Wird die Baugenehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Befristet genehmigte Vorhaben müssen spätestens sechs Monate nach Fristablauf beseitigt sein. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 des Baugesetzbuches wird die Baugenehmigung erst erteilt, wenn der Bauaufsichtsbehörde die Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 des Baugesetzbuches vorliegt und ihr für die Einhaltung der Rückbauverpflichtung Sicherheit in Höhe der Kosten der Beseitigung der baulichen Anlage oder gleichwertige Sicherheit geleistet ist. Dies gilt auch, soweit andere behördliche Gestattungen die Baugenehmigung einschließen oder ersetzen.</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Die Baugenehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen und dem Vorbehalt des Widerrufs, der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage sowie befristet erteilt werden. <sup>2</sup>Wird die Baugenehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. <sup>3</sup>Befristet genehmigte Vorhaben müssen spätestens sechs Monate nach Fristablauf beseitigt sein. <sup>4</sup>In den Fällen des § 35 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 des Baugesetzbuches wird die Baugenehmigung erst erteilt, wenn der Bauaufsichtsbehörde die Verpflichtungserklärung nach § 35 Absatz 5 Satz 2 des Baugesetzbuches vorliegt und ihr für die Einhaltung der Rückbauverpflichtung Sicherheit in Höhe der Kosten der Beseitigung der baulichen Anlage oder gleichwertige Sicherheit geleistet ist. <sup>5</sup>Dies gilt auch, soweit andere behördliche Gestattungen die Baugenehmigung einschließen oder ersetzen.</p>	<p>§ 72 Abs. 4 Sätze 2 ff. (neu) = § 67 Abs. 3 (alt)</p>
<p>(4) Die Baugenehmigung bedarf der Schriftform. In der Baugenehmigung ist anzugeben, welche weiteren behördlichen Entscheidungen sie einschließt. Dem Bauherrn ist die Baugenehmigung mit einer Ausfertigung der genehmigten Bauvorlagen zuzustellen.</p>		
<p>(5) Die Baugenehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn.</p>		<p>§ 67 Abs. 5 (alt) = § 58 Abs. 3 (neu)</p>
<p>(6) Die Baugenehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.</p>	<p>(5) Die Baugenehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.</p>	<p>§ 72 Abs. 5 (neu) = § 67 Abs. 6 (alt)</p>
<p>(7) Der amtsfreien Gemeinde oder dem Amt und dem Objektplaner ist die Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren durch eine Ausfertigung des Bescheides bekannt zu geben.</p>	<p>(6) <sup>1</sup>Die Gemeinde ist, wenn sie nicht Bauaufsichtsbehörde ist, von der Erteilung, Verlängerung, Ablehnung, Rücknahme und dem Widerruf einer Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung, eines Vorbescheides, einer Zustimmung, einer Abweichung, einer Ausnahme oder einer Befreiung zu unterrichten. <sup>2</sup>Eine Ausfertigung des Bescheides ist beizufügen.</p>	<p>§ 72 Abs. 6 (neu) = § 67 Abs. 7 (alt) Redaktionelle Anpassung an die MBO</p>

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	(7) Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst begonnen werden, wenn	Nach Absatz 7 ist allein das Vorliegen einer Baugenehmigung für einen Baubeginn noch nicht ausreichend. Erforderlich ist insbesondere der Abschluss der Prüfung der bautechnischen Nachweise, da sich daraus ergeben kann, dass das Bauvorhaben nicht so wie genehmigt ausgeführt werden kann. Um zu vermeiden, dass aufgrund der Prüfung insbesondere des Brandschutznachweises eine Umpfung erfolgen muss, sollte der Bauherr bzw. der Bauvorlageberechtigte für eine frühzeitige Abstimmung zwischen dem Ersteller des Brandschutznachweises und dem Ersteller der weiteren Bauvorlagen sorgen.
	1. die Baugenehmigung der Bauherrin oder dem Bauherrn zugegangen ist sowie	
	2. die bautechnischen Nachweise und das Ergebnis der Prüfung nach § 66 Absatz 3 und	
	3. die Baubeginnsanzeige	
	der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	<p>(8) <sup>1</sup>Vor Baubeginn eines Gebäudes müssen die Grundrissfläche abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein. <sup>2</sup>Die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage ist der Bauaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen. <sup>3</sup>Der Nachweis nach Satz 2 kann auch durch eine Einmessungsbescheinigung erfolgen, die auf einer nach § 23 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes durchgeführten Einmessung beruht. <sup>4</sup>Baugenehmigungen, Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt sowie bautechnische Nachweise und Ergebnisse der Prüfung nach § 66 Absatz 3 müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.</p>	<p>Absatz 8 verlangt als weitere Voraussetzung des Baubeginns die Absteckung der Grundfläche der baulichen Anlage und die Festlegung der Höhenlage. Diese Maßnahmen sollen gewährleisten, dass jedenfalls die äußere Hülle der Anlage entsprechend der Genehmigung errichtet wird. Sie dürfen nicht dazu genutzt werden, die erteilte Baugenehmigung zu modifizieren. Ein Verlangen der Bauaufsichtsbehörde, Absteckung und Höhenlage abzunehmen oder die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage nachzuweisen, kommt insbesondere bei Grenzbebauungen und bei unklaren oder engen Grundstücksverhältnissen in Betracht. Auch bei besonderen Schadensrisiken als Folge eines falschen Grenzbezugs, wie es bei höheren Gebäudeklassen der Fall sein könnte, kann ein entsprechendes Verlangen in Betracht kommen. Eine Konkretisierung der Voraussetzungen soll in der zu ändernden Bekanntmachung zum Vollzug der Brandenburgischen Bauordnung erfolgen. Das in Satz 3 geforderte Vorliegen verschiedener Unterlagen an der Baustelle ist erforderlich, damit die beteiligten Unternehmer und der Bauleiter ihren Verpflichtungen nach §§ 55, 56 nachkommen können.</p>
	<p>(9) Die Bauherrin oder der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungs- oder anzeigepflichtiger Vorhaben mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde unter Vorlage der nach Absatz 7 Nummer 2 erforderlichen Nachweise und Ergebnisse mitzuteilen (Baubeginnsanzeige).</p>	<p>§ 72 Abs. 9 (neu) = § 68 Abs. 2 (alt)</p> <p>Die nach Absatz 8 erforderliche Baubeginnsanzeige dient der Überwachung der Bauarbeiten durch die Bauaufsichtsbehörden. Sie sollen ohne umfangreiche Routinekontrollen erfahren, welche Baustellen in Betrieb sind und gegebenenfalls überwacht werden müssen.</p>
	<p>§ 73</p>	
	<p><b>Geltungsdauer der Genehmigung</b></p>	
	<p>Die Geltungsdauer der Baugenehmigung und der Teilbaugenehmigung beträgt sechs Jahre. Die Baugenehmigung erlischt nicht, wenn das Vorhaben innerhalb der Frist nach Satz 1 begonnen worden und spätestens ein Jahr nach Ablauf der Frist fertig gestellt ist.</p>	<p>§ 73 (neu) = § 69 (alt)</p> <p>Regelung wird - ergänzt um die Teilbaugenehmigung - beibehalten, weil bauherrenfreundlich.</p>

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
§ 68	§ 74	
<b>Baubeginn, Baufreigabe, Einmessung, Mitteilungspflichten über den Stand der Bauarbeiten</b>	<b>Teilbaugenehmigung</b>	
(1) Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn	<sup>1</sup> Ist ein Bauantrag eingereicht, kann der Beginn der Bauarbeiten für die Baugrube und für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte auf Antrag schon vor Erteilung der Baugenehmigung gestattet werden (Teilbaugenehmigung). <sup>2</sup> § 72 gilt entsprechend.	§ 74 Satz 1 (neu) bisher geregelt für die Baugrube in § 68 Abs. 1 Satz 3 (alt)  Bei umfangreichen Bauvorhaben oder bei der Berührung fachrechtlicher Fragen kann eine abschließende Entscheidung über einen Bauantrag einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, obwohl die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit bereits erkennbar ist. Auch die Prüfung bautechnischer Nachweise kann einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. In diesen Fällen wäre es nicht gerechtfertigt, den Baubeginn bis zur abschließenden Entscheidung über den Bauantrag hinauszuschieben. § 74 erlaubt in diesem Fall die „Freigabe“ der Bauarbeiten, die nach dem Stand der bauaufsichtlichen Prüfung genehmigungsfähig sein werden. Die Teilbaugenehmigung ist insoweit eine abschließende Entscheidung. Eine Teilbaugenehmigung ist nur zulässig, wenn ein vorläufiges positives Gesamturteil möglich ist, das Bauvorhaben also voraussichtlich insgesamt genehmigungsfähig sein wird.
1. eine erforderliche Baugenehmigung vorliegt oder die Voraussetzung des § 58 Abs. 3 Satz 1 erfüllt ist,		§ 68 Abs. 1 Nr. 1 (alt) = § 72 Abs. 7 Nr. 1 (neu)
2. nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen vorliegen,		§ 68 Abs. 1 Nr. 2 (alt) entfällt, da die Bauordnung nicht steuern kann, wann nach anderem Fachrecht mit der Bauausführung begonnen werden darf.
3. die erforderlichen Prüfberichte oder Bescheinigungen über die Prüfung der bautechnischen Nachweise vorliegen.		§ 68 Abs. 1 Nr. 3 (alt) = § 72 Abs. 7 Nr. 2 (neu)

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
Die Bauaufsichtsbehörde kann sich die Freigabe der Bauarbeiten für die Baugrube, für einzelne Bauabschnitte oder für das gesamte Bauvorhaben vorbehalten. Die Bauaufsichtsbehörde kann einen vorzeitigen Beginn der Bauarbeiten für die Baugrube zulassen.		§ 68 Abs. 1 Sätze 2 und 3 (alt) = § 74 (neu)
(2) Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns genehmigungs- oder anzeigepflichtiger Vorhaben spätestens eine Woche vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde unter Vorlage der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 erforderlichen Nachweise schriftlich mitzuteilen.		§ 68 Abs. 2 (alt) = § 72 Abs. 9 (neu)
(3) Vor Baubeginn muss die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage ist der Bauaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen. Der Nachweis nach Satz 2 kann auch durch eine Einmessungsbescheinigung erfolgen, die auf einer nach § 23 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes durchgeführten Einmessung beruht.		§ 68 Abs. 3 (alt) = § 72 Abs. 8 (neu)
(4) Baugenehmigung, Bauvorlagen, Ausführungszeichnungen und Baufreigabeschein müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.		§ 68 Abs. 4 (alt) = § 72 Abs. 8 Satz 2 (neu)
(5) Der Zeitpunkt der Fertigstellung genehmigungs- oder anzeigepflichtiger baulicher Anlagen (§ 76 Abs. 2 Satz 1) ist der Bauaufsichtsbehörde vom Bauherrn zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.		§ 68 Abs. 5 (alt) = § 83 Abs. 2 (neu)



BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
§ 69		
<b>Geltungsdauer der Genehmigung</b>		
Die Geltungsdauer der Baugenehmigung und des Vorbescheides beträgt sechs Jahre. Die Baugenehmigung erlischt nicht, wenn das Vorhaben innerhalb der Frist nach Satz 1 begonnen worden und spätestens ein Jahr nach Ablauf der Frist fertig gestellt ist.		§ 69 (alt) = § 73 (neu)
	§ 75	
	<b>Vorbescheid</b>	
	<p><sup>1</sup>Vor Einreichung des Bauantrags ist auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn zu einzelnen in der Baugenehmigung zu entscheidenden Fragen des Bauvorhabens ein Vorbescheid zu erteilen. <sup>2</sup>Soweit sich die Fragen auf behördliche Entscheidungen beziehen, die nach § 72 Absatz 1 Satz 2 in eine Baugenehmigung eingeschlossen sind, kann die Bauaufsichtsbehörde diese Fragen im Benehmen mit den betroffenen Behörden mit Bindungswirkung auch für diese Behörden beantworten. <sup>3</sup>Der Vorbescheid gilt sechs Jahre. <sup>4</sup>Im Fall des Satzes 2 gilt der Vorbescheid drei Jahre. <sup>5</sup>§§ 58 Absatz 3, 68 bis 70, 72 Absatz 1 bis 4 und 73 Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.</p>	<p>Satz 1 = Angleichung an MBO / BauOBln („kann“ wird durch „ist“ ersetzt)</p> <p>Satz 2 = unverändert</p> <p>Satz 3 = § 69 Satz 1 (alt)</p> <p>Satz 4 = § 59 Abs. 3 (alt)</p> <p>Satz 5 = MBO; bisher § 59 Abs. 2 (alt)</p>

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
§ 70		
<b>Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens</b>		§ 70 (alt) = § 71 (neu)
(1) Hat eine Gemeinde ihr nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Baugesetzbuchs erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt, soll die Bauaufsichtsbehörde das fehlende Einvernehmen der Gemeinde ersetzen. Wird in einem anderen Genehmigungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens entschieden, so tritt die für dieses Verfahren zuständige Behörde an die Stelle der Bauaufsichtsbehörde.		
(2) Die Gemeinde ist vor Ersetzung des Einvernehmens anzuhören. Dabei ist ihr Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von einem Monat erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.		
(3) Die Genehmigung, mit der die Zulässigkeit des Vorhabens festgestellt wird, gilt zugleich als Ersatzvornahme im Sinne des § 116 der Kommunalverfassung. Sie ist insoweit zu begründen. Widerspruch und Anfechtungsklage der Gemeinde haben auch insoweit keine aufschiebende Wirkung, als die Genehmigung als Ersatzvornahme gilt.		
(4) Abweichend von § 119 der Kommunalverfassung kann die Gemeinde die Ersetzung des Einvernehmens durch Widerspruch gegen die Genehmigung anfechten.		
(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für das Widerspruchsverfahren.		

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
§ 71	§ 76	
<b>Besondere Verfahrensvorschriften für Fliegende Bauten</b>	<b>Genehmigung Fliegender Bauten</b>	
<p>(1) Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Baustelleneinrichtungen, Baugerüste und Anlagen nach § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gelten nicht als Fliegende Bauten.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. <sup>2</sup>Baustelleneinrichtungen und Baugerüste und Anlagen nach § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind keine Fliegenden Bauten.</p>	§ 76 Abs. 1 (neu) = § 71 Abs. 1 (alt)
<p>(2) Fliegende Bauten bedürfen einer Ausführungsgenehmigung, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden. Dies gilt nicht für</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für</p>	§ 76 Abs. 2 (neu) = § 71 Abs. 2 (alt)
<p>1. Fliegende Bauten mit nicht mehr als 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,</p>	<p>1. Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,</p>	
<p>2. Fliegende Bauten mit nicht mehr als 5 m Höhe, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,</p>	<p>2. Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,</p>	
<p>3. Bühnen mit nicht mehr als 100 m<sup>2</sup> Grundfläche, die Fliegende Bauten sind, wenn <i>ihre Höhe</i> einschließlich Überdachungen und sonstiger Aufbauten nicht mehr als 5 m und ihre Fußbodenhöhe nicht mehr als 1,50 m beträgt,</p>	<p>3. Bühnen, die Fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 m, einer Grundfläche bis zu 100 m<sup>2</sup> und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m,</p>	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
4. Zelte, die Fliegende Bauten sind, mit nicht mehr als 75 m <sup>2</sup> Grundfläche,	4. erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände, die Fliegende Bauten sind, jeweils mit einer Grundfläche bis zu 75 m <sup>2</sup> ,	Erdgeschossige betretbare Verkaufsstände bedurften als Fliegende Bauten nach der bisherigen Regelung nur dann keiner Ausführungsgenehmigung, wenn sie nicht dazu bestimmt waren, von Besuchern betreten zu werden (Nummer 1), wohingegen Zelte, die Fliegende Bauten sind, bis zu einer Größe von 75 m <sup>2</sup> auch bei Besucherverkehr keiner Ausführungsgenehmigung bedurften. Dieser Wertungswiderspruch wird durch die Gleichbehandlung von erdgeschossigen Zelten und betretbaren Verkaufsständen aufgehoben.
5. Toilettenwagen.	5. aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m, beträgt.	Die Ausnahmetatbestände des § 76 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 sind zugeschnitten auf die bereits seit langer Zeit existierenden „herkömmlichen“ Fliegenden Bauten wie Zelte, Fahrgeschäfte, Bühnen und dergleichen. Die neue Nummer 5 berücksichtigt nun die in dieser Form erst seit kürzerer Zeit auftretenden „aufblasbaren Spielgeräte“, die unter keinen der Ausnahmetatbestände des § 76 Abs. 2 Satz 2 sinnvoll eingeordnet werden können, und befreit diese, soweit aufgrund ihrer Abmessungen Gefahren für die Sicherheit der Benutzer nicht zu befürchten sind, vom Erfordernis der Ausführungsgenehmigung.  § 71 Abs. 2 Nr. 5 (alt) entfällt. Diese sind in § 61 Abs. 1 Nr. 13 Buchstabe c (neu) genehmigungsfrei gestellt.
(3) Die Ausführungsgenehmigung wird von der obersten Bauaufsichtsbehörde erteilt. Hat der Antragsteller im Land Brandenburg keine Hauptwohnung oder keine gewerbliche Niederlassung, so ist die oberste Bauaufsichtsbehörde nur zuständig, wenn der Fliegende Bau im Land Brandenburg erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden soll.	(3) <sup>1</sup> Die Ausführungsgenehmigung wird von der obersten Bauaufsichtsbehörde erteilt. <sup>2</sup> Hat der Antragsteller seine Hauptwohnung oder seine gewerbliche Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist die Bauaufsichtsbehörde zuständig, in deren Bereich der Fliegende Bau erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden soll.	Im Land Bbg Beleihung durch die oBAB auf den TÜV  § 76 Abs. 3 Satz 2 (neu) = inhaltlich § 71 Abs. 3 Satz 2 (alt)

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
<p>(4) Die Genehmigung wird für eine bestimmte Frist erteilt, die höchstens fünf Jahre betragen darf. Sie kann auf schriftlichen Antrag von der für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung zuständigen Behörde jeweils um bis zu fünf Jahre verlängert werden, wenn der Antrag vor Ablauf der Geltungsdauer bei der Behörde eingegangen ist. Die Genehmigungen werden in ein Prüfbuch eingetragen, dem eine Ausfertigung der mit einem Genehmigungsvermerk zu versehenen Bauvorlagen beizufügen ist. Ausführungsgenehmigungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch im Land Brandenburg.</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Die Genehmigung wird für eine bestimmte Frist erteilt, die höchstens fünf Jahre betragen soll; sie kann auf schriftlichen Antrag von der für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung zuständigen Behörde jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden. <sup>2</sup>Sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist. <sup>3</sup>Die Genehmigungen werden in ein Prüfbuch eingetragen, dem eine Ausfertigung der mit einem Genehmigungsvermerk zu versehenen Bauvorlagen beizufügen ist. <sup>4</sup>Ausführungsgenehmigungen anderer Länder gelten auch im Land Brandenburg.</p>	<p>§ 76 Abs. 4 (neu) = § 71 Abs. 4 (alt)</p>
<p>(5) Der Inhaber der Ausführungsgenehmigung hat den Wechsel seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung oder die Übertragung eines Fliegenden Baues an Dritte der obersten Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die oberste Bauaufsichtsbehörde trägt die Änderungen in das Prüfbuch ein. War die oberste Bauaufsichtsbehörde bisher nicht zuständig, so teilt sie die Änderung und den Wechsel der Zuständigkeit der bisher zuständigen Behörde mit.</p>	<p>(5) <sup>1</sup>Die Inhaberin oder der Inhaber der Ausführungsgenehmigung hat den Wechsel ihres oder seines Wohnsitzes oder ihrer oder seiner gewerblichen Niederlassung oder die Übertragung eines Fliegenden Baus an Dritte der obersten Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen, die die Ausführungsgenehmigung erteilt hat. <sup>2</sup>Die Behörde hat die Änderungen in das Prüfbuch einzutragen und sie, wenn mit den Änderungen ein Wechsel der Zuständigkeit verbunden ist, der nunmehr zuständigen Behörde mitzuteilen.</p>	<p>§ 76 Abs. 5 (neu) = § 71 Abs. 5 (alt)</p>
<p>(6) Fliegende Bauten, die nach Absatz 2 Satz 1 einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der unteren Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme dieser Fliegenden Bauten von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen. Das Ergebnis der Abnahme ist in das Prüfbuch einzutragen. In der Ausführungsgenehmigung kann bestimmt werden, dass Anzeigen nach Satz 1 nicht erforderlich sind, wenn eine Gefährdung im Sinne des § 3 Abs. 1 nicht zu erwarten ist.</p>	<p>(6) <sup>1</sup>Fliegende Bauten, die nach Absatz 2 Satz 1 einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der unteren Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist. <sup>2</sup>Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme dieser Fliegenden Bauten von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen. <sup>3</sup>Das Ergebnis der Abnahme ist in das Prüfbuch einzutragen. <sup>4</sup>In der Ausführungsgenehmigung kann bestimmt werden, dass Anzeigen nach Satz 1 nicht erforderlich sind, wenn eine Gefährdung im Sinne des § 3 Absatz 1 nicht zu erwarten ist.</p>	<p>§ 76 Abs. 6 (neu) = § 71 Abs. 6 (alt)</p>

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
<p>(7) Die für die Erteilung der Gebrauchsabnahme zuständige untere Bauaufsichtsbehörde kann Auflagen machen oder die Aufstellung oder den Gebrauch Fliegender Bauten untersagen, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen oder zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist, insbesondere weil die Betriebssicherheit oder Standsicherheit nicht oder nicht mehr gewährleistet ist oder weil von der Ausführungsgenehmigung abgewichen wird. Wird die Aufstellung oder der Gebrauch aufgrund von Mängeln am Fliegenden Bau untersagt, so ist dies in das Prüfbuch einzutragen. Die ausstellende Behörde ist zu benachrichtigen, das Prüfbuch ist einzuziehen und der ausstellenden Behörde zuzuleiten, wenn die Herstellung ordnungsgemäßer Zustände innerhalb angemessener Frist nicht zu erwarten ist.</p>	<p>(7) <sup>1</sup>Die für die Erteilung der Gebrauchsabnahme zuständige untere Bauaufsichtsbehörde kann Auflagen machen oder die Aufstellung oder den Gebrauch Fliegender Bauten untersagen, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen oder zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist, insbesondere weil die Betriebssicherheit oder Standsicherheit nicht oder nicht mehr gewährleistet ist oder weil von der Ausführungsgenehmigung abgewichen wird. <sup>2</sup>Wird die Aufstellung oder der Gebrauch untersagt, ist dies in das Prüfbuch einzutragen. <sup>3</sup>Die ausstellende Behörde ist zu benachrichtigen, das Prüfbuch ist einzuziehen und der ausstellenden Behörde zuzuleiten, wenn die Herstellung ordnungsgemäßer Zustände innerhalb angemessener Frist nicht zu erwarten ist.</p>	<p>§ 76 Abs. 7 (neu) = § 71 Abs. 7 (alt)</p>
<p>(8) Bei Fliegenden Bauten, die von Besuchern betreten und längere Zeit an einem Aufstellungsort betrieben werden, kann die für die Gebrauchsabnahme zuständige Bauaufsichtsbehörde aus Gründen der Sicherheit Nachabnahmen durchführen. Das Ergebnis der Nachabnahme ist in das Prüfbuch einzutragen.</p>	<p>(8) <sup>1</sup>Bei Fliegenden Bauten, die von Besucherinnen oder Besuchern betreten und längere Zeit an einem Aufstellungsort betrieben werden, kann die für die Gebrauchsabnahme zuständige untere Bauaufsichtsbehörde aus Gründen der Sicherheit Nachabnahmen durchführen. <sup>2</sup>Das Ergebnis der Nachabnahme ist in das Prüfbuch einzutragen.</p>	<p>§ 76 Abs. 8 (neu) = § 71 Abs. 8 (alt)</p>
<p>(9) § 62 Abs. 2 und 4 und § 75 gelten entsprechend.</p>	<p>(9) §§ 68 Absatz 1, 2 und 4, 82 Absatz 1 und 4 gelten entsprechend.</p>	<p>§ 76 Abs. 9 (neu) = § 71 Abs. 9 (alt)</p>

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
§ 72	§ 77	
<b>Zustimmung zu Vorhaben öffentlicher Bauherren</b>	<b>Bauaufsichtliche Zustimmung</b>	
(1) Bauvorhaben des Bundes und der Länder bedürfen keiner Genehmigung, Überprüfung der Bauausführung und Schlussabnahme, wenn	(1) <sup>1</sup> Nicht genehmigungsfreie Bauvorhaben bedürfen keiner Genehmigung und Bauüberwachung, wenn	§ 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (neu) = 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (alt)  Satz 1 regelt die Anwendungsvoraussetzungen. Danach kommt es nicht darauf an, wer Bauherr ist sondern darauf, dass die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung einer Baudienststelle übertragen ist und diese Baudienststelle über dafür qualifiziertes Personal verfügt. Nicht ausreichend wäre dagegen, wenn die Baudienststelle im Wesentlichen nur die haushaltsrechtliche Abwicklung übernimmt.
1. der öffentliche Bauherr die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung einer Baudienststelle übertragen hat und	1. die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung einer Baudienststelle des Bundes oder eines Landes übertragen ist und	
2. die Baudienststelle mit einem Beamten mit der Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst und mit sonstigen geeigneten Fachkräften ausreichend besetzt ist. Anstelle eines Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes kann eine Person mit Hochschulabschluss im Bauingenieurwesen oder in Architektur beschäftigt werden, die die erforderlichen Kenntnisse der Bautechnik, der Baugestaltung und des öffentlichen Baurechts hat.	2. die Baudienststelle mindestens mit einem Bediensteten mit der Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst und mit sonstigen geeigneten Fachkräften ausreichend besetzt ist.	§ 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (neu) enthält im Unterschied zur Regelung in § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (alt) eine statusunabhängige Regelung.

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
<p>Solche baulichen Anlagen bedürfen jedoch der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde, wenn sie sonst genehmigungspflichtig wären oder die Zulassung einer Abweichung, Ausnahme oder Befreiung nach § 60 erforderlich wäre (Zustimmungsverfahren).</p>	<p><sup>2</sup>Solche baulichen Anlagen bedürfen jedoch der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde. <sup>3</sup>Die Zustimmung entfällt, wenn die Gemeinde nicht widerspricht und, soweit ihre öffentlich-rechtlich geschützten Belange von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen berührt sein können, die Nachbarn dem Bauvorhaben zustimmen. <sup>4</sup>Keiner Genehmigung, oder Zustimmung bedürfen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Baumaßnahmen in oder an bestehenden Gebäuden, soweit sie nicht zu einer Erweiterung des Bauvolumens oder zu einer nicht genehmigungsfreien Nutzungsänderung führen, sowie die Beseitigung baulicher Anlagen.</p>	<p>Nach Satz 3 entfällt die Zustimmung, wenn die Gemeinde nicht widerspricht und, soweit ihre öffentlich-rechtlich geschützten Belange von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen berührt sein können, die Nachbarn dem Vorhaben zustimmen. Diese Regelung einer besonderen Verfahrensfreiheit beruht auf der Erwägung, dass die Zustimmung als Verwaltungsakt – nämlich als Einzelfallregelung mit Außenwirkung – nur dann erforderlich ist, wenn ihr eine gleichsam streitentscheidende Funktion zukommt. Daran fehlt es, wenn sich im konkreten Fall weder die Gemeinde in ihrer Planungshoheit noch die Nachbarn in ihren öffentlich-rechtlich geschützten Belangen beeinträchtigt fühlen und dies schlüssig (die Gemeinde) bzw. ausdrücklich (die Nachbarn) erklären. In diesen Fällen trägt die Baudienststelle abschließend die alleinige Verantwortung für die materielle Rechtmäßigkeit der Anlage. Die Zustimmung reduzierte sich dann auf ein bloßes funktionsloses Internum. Diese besondere Verfahrensfreiheit soll aber bei der Errichtung und Änderung von Sonderbauten nicht gelten, da diese für ihren Nutzer ein erhebliches Gefährdungspotenzial aufweisen, das die Beibehaltung des Vieraugenprinzips rechtfertigt.</p>
<p>(2) Für das Zustimmungsverfahren gelten die §§ 62 bis 69 entsprechend. Für die Entscheidung nach § 37 Abs. 1 des Baugesetzbuchs ist die oberste Bauaufsichtsbehörde zuständig. Vor der Entscheidung ist die Gemeinde zu hören.</p>	<p>(2) Der Antrag auf Zustimmung ist bei der obersten Bauaufsichtsbehörde einzureichen.</p>	<p>Nach Absatz 2 ist der Antrag auf Zustimmung bei der oberen Bauaufsichtsbehörde einzureichen.</p>



BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
(3) Im Zustimmungsverfahren werden die §§ 12 bis 45 sowie die bautechnischen Nachweise nicht geprüft. Der öffentliche Bauherr trägt die Verantwortung, dass Entwurf, Ausführung und Zustand der baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Die Baudienststelle nimmt insoweit die Aufgaben und Befugnisse einer unteren Bauaufsichtsbehörde nach § 52 Abs. 2 und 3 wahr.	(3) <sup>1</sup> Die oberste Bauaufsichtsbehörde prüft	Absatz 3 bestimmt das Prüfprogramm im Zustimmungsverfahren. Dem eingeschränkten Prüfprogramm liegt die Erwägung zugrunde, dass die die Qualifikationsanforderungen nach Absatz 1 Satz 1 erfüllende Baudienststelle in der Lage sein muss, insbesondere das Bauordnungs-, aber auch das sonstige auf das Bauvorhaben anwendbare öffentliche Recht (soweit es nicht als „aufgedrängtes“ öffentliches Recht von Nummer 2 erfasst wird), zu erkennen und ordnungsgemäß anzuwenden, ggf. unter Zuhilfenahme von Fachbehörden. Entsprechend bestimmt Satz 2, dass die bautechnischen Nachweise der Standsicherheit und des Brandschutzes nicht geprüft werden. Insoweit hat die Baudienststelle ebenfalls die alleinige Verantwortung für die Einhaltung des materiellen Rechts. Nach Satz 3 wird aber über Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen durch die Zustimmungsbehörde entschieden, da insoweit auch nachbarliche Belange zu berücksichtigen sind.
	1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 Baugesetzbuch und	Der Prüfumfang der obersten Bauaufsichtsbehörde schließt die Zuständigkeit für die Zustimmung nach § 37 Abs. 1 des Baugesetzbuchs ein.
	2. andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Zustimmung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.	§ 77 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 (neu) enthält die in § 72 Abs. 4 (alt) genannten erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz.
(4) Über Abweichungen nach § 60 und Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 des Baugesetzbuchs sowie über erlaubnispflichtige Maßnahmen nach dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz entscheidet die oberste Bauaufsichtsbehörde im Zustimmungsverfahren.	<sup>2</sup> Die oberste Bauaufsichtsbehörde entscheidet über Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen von den nach Satz 1 zu prüfenden sowie von anderen Vorschriften, soweit sie nachbarschützend sind und die Nachbarn nicht zugestimmt haben. <sup>3</sup> Im Übrigen bedarf die Zulässigkeit von Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen keiner bauaufsichtlichen Entscheidung.	§ 77 Abs. 3 Satz 2 (neu) = § 72 Abs. 4 (alt)

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	<p>(4) <sup>1</sup>Die Gemeinde ist vor Erteilung der Zustimmung zu hören. <sup>2</sup>§ 36 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 Baugesetzbuch gilt entsprechend. <sup>3</sup>Im Übrigen sind die Vorschriften über das Baugenehmigungsverfahren entsprechend anzuwenden.</p>	<p>Absatz 4 Satz 1 regelt die mit Blick auf ihre Planungshoheit erforderliche Anhörung der Gemeinde vor Erteilung der Zustimmung. Satz 2 erklärt § 36 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB für entsprechend anwendbar, um einen zeitlichen und sachlichen Gleichlauf zwischen der Fiktionsfrist für das gemeindliche Einvernehmen und der Äußerung der Gemeinde im Übrigen herzustellen; sofern die Gemeinde bereits die Fiktionsfrist für das Einvernehmen hat verstreichen lassen, soll damit auch die Gelegenheit zur Äußerung im Übrigen erschöpft sein. Satz 3 erklärt im Übrigen die Vorschriften über das Baugenehmigungsverfahren für entsprechend anwendbar.</p>
<p>(5) Bauliche Anlagen, die der Landesverteidigung dienen und in militärischen Sicherheitsbereichen liegen, sind abweichend von den Absätzen 1 und 2 der obersten Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Die Zustimmung nach § 37 Abs. 2 des Baugesetzbuchs erteilt die oberste Bauaufsichtsbehörde. Im Übrigen wirken die Bauaufsichtsbehörden nicht mit. § 71 Abs. 2 bis 9 findet auf Fliegende Bauten, die der Landesverteidigung dienen, keine Anwendung.</p>	<p>(5) <sup>1</sup>Anlagen, die der Landesverteidigung, dienstlichen Zwecken der Bundespolizei oder dem zivilen Bevölkerungsschutz dienen, sind abweichend von den Absätzen 1 bis 4 der obersten Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen; Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Die Zustimmung nach § 37 Abs. 2 des Baugesetzbuchs erteilt die oberste Bauaufsichtsbehörde. <sup>3</sup>Im Übrigen wirken die Bauaufsichtsbehörden nicht mit. <sup>4</sup>§ 76 Absatz 2 bis 10 findet auf Fliegende Bauten, die der Landesverteidigung, dienstlichen Zwecken der Bundespolizei oder dem zivilen Bevölkerungsschutz dienen, keine Anwendung.</p>	<p>Absatz 5 regelt das Kenntnisgabeverfahren, das bei Anlagen, die der Landesverteidigung, dienstlichen Zwecken der Bundespolizei oder dem zivilen Bevölkerungsschutz dienen, an Stelle des Zustimmungsverfahrens durchzuführen ist. Bei diesen Bauvorhaben sind nicht generell umfassende Unterlagen einzureichen. Vielmehr beschränkt sich die Einbeziehung der obersten Bauaufsichtsbehörde auf die Kenntnisgabe „in geeigneter Weise“. Was darunter zu verstehen ist, ergibt sich aus dem jeweiligen Geheimhaltungsbedürfnis und dem Berührtsein anderer öffentlicher Belange. Aufgrund des Verweises auf Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 entfällt das Kenntnisgabeverfahren, wenn die Gemeinde der Errichtung der in Absatz 5 genannten Anlagen nicht widerspricht. Dies liegt darin begründet, dass das Kenntnisgabeverfahren dem Zweck dient, beim Widerspruch der Gemeinde die Inhalte des § 37 BauGB zu transportieren, und die Regelung somit in Fällen, in denen die Gemeinde dem Vorhaben nicht widerspricht, obsolet ist.</p>

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
<b>Abschnitt 3</b>	<b>Abschnitt 4</b>	
<b>Besondere bauaufsichtliche Maßnahmen</b>	<b>Bauaufsichtliche Maßnahmen</b>	
	§ 78	
	<b>Verbot unrechtmäßig gekennzeichnete Bauprodukte</b>	
	Sind Bauprodukte entgegen § 22 mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet, kann die Bauaufsichtsbehörde die Verwendung dieser Bauprodukte untersagen und deren Kennzeichnung entwerfen oder beseitigen lassen.	§ 78 (neu) = § 77 Abs. 1 (alt)  Die Regelung ermöglicht bereits im Vorfeld der Verwendung unrechtmäßig mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnete Bauprodukte deren Verwendung zu verhindern. Sie ergänzt damit die Möglichkeit der Baueinstellung nach § 79 Abs. 1 Nr. 3 und 4.
§ 73	§ 79	
<b>Baueinstellung und Nutzungsuntersagung</b>	<b>Einstellung von Arbeiten</b>	
(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann die Einstellung der Bauarbeiten anordnen, wenn	(1) <sup>1</sup> Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet, geändert oder beseitigt, kann die Bauaufsichtsbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen. <sup>2</sup> Dies gilt auch dann, wenn	§ 79 Abs. 1 (neu) = § 73 Abs. 1 (alt)
1. die Ausführung eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens entgegen § 68 begonnen wurde,	1. die Ausführung eines Vorhabens entgegen den Vorschriften des § 72 Absatz 6 und 8 begonnen wurde, oder	
2. bei der Ausführung eines Bauvorhabens von den genehmigten oder angezeigten Bauvorlagen abgewichen oder gegen baurechtliche Vorschriften verstoßen wird,	2. bei der Ausführung eines Bauvorhabens von den genehmigten oder angezeigten Bauvorlagen abgewichen oder gegen baurechtliche Vorschriften verstoßen wird.	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
3. Bauprodukte verwendet werden, die nach § 14 nicht gehandelt oder in den Verkehr gebracht werden dürfen,	3. Bauprodukte verwendet werden, die entgegen § 17 Absatz 1 keine CE-Kennzeichnung oder Ü-Zeichen tragen,	
4. Bauprodukte verwendet werden, die unberechtigt mit dem CE-Zeichen (§ 14 Abs. 1 Nr. 2) oder dem Ü-Zeichen (§ 19 Abs. 4) gekennzeichnet sind.	4. Bauprodukte verwendet werden, die unberechtigt mit der CE-Kennzeichnung (§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) oder dem Ü-Zeichen (§ 22 Absatz 4) gekennzeichnet sind.	
(2) Werden unzulässige Bauarbeiten trotz einer schriftlich oder mündlich verfügten Einstellung fortgesetzt, so soll die Bauaufsichtsbehörde die Baustelle versiegeln oder die an der Baustelle vorhandenen Bauprodukte, Geräte, Maschinen und Bauhilfsmittel in amtlichen Gewahrsam nehmen.	(2) Werden unzulässige Arbeiten trotz einer verfügten Einstellung fortgesetzt, kann die Bauaufsichtsbehörde die Baustelle versiegeln oder die an der Baustelle vorhandenen Bauprodukte, Geräte, Maschinen und Bauhilfsmittel in amtlichen Gewahrsam bringen.	§ 79 Abs. 2 (neu) = § 73 Abs. 2 (alt)
(3) Werden bauliche Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt, so kann diese Nutzung untersagt werden. Wird diese Nutzung trotz bestandskräftiger oder sofort vollziehbarer Nutzungsuntersagung fortgesetzt, so soll die Bauaufsichtsbehörde die bauliche Anlage versiegeln.		§ 73 Abs. 3 Satz 1 (alt) = § 80 Satz 2 (neu)  § 73 Abs. 3 Satz 2 (alt) entfällt. Eine Nutzungsuntersagung kann mit den Mitteln des Vollstreckungsrechts wirksam durchgesetzt werden.
§ 74	§ 80	
<b>Beseitigungsanordnung</b>	<b>Beseitigung von Anlagen, Nutzungsuntersagung</b>	
(1) Werden bauliche Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert, so können die Bauaufsichtsbehörden die teilweise oder vollständige Beseitigung der baulichen Anlagen anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.	<sup>1</sup> Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert, kann die Bauaufsichtsbehörde die teilweise oder vollständige Beseitigung der Anlagen anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. <sup>2</sup> Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt, kann diese Nutzung untersagt werden. <sup>3</sup> Die Bauaufsichtsbehörde kann die Beseitigung einer baulichen Anlage auch dann anordnen, wenn diese nicht genutzt wird und zu verfallen droht und ein öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse an ihrer Erhaltung nicht besteht.	§ 80 Satz 1 (neu) = § 74 Abs. 1 (alt) § 80 Satz 2 (neu) = § 73 Abs. 3 (alt) § 80 Satz 3 (neu) = § 74 Abs. 2 (alt)

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
(2) Die Bauaufsichtsbehörde kann die Beseitigung einer baulichen Anlage auch dann anordnen, wenn diese nicht genutzt wird und zu verfallen droht und ein öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse an ihrer Erhaltung nicht besteht.		
(3) Absatz 1 gilt für Werbeanlagen entsprechend. Werden rechtswidrig errichtete Werbeanlagen trotz einer bestandskräftigen oder sofort vollziehbaren Beseitigungsanordnung nicht beseitigt oder kann der Beseitigungspflichtige nicht festgestellt werden, so soll die Bauaufsichtsbehörde die Werbeanlage in amtlichen Gewahrsam nehmen.		<p>§ 74 Abs. 3 Satz 1 (alt) ist in § 80 Satz 1 (neu) enthalten, da dieser für Anlagen gilt.</p> <p>§ 74 Abs. 3 Satz 2 (alt) entfällt. § 85 Abs. 1 Satz 2 (neu) enthält eine entsprechende Befugnis.</p>
	§ 81	
	<b>Anpassung bestehender Anlagen</b>	§ 81 (neu) = § 78 (alt)
	(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann die Vorschriften dieses Gesetzes oder die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften auf bestehende Anlagen anwenden, wenn es zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leben oder Gesundheit erforderlich ist.	
	(2) Bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen kann gefordert werden, dass auch die nicht unmittelbar berührten Teile der baulichen Anlage mit diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften in Einklang gebracht werden, wenn	
	1. die Bauteile, die diesen Vorschriften nicht mehr entsprechen, mit den beabsichtigten Arbeiten in einem konstruktiven Zusammenhang stehen und	
	2. die Durchführung dieser Vorschriften bei den von den Arbeiten nicht berührten Teilen der baulichen Anlage keine unzumutbaren Mehrkosten verursacht.	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	<b>Abschnitt 5</b>	
	<b>Bauüberwachung</b>	
§ 75	§ 82	
<b>Überprüfung der Bauausführung</b>	<b>Bauüberwachung</b>	
<p>(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten überprüfen. Soweit die Baugenehmigung die Entscheidung einer anderen Behörde einschließt, bleibt deren Zuständigkeit unberührt.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Bauaufsichtsbehörde kann die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten überprüfen. <sup>2</sup>Soweit die Baugenehmigung die Entscheidung einer anderen Behörde einschließt, bleibt deren Zuständigkeit für die Überwachung unberührt.</p>	<p>§ 82 Abs. 1 Satz 1 (neu) = § 75 Abs. 1 Satz 1 (alt)</p> <p>§ 82 Abs. 1 Satz 2 (neu) konkretisiert die Zuständigkeit der jeweiligen Fachbehörde.</p> <p>Absatz 1 enthält die allgemeine Befugnis zur Bauüberwachung und nennt als allgemeine Gegenstände der Bauüberwachung die formellen und materiellen Anforderungen an Bauvorhaben sowie die Einhaltung der Pflichten, die die am Bau Beteiligten treffen. Aus § 58 Abs. 2 ergibt sich, dass die Bauaufsichtsbehörde dabei nicht auf die Überwachung der Anforderungen beschränkt ist, die zum Prüfprogramm des jeweiligen bauaufsichtlichen Verfahrens gehören. Ob und in welchem Umfang eine Bauüberwachung stattfindet, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Bauaufsichtsbehörde.</p>

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
<p>(2) Die Prüfsachverständigen haben die Bauausführung der baulichen Anlagen entsprechend den von ihnen geprüften bautechnischen Nachweisen zu überprüfen. Soweit die bau-technischen Nachweise von der Bauaufsichtsbehörde geprüft wurden, überprüft sie auch die Bauausführung. Für die Bescheinigung nach § 36 Abs. 6 gilt Satz 1 entsprechend für die Bezirksschornsteinfegermeister.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Die Bauaufsichtsbehörde oder die Prüfsachverständigen oder der Prüfsachverständige überwachen nach näherer Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 86 Absatz 2 die Bauausführung bei baulichen Anlagen</p>	<p>§ 82 Abs. 2 Satz 1 (neu) = § 75 Abs. 2 Satz 1 (alt)  § 75 Abs. 2 Satz 3 (alt) = § 83 Abs. 2 Satz 4 (neu)</p> <p>Absatz 2 bildet das bauaufsichtlich-repressive Gegenstück zu dem in § 66 angelegten gestuften System der Kompensation entfallender bauaufsichtlicher (Präventiv-) Prüfungen. Satz 1 enthält den Grundsatz, dass die Bauaufsichtsbehörde oder der Prüfsachverständige die Bauausführung der prüfpflichtigen Bauvorhaben überwachen. Mit der Wendung „... des von ihnen geprüften...“ wird klargestellt, dass die Bauaufsichtsbehörde bzw. der die Nachweise im Auftrag des Bauherrn prüfende Prüfsachverständige – vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Verordnung nach § 86 Abs. 2 – jeweils auch die Bauüberwachung wahrzunehmen hat. Die nähere Ausgestaltung dieser Überwachung – ggf. auch der Verzicht darauf im Einzelfall – ist in der Verordnung nach § 86 Abs. 2 zu regeln.</p>
	<p>1. nach § 66 Absatz 3 Satz 1 hinsichtlich des von ihr oder ihm bauaufsichtlich geprüften Standsicherheitsnachweises,</p>	
	<p>2. nach § 66 Absatz 3 Satz 2 hinsichtlich des von ihr oder ihm bauaufsichtlich geprüften Brandschutznachweises.</p>	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	<p><sup>2</sup>Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen im Sinne der Verordnung nach § 86 Absatz 1 Nummer 3, ist die mit dem Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung von der Nachweiserstellerin oder dem Nachweisersteller oder einer anderen oder einem anderen Nachweisberechtigten im Sinne des § 66 Absatz 2 Satz 3 zu bestätigen.</p>	<p>Während hinsichtlich der Standsicherheit eine Überwachung der Bauausführung – unbeschadet der allgemeinen bauaufsichtlichen Befugnisse – nur für den Anwendungsbereich des Vier-Augen-Prinzips gesondert regelungsbedürftig erscheint und das ausnahmsweise Ausreichen einer Überwachung durch den Tragwerksplaner anstelle der Bauaufsichtsbehörde/des Prüfsachverständigen ggf. in der Verordnung aufgrund § 87 Abs. 2 zu regeln wäre, sieht Satz 2 unterhalb der Schwelle des Vier-Augen-Prinzips hinsichtlich des Brandschutzes bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 – ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen – die „Bestätigung“ der mit dem Brandschutznachweis übereinstimmenden Bauausführung durch den Nachweisersteller oder einen anderen Nachweisberechtigten vor. Diese abweichende Regelung ist deshalb gerechtfertigt, weil die Gebäudeklasse 4 der Hauptanwendungsfall der Bauweise mit hochfeuerhemmenden Bauteilen (vgl. § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 Nr. 2) sein wird, bei denen es auf eine besonders sorgfältige Bauausführung ankommt. Personenidentität zwischen Nachweisersteller und überwachender Person ist insoweit aus Gründen der Baupraxis nicht erforderlich. Um die Unterscheidung zwischen Prüfsachverständigen und überwachenden Fachplanern nicht zu verwischen, sollen Letztere nicht Bescheinigungen ausstellen, sondern die ordnungsgemäße Bauausführung „bestätigen“.</p>
<p>(3) Die Bauaufsichtsbehörde und die mit der Überprüfung beauftragten Personen können Proben von Bauprodukten, soweit erforderlich auch aus fertigen Bauteilen, entnehmen und prüfen lassen.</p>	<p>(3) Im Rahmen der Bauüberwachung können Proben von Bauprodukten, soweit erforderlich, auch aus fertigen Bauteilen zu Prüfzwecken entnommen werden.</p>	<p>§ 82 Abs. 3 (neu) = § 75 Abs. 3 (alt)</p>
<p>(4) Der Bauaufsichtsbehörde und den mit der Überprüfung beauftragten Personen ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungserklärungen, Übereinstimmungszertifikate, Überwachungsnachweise, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren.</p>	<p>(4) Im Rahmen der Bauüberwachung ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren.</p>	<p>§ 82 Abs. 4 (neu) = § 75 Abs. 4 (alt)</p>



BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
(5) Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass ihr Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten mitgeteilt werden. Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass Bauarbeiten erst fortgesetzt oder die baulichen Anlagen erst genutzt werden, wenn sie von ihr, einem Prüfsingenieur oder einem beauftragten Sachverständigen überprüft worden sind.		§ 75 Abs. 5 (alt) = § 83 Abs. 1 (neu)
§ 76	§ 83	
<b>Fertigstellung und Nutzung der baulichen Anlagen</b>	<b>Bauzustandsanzeigen, Aufnahme der Nutzung</b>	
(1) Mit der Anzeige der Fertigstellung nach § 68 Abs. 5 hat der Bauherr	(1) <sup>1</sup> Die Bauaufsichtsbehörde und die Prüfsingenieurin oder der Prüfsingenieur können verlangen, dass ihnen Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden. <sup>2</sup> Die Bauarbeiten dürfen erst fortgesetzt werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde oder die Prüfsingenieurin oder der Prüfsingenieur der Fortführung der Bauarbeiten zugestimmt hat.	§ 83 Abs. 1 (neu) = § 75 Abs. 5 (alt)  Die Einhaltung bestimmter gesetzlicher oder in der Baugenehmigung enthaltene Anforderungen kann nur während der Bauphase kontrolliert werden. Absatz 1 Satz 1 trägt dabei dem Umstand Rechnung, dass sich Zeitpunkte im Ablauf des Baugeschehens, zu denen zweckmäßigerweise die Ordnungsmäßigkeit der Bauausführung im Hinblick auf bestimmte (namentlich bautechnische) Anforderungen überprüft wird, sachgerecht nicht abstrakt-generell festlegen lassen, sondern für jedes Bauvorhaben gesondert bestimmt werden müssen. Die Bestimmung der zu diesem Zweck anzuzeigenden Baufortschritte erfolgt sinnvollerweise in der Baugenehmigung oder dem Prüfbericht über die Prüfung der bautechnischen Nachweise. Werden entsprechende Anzeigepflichten festgelegt, können die Bauaufsichtsbehörde bzw. der Prüfsingenieur gleichwohl entscheiden, ob vor Beginn oder bei Abschluss dieser Bauarbeiten überhaupt Maßnahmen der Bauüberwachung vorgenommen werden sollen. Satz 2 bestimmt für diesen Fall, dass die Bauarbeiten erst fortgesetzt werden dürfen, wenn die Bauaufsichtsbehörde oder der Prüfsingenieur dem zugestimmt hat. Die Regelung ist bußgeldbewehrt (§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6).

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
<p>1. die Erklärung des Objektplaners, mit der die Bauausführung entsprechend den genehmigten oder angezeigten Bauvorlagen bescheinigt wird,</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht genehmigungsfreien baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. <sup>2</sup>Mit der Anzeige nach Satz 1 sind vorzulegen</p>	<p>Absatz 2 Satz 1 verpflichtet den Bauherrn, die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht genehmigungsfreien baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen, insbesondere, um ihr eine Kontrolle des Vorliegens der Benutzbarkeitsvoraussetzungen nach Satz 3 zu ermöglichen. Auf die beabsichtigte Nutzungsaufnahme und nicht auf die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens wird abgestellt, weil diese etwa hinsichtlich der Fertigstellung von Außenanlagen häufig zeitlich weit hinter der beabsichtigten, rechtlich möglichen und auch tatsächlich erfolgenden Nutzungsaufnahme liegt. Nach Satz 2 sind – soweit für das jeweilige Bauvorhaben erforderlich – mit der Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme die Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Bauausführung im Sinne des § 82 Abs. 2 Satz 1 und die Bestätigungen nach § 82 Abs. 2 Satz 2 vorzulegen.</p> <p>§ 76 Abs. 1 Nr. 1 (alt) entfällt, da die Überwachung der Bauausführung entsprechend den genehmigten oder angezeigten Bauvorlagen nach § 56 (neu) vom Bauleiter wahrgenommen wird. Aufgabe des Bauleiters ist es, für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu sorgen. Die Erfüllung dieser Aufgabe bedarf keiner zusätzlichen Bescheinigung. Entscheidend ist, dass die Verantwortlichkeit für diese Aufgabe öffentlich-rechtlich geregelt ist.</p>
<p>2. die Bescheinigungen der Prüfsachverständigen, mit denen die Bauausführung entsprechend den geprüften bautechnischen Nachweisen bestätigt wird,</p>	<p>1. bei Bauvorhaben nach § 66 Absatz 3 Satz 1 eine Bescheinigung der Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit gemäß § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1,</p>	
<p>3. die Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters nach § 36 Abs. 6,</p>	<p>2. bei Bauvorhaben nach § 66 Absatz 3 Satz 2 eine Bescheinigung der Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes gemäß § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2,</p>	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
4. die Bescheinigungen der Prüfsachverständigen über die ordnungsmäßige Beschaffenheit und Betriebsicherheit der technischen Anlagen und Einrichtungen	3. in den Fällen des § 82 Absatz 2 Satz 2 die jeweilige Bestätigung.	§ 76 Abs. 1 Nr. 4 (alt) entfällt. Die Prüfsachverständigen prüfen und bescheinigen die Beschaffenheit und Betriebsicherheit der technischen Anlagen und Einrichtungen nach den Vorschriften der BbgSGPrüfV vor der erstmaligen Inbetriebnahme. Der Prüfsachverständige für Brandschutz muss sich im Rahmen seiner Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Nr. 2 (neu) vergewissern, dass die Prüfung vor der Nutzungsaufnahme erfolgt ist.
der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.		
(2) Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem Ablauf von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige nach § 68 Abs. 5. Eine bauliche Anlage darf nicht benutzt werden, wenn	<sup>3</sup> Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt. <sup>4</sup> Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Feuerungsanlagen bescheinigt hat; Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn er die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat.	Nach Satz 3 darf eine Anlage erst benutzt werden, wenn die Erschließungsanlagen im jeweils erforderlichen Umfang nutzbar sind. Auch hier ist regelmäßig noch nicht eine abschließende Fertigstellung erforderlich. Satz 4 verlangt für die Inbetriebnahme von Feuerstätten, Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerken die vorherige Abnahme der Abgasanlagen durch den Bezirksschornsteinfegermeister oder den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger. Dabei kommt es nicht nur auf die isolierte Beurteilung der Abgasanlage an sondern auch darauf, dass diese für die jeweilige haustechnische Anlage geeignet ist.  Satz 4 (neu) = § 36 Abs. 6 (alt) + § 76 Abs. 1 Nr. 3 (alt)  § 76 Abs. 2 Satz 2 (alt) überflüssig, da Umkehrschluss zu § 83 Abs. 2 (neu)
1. der Zeitpunkt der Fertigstellung nicht angezeigt wurde,		
2. nach Absatz 1 vorzulegende Erklärungen oder Bescheinigungen nicht oder nicht vollständig vorgelegt wurden oder		
3. eine nach § 75 Abs. 5 Satz 2 verlangte Überprüfung vom Bauherrn nicht ermöglicht wurde.		
Die Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde nach § 75 bleiben unberührt.		

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
(3) Die Bauaufsichtsbehörde kann gestatten, dass die bauliche Anlage ganz oder teilweise schon vor der Fertigstellung genutzt wird, wenn wegen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung Bedenken nicht bestehen.		§ 76 Abs. 3 (alt) entfällt. Die vorzeitige Nutzungsaufnahme vor der endgültigen Fertigstellung lässt § 83 Abs. 2 Satz 3 (neu) bereits zu. Das Tatbestandsmerkmal „wenn wegen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung Bedenken nicht bestehen“ führte in der Praxis regelhaft dazu, dass die vorzeitige Nutzung nicht gestattet werden konnte.
§ 77		
<b>Verbot unrechtmäßig gekennzeichnete Bauprodukte</b>		
(1) Sind Bauprodukte entgegen § 19 mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet, so kann die Bauaufsichtsbehörde die Verwendung dieser Bauprodukte untersagen und deren Kennzeichnung entwerten oder beseitigen lassen.		§ 77 Abs. 1 (alt) = § 78 (neu)
(2) Sind Bauprodukte unberechtigt mit der CE-Kennzeichnung gekennzeichnet oder liegt ein anderer in § 13 Abs. 1 des Bauproduktengesetzes genannter Fall vor, kann die Bauaufsichtsbehörde die dort genannten Maßnahmen treffen.		§ 77 Abs. 2 (alt) entfällt, weil die Marktüberwachung von CE gekennzeichneten Bauprodukten im Bauproduktengesetz geregelt ist.
§ 78		
<b>Anpassung bestehender baulicher Anlagen</b>		§ 78 (alt) = § 81 (neu)
(1) Wenn es zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leben oder Gesundheit erforderlich ist, können die Bauaufsichtsbehörden die Vorschriften dieses Gesetzes oder die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften auch auf bestehende bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen anwenden.		

<b>BbgBO 2008</b>	<b>BbgBO 2014</b>	<b>Bemerkungen</b>
(2) Sollen bauliche Anlagen wesentlich geändert werden, so kann gefordert werden, dass auch die nicht unmittelbar berührten Teile der baulichen Anlage mit diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften in Einklang gebracht werden, wenn		
1. die Bauteile, die diesen Vorschriften nicht mehr entsprechen, mit den beabsichtigten Arbeiten in einem konstruktiven Zusammenhang stehen und		
2. die Durchführung dieser Vorschriften bei den von den Arbeiten nicht berührten Teilen der baulichen Anlage keine unzumutbaren Mehrkosten verursacht.		

<b>BbgBO 2008</b>	<b>BbgBO 2014</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Abschnitt 4</b>	<b>Abschnitt 6</b>	
<b>Ordnungswidrigkeiten</b>	<b>Baulasten</b>	
	§ 84	
	<b>Baulasten, Baulastenverzeichnis</b>	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	<p>(1) <sup>1</sup>Durch Erklärung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde können Grundstückseigentümer öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu einem ihre Grundstücke betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen übernehmen, die sich nicht schon aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben. <sup>2</sup>Baulasten werden unbeschadet der Rechte Dritter mit der Eintragung in das Baulastenverzeichnis wirksam und wirken auch gegenüber Rechtsnachfolgern.</p>	<p>Im Ergebnis der Potsdamer Gespräche aus dem Jahr 2011 wurde die Wiedereinführung der Baulasten befürwortet. Die ohnehin noch bestehenden Baulastenverzeichnisse werden gesetzlich ausgestaltet. Brandenburg reiht sich damit in den Konsens der überwältigenden Mehrheit der Bundesländer ein, die dieses Instrument als flexibler, einfacher und insgesamt zweckmäßiger als das der Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in Abteilung 2 der Grundbücher ansehen.</p> <p>Auch wenn die Konzentration sowohl öffentlich-rechtlicher als auch privatrechtlicher Duldungspflichten im Grundbuch als im Rechtsverkehr hilfreich erwiesen hat, überwiegen doch die letztlich nicht zufrieden stellend lösbaren Probleme. Insbesondere Schwierigkeiten bei der Eintragung sachgerechter Formulierungen im Hinblick auf die grundbuchrechtlichen Bestimmtheiterfordernisse, Verzögerungen bei der Antragbearbeitung und die eingeschränkte Zwangsvollstreckungssicherheit haben sich in der Vergangenheit als Herausforderungen dargestellt, die das Beibehalten der dinglichen Sicherung als primäres Instrument der rechtlichen Sicherung als nicht gerechtfertigt erscheinen lassen. Die bestehenden Dienstbarkeiten behalten ihren Rang und ihre Aufgabe als rechtliche Sicherung.</p> <p>Baulasten kommen insbesondere dann in Betracht, wenn ein Bauvorhaben nicht ohne Inanspruchnahme anderer Grundstücke durchgeführt werden kann. Sie bewirken das Entstehen öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen der jeweiligen Grundstückseigentümer.</p> <p>Nach Absatz 1 ist Gegenstand der Baulast die Übernahme einer Verpflichtung, die sich nicht bereits aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergibt. In Betracht kommt u. a. die Sicherung von über fremde Grundstücke verlaufende Erschließungsanlagen, die Übernahme von Abstandflächen oder Brandschutzabständen, die Ermöglichung der Errichtung auf mehreren Grundstücken oder der Verzicht auf bauplanungsrechtlich gegebene Nutzungsmöglichkeiten. Baulasten werden unbeschadet privater Rechte Dritter mit der Eintragung wirksam. Dritte haben keinen Anspruch auf Eintragung einer Baulast, im Einzelfall kann aber ein zivilrechtlicher Anspruch darauf bestehen, dass der Grundstückseigentümer die nach Satz 1 erforderliche Erklärung abgibt. Baulasten wirken auch gegenüber dem Rechtsnachfolger, bleiben also z. B. im Fall einer Zwangsversteigerung oder Enteignung des Grundstücks erhalten.</p>

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	(2) Die Erklärung nach Absatz 1 bedarf der Schriftform; die Unterschrift muss öffentlich beglaubigt oder vor der Bauaufsichtsbehörde geleistet oder vor ihr anerkannt werden.	Nach Absatz 2 muss die Erklärung zur Übernahme einer Baulast schriftlich im Sinne des § 126 BGB erfolgen. Dabei handelt es sich um eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung. Dem Eigentümer steht frei, ob er die Erklärung abgeben will.
	(3) <sup>1</sup> Die Baulast geht durch schriftlichen Verzicht der Bauaufsichtsbehörde unter. <sup>2</sup> Der Verzicht ist zu erklären, wenn ein öffentliches Interesse an der Baulast nicht mehr besteht. <sup>3</sup> Vor dem Verzicht sollen der Verpflichtete und die durch die Baulast Begünstigten angehört werden. <sup>4</sup> Der Verzicht wird mit der Löschung der Baulast im Baulastenverzeichnis wirksam.	Nach Absatz 3 geht die Baulast (nur) durch schriftlichen Verzicht der Bauaufsichtsbehörde unter, der nach Satz 4 mit der Löschung der Baulast wirksam wird. Nach Satz 2 ist der Verzicht zu erklären, wenn ein öffentliches Interesse an der Baulast nicht mehr besteht. Da die Baulast regelmäßig der Sicherung von Genehmigungsvoraussetzungen dient, kommt ein Verzicht nur in Betracht, wenn die entsprechende Anlage beseitigt wird, durch Rechtsänderung auch ohne Baulast die öffentlich-rechtliche Verpflichtung eingehalten ist (z. B. bei einer Änderung von Abstandsflächenbestimmungen), die Erschließung auch ohne Inanspruchnahme fremder Grundstücke gesichert ist oder sonstige Veränderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art die Baulast entbehrlich machen. Ist das öffentliche Interesse an der Baulast entfallen, hat der Eigentümer einen Anspruch auf den Verzicht und die Löschung der Baulast. Da es denkbar ist, dass aus anderen Gründen (beispielsweise geplante bauliche Veränderungen) ein Bedarf für den Fortbestand der Baulast besteht, soll die Bauaufsichtsbehörde vor dem Verzicht die Eigentümer des begünstigten und des belasteten Grundstücks anhören.
	(4) <sup>1</sup> Das Baulastenverzeichnis wird von der Bauaufsichtsbehörde geführt. <sup>2</sup> In das Baulastenverzeichnis können auch eingetragen werden	Baulasten werden nach Abs. 4 in ein Baulastenverzeichnis eingetragen, das von der Bauaufsichtsbehörde geführt wird. Neben Baulasten können dort auch andere baurechtliche Verpflichtungen sowie Nebenbestimmungen eingetragen werden. Die Eintragung von Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung macht allerdings nur Sinn, soweit es sich um dauerhafte Verpflichtungen handelt. Ihre Eintragung erfordert keine Erklärung des Grundstückseigentümers.
	1. andere baurechtliche Verpflichtungen des Grundstückseigentümers zu einem sein Grundstück betreffendes Tun, Dulden oder Unterlassen,	
	2. Auflagen, Bedingungen, Befristungen und Widerrufsvorbehalte.	



BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	(5) Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, kann in das Baulastenverzeichnis Einsicht nehmen oder sich Abschriften erteilen lassen.	Abs. 5 regelt das Einsichtsrecht. Einsicht darf nehmen, wer ein berechtigtes Interesse darlegt. Dieses ist regelmäßig bei denjenigen gegeben, die Rechte am Grundstück haben oder erwerben wollen. Der Kreis kann aber auch noch weiter gehen. Wer ein berechtigtes Interesse dargelegt hat, hat auch einen Anspruch auf die Erteilung von Abschriften.
	<b>Teil 6</b>	
	<b>Ordnungswidrigkeiten, Rechtsvorschriften, Übergangs- und Schlussvorschriften</b>	
§ 79	§ 85	
<b>Ordnungswidrigkeiten</b>	<b>Ordnungswidrigkeiten</b>	
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	Die Ordnungswidrigkeitentatbestände werden an die MBO angeglichen.
1. ohne die nach § 54 erforderliche Baugenehmigung oder ohne die nach § 68 Abs. 1 erforderlichen Genehmigungen, Prüfzeugnisse oder Bescheinigungen bauliche Anlagen errichtet, ändert oder in ihrer Nutzung ändert,	1. einer nach § 86 Absatz 1 bis 3 erlassenen Rechtsverordnung oder einer nach § 87 Absatz 1 und 2 erlassenen Satzung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung oder die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,	§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (neu) = § 79 Abs. 3 Nr. 1 und 2 (alt)
2. unter Nichtbeachtung der Fristen nach § 58 Abs. 3 anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet, ändert oder in ihrer Nutzung ändert,	2. einer vollziehbaren Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt, die aufgrund dieses Gesetzes oder aufgrund einer nach diesem Gesetz zulässigen Rechtsverordnung oder Satzung erlassen worden ist, sofern die Anordnung auf die Bußgeldvorschrift verweist,	§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (neu) = § 79 Abs. 3 Nr. 3 (alt)
3. abweichend von den genehmigten oder mit der Bauanzeige vorgelegten Bauvorlagen bauliche Anlagen errichtet oder ändert,	3. ohne die erforderliche Baugenehmigung (§ 60 Absatz 1), Teilbaugenehmigung (§ 74) oder Abweichung (§ 67) oder abweichend davon bauliche Anlagen errichtet, ändert, benutzt oder entgegen § 61 Absatz 3 Sätze 2 bis 4 beseitigt,	§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (neu) = § 79 Abs. 1 Nr. 1, 4 (alt)

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
4. abweichend von einer Baugenehmigung, Abweichungsentscheidung oder Befreiung die erteilten Nebenbestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,	4. unter Nichtbeachtung der Fristen nach § 64 Absatz 3 anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet, ändert oder in ihrer Nutzung ändert,	§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 (neu) = § 79 Abs. 1 Nr. 2 (alt)
5. bei der Einrichtung oder dem Betrieb einer Baustelle entgegen § 10 Abs. 1 Gefährdungen oder vermeidbare Belästigungen herbeiführt oder entgegen § 10 Abs. 2 erforderliche Schutzmaßnahmen unterlässt,	5. Fliegende Bauten ohne Ausführungsgenehmigung (§ 76 Absatz 2) in Gebrauch nimmt oder ohne Anzeige und Abnahme (§ 76 Absatz 7) in Gebrauch nimmt,	§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 (neu) = § 79 Abs. 1 Nr. 10 (alt)
6. entgegen § 14 Bauprodukte, die nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen, verwendet oder entgegen § 18 Bauarten ohne die erforderliche allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall anwendet,	6. entgegen der Vorschrift des § 72 Absatz 6 Bauarbeiten, entgegen der Vorschrift des § 61 Absatz 3 Satz 5 mit der Beseitigung einer Anlage beginnt, entgegen den Vorschriften des § 83 Absatz 1 Bauarbeiten fortsetzt oder entgegen der Vorschrift des § 83 Absatz 2 Sätze 1 und 2 bauliche Anlagen nutzt,	§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 (neu) = § 79 Abs. 1 Nr. 1, 11 (alt)
7. entgegen § 19 Abs. 4 Bauprodukte mit dem Ü-Zeichen kennzeichnet, ohne dass die Voraussetzungen zur Abgabe einer Übereinstimmungserklärung (§ 20) vorliegen oder ohne dass ein Übereinstimmungszertifikat (§ 21) erteilt ist,	7. die Baubeginnsanzeige (§ 72 Absatz 8) nicht oder nicht fristgerecht erstattet,	§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 = (neu)
8. entgegen § 36 Abs. 6 Feuerungsanlagen oder ortsfeste Anlagen zur Wärmeerzeugung durch Verbrennung in Betrieb nimmt,	8. Bauprodukte mit dem Ü-Zeichen kennzeichnet, ohne dass dafür die Voraussetzungen nach § 22 Absatz 4 vorliegen,	§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 (neu) = § 79 Abs. 1 Nr. 7 (alt)
9. eine bauliche Anlage errichtet oder ändert, ohne dass die nach § 68 Abs. 4 erforderlichen Unterlagen auf der Baustelle vorliegen,	9. Bauprodukte entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ohne das Ü-Zeichen verwendet,	§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 (neu) = § 79 Abs. 1 Nr. 6 (alt)
10. Fliegende Bauten ohne Ausführungsgenehmigung (§ 71 Abs. 2) oder ohne Anzeige und Abnahme (§ 71 Abs. 6) in Gebrauch nimmt,	10. Bauarten entgegen § 21 ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder Zustimmung im Einzelfall anwendet,	§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 (neu) = § 79 Abs. 1 Nr. 6 (alt)

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
11. entgegen § 76 Abs. 2 bauliche Anlagen benutzt.	11. als Bauherrin oder Bauherr, Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser, Unternehmerin oder Unternehmer, Bauleiterin oder Bauleiter oder als deren Vertretung den Vorschriften der §§ 53 Absatz 1, 54 Absatz 1 Satz 3, 55 Absatz 1 oder 56 Absatz 1 zuwiderhandelt.	§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 (neu) = § 79 Abs. 2 (alt)
	<sup>2</sup> Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 Nummern 8 bis 10 begangen worden, können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, eingezogen werden; § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.	
(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen	
1. als Bauherr oder als dessen Vertreter entgegen der Vorschrift des § 47 Abs. 1 keinen Objektplaner oder Unternehmer bestellt oder der Mitteilungspflicht aus § 47 Abs. 2 nicht nachkommt,	1. unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern,	§ 85 Abs. 2 Nr. 1 (neu) = § 79 Abs. 4 (alt)
2. als Bauherr oder als dessen Vertreter entgegen der Vorschrift des § 47 Abs. 1 die Bauüberwachung nicht durch einen nach § 49 geeigneten Objektplaner durchführen lässt,	2. als Prüferin oder Prüfer unrichtige Prüfberichte über die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen erstellt,	§ 85 Abs. 2 Nr. 1 (neu) = § 79 Abs. 2 Nr. 6, 7 (alt)
3. als Unternehmer oder als dessen Vertreter bei den übernommenen Arbeiten entgegen der Vorschrift des § 3 Abs. 4 Satz 1 die Technischen Baubestimmungen nicht beachtet oder der Vorschrift des § 50 Abs. 1 zuwiderhandelt,	3. unrichtige Angaben im Kriterienkatalog nach § 66 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 macht.	§ 85 Abs. 2 Nr. 3 = (neu)
4. als Objektplaner oder als dessen Vertreter bei der Überwachung der Bauarbeiten der Vorschrift des § 49 zuwiderhandelt,		
5. als Objektplaner entgegen § 57 Abs. 2, § 58 Abs. 5 oder § 76 Abs. 1 Nr. 1 eine unrichtige Erklärung abgibt,		

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
6. als Prüfenieur entgegen § 66 Abs. 4 Satz 2 oder § 66 Abs. 5 Satz 2 einen unrichtigen Prüfbericht oder als Prüfsachverständiger entgegen § 66 Abs. 6 Satz 2 eine unrichtige Bescheinigung ausstellt,		
7. als Prüfenieur entgegen § 76 Abs. 1 Nr. 2 oder als Prüfsachverständiger entgegen § 76 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 4 eine unrichtige Bescheinigung ausstellt,		
8. als Vermessungsingenieur entgegen § 68 Abs. 3 eine unrichtige Einmessungsbescheinigung ausstellt.		
(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 € geahndet werden.	§ 85 Abs. 3 (neu) = § 79 Abs. 5 (alt)
1. einer nach § 80 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,		
2. einer nach § 81 erlassenen Satzung zuwiderhandelt, sofern die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,		
3. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung zuwiderhandelt, die aufgrund dieses Gesetzes oder aufgrund einer nach diesem Gesetz zulässigen Rechtsverordnung oder Satzung erlassen worden ist, sofern die Anordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist.		

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
(4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.	(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Bauaufsichtsbehörde. Ist die amtsfreie Gemeinde oder das Amt nach § 59 als Sonderordnungsbehörde zuständig, so ist diese Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.	§ 85 Abs. 4 (neu) = § 79 Abs. 6 (alt)
(5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro, im Falle des Absatzes 3 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro gehandelt werden.		
(6) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Bauaufsichtsbehörde. Ist die amtsfreie Gemeinde oder das Amt nach § 53 als Sonderordnungsbehörde zuständig, so ist diese Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.		
<b>Teil 7</b>		
<b>Rechtsverordnungen, örtliche Bauvorschriften, Datenschutz, Schlussvorschriften</b>		
§ 80	§ 86	
<b>Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen</b>	<b>Rechtsvorschriften</b>	
(1) Zur Verwirklichung der in § 3 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Anforderungen wird das für die Bauaufsicht zuständige Mitglied der Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über	(1) Zur Verwirklichung der in § 3 Absatz 1 bis 3 bezeichneten Anforderungen wird das für die Bauaufsicht zuständige Mitglied der Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über	§ 86 Abs. 1 (neu) = § 80 Abs. 1 (alt)  Absatz 1 ermöglicht die Konkretisierung allgemeiner Anforderungen dieses Gesetzes.

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
1. die nähere Bestimmung der in den §§ 3 bis 13 und 23 bis 45 benannten Anforderungen an bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, insbesondere über besondere oder erleichterte Anforderungen an Sonderbauten, sowie über deren Anwendung auf bestehende bauliche Anlagen,	1. die nähere Bestimmung allgemeiner Anforderungen der §§ 4 bis 48,	§ 86 Abs. 1 Nr. 1 (neu) = § 80 Abs. 1 Nr. 1 (alt)
2. die erstmalige und wiederkehrende Prüfung von Anlagen, die zur Verhütung erheblicher Gefahren oder Nachteile ständig ordnungsgemäß instand gesetzt und instand gehalten werden müssen und die Erstreckung dieser Nachprüfungspflicht auf bestehende Anlagen,	2. Anforderungen an Feuerungsanlagen (§ 42),	§ 86 Abs. 1 Nr. 2 (neu) = § 80 Abs. 1 Nr. 1 (alt) § 80 Abs. 1 Nr. 2 (alt) = § 86 Abs. 1 Nr. 5 (neu)
3. die Anwesenheit fachkundiger Personen beim Betrieb technisch schwieriger baulicher Anlagen und Einrichtungen, wie Bühnenbetriebe und technisch schwierige Fliegende Bauten, sowie den Nachweis der Befähigung dieser Personen,	3. Anforderungen an Garagen (§ 49),	§ 86 Abs. 1 Nr. 3 (neu) = § 80 Abs. 1 Nr. 1 (alt) § 80 Abs. 1 Nr. 3 (alt) = 86 Abs. 1 Nr. 6 (neu)
4. die Umsetzung der in Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften enthaltenen bauordnungsrechtlichen Anforderungen in Landesrecht.	4. besondere Anforderungen oder Erleichterungen, die sich aus der besonderen Art oder Nutzung der baulichen Anlagen für Errichtung, Änderung, Unterhaltung, Betrieb und Nutzung ergeben (§ 51), sowie über die Anwendung solcher Anforderungen auf bestehende bauliche Anlagen dieser Art,	§ 86 Abs. 1 Nr. 4 (neu) = § 80 Abs. 1 Nr. 1 (alt) § 80 Abs. 1 Nr. 4 (alt) entfällt.
	5. Erst-, Wiederholungs- und Nachprüfung von Anlagen, die zur Verhütung erheblicher Gefahren oder Nachteile ständig ordnungsgemäß unterhalten werden müssen, und die Erstreckung dieser Nachprüfungspflicht auf bestehende Anlagen,	§ 86 Abs. 1 Nr. 5 (neu) = § 80 Abs. 1 Nr. 2 (alt)
	6. die Anwesenheit fachkundiger Personen beim Betrieb technisch schwieriger baulicher Anlagen und Einrichtungen wie Bühnenbetriebe und technisch schwierige Fliegende Bauten einschließlich des Nachweises der Befähigung dieser Personen.	§ 86 Abs. 1 Nr. 6 (neu) = § 80 Abs. 1 Nr. 3 (alt)

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
(2) Das für die Bauaufsicht zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über	(2) <sup>1</sup> Das für die Bauaufsicht zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über	§ 86 Abs. 2 Satz 1 (neu) = § 80 Abs. 3 (alt)
1. die Verfahren im Einzelnen, insbesondere über erforderliche Anträge sowie Umfang, Inhalt und Zahl der Bauvorlagen und deren Prüfung,	1. Prüfingenieure und Prüfmänner, denen bauaufsichtliche Prüfaufgaben einschließlich der Bauüberwachung und der Bauzustandsbesichtigung übertragen werden, sowie	§ 80 Abs. 2 Nr. 1 (alt) = § 86 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 (neu)
2. Umfang, Inhalt und Zahl der besonderen Bauvorlagen und deren Prüfung, die für die in die Baugenehmigung nach § 67 Abs. 1 Satz 2 eingeschlossenen Entscheidungen erforderlich sind,	2. Prüfsachverständige, die im Auftrag der Bauherrin oder des Bauherrn oder des sonstigen nach Bauordnungsrecht Verantwortlichen die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen prüfen und bescheinigen.	§ 80 Abs. 2 (alt) = § 86 Abs. 3 (neu)
3. eine Anzeigepflicht für Vorhaben zur Beseitigung baulicher Anlagen,		§ 80 Abs. 2 Nr. 3 (alt) = § 86 Abs. 3 Nr. 2 (neu)
4. die von den am Bau Beteiligten, insbesondere zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Bauausführung vorzulegenden Anzeigen, Bescheinigungen oder Nachweise, sowie Prüfzeugnisse oder Bescheinigungen von Sachverständigen, sachverständigen Stellen oder Behörden,		§ 80 Abs. 2 Nr. 4 (alt) = § 86 Abs. 3 Nr. 2 (neu)
5. die zu erhebenden personenbezogenen Daten der am Verfahren Beteiligten, insbesondere der am Bau Beteiligten, der Nachbarn und des Eigentümers des Baugrundstücks.		§ 80 Abs. 2 Nr. 5 (alt) = § 86 Abs. 3 Nr. 4 (neu)
Dabei können für verschiedene Arten von Bauvorhaben, auch für Bauvorhaben, die keiner Baugenehmigung bedürfen, unterschiedliche Anforderungen und Verfahren festgelegt werden sowie der Gebrauch der von der obersten Bauaufsichtsbehörde veröffentlichten Vordrucke vorgeschrieben werden.		§ 80 Abs. 2 Satz 2 (alt) = § 86 Abs. 3 (neu)

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
(3) Das für die Bauaufsicht zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften für bauaufsichtlich anerkannte, Sachverständige, insbesondere Prüfsachverständige, zu erlassen über	<sup>2</sup> Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 regeln, soweit erforderlich,	§ 80 Abs. 3 (alt) = § 86 Abs. 2 (neu)
1. die Fachbereiche und Aufgabengebiete, in denen Prüfsachverständige tätig werden,	1. die Fachbereiche und die Fachrichtungen, in denen Prüfsachverständige tätig werden,	§ 86 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 (neu) = § 80 Abs. 3 Nr. 1 (alt)
2. die Anforderungen an die Prüfsachverständigen, insbesondere in Bezug auf deren Ausbildung, Fachkenntnisse, Berufserfahrung, persönliche Zuverlässigkeit sowie Fort- und Weiterbildung,	2. die Anerkennungsvoraussetzungen und das Anerkennungsverfahren,	§ 86 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 (neu) = § 80 Abs. 3 Nrn. 2, 3 (alt) § 80 Abs. 3 Nr. 2 (alt) = § 86 Abs. 2 Nr. 2 (neu)
3. das Anerkennungsverfahren, die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihren Widerruf und ihr Erlöschen,	3. Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung einschließlich der Festlegung einer Altersgrenze,	§ 86 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 (neu) = § 80 Abs. 3 Nr. 3 (alt) § 80 Abs. 3 Nr. 3 (alt) = § 86 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 2, 3 (neu)
4. die Überwachung der Prüfsachverständigen und die Aufsicht über Prüfsachverständige,	4. die Aufgabenerledigung,	§ 86 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 = (neu) § 80 Abs. 3 Nr. 4 alt = § 86 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 (neu)
5. die Übertragung der Befugnis zur Anerkennung und zur Überwachung oder Aufsicht auf eine der obersten Bauaufsichtsbehörde nachgeordnete Behörde oder auf Dritte,	5. die Übertragung der Befugnis zur Anerkennung und zur Überwachung oder Aufsicht auf eine der obersten Bauaufsichtsbehörde nachgeordnete Behörde oder auf Dritte,	§ 80 Abs. 3 Nr. 5 (alt) = § 86 Abs. 2 Nr. 5 (neu)
6. die Festsetzung einer Altersgrenze,	6. die Überwachung der Prüfsachverständigen und die Aufsicht über Prüfsachverständige,	§ 86 Abs. 2 Nr. 6 (neu) = § 80 Abs. 3 Nr. 4 (alt) § 80 Abs. 3 Nr. 6 (alt) = § 86 Abs. 2 Nr. 3 (neu)
7. das Erfordernis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung,		§ 80 Abs. 3 Nr. 7 (alt) = § 86 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 (neu)
8. die Vergütung der Prüfsachverständigen	7. die Vergütung.	§ 86 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 (neu) = § 80 Abs. 3 Nr. 8 (alt)



BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
9. die Übertragung von Prüf- oder Überwachungsaufgaben der Bauaufsichtsbehörde auf Prüferingenieure,		§ 80 Abs. 3 Nr. 9 (alt) entfällt wegen § 66 (neu); der Bauherr entscheidet selbst, ob er mit der Prüfung der bautechnischen Nachweise die Bauaufsichtsbehörde oder einen Prüferingenieur beauftragt. Damit entfällt das Erfordernis zur Regelung der Übertragung.
10. die Einrichtung von Stellen zur gemeinsamen und einheitlichen Bewertung, Berechnung und Erhebung der Kosten der Prüferingenieure und die Aufsicht über diese Stelle,	8. die Einrichtung von Stellen zur gemeinsamen und einheitlichen Bewertung, Berechnung und Erhebung der Kosten der Prüferingenieure und die Aufsicht über diese Stelle,	§ 86 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 (neu) = § 80 Abs. 3 Nr. 10 (alt)
11. die Übertragung der Aufgaben einer Widerspruchsbehörde für Entscheidungen über Widersprüche gegen Kostenentscheidungen auf eine nach Nummer 10 eingerichtete Stelle oder einen bei dieser Stelle gebildeten Widerspruchsausschuss.	9. die Übertragung der Aufgaben einer Widerspruchsbehörde für Entscheidungen über Widersprüche gegen Kostenentscheidungen auf eine nach Nummer 8 eingerichtete Stelle oder einen bei dieser Stelle gebildeten Widerspruchsausschuss.	§ 86 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 (neu) = § 80 Abs. 3 Nr. 11 (alt)
Die Zuständigkeiten für die Erledigung der Aufgaben nach Satz 1 Nr. 9 bis 11 können durch Beleihung nach § 21 des Landesorganisationsgesetzes übertragen werden.	<sup>3</sup> Die Zuständigkeiten für die Erledigung der Aufgaben nach Satz 2 Nummer 8 und 9 können durch Beleihung nach § 21 des Landesorganisationsgesetzes übertragen werden.	§ 86 Abs. 2 Satz 3 (neu) = § 80 Abs. 3 Satz 2 (alt)
	(3) <sup>1</sup> Das für die Bauaufsicht zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über	§ 86 Abs. 3 (neu) = § 80 Abs. 2 (alt)
	1. Form, Umfang, Inhalt und Zahl der erforderlichen Unterlagen einschließlich der Vorlagen bei der Anzeige der beabsichtigten Beseitigung von Anlagen nach § 61 Absatz 3 Satz 2 und bei der Genehmigungsfreistellung nach § 62,	Im Genehmigungsverfahren gelten auch diejenigen Unterlagen als Bauvorlagen, die wegen der Konzentrationswirkung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich sind. Daher kann auf die bisherige Differenzierung nach „einfachen“ und „besonderen“ Bauvorlagen verzichtet werden.
	2. die erforderlichen Anträge, Anzeigen, Nachweise, Bescheinigungen und Bestätigungen, einschließlich deren Formerfordernissen, auch bei baugenehmigungsfreien Bauvorhaben,	
	3. das Verfahren im Einzelnen,	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
	4. die zu erhebenden personenbezogenen Daten der am Verfahren Beteiligten, insbesondere der am Bau Beteiligten, der Nachbarn und des Eigentümers des Baugrundstücks.	§ 86 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 (neu) = § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 (alt)
	<sup>2</sup> Sie kann dabei für verschiedene Arten von Bauvorhaben unterschiedliche Anforderungen und Verfahren festlegen.	
(4) Das für die Bauaufsicht zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung	(4) <sup>1</sup> Das für die Bauaufsicht zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung	
1. das Ü-Zeichen (§ 19 Abs. 4) festzulegen und zu diesem Zeichen zusätzliche Angaben zu verlangen,	1. die Zuständigkeit für die Zustimmung und den Verzicht auf Zustimmung im Einzelfall (§ 20)	§ 86 Abs. 4 Nr. 1 (neu) = § 80 Abs. 5 Nr. 1 (alt) § 80 Abs. 4 Nr. 1 (alt) = § 86 Abs. 4 Nr. 3 (neu)
2. das Anerkennungsverfahren nach § 22 Abs. 1, die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihren Widerruf und ihr Erlöschen zu regeln, insbesondere auch Altersgrenzen festzulegen, sowie eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu fordern.	a) auf unmittelbar der obersten Bauaufsichtsbehörde nachgeordnete Behörden,	§ 80 Abs. 4 Nr. 2 (alt) = § 86 Abs. 4 Nr. 2, 4 (neu)
(5) Das für die Bauaufsicht zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für	b) für Bauprodukte, die in Baudenkmälern nach Brandenburgischem Denkmalschutzgesetz verwendet werden sollen, allgemein oder für bestimmte Bauprodukte auf die untere Bauaufsichtsbehörde	
1. die Zustimmung im Einzelfall (§§ 17 und 18),	zu übertragen,	§ 80 Abs. 5 Nr. 1 (alt) = § 86 Abs. 4 Nr. 1
2. die Erteilung von Typenprüfungen (§ 66 Abs. 8),	2. die Zuständigkeit für die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen (§ 25) auf andere Behörden zu übertragen; die Zuständigkeit kann auch auf eine Behörde eines anderen Landes übertragen werden, die der Aufsicht einer obersten Bauaufsichtsbehörde untersteht oder an deren Willensbildung die oberste Bauaufsichtsbehörde mitwirkt,	§ 86 Abs. 4 Nr. 2 (neu) § 80 Abs. 5 Nr. 2 (alt) = § 86 Abs. 4 Nr. 5 (neu)

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
3. die Genehmigung Fliegender Bauten (§ 71),	3. das Ü-Zeichen festzulegen und zu diesem Zeichen zusätzliche Angaben zu verlangen,	§ 86 Abs. 4 Nr. 3 ( neu) = § 80 Abs. 4 Nr. 1 ( alt) § 80 Abs. 5 Nr. 3 (alt) = § 86 Abs. 4 Nr. 6 (neu)
4. die Prüfung bautechnischer Nachweise besonderen Schwierigkeitsgrades, einschließlich der Überprüfung der Bauausführung,	4. das Anerkennungsverfahren nach § 25, die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihre Rücknahme, ihren Widerruf und ihr Erlöschen zu regeln, insbesondere auch Altersgrenzen festzulegen, sowie eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu fordern,	§ 86 Abs. 4 Nr. 4 ( neu) = § 80 Abs. 4 Nr. 2 (alt) § 80 Abs. 5 Nr. 4 (alt) entfällt.
5. die Zustimmung zu Vorhaben öffentlicher Bauherrn (§ 72),	5. die Erteilung von Typenprüfungen (§ 66 Absatz 4) auf eine der obersten Bauaufsichtsbehörde nachgeordnete Behörde zu übertragen,	§ 86 Abs. 4 Nr. 5 (neu) = § 80 Abs. 5 Nr. 2 (alt) § 80 Abs. 5 Nr. 5 (alt) entfällt, da § 77 (neu) die Zuständigkeit für das Zustimmungsverfahren abschließend regelt.
6. die Beratung der unteren Bauaufsichtsbehörden in bauaufsichtlichen Angelegenheiten	6. die Genehmigung Fliegender Bauten (§ 76) auf eine der obersten Bauaufsichtsbehörde nachgeordnete Behörde zu übertragen,	§ 86 Abs. 4 Nr. 6 (neu) = § 80 Abs. 5 Nr. 3 (alt)
zur landesweit einheitlichen Wahrnehmung auf eine der obersten Bauaufsichtsbehörde nachgeordnete Behörde zu übertragen. Die Zuständigkeiten für die Erledigung der Aufgaben nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 und der Aufgaben nach § 71 sowie die für die Erledigung dieser Aufgaben erforderlichen Befugnisse können durch Beleihung nach § 21 des Landesorganisationsgesetzes übertragen werden.	7. die Beratung der unteren Bauaufsichtsbehörden in bauaufsichtlichen Angelegenheiten auf eine der obersten Bauaufsichtsbehörde nachgeordnete Behörde zu übertragen.	§ 80 Abs. 5 Nr. 6 (alt) = § 86 Abs. 4 Nr. 7 (neu)
	<sup>2</sup> Die Zuständigkeiten für die Erledigung der Aufgaben nach Satz 1 Nummer 5 und 6 und der Aufgaben nach § 76 sowie die für die Erledigung dieser Aufgaben erforderlichen Befugnisse können durch Beleihung nach § 21 des Landesorganisationsgesetzes übertragen werden.	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
<p>(6) Das für die Bauaufsicht zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für den Vollzug des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes oder des Energiewirtschaftsgesetzes zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Anforderungen, die durch aufgrund des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes oder des Energiewirtschaftsgesetzes ergangene Rechtsverordnungen an Anlagen und Einrichtungen gestellt werden, entsprechend für bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen gelten, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmer beschäftigt werden. Das für die Bauaufsicht zuständige Mitglied der Landesregierung kann auch die Verfahrensvorschriften dieser Verordnungen für anwendbar erklären oder selbst das Verfahren bestimmen sowie Zuständigkeiten und Gebühren regeln. Dabei kann das für die Bauaufsicht zuständige Mitglied der Landesregierung auch vorschreiben, dass danach zu erteilende Erlaubnisse die Baugenehmigung oder die Zustimmung nach § 72 einschließlich der zugehörigen Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen einschließen sowie der § 15 Abs. 2 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes insoweit Anwendung findet.</p>	<p>(5) <sup>1</sup>Das für die Bauaufsicht zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Anforderungen der aufgrund des § 34 des Produktsicherheitsgesetzes und des § 49 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend für Anlagen gelten, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmer beschäftigt werden. <sup>2</sup>Sie kann auch die Verfahrensvorschriften dieser Verordnungen für anwendbar erklären oder selbst das Verfahren bestimmen sowie Zuständigkeiten und Gebühren regeln. <sup>3</sup>Dabei kann sie auch vorschreiben, dass danach zu erteilende Erlaubnisse die Baugenehmigung oder die Zustimmung nach § 77 einschließlich der zugehörigen Abweichungen einschließen sowie dass § 35 Absatz 2 Produktsicherheitsgesetz insoweit Anwendung findet.</p>	<p>§ 86 Abs. 5 (neu) = § 80 Abs. 6 (alt)</p>
<p>(7) Das für die Bauaufsicht zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Umwelt und Naturschutz zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung</p>	<p>(6) Das für die Bauaufsicht zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Umwelt und Naturschutz zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung</p>	<p>§ 86 Abs. 6 (neu) = § 80 Abs. 7 (alt)</p>

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
1. über Absatz 2 hinaus Vorschriften über Umfang, Inhalt und Zahl der Bauvorlagen für Aufschüttungen oder Abgrabungen zu erlassen; dabei kann insbesondere ein Aufschüttungs- oder Abgrabungsplan mit Zeichnungen, Zeitplan und Erläuterungen vorgeschrieben werden, aus dem die Einzelheiten des Vorhabens, sein Anlass, die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen, seine Auswirkungen und die Maßnahmen der Rekultivierung oder Renaturierung hervorgehen,	1. über Absatz 2 hinaus Vorschriften über Umfang, Inhalt und Zahl der Bauvorlagen für Aufschüttungen oder Abgrabungen zu erlassen; dabei kann insbesondere ein Aufschüttungs- oder Abgrabungsplan mit Zeichnungen, Zeitplan und Erläuterungen vorgeschrieben werden, aus dem die Einzelheiten des Vorhabens, sein Anlass, die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen, seine Auswirkungen und die Maßnahmen der Rekultivierung oder Renaturierung hervorgehen,	
2. die Verpflichtung des Unternehmers oder des Eigentümers zur Rekultivierung oder Renaturierung und zu einer Sicherheitsleistung zu bestimmen und die Höhe der Sicherheitsleistung zu regeln.	2. die Verpflichtung des Unternehmers oder des Eigentümers zur Rekultivierung oder Renaturierung und zu einer Sicherheitsleistung zu bestimmen und die Höhe der Sicherheitsleistung zu regeln.	
§ 81	§ 87	
<b>Örtliche Bauvorschriften</b>	<b>Örtliche Bauvorschriften</b>	
(1) Die Gemeinden können örtliche Bauvorschriften erlassen über	(2) Die Gemeinden können durch Satzung örtliche Bauvorschriften erlassen über	
1. besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und anderer Anlagen und Einrichtungen sowie die Notwendigkeit oder das Verbot von Einfriedungen,	1. besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern,	§ 87 Abs. 1 Nr. 1 (neu) = § 81 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2, 3, Satz 2 (alt) § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (alt) = § 87 Abs. 1 Nrn. 1, 5 (neu)
2. besondere Anforderungen an die Art, die Größe, die Gestaltung, die Farbe und den Anbringungsort von Werbeanlagen,	2. über das Verbot von Werbeanlagen und Warenautomaten aus ortsgestalterischen Gründen sowie eine besondere Erlaubnispflicht für Werbeanlagen, die ohne Baugenehmigung errichtet werden dürfen, soweit für diese Werbeanlagen besondere Anforderungen nach Nummer 1 bestehen,	§ 87 Abs. 1 Nr. 2 (neu) = § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 (alt) § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (alt) = § 87 Abs. 1 Nr. 1 (neu)

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
3. den Ausschluss von Werbeanlagen an bestimmten baulichen Anlagen,	3. die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen (§ 8 Absatz 2),	§ 87 Abs. 1 Nr. 3 (neu) = § 81 Abs. 3 (alt) § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (alt) = § 87 Abs. 1 Nr. 2 (neu)
4. eine besondere Erlaubnispflicht für Werbeanlagen, die ohne Baugenehmigung errichtet werden dürfen, soweit für diese Werbeanlagen besondere Anforderungen nach Nummer 2 bestehen.	4. Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze sowie Abstellmöglichkeiten für Fahrräder (§ 49 Absatz 1), die unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs und der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs für Anlagen erforderlich sind, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu erwarten ist (notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder), einschließlich des Mehrbedarfs bei Änderungen und Nutzungsänderungen der Anlagen sowie die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösungsbeträge, die nach Art der Nutzung und Lage der Anlage unterschiedlich geregelt werden kann, sowie die Untersagung oder Einschränkung der Herstellung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge, wenn verkehrliche, wirtschaftspolitische oder städtebauliche Gründe dies rechtfertigen und Stellplätze für die allgemeine Benutzung in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen,	§ 87 Abs. 1 Nr. 4 (neu) = § 81 Abs. 4 Nrn. 1, 3 (alt), Merkmal „Größe“ wird in die Ermächtigung aufgenommen. § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 (alt) = § 87 Abs. 1 Nr. 2 (neu)
Die Gemeinde kann die örtlichen Bauvorschriften nach Satz 1 Nr. 1 und 2 erlassen, soweit dies zur Verwirklichung baugestalterischer und städtebaulicher Absichten oder zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie von Baudenkmälern und Naturdenkmälern erforderlich ist.	5. die Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen; dabei kann bestimmt werden, dass Vorgärten nicht als Arbeitsflächen oder Lagerflächen benutzt werden dürfen,	§ 87 Abs. 1 Nr. 5 (neu) = § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 7 Abs. 1 (alt) § 81 Abs. 1 Satz 2 (alt) wird in die jeweiligen Tatbestände integriert.

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
(2) Die Gemeinde kann durch örtliche Bauvorschriften andere als die nach § 6 Abs. 5 vorgeschriebenen Abstandsflächen festsetzen. Die Festsetzungen über die überbaubaren Grundstücksflächen und die Höhe der baulichen Anlagen müssen so bestimmt sein, dass die nach § 6 zu berücksichtigenden nachbarlichen Belange abgewogen werden können. Eine geringere Tiefe der Abstandsflächen darf insbesondere zur Wahrung der erhaltenswerten Eigenart und zur städtebaulichen Gestaltung eines bestimmten Ortsteiles festgesetzt werden.	6. von § 6 abweichende Maße der Abstandsflächentiefe, soweit dies zur Gestaltung des Ortsbildes oder zur Verwirklichung der Festsetzungen einer städtebaulichen Satzung erforderlich ist und eine ausreichende Belichtung sowie der Brandschutz gewährleistet sind,	§ 87 Abs. 1 Nr. 6 (neu) = § 81 Abs. 2 (alt) § 81 Abs. 2 (alt) = § 87 Abs. 1 Nr. 6 (neu)
(3) Die Gemeinde kann örtliche Bauvorschriften über Kinderspielplätze erlassen. Sie kann dabei	7. die Begrünung baulicher Anlagen.	§ 87 Abs. 1 Nr. 7 (neu) § 81 Abs. 3 (alt) = § 87 Abs. 1 Nr. 3 (neu)
1. die Größe, Art und Ausstattung der Kinderspielplätze nach Art und Maß der Nutzung festsetzen	(3) <sup>1</sup> Örtliche Bauvorschriften können auch durch Bebauungsplan oder, soweit das Baugesetzbuch dies vorsieht, durch andere Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches erlassen werden. <sup>2</sup> Werden die örtlichen Bauvorschriften durch Bebauungsplan oder durch eine sonstige städtebauliche Satzung nach dem BauGB erlassen, so sind die Vorschriften des Ersten und des Dritten Abschnitts des Ersten Teils, des Ersten Abschnitts des Zweiten Teils, die §§ 13, 13a, 30, 31, 33, 36, 214 und 215 Baugesetzbuch entsprechend anzuwenden.	§ 87 Abs. 2 (neu) = § 81 Abs. 10 (alt)
2. die Anforderungen für die sichere Benutzbarkeit der Kinderspielplätze festsetzen	(4) <sup>1</sup> Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 können innerhalb der örtlichen Bauvorschrift auch in Form zeichnerischer Darstellungen gestellt werden. <sup>2</sup> Ihre Bekanntgabe kann dadurch ersetzt werden, dass dieser Teil der örtlichen Bauvorschrift bei der Gemeinde zur Einsicht ausgelegt wird; hierauf ist in den örtlichen Bauvorschriften hinzuweisen.	§ 87 Abs. 3 (neu) = § 81 Abs. 11 (alt)
3. die nachträgliche Anlage eines Kinderspielplatzes festsetzen, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern.		

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
(4) Die Gemeinde kann örtliche Bauvorschriften über notwendige Stellplätze erlassen. Sie kann dabei		§ 81 Abs. 4 Satz 1 (alt) = § 87 Abs. 1 Nr. 4 (neu)
1. die Zahl der erforderlichen notwendigen Stellplätze nach Art und Maß der Nutzung unter Berücksichtigung der verkehrlichen, wirtschaftspolitischen oder städtebaulichen Gründe unterschiedlich festsetzen,		
2. die Herstellung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge untersagen oder einschränken, wenn verkehrliche, wirtschaftspolitische oder städtebauliche Gründe dies rechtfertigen und Stellplätze für die allgemeine Benutzung in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen,		§ 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 (alt) = § 87 Abs. 1 Nr. 4 (neu)
3. die Geldbeträge für die Ablösung notwendiger Stellplätze bestimmen.		§ 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 (alt) = § 87 Abs. 1 Nr. 4 (neu)
Die Ermächtigung des Satzes 2 Nr. 2 und 3 erstreckt sich nicht auf die nach § 45 Abs. 5 notwendigen Stellplätze.		§ 81 Abs. 4 Satz 2 entfällt. Aus § 87 Abs. 1 Nr. 4 (neu) ergibt sich, dass sich die Ermächtigung nicht auf notwendige Stellplätze nach § 50 (neu) erstreckt. Das gilt auch für die Untersagung bzw. Einschränkung der Herstellungspflicht.
(5) Die Gemeinde kann örtliche Bauvorschriften über notwendige Fahrradabstellplätze erlassen. Sie kann dabei		§ 81 Abs. 5 (alt) = § 87 Abs. 1 Nr. 4 (neu)
1. die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze nach Art und Maß der Nutzung festsetzen,		
2. die Größe, die Lage und die Ausstattung dieser Abstellplätze festlegen.		



BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
(6) Die Gemeinde kann durch örtliche Bauvorschriften die Art, die Gestaltung und die Bauausführung der für die Errichtung und den Betrieb baulicher Anlagen erforderlichen Erschließungsanlagen bestimmen sowie nach anderen landesrechtlichen Vorschriften zulässige Festsetzungen über die Errichtung und den Betrieb baulicher Anlagen in gemeindlichen Satzungen auch in örtlichen Bauvorschriften festsetzen.		§ 81 Abs. 6 (alt) = § 87 Abs. 1 Nr. 5 (neu)
(7) Die Gemeinde kann durch örtliche Bauvorschriften für vor dem 1. Januar 2009 fertig gestellte Gebäude die anteilige Nutzung von Erneuerbaren Energien festsetzen, wenn die erforderlichen Maßnahmen technisch und rechtlich möglich, wirtschaftlich zumutbar und verhältnismäßig sind, zu einer Verminderung des Energiebedarfs beitragen und die Aufwendungen durch die eintretenden Einsparungen innerhalb angemessener Fristen erwirtschaftet werden können. Die Gemeinde kann dabei insbesondere		§ 81 Abs. 7 (alt) entfällt. Die Vorschrift hat sich in der Praxis nicht bewährt. Die Streichung ist nicht mit einer Absenkung materieller Standards verbunden. Mit der Energieeinsparverordnung und dem EEWärmeG gibt es andere Vorschriften, die sicherstellen, dass klimaschonend gebaut bzw. saniert wird.
1. Mindestflächen für Sonnenkollektoren und Fotovoltaikanlagen festsetzen,		
2. die Nutzungspflicht abhängig machen von		
a) Änderungen am Gebäude, wie der vollständigen oder teilweisen Erneuerung der Dacheindeckung, der Dächer oder der Fassaden,		
b) dem Austausch von Heizkesseln oder Anlagen zur Wärmeerzeugung.		
Für diese örtlichen Bauvorschriften gelten die §§ 2, 4 und 6 bis 11 sowie die Anlage (zu §§ 5 und 7) des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes entsprechend.		

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
(8) Die Gemeinde kann, soweit die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs vorliegen, durch örtliche Bauvorschrift bestimmen, welche der nach § 55 genehmigungsfreien Vorhaben spätestens einen Monat vor Durchführung des Vorhabens der Gemeinde anzuzeigen sind.		§ 81 Abs. 8 (alt) = § 87 Abs. 2 (neu)
(9) Die Gemeinde erlässt die örtlichen Bauvorschriften als Satzung für das Gemeindegebiet oder Teile des Gemeindegebietes. Für den Außenbereich dürfen örtliche Bauvorschriften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 nicht erlassen werden. Vor dem Erlass der Satzung ist den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben. Die Satzung ist der Sonderaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Gemeinde darf die Satzung bekannt machen, wenn die Sonderaufsichtsbehörde die Satzung nicht innerhalb von drei Monaten beanstandet hat.		§ 81 Abs. 9 (alt) entfällt. § 87 Abs. 1 (neu) regelt den Rechtscharakter der örtlichen Bauvorschrift als Satzung. Verfahrens- und Formvorschriften ergeben sich abschließend aus der Brandenburgischen Kommunalverfassung. Auf eine Anzeigepflicht kann verzichtet werden.
(10) Örtliche Bauvorschriften nach den Absätzen 1 bis 6 können auch in		§ 81 Abs. 10 (alt) = § 87 Abs. 2 (neu)
1. einen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs oder		
2. eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuchs		
als Festsetzungen aufgenommen werden. Für diese Festsetzungen sind die Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuchs entsprechend anzuwenden.		

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
<p>(11) Festsetzungen in örtlichen Bauvorschriften können auch in Form zeichnerischer Darstellungen erfolgen. Ihre Bekanntgabe kann dadurch ersetzt werden, dass dieser Teil der örtlichen Bauvorschriften bei der Gemeinde zur Einsicht ausgelegt wird; hierauf ist in den örtlichen Bauvorschriften hinzuweisen.</p>		<p>§ 81 Abs. 11 (alt) = § 87 Abs. 3 (neu)</p>
<p>§ 82</p>	<p>§ 88</p>	
<p><b>Datenschutz</b></p>	<p><b>Datenschutz</b></p>	
<p>(1) Die Bauaufsichtsbehörden, die amtsfreien Gemeinden und die Ämter sowie die am Verfahren sonst beteiligten Behörden und Stellen dürfen zum Zwecke und im Rahmen der ihnen durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben personenbezogene Daten der am Verfahren Beteiligten verarbeiten.</p>	<p>(1) Die Bauaufsichtsbehörden, die amtsfreien Gemeinden und die Ämter sowie die am Verfahren sonst beteiligten Behörden und Stellen dürfen zum Zwecke und im Rahmen der ihnen durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben personenbezogene Daten der am Verfahren Beteiligten verarbeiten.</p>	
<p>(2) Die Daten sind grundsätzlich bei den am Bau Beteiligten (§§ 47 bis 50) oder den sonst vom Verfahren Betroffenen zu erheben. Den Beteiligten stehen die betroffenen Grundstückseigentümer, Nachbarn und Hersteller von Bauprodukten gleich. Der am Bau Beteiligte oder Betroffene ist verpflichtet, den Bauaufsichtsbehörden, den amtsfreien Gemeinden und den Ämtern sowie den am Verfahren sonst beteiligten Behörden und Stellen auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen; hierauf ist er hinzuweisen. Die Erhebung ist auch ohne Kenntnis des am Bau Beteiligten oder Betroffenen zulässig, wenn anderenfalls die Erfüllung der Aufgaben gefährdet wäre.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Die Daten sind grundsätzlich bei den am Bau Beteiligten (§§ 53 bis 56) oder den sonst vom Verfahren Betroffenen zu erheben. <sup>2</sup>Den Beteiligten stehen die betroffenen Grundstückseigentümer, Nachbarn und Hersteller von Bauprodukten gleich. <sup>3</sup>Der am Bau Beteiligte oder Betroffene ist verpflichtet, den Bauaufsichtsbehörden, den amtsfreien Gemeinden und den Ämtern sowie den am Verfahren sonst beteiligten Behörden und Stellen auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen; hierauf ist er hinzuweisen. <sup>4</sup>Die Erhebung ist auch ohne Kenntnis des am Bau Beteiligten oder Betroffenen zulässig, wenn anderenfalls die Erfüllung der Aufgaben gefährdet wäre.</p>	
<p>(3) Das Speichern personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der in Absatz 1 genannten Behörden und Stellen erforderlich ist.</p>	<p>(3) Das Speichern personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der in Absatz 1 genannten Behörden und Stellen erforderlich ist.</p>	

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
(4) Die Übermittlung der personenbezogenen Daten an die am Verfahren beteiligten Behörden ist zulässig. Die Übermittlung an andere Behörden und Stellen ist nur zulässig, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dieser Behörden und Stellen erforderlich ist.	(4) <sup>1</sup> Die Übermittlung der personenbezogenen Daten an die am Verfahren beteiligten Behörden ist zulässig. <sup>2</sup> Die Übermittlung an andere Behörden und Stellen ist nur zulässig, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dieser Behörden und Stellen erforderlich ist.	
(5) Die Übermittlung der personenbezogenen Daten des am Bau Beteiligten und der Baudaten an nicht am Verfahren Beteiligte, insbesondere Baustelleninformationsdienste, ist nur mit Einwilligung des am Bau Beteiligten zulässig.	(5) Die Übermittlung der personenbezogenen Daten der am Bau Beteiligten und der Baudaten an nicht am Verfahren Beteiligte, insbesondere Baustelleninformationsdienste, ist nur mit Einwilligung der am Bau Beteiligten zulässig.	
§ 83	§ 89	
<b>Übergangsvorschriften</b>	<b>Übergangsvorschriften</b>	
(1) Bis zum Inkrafttreten einer örtlichen Bauvorschrift, die die Art, Größe und Ausstattung der Kinderspielplätze festsetzt, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2004, ist die durch die oberste Bauaufsichtsbehörde bekannt gemachte Richtlinie über Kinderspielplätze anzuwenden.	(1) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten Verfahren sind nach den bis zum Inkrafttreten geltenden Vorschriften fortzuführen; die Vorschriften dieses Gesetzes sind mit Ausnahme des Fünften Teils jedoch anzuwenden, soweit diese für die Bauherrin oder den Bauherrn günstiger sind.	§ 89 Abs. 1 (neu) = § 83 Abs. 4 (alt)
(2) Bis zum Inkrafttreten einer örtlichen Bauvorschrift, die die Zahl der notwendigen Stellplätze festsetzt, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2004, ist die durch die oberste Bauaufsichtsbehörde bekannt gemachte Richtlinie über die notwendigen Stellplätze anzuwenden.	(2) Auf Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Rechtswirksamkeit erlangt haben, ist der zum Zeitpunkt des jeweiligen Satzungsbeschlusses geltende Begriff des Vollgeschosses weiter anzuwenden.	§ 89 Abs. 2 (neu) = § 83 Abs. 3 (alt)
(3) Auf Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Rechtswirksamkeit erlangt haben, ist der zum Zeitpunkt des jeweiligen Satzungsbeschlusses geltende Begriff des Vollgeschosses weiter anzuwenden.	(3) Solange § 20 Absatz 1 Baunutzungsverordnung zur Begriffsbestimmung des Vollgeschosses auf Landesrecht verweist, gelten Geschosse als Vollgeschosse, wenn deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.	Übergangsregelung zur Kompensation des Wegfalls der Definition des Vollgeschossbegriffs in § 2 Abs. 6 (neu)

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
<p>(4) Ändert sich die Rechtslage nach der Einleitung eines Verwaltungsverfahrens, so hat die Bauaufsichtsbehörde die zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden. Maßnahmen zur Beseitigung eines vor Änderung der Rechtslage geschaffenen Zustands sind unzulässig, wenn dieser nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht untersagt werden könnte.</p>	<p>(4) Anerkennungen von Stellen als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach bisherigem Recht gelten bis zum 31. Dezember 2012.</p>	<p>§ 89 Abs. 4 (neu) = § 83 Abs. 10 (alt)</p>
<p>(5) Die Frist nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c des Baugesetzbuches als Voraussetzung für die Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes im Außenbereich ist nicht anzuwenden.</p>		
<p>(6) Festsetzungen örtlicher Bauvorschriften in aufgrund früherer Fassungen dieses Gesetzes erlassenen Satzungen sind unwirksam, soweit sie nicht mit der geltenden Ermächtigung zu örtlichen Bauvorschriften nach § 81 vereinbar sind. Die Gemeinden sollen unwirksame Festsetzungen durch Satzung aufheben. § 81 Abs. 9 Satz 3 und § 81 Abs. 10 Satz 2 finden keine Anwendung.</p>		
<p>(7) § 69 in der seit dem 1. August 2006 geltenden Fassung ist auf alle Baugenehmigungen und Vorbescheide anzuwenden, deren Geltungsdauer am 1. August 2006 noch nicht abgelaufen war.</p>		
<p>(8) Die Großen kreisangehörigen Städte Eberswalde, Eisenhüttenstadt und Schwedt/Oder nehmen die ihnen bisher übertragenen Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde weiter wahr. Die kommunalrechtlichen Vorschriften über den Widerruf der Übertragung von Aufgaben sind entsprechend anzuwenden.</p>		

BbgBO 2008	BbgBO 2014	Bemerkungen
(9) Bis zum Inkrafttreten des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) sind § 51 Abs. 5 Satz 2 sowie § 70 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 in der Fassung der am 16. Juli 2003 verkündeten Brandenburgischen Bauordnung (GVBl. I S. 210) weiter anzuwenden.		
(10) Anerkennungen von Stellen als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach bisherigem Recht gelten bis zum 31. Dezember 2012.		
§ 84	§ 90	
<b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>	<b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>	
(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 2003 in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.	
(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. I S. 82), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62, 74), außer Kraft.	(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I/10, Nr. 39) außer Kraft.	